

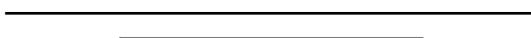
**Haushaltsplan**

für das

**Haushaltsjahr 2024**

**Einzelplan 05**

**Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und  
Gleichstellung**





# Vorwort zum Einzelplan 05

## A. Gliederung

Der Einzelplan 05 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS).

1. Landeshaushalt	
Kapitel	Seite
0501 Ministerium	8
0502 Allgemeine Bewilligungen	20
0503 Migration und Teilhabe von Zugewanderten	32
0510 Arbeit und Qualifizierung, Aufstiegsförderung	42
0511 Frauen	48
0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung	64
0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	68
0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb - *	86
0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte	100
0523 Landesbildungszentrum für Blinde	110
0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe	118
0532 Soziale Entschädigung	128
0536 Sonstige soziale Leistungen	138
0538 Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen	170
0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen	176
0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung	212
0542 Landesgesundheitsamt	222
0543 Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	234
0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz	238
0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft	250
0574 Familie	274

Rücklagen: Keine

\*Anlage im Anschluss an das Kapitel: Wirtschaftsplan

2. Sondervermögen	
Kapitel	Seite
5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht	283
5052 Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen	293
5053 Zweckgebundene Einnahmen - Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -	301
5054 Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren	305
5055 Zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG	321
5056 Zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD	327

## B. Wesentliche organisatorische Veränderungen

### 1. Landeshaushalt

Das Kapitel 0532 „Soziale Entschädigung“ wurde neu gebildet und eingefügt. Dafür sind die entsprechenden Fachtitel aus den Kapiteln 0520, 0536, 0538 und 0540 umgesetzt worden.

### 2. Sondervermögen

Erweiterung des Sondervermögens 5054 um die Möglichkeit der Förderung von Regionalen Gesundheitszentren, der Förderung von Maßnahmen bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG sowie Ausbringungen einer neuen Titelgruppe für die künftige ergänzende Förderung von Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG.

## C. Hochbaumaßnahmen

Hochbaumaßnahmen des MS sind im Kapitel 2011 des Einzelplans 20 - Hochbauten - ausgewiesen.

## D. Politisch bedeutsame Vorhaben

Der Einzelplan 05 enthält folgende neue politisch bedeutsame Vorhaben:

- Finanzierung von weiteren Unterbringungsplätzen im Maßregelvollzug.
- Erhöhung der Vollzugszulage im Maßregelvollzug auf 180 Euro.
- Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 920 Mio. EUR für Krankenhausinvestitionen. nach § 9 (1) KHG (0541 - TGr. 74/75) sowie in Höhe von 1.080 Mio. EUR im Rahmen der Zuführung an das Sondervermögen 5054.
- Förderung von Regionalen Gesundheitszentren (10 Mio. EUR) sowie Förderung von Maßnahmen bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG (17,3 Mio. EUR) über das Sondervermögen 5054.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0	1	2	3				
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0501	Ministerium	—	46	—	—	46	28.752	4.634	
0502	Allgemeine Bewilligungen	—	100	—	—	100	—	698	
0503	Migration und Teilhabe von Zuge- wanderten	—	255	—	—	255	—	514	
0510	Arbeit und Qualifizierung, Auf- stiegsförderung	—	300	94.513	—	94.813	—	386	
0511	Frauen	—	52	—	—	52	—	119	
0512	Landesprüfungsamt für die Sozial- versicherung	—	3	1.525	—	1.528	1.048	226	
0520	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	—	469	60	—	529	51.271	22.266	
0521	Maßregelvollzug mit Maßregelvoll- zugszentrum Nds. - Landesbetrieb -	—	—	—	—	—	—	—	
0522	Landesbildungszentren für Hörge- schädigte	—	7.176	260	—	7.436	23.619	3.835	
0523	Landesbildungszentrum für Blinde	—	3.545	125	—	3.670	12.279	1.779	
0530	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungs- hilfe - und SGB XII - Sozialhilfe	—	16	1.045.787	—	1.045.803	29	24	
0532	Soziale Entschädigung	—	774	68.383	—	69.157	—	854	
0536	Sonstige soziale Leistungen	—	4.624	937.511	—	942.135	4	636	
0538	Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen	—	—	5.400	20	5.420	—	—	
0540	Gesundheitsverwaltung und Ge- sundheitswesen	—	830	1.838	—	2.668	106	3.006	
0541	Krankenhauswesen, Krankenhaus- finanzierung	—	—	28.834	131.646	160.480	—	603	
0542	Landesgesundheitsamt	—	2.463	497	—	2.960	13.636	6.338	
0543	Pakt für den Öffentlichen Gesund- heitsdienst	—	—	—	—	—	—	1.000	
0572	Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz	—	416	4.385	—	4.801	33	540	

## ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2024 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2023 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2024 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
39	—	119	-20.006	13.538	-13.492	-12.861	-631	1.668
27.687	—	—	—	28.385	-28.285	-59.724	+31.439	—
16.312	—	—	—	16.826	-16.571	-15.805	-766	300
131.744	—	—	—	132.130	-37.317	-35.946	-1.371	3.300
29.846	—	100	—	30.065	-30.013	-28.393	-1.620	100
—	—	—	254	1.528	—	—	—	—
9.027	—	349	1.656	84.569	-84.040	-126.252	+42.212	—
206.785	—	—	—	206.785	-206.785	-173.529	-33.256	9.923
105	—	753	2.311	30.623	-23.187	-22.459	-728	—
21	—	344	1.126	15.549	-11.879	-11.402	-477	—
4.016.204	—	—	—	4.016.257	-2.970.454	-2.905.650	-64.804	—
140.950	—	—	—	141.804	-72.647	—	-72.647	—
1.130.949	—	74.263	—	1.205.852	-263.717	-403.535	+139.818	17.900
5.416	—	—	—	5.416	+4	-2.677	+2.681	—
24.514	—	2.660	—	30.286	-27.618	-43.586	+15.968	1.430
34.153	—	352.087	—	386.843	-226.363	-225.860	-503	2.000.000
6	—	574	619	21.173	-18.213	-17.199	-1.014	—
51.280	—	—	—	52.280	-52.280	-43.370	-8.910	—
102.773	—	—	—	103.346	-98.545	-97.951	-594	270

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0573	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft	—	455	275	—	730	—	386	
0574	Familie	—	185	141.980	—	142.165	—	192	
	Summe 2024	—	21.709	2.331.373	131.666	2.484.748	130.777	48.036	
	Summe 2023	—	21.803	2.111.629	134.388	2.267.820	128.437	54.172	
	2024 mehr(+)/weniger(-)	—	-94	+219.744	-2.722	+216.928	+2.340	-6.136	

**ben und Verpflichtungsermächtigungen**

Ausgaben					2024 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2023 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2024 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
35.117	—	1.041	—	36.544	-35.814	-37.530	+1.716	18.860
270.151	—	—	—	270.343	-128.178	-128.264	+86	—
6.233.079	—	432.290	-14.040	6.830.142	-4.345.394	-4.391.993	+46.599	2.053.751
6.079.207	—	411.386	-13.389	6.659.813	—			432.644
+153.872	—	+20.904	-651	+170.329				+1.621.107

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0501** Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Zu Einzelplan 05</b>					
		<i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zum Einzelplan verbindlich.</i>					
		<b>E I N N A H M E N</b>					
111 01-8	011	Gebühren, sonstige Entgelte		10	200	-190	9
119 01-9	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	0
119 02-7	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen		—	—	—	—
119 03-5	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		1	1	—	—
119 11-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	—
119 30-2	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 41-8	011	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	—	1
119 46-9	011	Ersatzleistungen		1	1	—	1
124 01-2	011	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		30	30	—	28
132 01-5	011	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	—	0
235 01-9	011	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung		—	—	—	—
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 61</b>		<b>Die Landesbeauftragte/Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen</b>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 61-2	011	Einnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
282 61-0	011	Einnahmen aus Spenden <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 61.</i>		—	—	—	—
		<b>A U S G A B E N</b>					
412 11-5	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Nds. PersVG.	—	1	1	—	—
412 12-3	011	Kosten verschiedener Ausschüsse und Arbeitskreise	—	1	1	—	1
421 01-7	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	209	208	+1	196
421 02-5	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	—	24	-24	—
422 01-3	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	26.047	25.192	+855	13.586
422 06-4	011	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	38	38	—	3

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Einzelplan 05**

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb des Einzelplans 05 ohne Kapitel 05 12 die veranschlagten Ausgaben außerhalb von Titelgruppen der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Titel 529 .., 532 11 bis 532 20, 546 06 und 546 09 –, soweit sie

1. nicht übertragbar sind,
2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind und
3. nicht mit Einnahmen korrespondieren.

**Zu 111 01**

Gebühren u. a. für

- Verwaltungsmaßnahmen des Arbeitsschutzes,
- Verwaltungsmaßnahmen im Gesundheitswesen,
- Anerkennung von Sachverständigen,
- Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle

**Zu 412 12**

Entschädigungen insbesondere für Mitglieder von Schiedsausschüssen zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, von Heimarbeitsausschüssen, von Landesausschüssen für Jugendarbeitsschutz, des Beirates für Kriegsofferrecht und soziale Fürsorge, Kosten der Beiräte für Arbeitsschutz, des Landesarbeitskreises für Arbeitssicherheit und der entsprechenden regionalen Arbeitskreise.

**Zu 422 01**

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 135,37 Euro (Stand 1. 12.2022); dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).

Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 52,07 Euro (Stand 1.12.2022); diese wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes: Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 05 01 wird hier zentral veranschlagt. Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0501** Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
422 19-6	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-5	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	5	5	—	—
427 02-3	012	Entgelte für Beschäftigte / Budget für Arbeit	—	44	44	—	—
427 39-2	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-1	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	7.805
428 06-2	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	44	44	—	17
441 01-8	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.336	2.420	-84	2.112
441 05-0	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	7	7	—	2
443 01-0	841	Fürsorgeleistungen	—	11	47	-36	10
443 02-9	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-6	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	1
453 11-3	011	Trennungsgeld und Ausbildungsbeihilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	—	—	—	—	—
511 01-6	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	559	476	+83	222
514 01-5	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	40	40	—	40
517 01-4	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	680	680	—	693
518 01-0	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	3	3	—	-19
518 02-9	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	60	60	—	35
519 01-7	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	60	60	—	11
521 11-9	011	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	7	7	—	5
525 01-7	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	122	122	—	60
525 11-4	011	Personalentwicklungsmaßnahmen	—	5	5	—	—
526 01-3	011	Ausgaben für Sachverständige	—	119	119	—	40
526 02-1	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	100	35	+65	5
527 01-0	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	142	142	—	62
527 02-8	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	11	11	—	7
529 11-0	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	3

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 427 02**

Zur Finanzierung von Beschäftigungsverhältnissen mit Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf ein Budget für Arbeit (Leistungen nach § 61 SGB IX) haben.

**Zu 441 01**

Anpassung des Ansatzes an Istausgaben und Veränderungen im Planstellenbestand des Epl. 05.

**Zu 511 01**

Mehr durch Veranschlagung von Arbeitsplatzkosten für zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Tarifsteigerungsmitteln für LZN.

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2023	Soll 2023	Für 2024 erforderlich
Pkw	2	2	2
Sonstige	-	-	-

**Zu 526 02**

Mehrbedarf zur Deckung von Verfahrenskosten für anhängige Rechtsstreitigkeiten.

**Einzelplan 05**    **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0501**    **Ministerium**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
531 12-2	011	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	206	206	—	169
541 11-0	011	Ausgaben für repräsentative Veranstaltungen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	25	25	—	20
546 01-4	011	Sonstige Ausgaben	—	7	7	—	2
546 02-2	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-0	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	10	10	—	—
546 09-0	011	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 11-1	011	Gesundheitsförderung im MS <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	—	7
546 12-0	011	Sonstige Ausgaben zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	746	932	-186	—
546 30-8	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-8	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	34	34	—	102
684 11-5	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	37	37	—	36
697 09-8	011	Zuführungen an Landesbetriebe für Aufwendungen zum Ausgleich von Inanspruchnahmen bei Schadensfällen Dritter	—	—	—	—	—
698 11-6	011	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	2	2	—	—
811 01-0	011	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	2	2	—	—
812 15-6	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	105	105	—	42
972 13-7	881	Ressortspezifische Zuschussminderung HP 2021	—	-9.078	-9.078	—	—
972 17-0	881	Globale Minderausgabe	—	-8.126	-7.411	-715	—
972 21-8	881	Globale Minderausgabe zum Ausgleich der Folgewirkungen aus den parlamentarischen Beschlüssen zum HPE 2020	—	-2.178	-2.338	+160	—
972 22-6	881	Globale Minderausgabe	—	-1.833	-1.833	—	—
981 11-0	891	Abführung an Kapitel 0512 Titel 381 11	—	—	20	-20	—
981 12-8	891	Abführung an Kapitel 1321 Titel 381 05	—	1.209	1.209	—	1.208

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 546 11**

Aufwendungen für gesundheitsfördernde Maßnahmen, um insbesondere angesichts der demografischen Entwicklung im MS durch entsprechende Angebote zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten beizutragen.

**Zu 546 12**

Finanzierung noch nicht näher zu bezeichnender Mehrausgaben aus dem vom Bund mit den Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Anteilige Verlagerung zu Titel 0542 – 546 12 zur Anpassung an die bedarfsgerechte Verwendung der Mittel.

**Zu 547 11**

Kosten für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz gem. § 16 Arbeitssicherheitsgesetz und für sonstige Dienstleistungen Außenstehender.

**Zu 811 01**

2024	in 1000 EUR
Neubeschaffungen:	
Dienstfahrräder	2
Zusammen	2

**Zu 812 15**

2024	in 1000 EUR
Neubeschaffungen:	
Büroeinrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	20
Ersatzbeschaffungen:	
Bodenbelagsarbeiten in Treppenhäusern, Fluren und Sitzungsräumen	20
Ausstattungsgegenstände Sitzungsräume	65
Zusammen	105

**Zu 981 11**

Erstattung von anfallenden Kosten für Aufsichtsprüfungen durch Prüfer des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung, die nicht von den Sozialleistungsträgern erstattet werden.

**Zu 981 12**

Überlassungsentgelte für Gebäude und Grundstücke.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0501** Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Die Landesbeauftragte/Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 61.</i>	(—)	(200)	(200)	(—)	(23)
412 61-1	011	Entschädigungen für ehrenamtliche Schlichterinnen und Schlichter der nach § 9d NBGG eingerichteten Schlichtungsstelle	—	8	8	—	—
427 61-9	011	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
527 61-3	011	Reisekostenvergütungen	—	3	3	—	1
529 61-6	011	Zur Verfügung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Landes Niedersachsen <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	—	—	—	—
531 61-0	011	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	14	14	—	—
538 61-5	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	21	21	—	7
546 61-8	011	Zur Verwendung von Spenden <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 61.</i>	—	—	—	—	—
547 61-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	154	154	—	15
684 61-1	011	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
812 61-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 62</b>		<b>Landespatientenschutzbeauftragte/-r</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(16)	(16)	(—)	(1)
525 62-9	311	Schulungen für Patientenfürsprecher/-innen in Krankenhäusern	—	5	5	—	1
527 62-1	311	Reisekostenvergütungen	—	—	3	-3	0
531 62-9	311	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	5	2	+3	—
547 62-2	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	6	6	—	—
<b>TGr. 63</b>		<b>Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(110)	(—)	(+110)	(—)
511 63-6	291	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	100	—	+100	—
531 63-7	291	Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs.</i>	—	3	—	+3	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 61**

In der Titelgruppe sind die Ausgaben für die Landesbeauftragte/den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen veranschlagt. Die in der Titelgruppe aufgeführten Ausgaben werden für Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die Verbesserung der vollumfänglichen und vollwirksamen Teilhabemöglichkeiten (Inklusion) sowie für die Verbesserung (Durchsetzung von Rechten) der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohten Menschen, Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie ihre Angehörigen veranschlagt. Dazu soll das Empowerment gestärkt werden, ihre Stärken (Talente und Potentiale) einzusetzen und ihre Rechte durchzusetzen und die Partizipation zu verbessern.

**Zu 412 61**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 217) ist die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) umgesetzt worden. Nach § 9 d Abs. 1 NBGG ist bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die für das in der genannten Richtlinie (EU) vorgegebene Durchsetzungsverfahren zuständig ist. Die Niedersächsische Verordnung über die Schlichtungsstelle nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (SchVO-NBGG) sieht die Benennung von schlichtenden Personen vor, die ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen und eine Aufwandsentschädigung erhalten sollen.

**Zu 529 61**

Es wird zugelassen, dass bis zu 500 EUR im Rahmen der Deckungsfähigkeit der TGr. zur Bestreitung von Aufwendungen für dienstliche Besucherinnen und Besucher aus besonderem Anlass verwendet werden.

**Zu 538 61**

Das Land hat sich verpflichtet, alle Internetauftritte schrittweise barrierefrei zu gestalten. Dies soll modellhaft mit dem Auftritt der Landesbeauftragten/des Landesbeauftragten geschehen. Zur Umsetzung sind die veranschlagten Mittel erforderlich.

**Zu 547 61**

Nach NBGG (Nds. Behindertengleichstellungsgesetz) sind für Veranstaltungen öffentlicher Träger die notwendigen Kommunikationshilfen (z. B. FM-Anlage, Gebärdensprachdolmetschung, Schriftdolmetschung) auf Kosten des Veranstaltenden bereitzustellen. Die Teilnehmenden der Fachtage (Bewohnervertretungen, Werkstattträte und Frauenbeauftragte) sind Menschen mit Behinderungen. Auch bei gesetzlich geregelten Sitzungen des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen sind Menschen mit Behinderungen im Gremium selbst vertreten. Es ist davon auszugehen, dass diese Hilfen entsprechend der Bedarfe zur Verfügung gestellt werden müssen. Aufgrund der jeweiligen Aktionspläne Inklusion zur ressortübergreifenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind Veranstaltungen baulich und digital möglichst barrierefrei umzusetzen.

§ 9d des NBGG verpflichtet die Landesbeauftragte/den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen gesetzlich zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle, die eingerichtet ist. Die Schlichtungsstelle ist für das Durchsetzungsverfahren im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständig. Diese EU-Richtlinie regelt den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Seit dem 23.09.2019 müssen Anträge auf Schlichtungsverfahren möglich sein. Die Schlichtungsstelle wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Die detaillierte Ausgestaltung der Schlichtungsstelle wird gem. § 9d Abs. 10 NBGG durch Verordnung des MS geregelt. Diese Verordnung ist am 23.08.2021 in Kraft getreten (Verordnung über die Schlichtungsstelle nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz, Nds. MBl. Nr. 34/2021, S. 630)

**Zu Titelgruppe 62**

Die/der niedersächsische Landespatientenschutzbeauftragte ist zentrale Ansprechstelle für alle Fragen des Patientenschutzes auf Landesebene. Darüber hinaus ist die eingerichtete Beschwerdestelle Pflege an das Büro der/des Landespatientenschutzbeauftragten angegliedert.

Im Bereich Patientenschutz vermittelt sie/er als Vertrauensperson mit ihrem/seinem Team unabhängig und steht den ratsuchenden Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen dabei parteiisch bei Fragen oder Beratungsbedarf zur ambulanten oder stationären Behandlung sowie in Kostenübernahmeangelegenheiten zur Seite.

Die Aufgabenschwerpunkte der neutralen Beschwerdestelle Pflege liegen insbesondere im Bereich der Beratungstätigkeit, Sachverhaltsaufklärung sowie in der Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit.

Zu den Aufgaben der/des Landespatientenschutzbeauftragten gehören ebenfalls die Unterstützung und Koordinierung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher der Krankenhäuser sowie die Unterstützung und Beratung der Landesregierung in Grundsatzfragen des Patientenschutzes und die Berichterstattung gegenüber dem Landtag.

**Zu 525 62**

Das Aufgabenspektrum der/des Landespatientenschutzbeauftragten umfasst insbesondere die Stärkung der Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich tätigen Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern der Krankenhäuser sowie deren Unterstützung. Dazu gehört auch die bedarfs- und ressourcenorientierte Durchführung von Schulungen, Veranstaltungen und weiteren Informationsmaßnahmen, die dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung dienen. Die Bereitstellung einer Online-Schulung vermittelt ein Grundwissen für eine einheitliche Qualifizierung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher.

**Zu Titelgruppe 63**

Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird nach § 15 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz ein Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit als zentrale und unabhängige Anlauf- und Beratungsstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige sowie öffentliche Stellen errichtet und betrieben. Zu den Aufgaben gehören u. a. Beratungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Durchführung von Veranstaltungen, Workshops und andere Gesprächsformate. Außerdem ist die Schaffung und Pflege eines eigenen Internetauftritts erforderlich.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0501** Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<i>noch</i> 531 63-7		<i>4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>					
538 63-1	291	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	—
547 63-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	7	—	+7	—
<b>TGr. 67</b>		<b>Durchführung von Konferenzen, Kongressen und Symposien</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(73)	(38)	(+35)	(3)
429 67-0	011	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 67-3	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	73	38	+35	3
684 67-0	011	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
812 67-9	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b>	(1.668) (—)	(1.304)	(1.107)	(+197)	(644)
511 99-7	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	104	103	+1	44
514 99-6	011	Verbrauchsmaterial	—	13	13	—	—
518 98-3	011	Kosten für die Anmietung von Hard- und Software (IT.N)	—	33	33	—	28
518 99-1	011	Kosten für die Anmietung von Hard- und Software (Andere)	—	76	76	—	68
525 98-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	16	16	—	1
525 99-8	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	5	5	—	0
538 98-4	011	Kosten für Dienstleistungen des IT.N; inkl. Desktopmanagement	—	194	250	-56	154
538 99-2	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	1.668 —	850	598	+252	345
547 99-1	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	—
812 99-7	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgeräten sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	12	12	—	3

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 67**

Veranschlagt sind Kosten für Fachminister- und Amtschefkonferenzen sowie Kosten und Zuschüsse für Fachkongresse und Symposien.

**Zu 511 99**

Ausgaben für Geschäftsbedarf und Kommunikation (insbesondere Mobilfunk) sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände.

**Zu 518 98**

Veranschlagt sind die Kosten für die Bereitstellung erweiterter Hard- und Software sowie für Serviceleistungen wie Betreuung, zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen Konditionen. Mehrkosten, die sich durch neue, erhöhte Kostenkalkulation für die Bereitstellung von Druckleistungen ergeben, müssen überwiegend hier und durch Minderausgaben in der Titelgruppe erwirtschaftet werden.

**Zu 525 98**

Veranschlagt sind die Kosten für Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das SiN.

**Zu 538 98**

Veranschlagt sind die Kosten zur Durchführung des gesamten IT-Betriebes des MS durch den IT.N sowie für die Implementierung, Nutzung und Pflege des Fachverfahrens Kr.AnIS (Analyse, Steuerung und Weiterentwicklung der nds. Krankenhausplanung und Gesundheitsvorsorge).

**Zu 538 99**

Kosten Externer i.R.d. Weiterentwicklung und Anpassung von Fachverfahren, insbesondere Mehrausgaben für die Software zur Anpassung der Datenerfassung und -verarbeitung sowie für Analysemöglichkeiten i.R.d. des nds. Kennzahlenvergleichs in der Eingliederungshilfe an die Erfordernisse des neuen Bundesteilhabegesetzes. In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung eines unterjährigen Controllings und eine Verknüpfung der Datenanalyse mit weiteren Datenbanken, wie u.a. dem Nds. Landesamt für Statistik und dem Bundesamt für Statistik, beabsichtigt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) vom 25. Oktober 2018 ist die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen umgesetzt worden. Der neu aufgenommene § 9 c NBGG sieht die Einrichtung einer Überwachungsstelle im für Soziales zuständigen Ministerium vor. Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören auch eine periodische Überwachung der Websites und mobilen Anwendung der vom Anwendungsbereich des Gesetzes betroffenen öffentlichen Stellen. Entsprechend der Gesetzesbegründung wird die Überwachungsstelle die erforderlichen Prüfungen der Websites und mobilen Anwendungen nicht selbst durchführen, sondern hierfür die Dienste spezialisierter Dritter in Anspruch nehmen.

Die alte VE aus 2019 mit Abläufen i.H.v. 240.000EUR p.a. (bis 2023) diente dem Abschluss einer längerfristigen vertraglichen Bindung zur Sicherstellung dieser Aufgabe. Der sich nun anschließende Abruf aus dem Dienstleistungsrahmenvertrag bis 2024 wird durch die in 2022 in Ansatz gebrachte VE i.H.v. 860.000EUR (mit Abläufen i.H.v. 430.000EUR p.a.) gesichert.

Ab dem Jahr 2023 steigt die Anzahl der verpflichtend durchzuführenden Barrierefreiheitsprüfungen durch Vorgaben der EU um weitere 48 Prozent an. Die entsprechenden Kostensteigerungen sind in den Ansätzen einberechnet worden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	430	—	—	430
2025	—	—	556	556
2026	—	—	556	556
2027	—	—	556	556
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	430	—	1.668	2.098

**Zu 812 99**

Ausgaben für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2022 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0501</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		46	236	-190	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		46	236	-190	
		4 Personalausgaben	—	28.752	28.040	+712	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	1.668	4.634	4.330	+304	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	39	39	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	119	119	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-20.006	-19.431	-575	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	1.668	13.538	13.097	+441	
		<b>Zuschuss</b>	—	13.492	12.861	+631	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0502 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-2	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 41-1	011	Rückzahlung von Überzahlungen		100	100	—	97
<b>A U S G A B E N</b>							
633 11-5	291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	1.500	1.500	—	1.500
636 11-4	223	Zuschüsse der Küstenländer zur gesetzlichen Unfallversicherung der Küstenfischer gem. § 163 Abs. 1 SGB VII	—	150	180	-30	81
636 12-2	223	Unfallversicherung für Schüler usw.	—	90	90	—	61
671 11-4	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	19.390	20.780	-1.390	6.120
684 13-5	291	Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern	—	129	129	—	129
684 14-3	291	Förderung eines Psychosozialen Zentrums für traumatisierte Flüchtlinge <i>Übertragbar.</i>	—	2.457	2.457	—	2.255
684 16-0	291	Zuschüsse zur Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Antidiskriminierung <i>Übertragbar.</i>	—	53	—	+53	—
685 12-3	291	Finanzhilfe an die "Kinder von Tschernobyl", Stiftung des Landes Niedersachsen gemäß § 14 Abs. 2 NGLüSpG <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	—	163	163	—	211
685 22-0	681	Anteil des Landes Nds. am Zuschussbedarf der Zentralstelle d. Länder f. Sicherheitstechnik u. Akkreditierung	—	174	151	+23	90
685 23-9	313	Anteil des Landes Nds. an den Kosten der Fachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	—	68	68	—	—
685 24-7	314	Anteil des Landes Nds. am Zuschussbedarf der Zentralstelle d. Länder f. Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln u. Medizinprodukten (ZLG)	—	210	185	+25	125
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61/63</b>		<b>Maßnahmen zur Akzeptanz von lesbischen Frauen, schwulen Männern, Bisexuellen, trans* und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*)</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(740)	(440)	(+300)	(449)
547 61-8	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	70	70	—	—
633 61-1	236	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
633 63-8	236	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 119 41**

Darstellung der voraussichtlichen Ist-Einnahmen.

**Zu 633 11**

Ausgleichsleistungen aufgrund des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 37/2007, S. 661 ff.) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. Nr. 49/2021, S. 921).

**Zu 636 11**

Nach § 163 Abs. 1 SGB VII haben die Länder mit Küstenbezirken Zuschüsse zu den Beiträgen für Unternehmen der Küstenfischerei zu leisten.

**Zu 636 12**

Veranschlagt sind die voraussichtlichen Beiträge gem. §§ 150 (1) und 185 (1 und 2) SGB VII i. V. m. § 128 (1) Nr. 1, 2, 3 und 4 SGB VII für Schüler/-innen der Taubstumm-, Blinden- und Gehörlosenschulen sowie Versicherte (Beschäftigte und Teilnehmer/-innen) der Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation. Das MS zahlt die Beiträge zentral für das Land Niedersachsen.

**Zu 671 11**

Das MS hat auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben auf die NBank übertragen. Die nicht durch Provisionserträge und sonstige Einnahmen gedeckten Aufwendungen sind der NBank zu erstatten.

**Zu 684 13**

Bezeichnung des Förderprogramms: Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i. V. m. Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	199	129	129	129	129	129	129	129	129
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					129	129	129	129	129

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein  Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird das Ethno-Medizinsche-Zentrum e.V., das psychosoziale Integrations- und Betreuungsaufgaben wahrnimmt, individuelle Beratung für Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten sowie Multiplikatorenarbeit in Fort- und Weiterbildung von Fachkräften anbietet, um der sozialen Integration und der Verbesserung der medizinischen Versorgung von ausländischen Mitbürgern und Flüchtlingen zu dienen.

Zielgruppe: Migranten und Flüchtlinge

Durchschnittliche Förderhöhe: 129.000 EUR

**Zu 684 14**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der landesweiten Tätigkeit eines psychosozialen Beratungs- und Behandlungszentrums für traumatisierte Flüchtlinge und Folterüberlebende

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 684 14**

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz*	3.181	2.552	2.866	2.255	2.457	2.457	2.200	2.200	2.200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.457	2.457	2.200	2.200	2.200

\* Förderung in Höhe von 800.000 EUR ergänzend aus 05 36 – TGr. 81

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

- a) Förderung des Psychosozialen Zentrums Hannover seit 2014
- b) Förderung des landesweiten Aufbaus weiterer Psychosozialer Zentren seit 2017 (Projekt „RefuKey“)

Befristung:

Nein  Ja zu a) zu b)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufbau und Betrieb von Psychosozialen Zentren an den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück inkl. weiterer dezentraler Außenstellen zur Förderung der seelischen Gesundheit von Geflüchteten in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Geflüchtete Menschen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem Behandlungsbedarf.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	500	—	—	500
2025	500	—	—	500
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	1.000	—	—	1.000

**Zu 684 16**

Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Rassismus.

**Zu 685 12**

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 Nr. 6 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (GVBl. Nr. 42/2007, S.756) in der aktuellen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 12

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	185	196	185	211	163	163	163	163	163
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					163	163	163	163	163

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein  Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Stiftung unterstützt strahlengeschädigte Kinder aus den Staaten Weißrussland und Ukraine sowie den anliegenden Gebieten Russlands, die durch das Reaktorunglück von Tschernobyl betroffen sind. Der Zweck soll insbesondere durch medizinische Hilfe verwirklicht werden.

Die Geschäftsführung der Stiftung liegt beim MS; das Land trägt die hierfür anfallenden Personal- und Sachkosten.

Zielgruppe: „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Finanzhilfe 162.500 EUR

**Zu 685 22**

Anteil des Landes aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21.12.1989 und des Gesetzes über das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechtes (AKMP) vom 19.5.1995 (Nds. GVBl. S. 120) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2016 (Nds. GVBl. S. 32). Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

**Zu 685 23**

Anteil des Landes an den Kosten der Fachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zur Stärkung der Kooperation und Koordination der Arbeitsschutzbehörden. Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	68	—	—	68
2025	68	—	—	68
2026	68	—	—	68
2027	68	—	—	68
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	272	—	—	272

**Zu 685 24**

Anteil des Landes am nicht gedeckten Finanzbedarf der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz v. 30.6.1994 und des Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 12.5.1999 (Nds. GVBl. S. 108), sowie des Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 258). Die ZLG übernimmt für den Bereich Medizinprodukte Koordinierungsaufgaben und Vollzugsaufgaben der Länder im Rahmen der Durchführung des Medizinproduktegesetzes (MPRVwV) sowie die Koordinierung im Bereich der Arzneimittelüberwachung entsprechend § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) vom 29.3.2006 (BAnz. S. 2287) betreffen.

Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Die ZLG geht für 2024 unter Berücksichtigung von noch ausstehenden Tarifierpassungen von einem vorläufigen Anteil in Höhe von rd. 210.000 EUR aus.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 547 61**

Veranschlagt sind Ausgaben für die landesweite Kampagne gegen Homophobie für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0502** Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 61-5	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule, bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen/ trans* und inter*-Beratung	—	520	220	+300	368
684 63-1	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische, bisexuelle und queere Frauen	—	150	150	—	82
<b>TGr. 62</b>		<b>Maßnahmen zur Herstellung der Gleichberechtigung</b>	(—)	(1.956)	(1.956)	(—)	(1.911)
526 62-9	011	Sachverständige	—	—	—	—	—
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	—	4
633 62-0	011	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	1.946	1.946	—	1.907
<b>TGr. 64</b>		<b>Zuschüsse im Bereich der sozialen Infrastruktur</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(30.000)	(-30.000)	(—)
633 64-6	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 64-0	249	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	30.000	-30.000	—
<b>TGr. 65</b>		<b>Maßnahmen zur Prävention salafistischer Radikalisierung</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(682)	(682)	(—)	(669)
547 65-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	27	27	—	17
684 65-8	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	612	612	—	610
685 65-4	291	Sonstige Zuweisungen an wissenschaftliche Einrichtungen	—	43	43	—	42
<b>TGr. 70</b>		<b>Maßnahmen des Arbeitsschutzes, des technischen Verbraucherschutzes u. d. Öffentlichkeitsschutzes sowie d. Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie</b>	(—)	(72)	(81)	(-9)	(62)
547 70-7	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	40	44	-4	38
685 70-0	313	Anteil des Landes an der Finanzierung der gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie	—	32	37	-5	25
<b>TGr. 75</b>		<b>Soziale Gesundheitswirtschaft</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(20)	(-20)	(—)
547 75-8	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 75-5	314	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	20	-20	—
<b>TGr. 80</b>		<b>Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz</b>	(—)	(551)	(571)	(-20)	(515)
511 80-0	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 61 und 684 63**

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule und bisexuelle Männer
- 2) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 3) Zuschüsse für den Ausbau des Beratungsangebots für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 4) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische und bisexuelle Frauen

Rechtliche Grundlage:

zu 1) - 4) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen (LSBTI\*-Richtlinie) vom 30.4.2021 (Nds. MBl. Nr. 17/2021, S. 918)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	914	393	377	449	370	670	370	370	370
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					370	670	370	370	370

Um die Akzeptanz von LSBTIQ\* zu stärken fördert das Land Niedersachsen Maßnahmen und Projekte zur Aufklärung oder Sensibilisierung sowie Projekte mit dem Ziel des Empowerments der queeren Community auf Grundlage der LSBTI\*-Richtlinie. Die Belange von LSBTIQ\* beziehen sich hierbei auf alle Lebensbereiche und stellen eine Querschnittsaufgabe dar. Neben der Förderung durch die LSBTI\*-Richtlinie können folglich Förderungen queerer Themen durch andere Förderprogramme in Betracht kommen, wie beispielsweise durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und Aids (HIV-Richtlinie, Kap. 0540 TGr. 85), die Richtlinie Wohnen und Pflege im Alter (Kap. 0536 TGr. 72) und die Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt (Kap. 0503 TGr. 65).

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu 1) 1993  
zu 2) - 4) 01.01.2014

Befristung:

Nein     Ja, zu 1) bis 4) bis 31.12.2025.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung tritt der Diskriminierung von lesbischen Frauen und schwulen Männern, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI\*) ausdrücklich entgegen. Sie verbessert weiterhin die Lebenssituation von LSBTI\*. Deshalb werden Aktivitäten mit dem Ziel des Abbaus von Diskriminierungen und/oder der Emanzipation dieser Personenkreise in Niedersachsen gefördert.

Zielgruppe: LSBTI\*

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 10.000 EUR  
zu 2) 1.000 EUR  
zu 3) 21.000 EUR  
zu 4) 15.000 EUR

**Zu 547 62**

Veranschlagt sind u. a. Mittel für Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Materialien und Veröffentlichungen zur Gleichberechtigung.

**Zu 633 62**

Ausgleichsleistungen infolge der Novellierung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für die Erweiterung der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung von hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten auf alle Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 64**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von sozialen Einrichtungen und Organisationen zur Sicherung der sozialen Infrastruktur aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine.

Rechtliche Grundlage:

§ 53 LHO i. V. m. den Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von sozialen Einrichtungen und Organisationen zur Sicherung der sozialen Infrastruktur aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine (Billigkeitsrichtlinien Soziale Einrichtungen) Erl. d. MS v. 28.2.2023, Nds. MBl. 2023, S. 210.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	30.000	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					30.000	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2023

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufrechterhaltung der vom Land im Ressortbereich des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung geförderten Beratungs- und Unterstützungsangebote von sozialen Einrichtungen und Organisationen in Niedersachsen. Ziel ist es, zu verhindern, dass vom Land geförderte Angebote eingestellt oder reduziert werden, weil die soziale Einrichtung oder Organisation aufgrund der durch die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine bedingten Preissteigerungen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist.

Zielgruppe:

Soziale Einrichtungen und Organisationen

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

**Zu Titelgruppe 65**

**Zu 547 65**

Veranschlagt sind Ausgaben z.B. für Veranstaltungen, Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Informationsmaterial und andere Maßnahmen zur Prävention von salafistischer Radikalisierung.

**Zu Titel 684 65 und 685 65**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Prävention salafistischer Radikalisierung

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titel 684 65 und 685 65**

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	643	630	572	652	655	655	616	616	616
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					655	655	616	616	616

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Betrieb einer landesweiten Beratungsstelle, um den sich als gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe darstellenden Gefahren des Islamismus bzw. Salafismus entgegenzutreten. Bereitstellung von Strukturen für Beratungs- und Begleitungsprozesse einschließlich wissenschaftlicher Begleitung, um eine Radikalisierung durch islamistische Einflüsse vor dem Hintergrund sich ändernder Erscheinungsformen zu verhindern. Zudem werden Wege für die Abwendung von extremistischer, zum Teil gewaltbezogener Ideologie und für eine (Re-)integration in die Gesellschaft entwickelt.

Zielgruppe:

Bei der landesweit tätigen Beratungsstelle finden Betroffene sowie Menschen aus dem familiären und sozialen Umfeld von Radikalisierung Betroffener Beratung und Unterstützung. Darüber hinaus erfolgt eine Fachberatung von involvierten Behörden und Einrichtungen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

**Zu 547 70**

Veranschlagt werden Kosten, Kostenbeteiligungen und Zuschüsse für

1. Maßnahmen für die Durchführung und den Vollzug,
2. Konferenzen, Tagungen und Symposien
3. Maßnahmen von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten

**Zu 685 70**

Anteil des Landes Niedersachsen an der Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben der Länder im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, der Dachevaluation und der Sicherstellung der Mitarbeit der Länder an der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz. Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

**Zu Titelgruppe 80**

Gemäß § 32 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.4.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 16.6.2021 (BGBl. I, S. 1810), sind die Jugendlichen vor Beginn und während einer Berufstätigkeit ärztlich zu untersuchen. Die Kosten hat das Land zu tragen.

**Einzelplan 05**    **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0502**   **Allgemeine Bewilligungen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
526 80-7	313	Kosten der ärztlichen Untersuchungen	—	550	570	-20	515
531 80-0	313	Veröffentlichungen	—	1	1	—	—
		Summe für inzwischen weggefallene Titel	—		371	-371	
		<b>Abschluss Kapitel 0502</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		100	100	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		100	100	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	698	722	-24	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	27.687	59.102	-31.415	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	28.385	59.824	-31.439	
		<b>Zuschuss</b>		28.285	59.724	-31.439	

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 531 80**

Veröffentlichungen zur Information der Schulabgänger.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0503** Migration und Teilhabe von Zugewanderten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-6	291	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	—	2
119 41-5	291	Rückzahlung von Überzahlungen		250	250	—	239
<b>A U S G A B E N</b>							
531 01-4	291	Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs-</i> <i>fähig: 531 01, 547 11, 633 11, 684 11, 684 15,</i> <i>Ausgabeteilgruppe 61/63, Ausgabeteilgruppe 65</i> <i>und Ausgabeteilgruppe 76.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs.</i> <i>4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich</i> <i>abgegeben werden.</i>	—	45	30	+15	—
547 11-5	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i>	—	169	169	—	93
633 11-9	291	Einrichtung / Betrieb von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i>	—	1.645	1.645	—	1.387
684 11-2	291	Förderung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i>	—	315	315	—	341
684 15-5	291	Förderung von Sprachmittlung für Zugewanderte <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i>	—	371	371	—	377
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61/63</b>		<b>Förderung der Migrationsberatung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(11.241)	(11.461)	(-220)	(9.455)
684 61-9	291	Förderung der Migrationsberatung	—	11.241	11.241	—	9.110
684 63-5	291	Förderung einer Asylverfahrensberatung	—	—	220	-220	345
<b>TGr. 65</b>		<b>Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(300) (—)	(1.600)	(1.150)	(+450)	(830)
633 65-8	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	283	283	—	60
684 65-1	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	300 —	1.317	867	+450	769

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 0503**

Allgemeine Erläuterungen:

Die Migrations- und Teilhabepolitik des Landes zielt darauf ab, den Menschen mit Migrationsgeschichte den Zugang zur umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe in allen Bereichen zu ebnet und die migrationsgesellschaftliche Öffnung zu unterstützen\*.

\* Migrationsgesellschaft nach der Definition der bpb: Migrationsgesellschaft ist eine Gesellschaft, für die die Zuwanderung von Menschen konstitutiv ist und die dies auch anerkennt.

**Zu 531 01**

Veranschlagt sind Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen in Form von Print- und Onlinemedien als Hilfestellung für Menschen mit Migrationsgeschichte zur interkulturellen sowie migrationsgesellschaftlichen Öffnung von Verwaltung und Wirtschaft und gegen jede Art von Rassismus. Der Ansatz umfasst auch Aufwendungen für den Tag der Niedersachsen sowie für öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben.

**Zu 547 11**

Veranschlagt sind Ausgaben z.B. für Fachtagungen und Veranstaltungen (z.B. Bereich Bildung, Medien, Gesundheit, interkulturelle und migrationsgesellschaftliche Öffnung) sowie für statistische Aufbereitungen. Ansatz für Umsetzungskosten der im Rahmen des OZG-Prozesses zur ländergemeinsam entwickelten Online-Plattform für ein nutzerfreundliches Antragsverfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

**Zu 633 11**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur landesweiten Etablierung eines lokalen Migrations- und Teilhabemanagements im Rahmen des Wirkungskreises der Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Erl. d. MS v. 09.03.2020 – 301.31-04011-05, MBl. 2020 Nr.9, S. 385) - Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.216	1.406	1.400	1.387	1.645	1.645	1.645	1.645	1.645
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.645	1.645	1.645	1.645	1.645

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur nachhaltigen, landesweiten Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte können in den Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Göttingen Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe eingerichtet bzw. fortgeführt werden. Die Träger erhalten einen Zuschuss zu den anfallenden Personalausgaben. Die Koordinierungsstellen bündeln, organisieren und koordinieren die kommunalen Integrationsaufgaben. Sie bauen verbindliche kooperative Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit auf und koordinieren deren Zusammenwirken und intensivieren die Netzwerkarbeit vor Ort.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

35.000 EUR

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 11**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	333	331	316	341	315	315	260	260	260
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					315	315	260	260	260

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein     Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen werden zur Professionalisierung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen Zuschüsse für eine Geschäftsstelle sowie ihre Verbandstätigkeit gewährt.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

80.000 EUR

**Zu 684 15**

Verlagerung von Kapitel 0502 Titel 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms:

- a) Förderung von Dolmetscherleistungen für traumatisierte Flüchtlinge
- b) Förderung von Sprachmittlung zur Verbesserung der Integration zugewanderter Menschen
- c) Förderung von Maßnahmen zur Überwindung von Sprachbarrieren von geflüchteten Frauen und Mädchen.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	128	207	270	377	371	371	320	320	320
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					371	371	320	320	320

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 684 15**

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu a) 2016  
zu b) 2017  
zu c) 2016

Befristung:

Nein                                     Ja, zu a) bis 2027    zu b) bis 2027    zu c) bis 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

zu a)

Die Mehrheit der Flüchtlinge ist aufgrund der Kriegshandlungen in ihrer Heimat und ihrer Erlebnisse auf der Flucht traumatisiert. Zur Überwindung der Sprachbarriere sind Übersetzungsleistungen zu Verfügung zu stellen.

zu b)

Für zugewanderte Menschen sind mangelnde Sprachkenntnisse die größte Integrationsbarriere. Zur Überwindung dieser Barriere erfolgt insbesondere eine Stärkung der bestehenden Strukturen der Sprachmittlung.

zu c)

Für geflüchtete Frauen und Mädchen stellt die Sprachbarriere eines der größten Hemmnisse bei Inanspruchnahme von frauenspezifischen Beratungsleistungen dar, deshalb fördert das Land Maßnahmen zur Überwindung dieser Sprachbarrieren mit dem Projekt „Worte helfen Frauen“.

Zielgruppe:

zu a) traumatisierte Flüchtlinge  
zu b) Menschen mit Migrationsgeschichte  
zu c) geflüchtete Frauen und Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu a) 50.000 EUR  
zu b) 5.000 EUR  
zu c) 250.000 EUR

**Zu Titelgruppe 61/63**

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung von Maßnahmen zur Beratung für Menschen mit Migrationsgeschichte
- 2) Förderung der Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Migrationsgeschichte
- 3) Förderung der Asylverfahrensberatung  
(Entfall der Landesförderung, da ab 2023 eine gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur Förderung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung besteht).

Rechtliche Grundlage:

Zu Nr. 1 und 3: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Erl.d.MS v. 19. 01.2022 – 301.31-04011-07, MBl 2017, S. 147) – RL Migrationsberatung –  
Zu Nr. 2:            §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz		9.864	9.858	9.948	9.455	11.241	11.241	3.168	3.168	3.168
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund										
Sonstige										
Zuschuss						11.241	11.241	3.168	3.168	3.168

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 61/63**

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu 1) 01.01.2001  
zu 2) 01.01.2010  
zu 3) 01.01.2017

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen werden Personal- und Sachkostenzuschüsse für

- 1) ein flächendeckendes Beratungsangebot in Ergänzung zu der durch den Bund vorgehaltenen Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und den Jugendmigrationsdiensten (JMD)
- 2) die Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Migrationsgeschichte – ohne Spätaussiedler-

gewährt.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

27.500 EUR bis 300.000 EUR

**Zu Titelgruppe 65**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und ihr Engagement in der Gesellschaft unterstützen, migrationsgesellschaftliche Öffnung und/oder den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie stärken.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von zugewanderten Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Erl. d. MS v. 04.12.2019 – 301.22-04011-3, Nds. MBl. 2019 Nr. 49, S. 1834) – Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.907	1.672	1.127	830	1.150	1.600	680	680	680
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.150	1.600	680	680	680

Erhöhung des Ansatzes zur Unterstützung der Zielsetzung des Landesaktionsplans gegen Rassismus sowie für zusätzliche Projekte zur Prävention von Antisemitismus.

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie zur nachhaltigen Stärkung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe fördert das Land Projekte, die das Zusammenwachsen, den Zusammenhalt und die migrationsgesellschaftliche Öffnung fördern sowie die Demokratie stärken. Hierzu gehören insbesondere die Förderung der wechselseitigen Wertschätzung sowie die Akzeptanz kultureller,

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 65**

sprachlicher, ethnischer und religiöser Vielfalt sowie die Chancengleichheit im Bildungswesen und am Arbeitsmarkt.

Zielgruppe:

Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.500 – 50.000 EUR

**Zu 684 65**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	300	300
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	300	300

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0503** Migration und Teilhabe von Zugewanderten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
686 65-4	291	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
<b>TGr. 76</b>		<b>Förderung der Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i>	(—)	(1.440)	(1.290)	(+150)	(939)
547 76-0	291	Stärkung der interkulturellen Kompetenz in der Landesverwaltung	—	300	150	+150	113
684 76-7	291	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten	—	1.140	1.140	—	826
685 76-3	144	Zuweisungen für wissenschaftliche Einrichtungen zur Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe von Zugewanderten	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 0503</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				255	255	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>				255	255	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	514	349	+165	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			300	16.312	15.711	+601	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			300	16.826	16.060	+766	
<b>Zuschuss</b>			—	16.571	15.805	+766	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 547 76**

Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung der interkulturellen Kompetenz von Führungskräften einschließlich Personalverantwortlichen sowie Personalsachbearbeiterinnen und – sachbearbeitern und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung zur Umsetzung der Vereinbarung gemäß § 81 PersVG über die Förderung der interkulturellen Öffnung der niedersächsischen Landesverwaltung vom 05.07.2016. Daneben sind Ausgaben zur Förderung von Pilotprojekten zur fachlich weiter gefassten migrationsgesellschaftlichen Öffnung von Einrichtungen des Landes veranschlagt.

Erhöhung des Ansatzes zur Unterstützung der Zielsetzung des Landesaktionsplanes gegen Rassismus.

**Zu 684 76**

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung der schulischen und beruflichen Chancengleichheit von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen mit Migrationsgeschichte
- 2) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs von Menschen mit Migrationsgeschichte durch die Bereitstellung einer unabhängigen Anerkennungsberatung und von Qualifizierungsmaßnahmen
- 3) Förderung von modellhaften Projekten zur Bildungs- und Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationsgeschichte im Hochschulkontext

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.149	1.090	1.194	826	1.140	1.140	1.014	1.014	1.014
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.140	1.140	1.014	1.014	1.014

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2009

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1) Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen können Modellprojekte und Maßnahmen gefördert werden, um eine erfolgreiche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte am Bildungssystem zu unterstützen und einen erfolgreichen Einstieg in die Ausbildung und den Beruf zu ermöglichen.
- 2) Zudem erfolgt zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Migrationsgeschichte die Finanzierung der Landesstelle Berufsanerkennung zur Umsetzung des Beratungsanspruchs nach § 15a NBQFG sowie zur Sicherung der IQ-Angebote im Land die bedarfsweise Bereitstellung von Drittmitteln für Träger der IQ-Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen und der IQ-Regionalen Integrationsnetzwerke.
- 3) Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe im Hochschulkontext sowie weitere Integrationsprojekte im Themenfeld Bildung und Arbeit.

Zielgruppe:

- 1) Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte sowie deren Umfeld (Eltern, Bildungsinstitutionen, Betriebe)
- 2), 3) Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 – 322.000 Euro



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 684 76**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	639	—	—	639
2025	649	—	—	649
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	1.288	—	—	1.288

**Zu 685 76**

Verlagerung des Ansatzes zugunsten Titel 684 76.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0510** Arbeit und Qualifizierung, Aufstiegsförderung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-8	253	Sonstige Verwaltungseinnahmen		50	50	—	—
119 41-7	253	Rückzahlung von Überzahlungen aus Landesmitteln		250	250	—	—
119 61-1	253	Rückzahlung von Überzahlungen aus dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden.</i>		—	—	—	—
231 11-0	253	Zuweisungen des Bundes gemäß Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)		94.513	90.012	+4.501	—
231 12-8	253	Zuweisungen des Bundes für die Heizkostenpauschale nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HeizkZuschG <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 12.</i>		—	—	—	—
231 13-6	253	Zuweisungen des Bundes für die Heizkostenpauschale nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 3 HeizkZuschG (HKZ II) <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 13.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
547 13-3	253	Umsetzung von AFBG-Digital im Zuge des Onlinezugangsgesetzes	—	301	—	+301	—
681 11-5	144	Weiterbildungsprämie für Industriemeister/ Industriemeisterinnen und anderer Bereiche <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden. Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	1.500	1.500	—	—
681 12-3	253	Zuschüsse an die nach dem AFBG Anspruchsberechtigten nach dem HeizkZuschG <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 12. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	—
681 13-1	253	Zuschüsse an die nach dem AFBG Anspruchsberechtigten nach dem HeizkZuschG (HKZ II) <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 13. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	—
685 11-0	253	Arbeitsförderung - Arbeit und Qualifizierung, Verbesserung der Qualität der Arbeit sowie Modellprojekte der Arbeitsmarktpolitik <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 11 und Ausgabetitelgruppe 84. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	3.300 10.500	7.450	7.450	—	—
685 12-9	253	Sozialer Arbeitsmarkt - Langzeitarbeitslose <i>Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch</i>	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 119 01 sowie 119 41, 685 11 und 685 12**

Mit dem Programm „Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen“ werden Maßnahmen in enger Verzahnung mit der Wirtschafts- und Strukturförderung zur Entlastung des Arbeitsmarktes durchgeführt. Das Land gewährt Zuwendungen insbesondere an Gemeinden (GV), Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen der Erwachsenen- und beruflichen Weiterbildung und an Arbeitgeber der Privatwirtschaft zur Förderung arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen sowie zur Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Die Ansätze werden neben den Mitteln der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen und der sonstigen öffentlichen Träger teilweise als komplementärer nationaler Anteil zur Bindung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) eingesetzt.

**Zu 119 61**

Titel zur Vereinnahmung etwaiger Rückforderungsansprüche gegenüber Antragstellern.

**Zu 231 11**

Die Ausgaben für Maßnahmen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden zu 78 v. H. vom Bund erstattet. Vgl. Ausgaben TGr. 61 (Titel 681 61).

**Zu 681 11**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Weiterbildungsprämie für Industriemeister und Industriemeisterinnen und andere Bereiche

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Weiterbildungsprämie für Industrie- und Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister mit Ausnahme des Handwerks (Niedersächsische Weiterbildungsprämie) – Erlass des MW vom 03.06.2020 (Nds. MBl. S. 610). Die Richtlinie läuft zum 31.12.2023 aus. Die Verlängerung der o. g. Richtlinie befindet sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans noch in Bearbeitung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	956	933	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2020

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2023 (Verlängerung der Richtlinie bis 31.12.2024 geplant)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beginnigt werden sollen Industriemeisterinnen und Industriemeister sowie Meisterinnen und Meister anderer Bereiche in Ergänzung zur Meisterprämie im Handwerk. Mit der Weiterbildungsprämie werden Anreize geschaffen, sich beruflich weiterzubilden und damit vorhandene Bildungspotentiale bestmöglich auszuschöpfen. Besonders im Bereich der nicht-akademischen Fach- und Führungskräfte wird für die Zukunft ein zunehmender Mangel erwartet, dem mit der Prämie entgegengewirkt werden soll.

Zielgruppe: Absolventinnen und Absolventen einer erfolgreich abgelegten öffentlich-rechtlich geregelten Prüfung als Industrie- oder Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister im gewerblich-technischen sowie im land-, forst- und hauswirtschaftlichen Bereich (ohne Handwerk) deren Hauptwohnsitz oder deren Ort der Beschäftigung sich seit mindestens 6 Monate in Niedersachsen befindet.

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.000 EUR

**Zu 685 11**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Start Guides“ zur Unterstützung der Gewinnung und Integration internationaler Fachkräfte in Unternehmen in Niedersachsen (Erlass des MW vom 29.07.2020 – Nds. MBl. S. 731, geändert mit Erlass des MS



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 685 11**

vom 01.11.2023 - Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 857)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region 2021-2027 „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-2027“ (Erlass des MW vom 16.02.2022 – Nds. MBl. S. 239)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	6.628	5.461	6.817	4.686	7.450	7.450	4.950	4.950	4.950
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					7.450	4.950	4.950	4.950	4.950

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein     Ja, entsprechend der einzelnen Förderrichtlinien

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem Programm Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen werden Maßnahmen in enger Verzahnung mit der Wirtschafts- und Strukturförderung zur Entlastung des Arbeitsmarktes durchgeführt. Das Arbeitsmarktprogramm gibt mit wesentlicher Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) vielfältige Impulse zur Arbeitsmarktförderung in Niedersachsen. Dabei stehen die Arbeit und Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt im Zentrum der Bestrebungen. Mit den veranschlagten Mitteln soll gezielt die persönliche und berufliche Qualifizierung und die Integration von Menschen ohne Arbeit in Beschäftigung gefördert werden. Im Hinblick auf den aktuellen wie langfristigen Fachkräftebedarf sollen Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Beschäftigten, zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt sowie zur Umsetzung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen durchgeführt werden. Darüber hinaus werden Modellprojekte und Sondervorhaben der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere zur Verbesserung der Qualität der Arbeit, und zur Flankierung der Digitalisierung der Wirtschaft, unterstützt. Mit einem Teil der veranschlagten Mittel sollen ferner Arbeitsmarktprojekte gefördert werden, durch die die Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer für den Arbeitsmarkt in Niedersachsen verstärkt wird. Die Maßnahmen erfolgen zur Umsetzung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen und dienen der Verstetigung der Erwerbsintegration schutzberechtigter Geflüchteter sowie der Flankierung des zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Hierfür wurde das Programm „Start Guides“ konzipiert, mit dem der Handlungsansatz der ausgelaufenen Förderung von „überbetrieblichen Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren“ zur Unterstützung von Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen zur Flankierung der betrieblichen Integration Geflüchteter weiterentwickelt und auch auf Zuwanderinnen und Zuwanderer ausgedehnt wird, die ohne Fluchthintergrund zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken sowie aus Drittstaaten einreisen. Weiterhin dienen die hier veranschlagten Mittel auch der Kofinanzierung von ESF- geförderten Projekten. Die ESF-Mittel sind im Einzelplan 08 Kapitel 5087 (Sondervermögen), TGr. 64 ff. veranschlagt.

Zielgruppe:

Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte, Beschäftigte und internationale Zuwanderinnen und Zuwanderer mit und ohne Flüchtlingshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

Je nach Förderrichtlinie zwischen 2.500 und 500.000 EUR. Wegen des hohen Aufwands im Verhältnis zur Förderung darf der Förderbetrag 2.500 EUR nur unterschreiten, wenn die Richtlinie eine entsprechende Ausnahme vorsieht und das Landesinteresse im Einzelfall begründet ist.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	210	4.350	—	4.560
2025	100	4.150	700	4.950
2026	—	2.000	1.300	3.300
2027	—	—	1.300	1.300
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	310	10.500	3.300	14.110

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0510** Arbeit und Qualifizierung, Aufstiegsförderung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 685 12-9		<i>geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>					
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 61</b>		<b>Maßnahmen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)</b> <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 61.</i>	(—)	(122.794)	(117.223)	(+5.571)	(—)
547 61-3	253	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	24	-24	—
671 61-6	253	Erstattungen an die KfW-Bankengruppe	—	1.600	1.799	-199	—
681 61-1	253	Zuschüsse an die Anspruchsberechtigten	—	121.194	115.400	+5.794	—
<b>TGr. 84</b>		<b>Kosten für Konferenzen, Tagungen und Gutachten im Zusammenhang mit dem Programm zur Entlastung des Arbeitsmarktes</b> <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	(—)	(85)	(85)	(—)	(—)
531 84-9	253	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—
538 84-3	253	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
547 84-2	253	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	85	85	—	—
		<b>Abschluss Kapitel 0510</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		300	300	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		94.513	90.012	+4.501	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		94.813	90.312	+4.501	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	386	109	+277	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	3.300 10.500	131.744	126.149	+5.595	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	3.300 10.500	132.130	126.258	+5.872	
		<b>Zuschuss</b>		37.317	35.946	+1.371	

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 61**

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I. S. 2466).

Ziel der Förderung nach dem AFBG ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen.

Die Ausgaben nach diesem Gesetz werden gemäß § 28 vom Bund zu 78 v. H. und von den Ländern zu 22 v. H. getragen.

Das AFBG begründet einen Rechtsanspruch auf Förderung einer Aufstiegsfortbildung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

**Zu 547 61**

Verwaltungskosten für die Durchführung des Gesetzes.

**Zu 671 61**

Das AFBG sieht Förderungen auf Zuschuss- und Darlehensbasis vor.

Die Darlehen werden von der KfW-Bankengruppe gewährt. Der für den Schuldendienst vom Land zu tragende Kostenanteil in Höhe von 22 v. H. muss der KfW-Bankengruppe erstattet werden.

**Zu 681 61**

Die Zuschüsse werden den Anspruchsberechtigten vom Land ausgezahlt. Von den Zuschussbeträgen werden vom Bund 78 v. H. erstattet, die bei dem Titel 231 11 vereinnahmt werden.

Rückforderungen gegenüber Antragstellenden werden bei Titel 119 61 vereinnahmt.

**Zu Titelgruppe 84**

Die sachverständige Begleitung des Programms im Bereich Arbeit und Qualifizierung soll einen optimalen Mitteleinsatz gewährleisten.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0511** Frauen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-1	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	—	0
119 41-0	011	Rückzahlung von Überzahlungen		50	25	+25	134
231 65-2	291	Zuweisungen des Bundes zum Investitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
684 11-8	291	Zuschüsse zur Förderung der anonymen Beweissicherung bei Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 11, 684 12, 684 14, 684 15, 684 17, 684 18, 684 19, Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 64, Ausgabetitelgruppe 65 und Ausgabetitelgruppe 71.</i>	—	410	310	+100	310
684 12-6	291	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	528	395	+133	361
684 14-2	291	Förderung von Mädchenhausinitiativen <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	225	225	—	225
684 15-0	291	Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	320	290	+30	275
684 17-7	291	Stärkung der Beratungsarbeit für Sexarbeitende in Niedersachsen <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	160	—	+160	—
684 18-5	291	Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehe <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	214	196	+18	196
684 19-3	291	Zuschüsse zur Förderung von landesweiten Projekten gegen Genitalverstümmelung <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	155	—	+155	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Verwendung der Glücksspielabgaben gem. § 14 Abs. 3 NGlüSpG, Anteil für die Förderung von frauenbezogenen Maßnahmen</b> <i>Übertragbar. *** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(390)	(390)	(—)	(369)
547 61-7	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	60	60	—	39

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 0511**

Allgemeine Erläuterungen:

Frauenpolitik zielt insbesondere darauf ab, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern umzusetzen. Schwerpunkte hierbei sind Initiativen zur Integration von Frauen in das Erwerbsleben, Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen sowie für eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Gesellschaftsbereichen.

**Zu 231 65**

Vereinnahmung von Bundesmitteln im Zusammenhang mit dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.

**Zu 684 11**

Durchführung des „Netzwerkes ProBeweis“ bei der MHH in Zusammenhang mit Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen. Im Rahmen der vom „Netzwerk ProBeweis“ koordinierten verfahrensunabhängigen Beweissicherung erhalten insbesondere Frauen, die Opfer körperlicher und / oder sexueller bzw. häuslicher Gewalt geworden sind, ohne Notwendigkeit der Erstattung einer sofortigen Strafanzeige, die Möglichkeit eine gerichtsverwertbare Beweissicherung einer Gewalttat vornehmen zu lassen.

**Zu 684 12**

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	375	395	347	361	395	528	395	395	395
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					395	528	395	395	395

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Betreuung und adäquaten Unterbringung der Opfer von Frauenhandel kommt besondere polizeiliche und justizielle Relevanz zu. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Frauenhandel und sexuelle Ausbeutung wirksam zu bekämpfen. Während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sind ein wirksamer Schutz wie auch eine professionelle Betreuung der Opferzeuginnen Grundvoraussetzung für ihre Stabilisierung und mithin zur Sicherung des Strafverfahrens.

Zielgruppe: Opfer von Frauenhandel

Durchschnittliche Förderhöhe: 264.000 EUR

**Zu 684 14**

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Mädchenhausinitiativen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 14

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	225	225	225	225	225	225	225	225	225
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					225	225	225	225	225

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein  Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mädchenhäuser sind ein niedrigschwelliges Mädchenspezifisches Angebot in der Jugendarbeit. Ihre Arbeit dient der Prävention und Hilfe, insbesondere für Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. Die Angebote der Mädchenhäuser sind eine adäquate Unterstützungsmöglichkeit für Mädchen, die sich an ihren Bedürfnissen orientiert und eine Stärkung der Mädchen in schwierigen Situationen darstellt.

Zielgruppe: Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe: 75.000 EUR

Zu 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	220	287	275	275	290	320	290	290	290
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					290	320	290	290	290

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein  Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist es notwendig, Täter in die Verantwortung zu nehmen. Gefördert werden Beratungsangebote mit konfrontativem Ansatz analog den Standards der „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt“ oder nach vergleichbaren Qualitätsstandards durch fachlich qualifiziertes Personal. Ziel ist, dass gewalttätige Männer lernen, Gewalt gegen ihre Partnerin zu unterlassen und in Konflikt- und Krisensituationen gewaltfrei zu agieren. Dies ist auch im Hinblick auf die transgenerationale Weitergabe

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 684 15**

der erlernten Fähigkeiten an vorhandene Kinder von großer Bedeutung.

Zielgruppe: Gewalttätige Männer

Durchschnittliche Förderhöhe: 29.000 EUR

**Zu 684 17**

Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der Beratungsarbeit für Sexarbeitende in Niedersachsen in Anlehnung an § 9 ProstSchG.

**Zu 684 18**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehen

- a) Förderung der Arbeit des Niedersächsischen Krisentelefon gegen Zwangsheirat
- b) Förderung einer Kriseninterventionsstelle

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	196	196	196	196	196	214	196	196	196
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					196	214	196	196	196

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein  Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Nieders. Landtag hat am 18.05.2005 eine Entschließung „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ verabschiedet. Die Landesregierung hat am 16.11.2005 hierzu einen Zwischenbericht an den Landtag erstellt. Sie hat dem Landtag am 07.02.2007 ein Handlungskonzept „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ vorgelegt (LT-Drs. 15/3537).

- a) Mit dem 2007 eingerichteten Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat wird eine überregionale Anschubarbeit gegen Zwangsheirat geleistet. Jährlich werden ca. 160 Betroffene beraten. Die Beratung der Betroffenen findet bei Bedarf in verschiedenen Sprachen statt. Daneben gibt es viele Anfragen von Beschäftigten in Behörden, Beratungsstellen und Dritten im Zusammenhang mit Zwangsheirat / Zwangsehe.
- b) Kriseninterventionsstelle zur kurzfristigen Unterbringung für von Zwangsverheiratung Betroffene mit hoher Gefährdungslage, auf die das Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat und andere Institutionen – insbesondere für junge Volljährige – schnell zurückgreifen können, bis eine tragfähige Lösung erarbeitet wurde.

Zielgruppe: von Zwangsheirat und Zwangsehe betroffene Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe: a) 161.000 EUR  
b) 53.000 EUR



---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppe 61**

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt jährlich 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kap. 05 73 TGr. 93 i. H. v. 48.750 EUR und für familienbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 74 TGr. 61 i. H. v. 780.000 EUR jährlich ausgebracht. Aus den hier veranschlagten Mitteln für frauenbezogene Maßnahmen sollen gefördert werden:

	2024 1000 EUR
1. Zuschüsse an Vereine und Verbände	111
2. Sonstige frauenpolitische Maßnahmen	279
Zusammen	390

**Einzelplan 05**    **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0511**   **Frauen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 61-4	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	330	330	—	330
<b>TGr. 63</b>		<b>Maßnahmen zur Integration von Frauen in das Arbeitsleben</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	(—)	(1.600)	(1.600)	(—)	(764)
547 63-3	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	26
633 63-7	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	600	600	—	317
684 63-0	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	1.000	1.000	—	422
<b>TGr. 64</b>		<b>Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	(—)	(10.275)	(9.730)	(+545)	(9.398)
547 64-1	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	8
633 64-5	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	625	625	—	648
684 64-9	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	9.650	9.105	+545	8.742
883 64-1	291	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
<b>TGr. 65</b>		<b>Investitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen"</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 65.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	(100) (—)	(100)	(100)	(—)	(100)
883 65-0	291	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100 —	100	100	—	100
893 65-5	291	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 66</b>		<b>Geschäftsstelle Istanbul-Konvention</b>	(—)	(40)	(—)	(+40)	(—)
531 66-4	291	Kosten für Öffentlichkeitsarbeit <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	20	—	+20	—
541 66-0	291	Kosten für Veranstaltungen	—	20	—	+20	—
<b>TGr. 68</b>		<b>Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(11.698)	(11.471)	(+227)	(10.723)
547 68-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	6
633 68-8	291	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	65	—	+65	—
684 68-1	291	Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	—	11.623	11.461	+162	10.718

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 63**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA) (Erl. d. MS v. 1. 3. 2022 — 204-43041 —, Nds. MBl. S. 394).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 63 und 684 63)

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	2.153	2.623	1.468	764	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					4.200	4.200	4.200	4.200	4.200
im Jahresdurchschn. der Förderperiode									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.600	1.600	1.600	1.600	1.600

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2022

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es ist ein besonderes landespolitisches Anliegen, die Beschäftigungssituation von Frauen, die Chancengleichheit im Erwerbsleben und die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf maßgeblich zu verbessern. Der Förderbereich ist als landesweit einziger spezifisch darauf ausgerichtet, Frauen den Zugang zum Arbeitsmarkt, den beruflichen Um- und Aufstieg und die Rückkehr in das Erwerbsleben während und nach der Familienphase zu erleichtern. Es werden Zuschüsse für arbeitsmarkt- und strukturpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen gewährt, dabei u. a. auch für Veranstaltungen, Modell- und Vernetzungsprojekte sowie zur Beratung von Existenzgründerinnen. Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Kapitel 5087 veranschlagt sind.

Zielgruppe: Erwerbssuchende und beschäftigte Frauen, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose und Migrantinnen;

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 50.000 EUR pro Maßnahme.

**Zu 633 63**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	500	—	—	500
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	500	—	—	500

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 63**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	1.000	—	—	1.000
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	1.000	—	—	1.000

**Zu Titelgruppe 64**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

Rechtliche Grundlage:

a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind (Erl. d. MS v. 31. 1. 2022 – 202-38311 –, Nds. MBl. 2022 Nr. 5, S. 190).

b) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur 633 64 und 684 64)

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	8.593	9.040	9.157	9.398	9.730	10.275	9.430	9.430	9.430
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					9.730	10.275	9.430	9.430	9.430

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 2007

b) 2017

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein schwerwiegendes Problem unserer Gesellschaft; jede vierte Frau wird in ihrem Leben zumindest einmal Opfer von Gewalt durch einen Lebenspartner. 37 v. H. erleben körperliche Gewalt, 13 v. H. sexuelle Gewalt, 42 v. H. psychische Gewalt. Den Betroffenen muss in dieser Krisensituation – auch im Hinblick auf Folgeschäden durch fehlende Unterstützung – professionelle Hilfe angeboten werden. Zu diesem Zweck fördert das Land die Frauenhäuser, die Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sowie die Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS), die diese professionelle Hilfe bieten.

b) Förderung von Projekten zu thematischen Schwerpunkten

Zielgruppe: Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Durchschnittliche Förderhöhe: a) Frauenhäuser: 116.000 EUR    b) 50.000 EUR  
Beratungsstellen: 61.000 EUR  
BISS: 56.000 EUR

**Zu 883 64**

Investive Maßnahmen zur Verbesserung der Bausubstanz und der Qualität der Frauenhäuser.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 65**

Bezeichnung des Förderprogramms:  
Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen.

Rechtliche Grundlage:  
§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	100	100	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus										
EU										
Bund					0	0	0	0	0	0
Sonstige										
Zuschuss					100	100	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein     Ja, bis 2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist die Entwicklung von passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in kommunalen, regionalen und überregionalen Sozialräumen. Gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft sollen identifizierte Lücken im Hilfesystem geschlossen und bedarfsgerechte Weiterentwicklungen des Hilfesystems vorangetrieben werden. Die Mittel dienen der Kofinanzierung von Bundesmitteln des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.

Zielgruppe:

Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

**Zu 883 65**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	100	100
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	100	100

**Zu Titelgruppe 66**

Veranschlagt sind Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Veranstaltungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Niedersachsen.



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 547 68**

Veranschlagt sind die Kosten für Fortbildungen von Beratungskräften zu aktuellen Themenbereichen der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung.

**Zu 633 68 und 684 68**

In Ausführung des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der aktuellsten Änderungsfassung fördert das Land nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nds. AG SchKG) vom 09.12.2005 (Nds.GVBl. S. 401) Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i.S.d. § 8 SchKG bzw. Beratungsstellen i.S.d. § 3 SchKG.

Empfänger der Förderung sind gemeinnützige und kirchliche Träger von Beratungsstellen / Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, kommunale Träger von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte.

Die Höhe des Haushaltsmittelansatzes folgt insbesondere aus den durch das BVerwG (Entscheidung vom 15.07.2004 – BVerwG 3 C 48.03) konkretisierten Anforderungen an die Ausgestaltung der öffentlichen Förderung der Beratungsstellen, die im Nds. AG SchKG umgesetzt werden.

Tendenziell ist ein Rückgang der als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen tätigen Ärztinnen und Ärzte festzustellen (Förderung: Beratungspauschalen). Zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages werden die Beratungen vermehrt von Personalkosten intensiveren Beratungsstellen in gemeinnütziger und kirchlicher Trägerschaft übernommen (Förderung: Stellenanteile).

Des Weiteren wurden die Ansätze unter Berücksichtigung der Istaussgabenentwicklung angepasst.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0511 Frauen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 71</b>		<b>Akzente der Frauenpolitik</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	(—)	(579)	(579)	(—)	(568)
547 71-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	9	9	—	2
633 71-8	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	—	—	—	—	—
684 71-1	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	570	570	—	566
<b>TGr. 73</b>		<b>Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(3.371)	(3.134)	(+237)	(2.904)
636 73-3	291	Erstattung von Verwaltungskosten	—	135	128	+7	116
684 73-8	291	Ärztliche Kosten	—	3.236	3.006	+230	2.788
		<b>Abschluss Kapitel 0511</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		52	27	+25	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		52	27	+25	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	119	79	+40	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	29.846	28.241	+1.605	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	100 —	100	100	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	100 —	30.065	28.420	+1.645	
		<b>Zuschuss</b>		30.013	28.393	+1.620	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 71**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Akzente der Frauenpolitik

- a) Förderung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten (Vernetzungsstelle)
- b) Maßnahmen zur Förderung von Frauen im kommunalen Bereich (Projektkoordination Vernetzungsstelle und kommunale Projekte)
- c) Förderung des Projekts frauenORTE Niedersachsen (Projektkoordination)
- d) Vernetzung bürgerschaftlichen Engagements im Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.
- e) Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf aktuelle gleichstellungspolitische Themen
- f) Institutionelle Förderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71 und 684 71.)

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	564	626	559	568	579	579	579	579	579
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					579	579	579	579	579

15.000 EUR mehr zur Förderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. (f) ab 2022 wegen der Verlagerung dieser Haushaltsmittel von Titel 684 16 zu Titel 684 71 aus haushaltssystematischen Gründen.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 1998, b) 2017, c) 2014, d) 2002, e) 2010, f) 1988

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Die Förderung der Vernetzungsstelle ermöglicht die Unterstützung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch wissenschaftliche Beratung, Fortbildung und Information. Eine Vielzahl der frauenrelevanten Entscheidungen wird auf kommunaler Ebene getroffen. Circa 2/3 der niedersächsischen Gleichstellungsbeauftragten sind ehrenamtlich bzw. nebenamtlich tätig und haben besonderen Unterstützungs- und Beratungsbedarf. Weiterhin werden von der Vernetzungsstelle verschiedene Projekte sowie insbesondere die unter b) angeführten Maßnahmen als Projektträger begleitet. Das zentrale Medium der Kommunikation der Vernetzungsstelle ist der Frauenserver. Er bündelt Informationen zu unterschiedlichen Themen (u. a. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Integration/Migration, Zukunftstag für Mädchen und Jungen, Mädchen und Beruf, Gender und Schule). Er wird als Informationspool für die gleichstellungspolitischen Informationen aus Niedersachsen (Themen, Adressen, Termine, Darstellung von Frauenverbänden und –beauftragten) gut genutzt. Insbesondere für kommunale Gleichstellungsbeauftragte bietet der Frauenserver eine leicht zugängliche Fachinformationsquelle. Die Rolle des Landes als Mediator und Kommunikator wird mit dem Portal effizient erfüllt.

b) Im Rahmen des Aktionsprogramms „Gleichstellung sichtbar machen – CEDAW in Niedersachsen sollen positive Ansätze in der Gleichstellungsarbeit vor Ort verstärkt und noch bestehende Handlungsbedarfe aufgegriffen werden. Gleichzeitig soll das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) landesweit in den Blick genommen werden, das den völkerrechtlichen Handlungsrahmen für die Querschnittsaufgabe „Gleichstellung von Männern und Frauen“ bildet. Erforderlich ist zunächst insbesondere eine weitere Sensibilisierung für den Gleichstellungsgrundsatz des Art. 3 GG sowie die Bedeutung der vertraglichen Verpflichtung des Übereinkommens für die Kommunen.

c) frauenORTE Niedersachsen ([www.frauenorte-niedersachsen.de](http://www.frauenorte-niedersachsen.de)) ist eine Initiative des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V (LFR) mit dem Ziel, Leben und Wirken historischer Frauenpersönlichkeiten einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Initiative trägt auch dazu bei, dass Frauengeschichte und Frauenkultur einen festen Platz im Spektrum kulturtouristischer Angebote erhält. Seit 2008 sind in ganz Niedersachsen bisher 48 (Stand Juli 2023) frauenORTE entstanden, weitere sind bereits in Planung.

d) Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt der Gemeinschaft bilden. Neben der institutionellen Förderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V. erfolgt eine projektbezogene Förderung zum Ausbau einer erforderlichen Infrastruktur und des bürgerschaftlichen Engagements für die Handlungsschwerpunkte Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements sowie Dialog der Generationen (Einzelprojekte des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V.).



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Noch zu Titelgruppe 71**

- e) Veranschlagt sind Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Veranstaltungen, die dazu beitragen, gleichstellungsrelevante Themen in Niedersachsen zu befördern.
- f) Der Landesfrauenrat Niedersachsen e. V. vertritt mehr als 60 Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände in Niedersachsen. Er setzt sich überparteilich und überkonfessionell für die Verwirklichung des im Grundgesetz verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsggebotes und insbesondere für die Verbesserung der Situation der Frauen in Beruf, Gesellschaft und Familie ein.

Zielgruppe: Gleichstellungsbeauftragte, kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger, Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 184.000 EUR
- b) 187.000 EUR
- c) 90.000 EUR
- d) 10.000 EUR
- e) 9.000 EUR
- f) 99.000 EUR

**Zu Titelgruppe 73**

Veranschlagt sind die Ausgaben, die das Land nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der aktuellsten Änderungsfassung bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zu tragen hat. Neben den Kosten für ambulante und stationäre Schwangerschaftsabbrüche erstattet das Land den gesetzlichen Krankenkassen für den dortigen Verwaltungsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0512** Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-4	219	Gebühren, sonstige Entgelte		2	2	—	—
119 01-5	219	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	0
236 11-9	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern-für Vorjahre -		—	—	—	—
236 12-7	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden.		1.525	1.504	+21	1.185
381 11-9	891	Zuführung von Kapitel 0501 Titel 981 11		—	20	-20	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-0	219	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.021	1.016	+5	728
422 06-0	219	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	2	2	—	2
428 01-8	219	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	85
441 01-4	219	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	24	36	-12	22
441 05-7	219	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
443 01-7	219	Fürsorgeleistungen	—	1	1	—	—
511 01-2	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 517 01, 518 01, 518 02, 525 01, 526 01, 527 01, 546 01, 546 02 und 547 11.</i>	—	25	25	—	26
517 01-0	219	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	22	22	—	14
518 01-7	012	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	31	31	—	27
518 02-5	219	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	0
525 01-3	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	12	12	—	5
526 01-0	219	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	—
527 01-6	219	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	60	60	—	9
546 01-0	219	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	0
546 02-9	219	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	5	5	—	—
546 09-6	219	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 0512**

Allgemeine Erläuterungen

Die Prüfungen nach § 274 Abs. 1 SGB V, § 46 Abs. 6 SGB XI und § 281 Abs. 3 i. V. m. § 274 SGB V sind dem Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung beim MS zugeordnet. Das Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung ist bei der Durchführung der Prüfungen unabhängig. Der Haushalt des Prüfdienstes ist in diesem Kapitel ausgewiesen.

Die für die Wahrnehmung der Sozialversicherungsaufsicht notwendigen Personal- und Sachausgaben sind im Kapitel 05 01 mitveranschlagt.

Der Prüfdienst hat im Einzelnen die Aufgabe, mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen und der Landesverbände sowie der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KVN und KZVN) zu prüfen. Dieser Prüfung unterliegen auch der Medizinische Dienst Niedersachsen (MD Niedersachsen), die Pflegekassen und die Arbeitsgemeinschaften. Die Personal- und Sachkosten des Prüfdienstes tragen in vollem Umfange die zu prüfenden Institutionen (Drittmittel).

**Zu 111 01**

Einnahmen von Gebühren für Prüfungen der KVN, der KZVN und des MDKN.

**Zu 236 12**

Kostendeckende Vorschüsse der Krankenkassen und Landesverbände nach § 274 SGB V für den Prüfdienst.

**Zu 381 11**

Kostenausgleich zwischen den Prüfgruppen gem. § 88 SGB IV und § 274 SGB V sowie für die Leitung des Landesprüfungsamtes.

**Zu 422 01**

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 05 12 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

**Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
546 30-4	219	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-4	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	14	14	—	—
981 11-6	891	Abführung an 13 99 - 381 63	—	1	1	—	0
981 12-4	891	Abführung an Kapitel 0420 Titel 381 10	—	8	8	—	1
981 13-2	891	Abführung an Kapitel 1350 Titel 381 05	—	245	244	+1	215
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b>	(—)	(54)	(47)	(+7)	(36)
511 99-3	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	—	31
525 98-6	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das IT.N	—	1	1	—	—
525 99-4	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	3	3	—	1
538 98-0	219	Dienstleistungen des IT.N	—	40	33	+7	4
812 99-3	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 0512</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		3	3	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.525	1.504	+21	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	20	-20	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		1.528	1.527	+1	
		4 Personalausgaben	—	1.048	1.055	-7	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	226	219	+7	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	254	253	+1	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	1.528	1.527	+1	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 547 11**

Zur Prüfung von Rechenzentren durch externe Prüfer.

**Zu 981 11**

Erstattung von Ausgaben für die Angestellten des Prüfdienstes an die Landesunfallkasse.

**Zu 981 12**

Erstattung der Verwaltungskosten für die Zahlbarmachung der Beamtenbesoldung und der Entgelte der Tarifbeschäftigten des Prüfdienstes an das NLBV.

**Zu 981 13**

Abführung von Versorgungslastenanteilen an Kapitel 13 50. Veranschlagt sind 30 v. H. der Dienstbezüge der Beamten.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und Datenverarbeitungsanlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten des Prüfdienstes.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0520** Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-0	219	Gebühren, sonstige Entgelte		450	450	—	506
112 01-6	219	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		2	2	—	0
119 01-0	219	Sonstige Verwaltungseinnahmen		7	10	-3	17
119 41-0	219	Rückzahlung von Überzahlungen		5	5	—	4
119 46-0	219	Ersatzleistungen		5	5	—	—
124 01-4	219	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	1	-1	—
132 01-7	219	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	1	-1	—
232 11-9	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Ländern		60	60	—	75
235 11-8	219	Sonstige Zuweisungen von der Bundesagen- tur für Arbeit (Leistungen zur beruflichen Eingliederung von behinderten Menschen)		—	—	—	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 67</b>		<b>Leistungen nach dem OEG</b>		(—)	(12.944)	(-12.944)	(13.157)
119 67-3	291	Ersatzleistungen		—	800	-800	763
231 67-8	291	Erstattungen vom Bund gem. § 4 Abs. 3 OEG		—	12.144	-12.144	12.393
<b>TGr. 68/70</b>		<b>Leistungen nach dem Verwaltungsrecht- lichen (VwRehaG) und Strafrechtlichen (StrRehaG) Rehabilitierungsgesetz</b>		(—)	(406)	(-406)	(331)
231 68-6	244	Erstattungen des Bundes nach § 17 VwRehaG		—	42	-42	45
231 70-8	244	Erstattungen des Bundes nach § 20 StrRehaG		—	364	-364	286
<b>TGr. 76</b>		<b>Einnahmen der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI</b>		(—)	(—)	(—)	(73)
119 76-2	227	Einnahmen gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 76.</i>		—	—	—	73
282 76-0	227	Erstattung v. Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI		—	—	—	—
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-5	219	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	50.110	48.984	+1.126	15.102
422 17-1	219	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 19-8	219	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 0520**

1. Zum 01.01.2005 wurden zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung organisatorische Veränderungen in der Nds. Sozialverwaltung vorgenommen.
2. Es sind vorhanden:  
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) in Hildesheim mit den Außenstellen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Verden.
3. Die Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX - sind zum 1. 1. 2001 in ein Sondervermögen überführt worden. Das Sondervermögen wird vom Integrationsamt beim LS verwaltet.  
Die Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens ist als Kapitel 5051 Anlage zum Einzelplan 05.
4. Am 19. Dezember 2019 wurde das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit wird zum 1. Januar 2024 ein neues Sozialgesetzbuch, das SGB XIV – Soziale Entschädigung -, geschaffen (BGBl. I S. 2652 (Nr. 50)). Der Anwendungsbereich des neuen SGB XIV umfasst schädigende Ereignisse, die bisher im BVG, OEG, ZDG und IfSG geregelt wurden. Außerdem ändert das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts das HHG, VwRehaG und StrRehaG dahingehend, dass die Vorschriften des SGB XIV entsprechende Anwendung finden. Auch haushaltstechnisch sind die Regelungen des SGB XIV ab 01.01.2024 in einem SER-Kapitel zusammengefasst. Die bislang in Kap. 0520 hierzu enthaltenen Titel und Titelgruppen (Geld- und Sachleistungen OEG und Leistungen nach dem StrRehaG und VwRehaG) sind in das neue Kapitel verlagert worden.

**Zu 111 01**

Einnahmen aus

- gebührenpflichtigen Tatbeständen der Heimaufsicht,
- Verfahren zur Erteilung der Berufserlaubnisse für Gesundheitsberufe und
- Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 4 Nr. 21a Doppelbuchstabe bb UStG

aufgrund des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) in der jeweils gültigen Fassung.

**Zu 112 01**

Einnahmen aus vom LS festgesetzten Geldbußen im Rahmen der Heimaufsicht.

**Zu 119 46**

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstigen Rückgriffen von haftenden Versicherungsunternehmen z. B. bei Kraftfahrzeugunfällen.

**Zu 232 11**

Mit den Bundesländern Brandenburg, Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Berlin, Thüringen und Rheinland-Pfalz wurden Kooperationsverträge für den Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) abgeschlossen. Danach erstatten die o. a. Bundesländer die dem Landesamt entstehenden anteiligen Personalkosten für die Programmbetreuung.

Aufgrund der Einführung eines neuen IT-Verfahrens zur Durchführung des SGB XIV entfällt die Programmbetreuung durch LS ab 2025.

**Zu 119 67**

Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen in Fällen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 OEG.

Die Ansätze entfallen ab 2024. Neuer Titel/Ansatz in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV ab 01.01.2024.

**Zu 231 67**

Erstattung vom Bund nach § 4 Abs. 3 OEG in Höhe von jeweils 22 v. H. der den Ländern entstandenen Geld- und Sachleistungen. Vergleiche auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 67.

Die Ansätze ab 2024 entfallen. Neuer Titel/Ansatz in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV ab 01.01.2024.

**Zu Titelgruppe 68/70**

Erstattungen des Bundes gem. § 17 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz –VwRehaG– vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620 ff.) in der jeweils gültigen Fassung und gem. § 20 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz –StrRehaG– vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664) in der jeweils gültigen Fassung. Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 57 v. H. der ihnen entstandenen Geld- und Sachleistungen.

Beim StrRehaG erstattet der Bund 65 v. H. der Leistungen.  
Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 68 bis 70.

Die Ansätze der Titel der TGr. 68/70 entfallen ab 2024. Neue Titel/Ansätze in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV ab 01.01.2024.

**Zu Titelgruppe 76**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 76.

**Zu 282 76**

Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung erstatten die in der Schiedsstelle zusammengeschlossenen Organisationen für die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle der Schiedsstelle die dem LS entstehenden Personalkosten.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 422 01**

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0520 wird hier zentral veranschlagt.  
Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.  
Der Ansatz beinhaltet auch die Personalkosten für die Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheit und des Schutzes von Kindern in Niedersachsen.

**Zu 422 17 und 428 17**

Veranschlagt sind die Ausgaben für das dem Nds. Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) zur Dienstleistung zugewiesene Personal.

**Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2024	2023	= weniger	2022
			2024	2024	2023		
			2023				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 12-2	219	Vergütung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Berufsanererkennungsjahr *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	60	60	—	36
428 01-3	219	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	31.757
428 04-8	219	Entgelte für Auszubildende	—	683	649	+34	601
428 06-4	219	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	2	2	—	—
428 17-0	219	Entgelte für zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	356	478	-122	398
443 01-2	841	Fürsorgeleistungen	—	10	10	—	3
453 01-8	219	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	29	29	—	1
453 11-5	219	Trennungsgeld und Ausbildungshilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	—	4	4	—	2
511 01-8	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	2.490	2.305	+185	2.257
514 01-7	219	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	80	80	—	59
514 03-3	219	Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial	—	1	1	—	0
517 01-6	219	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	710	710	—	570
518 01-2	219	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.440	1.257	+183	978
518 02-0	219	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	115	55	+60	119
519 01-9	219	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	220	220	—	96
526 01-5	219	Ausgaben für Sachverständige	—	6	10	-4	3
526 02-3	219	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	930	930	—	734
527 01-1	219	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	200	320	-120	89
527 02-0	219	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	10	15	-5	5
529 11-1	219	Zur Verfügung des Präsidenten/der Präsidentin des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie	—	2	2	—	2
531 11-6	219	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	14	54	-40	4
541 11-1	291	Ausgaben für Tagungen und Veranstaltungen	—	5	5	—	—
546 01-6	219	Sonstige Ausgaben	—	5	5	—	0
546 03-2	219	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	1	94	-93	—
546 09-1	219	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 427 12**

Die berufspraktische Tätigkeit gemäß der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) ist in den Fachbereichen des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie abzuleisten.

**Zu 428 04**

Veranschlagt sind die Ausgaben für Auszubildende. Anpassung der Ansätze an die aktuelle Zahl der Auszubildenden.

**Zu 453 01**

Verwaltungsreformaßnahmen sind im Ansatz berücksichtigt.

**Zu 511 01**

Der Ansatz beinhaltet neben den Kosten für den allgemeinen Geschäftsbedarf auch die Sachkosten (insbesondere Portokosten) für die Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheit und des Schutzes von Kindern in Niedersachsen.

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2023	Soll 2023	Für 2024 erforderlich
Pkw	13	15	15

Nutz- oder Sonderfahrzeuge sind nicht vorhanden.

**Zu 518 01**

Veranschlagt sind die Mietkosten für Diensträume und -gebäude sowie eine VE für die Anmietung des Dienstgebäudes der LS-Außenstelle Hannover ab 2017 und eine neue VE ab 2022 für die Anmietung eines Dienstgebäudes für die LS-Außenstelle Oldenburg.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	1.132	—	—	1.132
2025	1.132	—	—	1.132
2026	1.132	—	—	1.132
2027	4.189	—	—	4.189
2028 ff.	5.490	—	—	5.490
Summe	13.075	—	—	13.075

**Zu 518 02**

Veranschlagt werden insbesondere die Leasingkosten für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge.

**Zu 519 01**

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen.

**Zu 526 01**

	1000 EUR
1. Sachverständigenentschädigungen, Schätzgebühren und Übersetzungskosten	3
2. Entschädigungen der Landesärzte	5
3. Entschädigungen nach dem JVEG	2
Zusammen	10

Zu 1.: Unter anderem auch für Untersuchungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz.

Zu 2.: Landesärztlicher Dienst für behinderte Menschen.

Zu 3.: Unter anderem auch Entschädigung für die Ausschüsse des Integrationsamtes und die Beteiligung sozial erfahrener Personen.

Der Teilansatz in Höhe von 4.000 EUR jährlich für Sachverständigenkosten SER wird künftig bei 0532-526 01 veranschlagt.

**Zu 526 02**

Gerichts-, Anwalts-, Vollstreckungs- u. a. Parteikosten des Fiskus.

Hohes Ausgabenniveau aufgrund stetiger Streit-/Zahlfälle im Bereich des Schwerbehindertenrechts.

**Zu 527 01**

Weniger wegen Anpassung an die Ist-Ausgaben-Entwicklung.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 529 11**

Zur Bestreitung von Aufwendungen für dienstliche Besucher/ innen aus besonderem Anlass.

**Zu 531 11**

Veröffentlichungen im Rahmen der Jugendhilfe, Maßnahmen zur Personalgewinnung sowie Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Einführung des BTHG und B.E.Ni.

**Zu 541 11**

Veranschlagt sind Aufwendungen für Tagungskosten (Tagungspauschale, Bewirtung etc.) bei dienstlich notwendigen Sitzungen, Veranstaltungen und Besprechungen mit auswärtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (z.B. Tagungen mit den Sozialamtsleitern, Arbeitsgruppensitzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe).

**Zu 546 03**

Ansatzhöhung in 2023 wegen Umzug der LS-Außenstelle Oldenburg.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0520** Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
546 11-3	219	Gesundheitsmanagement im LS	—	13	13	—	3
547 11-0	219	Dienstleistungen Außenstehender <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 547 11 und 698 11.</i>	—	13.150	14.000	-850	13.222
636 12-0	219	Ersatz an Krankenkassen nach § 20 Bundesversorgungsgesetz und an andere öffentlich-rechtliche Leistungsträger <i>Übertragbar.</i>	—	—	100	-100	74
671 11-2	241	Erstattung von Verwaltungskosten an Versehrtenverbände	—	—	1	-1	—
671 12-0	219	Erstattung an sonstige Stellen	—	55	60	-5	44
683 11-0	291	Vergütung für Beratungshilfen nach dem Nds. Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung <i>Übertragbar.</i>	—	8.900	8.900	—	7.900
684 11-7	219	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	27	2	+25	1
698 11-8	219	Entschädigung der zur ärztlichen Untersuchung Vorgeladenen <i>Vgl. D-Vermerk zu 547 11.</i>	—	37	50	-13	37
698 12-6	219	Schadensersatzleistungen und Unfallschädigungen	—	8	8	—	0
812 11-5	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	90	145	-55	84
981 11-1	891	Abführung an Kapitel 1321 Titel 381 05	—	1.656	1.670	-14	1.670
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 63</b>		<b>Aus- und Fortbildung der Bediensteten</b>	(—)	(260)	(260)	(—)	(211)
427 63-7	219	Entschädigungen an nebenamtliche Lehrkräfte	—	17	15	+2	1
525 63-9	219	Lehr- und Lernmittel, Kosten von Eignungsprüfungen für Laufbahnbewerber	—	16	6	+10	6
527 63-1	219	Reisekosten für Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer	—	26	45	-19	11
547 63-2	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben sowie Dienstleistungen Außenstehender	—	201	194	+7	193
<b>TGr. 67</b>		<b>Leistungen nach dem OEG</b> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(55.225)	(-55.225)	(51.375)
631 67-6	291	Erstattung von Beiträgen gem. § 22 BVG (Landesanteil) an den Bund	—	—	20	-20	21
681 67-3	291	Geld- und Sachleistungen nach dem OEG	—	—	55.205	-55.205	51.353
<b>TGr. 68/70</b>		<b>Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen (VwRehaG) und Strafrechtlichen (StrRehaG) Rehabilitierungsgesetz</b>	(—)	(—)	(635)	(-635)	(542)
681 68-1	244	Geld- und Sachleistungen nach dem VwRehaG	—	—	75	-75	76

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 546 11**

Veranschlagt sind die Aufwendungen für Veranstaltungen im Rahmen des Gesundheitsmanagements des LS (Rückenschule, Gesundheitstage pp.).

**Zu 547 11**

Bei dem Titel werden die Vergütungen für erbrachte Leistungen (arbeitsmedizinische Stellungnahmen, Befundscheine im Rahmen der Beweiserhebung in Kündigungsschutzverfahren für schwerbehinderte Menschen zusammen mit den Beweiserhebungskosten im Sozialen Entschädigungsrecht (SER) und Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX) veranschlagt.

Absenkung des Ansatzes, da die Beweiserhebungskosten für die Bearbeitung der Fälle nach dem SGB XIV (Soziales Entschädigungsrecht – SER) ab 2024 in Kapitel 0532 veranschlagt werden.

**Zu 636 12**

Den Krankenkassen sind für die Erbringung von Leistungen nach § 18 c BVG Verwaltungskosten i. H. v. 3,25 v. H. zu erstatten. Basis ist die nach §§ 19, 20 Abs. 1 BVG jährlich festgesetzte pauschale Erstattung.

Die Ansätze entfallen ab 2024. Neuer Titel/Ansatz in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV ab 01.01.2024.

**Zu 671 11**

Erstattung von Verwaltungskosten für die Durchführung von Versehrtenleibesübungen an die Versehrtensportverbände gemäß § 11 a Bundesversorgungsgesetz.

Die Erstattung von Verwaltungskosten an Versehrtensportverbände entfällt ab 2024.

**Zu 671 12**

	2024 1000 EUR
Beiträge zu den Verwaltungskosten der Arbeitsgemeinschaften	
1. der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS)	30
2. der Deutschen Rentenversicherung Bund (Sozialdatenabgleich)	1
3. der Bundesarbeitsgemeinschaft für Wohnungslosenhilfe	4
4. der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter	20
Zusammen:	55

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten (BIH e.V.) hat ihre Rechtsform geändert und ist seit 2022 als gemeinnütziger eingetragener Verein anerkannt. Die bisher als Verwaltungsumlage gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nun aus dem Titel 684 11 finanziert. Mittelverlagerung in Höhe von 25.000 EUR nach Titel 684 11.

Die Kosten der neu eingerichteten Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter werden ab 2024 von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel finanziert. Der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt 20.000 EUR.

**Zu 683 11**

Veranschlagt sind die Aufwendungen für die Beratungsvergütung der geeigneten Stellen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Nds. AG InsO, Nds. GVBl. 31/1998, S. 710ff. in der jeweils gültigen Fassung) nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nds. AG InsO.

**Zu 684 11**

Mitgliedsbeiträge an verschiedene Einrichtungen, z.B. an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten (BIH) e.V., den Sozialrechtsverband e.V. u.a. (s. auch Erläuterung zu 671 12).

**Zu 698 11**

Zur Abgeltung der entstandenen Reisekosten und des entstandenen Verdienstauffalls der zur ärztlichen Untersuchung vorgeladenen Personen.

Der Teilansatz für Entschädigungskosten SER wird ab 2024 bei 0532-698 11 veranschlagt.

**Zu 698 12**

Schadensersatzleistungen an Bedienstete, z.B. Kfz-Schäden.



---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 812 11**

	2024 in 1.000 EUR
1. Schreibtische, elektrisch höhenverstellbar	35
2. Bürodrehstühle	15
3. Ersatz und Ergänzung Dienstzimmerausstattung	15
4. Großmengenaktenvernichter	12
5. Brieföffnermaschine	8
6. Evakuierungsstühle	5
Zusammen	90

**Zu 981 11**

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO.

**Zu Titelgruppe 63**

Hier sind die Kosten für die Aus- und Fortbildung des Verwaltungspersonals sowie für die Fortbildung der Ärzte/-innen pp. veranschlagt. Ab 2015 inkl. der Aus- u. Fortbildungskosten der Personalräte.

**Zu Titelgruppe 67**

Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) i. d. F. vom 07.01.1985 (BGBl. I S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 22 v. H. der ihnen entstandenen Geld- und Sachleistungen.

Die Ansätze der Titel der TGr. 67 entfallen ab 2024. Neue Titel/Ansätze in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV ab 01.01.2024.

**Zu 681 67**

Mehr wegen anhaltendem Anstieg bei den Fallzahlen, teilweisem Inkrafttreten von Regelungen des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SozERG) und damit verbunden des SGB XIV, hohen Nach- und Rentenzahlungen nebst Verzinsung insbesondere nach Rechtsbehelfsverfahren und steigenden Ausgaben bei der pauschalen Kostenerstattung an die Krankenversicherungsträger mit zuletzt hohen Schlusszahlungen.

**Zu Titelgruppe 68/70**

Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG – vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620.), in der jeweils gültigen Fassung und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG – vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), in der jeweils gültigen Fassung. Mehr wegen anhaltendem Anstieg bei den Fallzahlen, Nach- und Rentenzahlungen; insbesondere nach Rechtsbehelfsverfahren.

Die Ansätze der Titel der TGr. 68/70 entfallen ab 2024. Neue Titel/Ansätze in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV ab 01.01.2024.

**Zu 681 68**

Geldleistungen in Fällen des § 3 Abs. 1 S. 1 VwRehaG.

Der Bund trägt gem. § 17 VwRehaG 57 v. H. der Leistungen (vgl. Einnahmetitel 231 68).

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0520** Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
681 70-3	244	Leistungen nach dem StrRehaG	—	—	560	-560	465
<b>TGr. 76</b>		<b>Kosten der Schiedsstelle gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 76.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(50)
412 76-1	227	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	—	—	—	12
526 76-7	227	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 76-3	227	Reisekosten	—	—	—	—	0
546 76-8	227	Rückzahlungen	—	—	—	—	—
547 76-4	227	Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle	—	—	—	—	37
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b>	(—) (2.800)	(2.890)	(2.788)	(+102)	(2.479)
511 99-9	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	— 2.800	915	918	-3	1.020
525 98-1	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	3	3	—	2
525 99-0	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	20	20	—	14
527 99-2	219	Reisekostenvergütungen	—	2	5	-3	—
538 98-6	219	Kosten für Dienstleistungen des IT.N	—	978	914	+64	814
538 99-4	219	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	713	230	+483	99
812 98-0	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen vom IT.N	—	140	300	-160	—
812 99-9	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen von Anderen	—	119	398	-279	530

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 681 70**

Leistungen in Fällen des § 21 Abs. 1 StrRehaG.  
Der Bund trägt gem. § 20 StrRehaG 65 v. H. der Leistungen (vgl. Titel 231 70).

**Zu Titelgruppe 76**

Die niedersächsische Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch -Soziale Pflegeversicherung- (Art. 1 des Gesetzes vom 26.5.1994, BGBl. I S. 1014; SGB XI) i.V.m. der nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI vom 27.3.1995 (Nds. GVBl. S. 58, SchVO-SGB XI) wird von den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen und der Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen gebildet. Diese entscheidet über streitbefangene Punkte in den ihr nach dem SGB XI zu gewiesenen Angelegenheiten.

Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist gem. § 2 Abs. 1 S. 3 SchVO-SGB XI durch ein stellvertretendes Mitglied in der Schiedsstelle vertreten.

Gemäß § 1 Abs. 2 SchVO-SGB XI erhält die Schiedsstelle eine Geschäftsstelle. Nach der Verwaltungsvereinbarung, die zwischen den an der Schiedsstelle beteiligten Organisationen und dem Land Niedersachsen geschlossen wurde und nach Abstimmung zwischen dem MS, LS und dem NLT, werden die Aufgaben dieser Geschäftsstelle ab dem 01.01.2013 vom LS übernommen.

Gemäß § 9 Abs. 3 SchVO-SGB XI tragen die beteiligten Organisationen, die nicht durch Gebühreneinnahmen (vgl. Titel 11976) gedeckten Kosten des Verfahrens, die Entschädigung der/des Vorsitzenden sowie der unparteiischen Mitglieder und die Personal- und Sachkosten der Schiedsstelle.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Entsprechend den Beschlüssen der LReg vom 19.04.2005 und 09.05.2006 zur strategischen Neuausrichtung des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung ist der IT-Betrieb des LS seit 2008 auf der Grundlage einer Benutzungsvereinbarung dem IZN/LSKN/IT.N übertragen worden.

Die Fachanwendungen und deren Entwicklung werden weiterhin von den Fachdienststellen verantwortet.

Veranschlagt sind die aus dieser Benutzungsvereinbarung resultierenden Ausgaben des LS sowie die sonstigen nicht von der Benutzungsvereinbarung erfassten IT-Ausgaben, wie z.B. für folgende Fachanwendungen:

1. Dokumentation und Auswertung von Haushaltsdaten für Heime und Einrichtungen der Sozialhilfe, Pflegesatzermittlung.
2. Dokumentation und Auswertung von Daten im Rahmen der Heranziehungsverordnungen SGB XII und KOF oder von Verwaltungsvereinbarungen mit den herangezogenen Gebietskörperschaften
3. verschiedene Anwendungen für den Bereich des Schwerbehindertenrechts
4. Sachbearbeitung des SGB XIV.

Ansatzanpassung nach Abschluss/Beendigung diverser Projekte und Umsetzung daraus resultierender Konzepte und Nutzungsänderungen.

**Zu 511 99**

2024

in 1.000 EUR

1. Geschäftsbedarf	700
2. Bücher und Zeitschriften	2
3. Geräte und Gebrauchsgegenstände	40
4. Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der besonderen Betriebseinrichtungen	130
5. Arbeitsplatzausstattungen	43
Zusammen	915

Die im Haushaltsjahr 2023 ausgebrachte VE dient der Neuausschreibung der Scan-Leistungen für die Fachgruppe SR.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	—	700	—	700
2025	—	700	—	700
2026	—	700	—	700
2027	—	700	—	700
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.800	—	2.800

**Zu 525 98**

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten durch das IT.N (Reisekosten).

**Zu 525 99**

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten, die nicht durch das IT.N, sondern von Anderen durchgeführt werden. Inklusive Schulungsbedarfe beim SiN für die Office-Anwendungen und für Schulungen im Bereich der Fachanwendungen, die nur durch die Entwicklungsfirmen selbst oder Fremdanbieter geleistet werden können.



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 527 99**

Ansatz dient der Kostenerstattung für Reisetätigkeiten der Fachanwender/innen und IuK-Betreuer/innen. Ansatzminderung insbesondere wegen Anpassung an die Ist-Kosten der vergangenen Jahre.

**Zu 538 98**

Veranschlagt sind die Kosten zur Durchführung und Betreuung des gesamten IT-Betriebes des LS durch den IT.N, insbesondere für die Arbeitsplatz-PC und -drucker, zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen Konditionen (inkl. Tarifsteigerungen).

**Zu 538 99**

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Inanspruchnahme von Dienstleistungen Anderer (ohne IT.N). Die Ansatzveränderungen in 2024 sind im Wesentlichen begründet durch notwendige Programmanpassungen im Zusammenhang mit der Einführung der nds. E-Akte VIS und mit der Verbundlösung SERID.

Die in 2022 ausgebrachte VE dient der Finanzierung laufender Betriebskosten der Verbundlösung SERID für das SGB XIV i.H.v. 256 T. EUR jährlich.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	256	—	—	256
2025	256	—	—	256
2026	256	—	—	256
2027	256	—	—	256
2028 ff.	1.536	—	—	1.536
Summe	2.560	—	—	2.560

**Zu 812 98**

Beinhaltet die (Mehr-)Kosten für die Beschaffung verschiedener neuer Fachanwendungen und Up-Dates, z.B. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), Vertragsrecht Heimaufsicht, Arbeitgeberanzeige nach dem SGB IX und Anwendungen im Zusammenhang mit der elektronischen Akte (einmalige Kosten). Veranschlagt sind auch Ausgaben für die Entwicklung bzw. Erweiterung von Fachverfahren, z.B. Einrichtung einer barrierefreien Homepage inkl. Vorlesefunktion für die künftige Kommunikationsstrategie der Fachgruppe SH.

Die Ansatzreduzierung dient der teilweisen Gegenfinanzierung der gestiegenen Ausgaben bei 538 99.

**Zu 812 99**

Der Ansatz beinhaltet im Wesentlichen Barmittel für die Beschaffung und Einführung des IT-Verfahrens SGB XIV. Weniger in 2024 nach Abschluss bzw. Implementierung von Verfahren.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	89	—	—	89
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	89	—	—	89

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2022 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0520</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		469	1.274	-805	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		60	12.610	-12.550	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		529	13.884	-13.355	
		4 Personalausgaben	—	51.271	50.231	+1.040	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	2.800	22.266	31.311	-9.045	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	9.027	56.081	-47.054	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	349	843	-494	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.656	1.670	-14	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	— 2.800	84.569	140.136	-55.567	
		<b>Zuschuss</b>		84.040	126.252	-42.212	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 05**    **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0521**   **Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>E I N N A H M E N</b>					
121 11-6	312	Ablieferungen des Landesbetriebs		—	—	—	—
		<b>A U S G A B E N</b>					
671 11-6	312	Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz im MRVZN <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 671 11 und 671 12.</i>	—	94.819	88.731	+6.088	87.093
671 12-4	312	Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz durch private Träger <i>Vgl. D-Vermerk zu 671 11.</i>	9.923 22.641	109.225	82.057	+27.168	80.791
671 13-2	312	Kosten der Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz	—	—	—	—	—
682 11-8	312	Zuführungen an den Landesbetrieb für Überlassungsentgelte für Gebäude und Grundstücke	—	2.741	2.741	—	2.740
		<b><u>Abschluss Kapitel 0521</u></b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	9.923 22.641	206.785	173.529	+33.256	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	9.923 22.641	206.785	173.529	+33.256	
		<b>Zuschuss</b>		206.785	173.529	+33.256	

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Kapitel 0521**

Allgemeine Erläuterungen

Zum Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN) gehören:

- Psychiatrisches Krankenhaus in Moringen
- Fachkliniken für straffällige drogen- oder alkoholabhängige Frauen und Männer als Entziehungsanstalt gem. §§ 7, 93 a des Jugendgerichtsgesetzes und § 64 des Strafgesetzbuches in Brauel und Bad Rehburg.

Dem MRVZN sind die Landesbediensteten in den durch Beleihungsakt auf andere Träger übertragenen sieben forensischen Abteilungen in Göttingen, Hildesheim, Königslutter, Lüneburg, Osnabrück, Wehnen und Wunstorf verwaltungsmäßig zugeordnet.

Das MRVZN wird als rechtlich unselbstständiger abgesonderter Teil der Landesverwaltung nach § 26 LHO geführt. Die Wirtschaftsführung des MRVZN unterliegt den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Ein Wirtschaftsplan ist diesem Kapitel als Anlage beigefügt. Die Entgelte für die Forensik werden nach den dafür geltenden Grundsätzen ermittelt und festgelegt.

Maßregelvollzugsbetten befinden sich in	2024	2023	2022
Brauel	115 (120)	115 (130)	115 (121)
Bad Rehburg	75 (102)	75 (100)	75 (100)
Moringen/ Göttingen	408 (442)	408 (420)	408 (425)
Summe	598 (664)	598 (650)	598 (646)

Im MRVZN wird für das Jahr 2024 mit einer durchschnittlichen Belegung von 664 forensisch und einstweilig untergebrachten Personen zur Behandlung gerechnet. Für das Jahr 2022 ist die tatsächliche Anzahl der durchschnittlich untergebrachten Personen in Klammern angegeben, für die Jahre 2023 und 2024 die jeweilige voraussichtliche Durchschnittsbelegung. Die Bettenzahlen stehen außerhalb der Klammern.

**Zu 671 11 und 671 12**

Veranschlagt sind die Kosten des Vollzugs der Maßregeln zur Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz im MRVZN (671 11) und in den Forensischen Abteilungen der beliebigen Träger (671 12).

Da nicht alle Ausgaben vollständig entweder dem MRVZN oder den beliebigen Trägern zugeordnet werden können, besteht zwischen den Titeln 671 11 und 671 12 eine gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Die Ansätze dienen ggf. auch zum Ausgleich nicht gedeckter Betriebskosten aus vorangegangenen Geschäftsjahren.

	Patientinnen/ Patienten		Unterbringungskosten in TEUR	
	2024 Prognose	2022 Ist	2024 Prognose	
Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen	(664)	(646)	(86.290)	
- Brauel	120	121	13.883	
- Bad Rehburg	102	100	11.401	
- Moringen	442	425	61.006	
Forensische Abteilungen beliebige Träger	(803)	(696)	(105.349)	
- Forensische Abteilung Göttingen	63	67	7.674	
- Forensische Abteilung Hildesheim	90	79	12.460	
- Forensische Abteilung Königslutter	91	97	11.092	
- Forensische Abteilung Lüneburg	120	124	14.626	
- Forensische Abteilung Osnabrück	85	81	10.361	
- Forensische Abteilung Wehnen	120	141	16.376	
- Forensische Abteilung Wunstorf	144	107	21.884	
- Platzerweiterung 50 Plätze	50	0	7.010	
- Pilotprojekt Tagespflege	40	0	2.928	
- Erhöhung Maßregelvollzugszulage auf 180 EUR			938	
<b>Gesamt</b>	<b>1.467</b>	<b>1.342</b>	<b>191.639</b>	

Im MRVZN werden voraussichtlich im Jahr 2024 durchschnittlich insgesamt 664 Personen forensisch und einstweilig untergebracht. In der forensischen Abteilung Moringen werden 20 Personen miterfasst, die in anderen Bundesländern untergebracht sind und für die Niedersachsen die Unterbringungskosten trägt.

In den letzten Jahren (seit 2019) ist eine deutliche Zunahme bei den Unterbringungen zu verzeichnen. Um diesen Anstieg bewältigen zu können, wird angestrebt, die Kapazitäten im niedersächsischen Maßregelvollzug mittelfristig landesweit um 200 weitere Plätze aufzustocken. Neu einbezogen sind deshalb bereits in 2023 geschaffene Plätze in Hildesheim (18 Plätze) und in Wunstorf (22 Plätze). Ab 2024 werden diese



ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 671 11 und 671 12**

Kapazitäten finanziell verstetigt und nochmal um 112 Plätze bei bereits beliehenen bzw. neu zu beliehenden Trägern erweitert. Die Zahl der forensisch und einstweilig Unterzubringenden in den Maßregelvollzugseinrichtungen der beliehenen Träger wurde entsprechend auf 803 Personen angepasst. Dort sind auch die in der Jugendforensik der Karl-Jaspers-Klinik Wehnen durchschnittlich untergebrachten 28 Personen kostentechnisch erfasst.

Die Unterbringungskosten für beliehene Träger enthalten den Personalkostenanteil für die dort tätigen Landesbediensteten in Höhe von insgesamt 20.310 TEUR.

Zusätzlich zu den stationären Unterbringungs- und Therapiekosten fallen an (ggf. jeweils anteilig aufgeteilt auf die Titel 671 11 und 671 12, soweit keine vollständige Titelzuordnung möglich):

Maßnahme	Kosten in TEUR 2024
Gesondert zu erstattende Kosten nach § 5 der MRV-Ver-gütungsvereinbarungen	5.446
Externe Krankenhausbehandlung und offener Vollzug im Probewohnen	559
Forensisch-psychiatrische Nachsorge in den forensi-schen Institutsambulanzen der o. a. Maßregelvollzugs-einrichtungen (FIA)	3.834
Prognosebegutachtungen vor Gewährung bestimmter Lockerungen des Maßregelvollzugs	363
Psychologin/ Psychologe	75
Chefarztzulage sowie Personal- u. Sachkosten zu Zielvereinbarungen und Qualifizierungsmaßnahmen	493
Fortbildungsbudget Mitarbeitende im MRV (Basisqua-lifizierung)	56
Fortbildungsbudget der Landesbediensteten und Stipendien für Studierende des Master-Studiengangs Psychologie mit rechtspsychologischen Inhalten	79
Investitionskostenzuschläge zur Verbesserung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards in den Maßregelvollzugseinrichtungen der beliehenen Träger	1.500
Gesamt	12.405

**Zu 671 12**

Da die in 2023 ausgebrachte VE nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurde, wurden die Ablaufbeträge entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der VE angepasst.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	4.429	—	4.429
2025	—	4.417	4.417	8.834
2026	—	1.634	4.417	6.051
2027	—	—	1.089	1.089
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	10.480	9.923	20.403

**Zu 671 13**

Ziel der Therapieunterbringung ist eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung. Soweit sich eine voll-ständige Heilung nicht einstellen sollte, ist der Zweck der Unterbringung dann erreicht, wenn der Zustand soweit gebessert wird, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung ei-ner anderen Person mehr zu erwarten ist. Die Therapieunterbringung wird im Maßregelvollzugszentrum Moringen vollzogen. Mit dem Nieder-sächsischen Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 563) wurde diese Form der Unter-bringung erstmalig geregelt.

In Niedersachsen ist seit Mai 2021 keine Person mehr nach dem Therapieunterbringungsgesetz untergebracht. Weitere Anwendungsfälle wird es nicht mehr geben, daher ist kein Ansatz mehr erforderlich.



**Wirtschaftsplan für das  
Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen  
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in  
Moringen, Brauel und Bad Rehburg  
(Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO)  
für das Geschäftsjahr 2024**

Das voraussichtliche Betriebsergebnis ist im Haushaltsplan veranschlagt.

Haushaltsrechtlicher Vermerk für den Wirtschaftsplan:

Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Betriebsanweisung für das als Landesbetrieb geführte Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

**Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen  
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg**

**A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2024**

Positionsbezeichnung	Soll 2024 Tsd. EUR	Plan 2023 Tsd. EUR	Vorl. Ist 2022 Tsd. EUR
<b>I. Finanzbedarf</b>			
1. Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPI):			
- Bebaute Grundstücke	0	0	0
- Unbebaute Grundstücke	0	0	0
- Gebäude	0	0	0
- Maschinen und Anlagen	50	0	0
- Fahrzeuge	60	100	109
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	260	0	0
Summe 1.	370	100	109
2. Sonstige Investitionen <sup>1)</sup> :			
- Gebäude	0	0	0
- Maschinen und Anlagen	0	0	0
- Fahrzeuge	0	0	0
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	913	1.700	235
Summe 2.	913	1.700	235
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
- Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	0	0	0
- Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben; z. B. Zahlung von Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung)	0	0	0
- Mieten	0	0	0
- Deckungsmittel auf Folgejahr			
• Abschreibungen	0	0	0
- Ablieferung an den Landeshaushalt	0	0	0
- Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	0	0	0
Summe 3.	0	0	0
4. Positiver Überleitungsbetrag:	0	0	0
<b>Summe I.</b>	1.283	1.800	344
<b>II. Deckungsmittel</b>			
1. Deckungsmittel:			
- Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	0	0	0
- Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung (z.B. eingehende Zahlungen für Forderungen)	0	0	0
- Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren			
• Abschreibungen	0	0	0
- Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	0	0	0
- Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen	0	0	0
- Abschreibungen	1.283	1.600	1.021
- Überschussverwendung	0	200	-677
Summe 1.	1.283	1.800	344
2. Negativer Überleitungsbetrag	0	0	0
<b>Summe II.</b>	1.283	1.800	344

<sup>1)</sup> Investitionen gemäß VV Nr. 1.3.4 zu § 26, die keine Investitionen i. S. der VV-HNds (ZR-GPI) sind.

**Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen  
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg**

**B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2024**

Positionsbezeichnung	Soll 2024 Tsd. EUR	Plan 2023 Tsd. EUR	Vorl. Ist 2022 Tsd. EUR
<b>I. Erträge</b>			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:			
- aus Fachkapitel	2.740	2.741	2.740
- aus Sondermitteln	0	0	900
Summe 1.	2.740	2.741	3.640
2. Umsatzerlöse:			
- Erlöse aus Krankenhausleistungen	92.210	86.724	89.511
- Erlöse aus Wahlleistungen	0	0	0
- Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	1.116	1.113	1.066
- Nutzungsentgelt der Ärzte	1	0	0
Summe 2.	93.327	87.837	90.577
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:	0	0	0
Summe 3.	0	0	0
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	2	0	0
Summe 4.	2	0	0
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
- Mieterträge	0	0	0
- Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	23	0	0
- Erträge aus d. Herabsetzung von Wertberichtigungen u. Rückstellungen	0	0	0
- Periodenfremde Erträge	0	0	0
- Rückvergütungen, Vergütungen, Sachbezüge	122	0	0
- Sonstige ordentliche Erträge	2.900	1.250	1.405
- Übrige Erträge	22.549	14.200	12.926
Summe 5.	25.594	15.450	14.331
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	0	0	0
Summe 6.	0	0	0
<b>Summe I.</b>	<b>121.663</b>	<b>106.028</b>	<b>108.548</b>
<b>II. Aufwendungen</b>			
1. Materialaufwand:			
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.930	3.850	4.780
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.530	3.250	3.278
Summe 1.	7.460	7.100	8.058
2. Personalaufwand:			
2.1. Gehälter:			
- Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten	1.315	574	1.446
- Entgelte der Tarifbeschäftigten	58.559	55.130	56.534
- Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter	0	0	0
- Landesbedienstete beliehene Einrichtungen	20.043	14.841	9.770
Summe 2.1.	79.917	70.545	67.750
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tarifbeschäftigte	14.948	13.550	17.040
- Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	575	633	434
- Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	0	0	0
- Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	0	0	0
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	29	25	38

**Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen**  
**Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg**  
**B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2024**

Positionsbezeichnung	Soll 2024 Tsd. EUR	Plan 2023 Tsd. EUR	Vorl. Ist 2022 Tsd. EUR
- Beihilfen für Tarifbeschäftigte	3	0	0
- Unterstützungen	0	0	0
- Fürsorgeleistungen	0	0	0
- Nicht zurechenbare Personalkosten	738	105	153
Summe 2.2.	16.293	14.313	17.665
Summe 2.	96.210	84.858	85.415
3. Abschreibungen:			
- Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	0	0	0
- Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	1.283	1.600	1.021
Summe 3.	1.283	1.600	1.021
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung:			
- Mieten	107	160	195
- Unterhaltung von Gebäuden	2.189	1.452	993
- Unterhaltung von Anlagen	1.537	1.675	1.074
- Energie	1.771	975	1.012
- Wasser	209	230	184
- Bewirtschaftungskosten	0	0	0
- Unterhaltung von Kfz	167	55	92
- Miete und Überlassungsentgelte Liegenschaften	2.740	2.741	2.740
- Abgaben	325	140	286
Summe 4.1.	9.045	7.428	6.576
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf:			
- Geschäftsbedarf, Büromaterial	107	85	94
- Post und Fernmeldegebühren	174	150	154
- Versicherungen	0	0	0
- Öffentlichkeitsarbeit	10	0	0
- Anwalts- und Gerichtskosten	107	50	85
- Zentrale Dienstleistungen	266	155	158
- sonst. Verwaltungsbedarf	1.191	788	892
Summe 4.2.	1.855	1.228	1.383
4.3. Sonstige Personalaufwendungen			
- Reisekosten	60	90	53
- Fahrgelder	0	0	0
- Aus- und Fortbildung	423	250	232
- Personalbeschaffungskosten	265	200	241
- Sonstige	0	0	0
Summe 4.3.	748	540	526
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen			
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	56	1	49
- Schadensersatzleistungen	2	1	2
- Abschreibungen auf Forderungen	18	1	16
- Periodenfremde Aufwendungen	290	150	276
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.680	3.100	2.813
Summe 4.4.	5.046	3.253	3.156
Summe 4.	16.694	12.449	11.641
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:	0	0	0
Summe 5.	0	0	0
<b>Summe II.</b>	<b>121.647</b>	<b>106.007</b>	<b>106.135</b>

**Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen**  
**Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg**  
**B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2024**

Positionsbezeichnung	Soll 2024 Tsd. EUR	Plan 2023 Tsd. EUR	Vorl. Ist 2022 Tsd. EUR
<b>III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b> ( Summe I. ./ Summe II.)	16	21	2.413
<b>IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen</b>			
1. Außerordentliche Erträge:	0	0	0
Summe 1.	0	0	0
2. Außerordentliche Aufwendungen:	0	0	0
Summe 2.	0	0	0
<b>V. Außerordentliches Ergebnis</b> (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	0	0	0
<b>VI. Steuern</b>			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
- Körperschaftsteuer	0	0	0
- Gewerbesteuer	0	0	0
- Kapitalertragssteuer	0	0	0
- Umsatzsteuer	4	12	8
Summe 1.	4	12	8
2. Sonstige Steuern:			
- Kraftfahrzeugsteuer	10	8	7
- Grundsteuer	2	1	1
Summe 2.	12	9	8
<b>VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b> (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	0	0	2.397

**Bewirtschaftungsvermerke zum Wirtschaftsplan des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen**  
**für das Geschäftsjahr 2024**

- 6,2 Vollzeitäquivalente werden für Personalratstätigkeiten verwendet.

**Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Wirtschaftsplans des  
Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen für das Geschäftsjahr 2024**

---

**A. Finanzplan**

Folgende Investitionen übersteigen 25.000 EURO im Einzelfall:

**Maschinen und Anlagen**

Moringen

Neubeschaffung eines hydraulischen/r Mähbalken/Heckenschere als Anbaugerät für Klein- oder Kompakttraktoren über Dreipunktaufnahme zur Pflege der Sicherheitshecken im MRVZN Göttingen und Moringen	50.000 EUR
---	------------

**Fahrzeuge**

Moringen

Ersatzbeschaffung eines Dienstkraftfahrzeuges, Fabrikat Volkswagen, Modell T6.1, ist aufgrund der zu erwartenden Kilometerleistung notwendig.	60.000 EUR
---	------------

**Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Moringen

Datensicherungssystem	30.000 EUR
Serversystem	200.000 EUR

Brauel

Datensicherungssystem	30.000 EUR
-----------------------	------------

<b>Summe</b>	<b>370.000 EUR</b>
--------------	--------------------

**B. Erfolgsplan**

**I. Erträge**

**1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke**

Erstattung Überlassungsentgelte für Liegenschaft Moringen/Göttingen	1.679.339 EUR
Erstattung Überlassungsentgelte für Liegenschaft Brauel	475.040 EUR
Erstattung Überlassungsentgelte für Liegenschaft Bad Rehburg	586.057 EUR

<b>Summe</b>	<b>2.740.436 EUR</b>
--------------	----------------------

**2. Umsatzerlöse**

**Erlöse aus Krankenhausleistungen 2024**

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Moringen

Besondere Behandlungsbereiche (MS)

67.710 Berechnungstage	x	480,77 EUR	=	32.553.106 EUR
------------------------	---	------------	---	----------------

Besondere Behandlungsbereiche (Justiz)

6.449 Berechnungstage	x	721,16 EUR	=	4.650.695 EUR
-----------------------	---	------------	---	---------------

Aufnahme, Regelbehandlung und offener Maßregelvollzug nach § 63 StGB

44.945 Berechnungstage	x	291,18 EUR	=	13.086.920 EUR
------------------------	---	------------	---	----------------

Aufnahme, Regelbehandlung und offener Maßregelvollzug nach § 63 StGB (Justiz)				
1.098 Berechnungstage	x	436,76 EUR	=	479.564 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
35.978 Berechnungstage	x	308,91 EUR	=	11.113.728 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Alkoholabhängigkeit				
695 Berechnungstage	x	308,91 EUR	=	214.813 EUR
Zuschlag Krankenpflegeschule				1.466.563 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)				2.652.789 EUR
				<b>Summe Forensik Moringen 66.218.177 EUR</b>

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Brauel

Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
42.090 Berechnungstage	x	324,77 EUR	=	13.669.687 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)				161.318 EUR
				<b>Summe Forensik Brauel 13.831.004 EUR</b>

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Bad Rehburg

Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Alkoholabhängigkeit				
37.149 Berechnungstage	x	313,93 EUR	=	11.662.143 EUR
Sonstige forensische Unterbringungen				
183 Berechnungstage	x	470,89 EUR	=	86.173 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)				412.112 EUR
				<b>Summe Forensik Bad Rehburg 12.160.428 EUR</b>

**Summe 92.209.610 EUR**

**Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses**

Forensisch-psychiatrische Ambulanzen als zentrale Nachsorgeeinrichtungen				
390 Quartalssätze Moringen	x	1.860,62 EUR	=	725.641 EUR
100 Quartalssätze Brauel	x	1.860,62 EUR	=	186.062 EUR
110 Quartalssätze Bad Rehburg	x	1.860,62 EUR	=	204.668 EUR
				<b>Summe 1.116.370 EUR</b>

**II. Aufwendungen**

**1. Materialaufwand**

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2022/2023 abgeleitet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.

## **2. Personalaufwand**

Das Istergebnis 2022 ist auf das Geschäftsjahr 2024 hochgerechnet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt. Mit veranschlagt sind die Personalkosten der Beamtinnen und Beamten aller veräußerten Landeskrankenhäuser sowie der Landesbediensteten der forensischen Abteilungen der beliebigen Krankenhausträger; die entsprechenden Erstattungen sind in "5. Sonstige betriebliche Erträge" enthalten.

## **3. Abschreibungen**

Veranschlagt sind Abschreibungen für den nicht geförderten Bereich.

## **4. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2022/2023 abgeleitet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.



**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0522** Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 61-0	124	Elternentgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		17	17	—	14
119 01-8	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		9	9	—	3
119 21-2	124	Einnahmen aus der Teilnahme des Personals und Sonstiger an der Verpflegung		200	200	—	119
119 24-7	124	Einnahmen für Unterkunft, Verpflegung und Ausbildung		6.867	6.775	+92	7.144
119 25-5	124	Hörgeschädigtenspezifische Unterstützung anderer Leistungsträger		—	—	—	1
119 26-3	124	Schulungen für Externe		—	—	—	1
119 41-7	124	Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	16
119 46-8	124	Ersatzleistungen		1	10	-9	0
119 70-0	124	Einnahmen Frühförderpauschale für IFF <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 70.</i>		—	—	—	—
124 01-1	124	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		79	79	—	53
125 11-5	124	Erlöse der Werkstätten, technischen Betriebe und Gärtnerei		1	1	—	1
132 01-4	124	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		2	2	—	0
231 12-8	124	Erstattung des Bundes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 12.</i>		—	—	—	32
281 11-7	124	Erstattungen für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 14.</i>		—	—	—	20
281 65-6	124	Erstattung besonderer Auslagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65/66.</i>		260	260	—	188
282 11-3	124	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 511 15.</i>		—	—	—	2
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-2	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	23.342	23.013	+329	566
422 11-0	124	Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte -lfd. Zahlungen-	—	—	—	—	9.803
422 19-5	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-4	124	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	13	4	+9	1
427 11-1	124	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	30	50	-20	5
427 12-0	124	Beschäftigungsentgelte für die Ableistung des Freiw. Sozialen Jahres, des Bundesfrei- willigendienstes und des Europäischen Frei- willigendienstes (EVS) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 12.</i>	—	190	162	+28	163
427 21-9	124	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte	—	30	31	-1	25

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Kapitel 0522**

Allgemeine Erläuterungen

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte (LBZH) sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen.

Gemäß des gemeinsamen Organisationserlasses des MS/MK (in der jeweils gültigen Fassung) sind die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte soziale Einrichtungen mit Schulen im Sinne des Nds. Schulgesetzes.

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte nehmen ganzheitlich soziale (Eingliederungshilfe nach dem SGB IX), schulische (Nds. Schulgesetz) und berufsbildende (Berufsbildungsgesetz) Förderaufgaben wahr und decken als Kompetenzzentren den hörgeschädigten spezifischen Förderbedarf für gehörlose, schwerhörige und zentral-auditiv wahrnehmungsgestörte Menschen vom ersten frühkindlichen Stadium bis zum Eintritt in das Erwerbsleben ab.

Es sind vorhanden:

Landesbildungszentren für Hörgeschädigte in	Schüler/ -innen / Berufsschüler/-innen	Auszubildende	Kindergartenkinder
Braunschweig	130 (136)	- (-)	23 (18)
Hildesheim	198 (221)	37 (46)	22 (23)
Oldenburg	113 (135)	- (-)	28 (30)
Osnabrück	231 (250)	- (-)	14 (14)
Zusammen	672 (742)	37 (46)	87 (85)

In Klammern ist die Anzahl aus dem Vorjahr angegeben.

**Zu 119 24**

	2024
	1000 EUR
87 Internatsschüler/-innen	2.846
11 Auszubildende (mit Unterkunft)	444
26 Auszubildende (ohne Unterkunft)	560
87 Kindergartenkinder (teilstationär)	3.017
Zusammen	6.867

**Zu 119 25**

Alle Landesbildungszentren für Hörgeschädigte haben Verträge zur pädagogisch audiologischen Beratung und Diagnostik sowie zur hörgeschädigtenspezifischen Betreuung von hörgeschädigten Kindern in Sprachheileinrichtungen abgeschlossen. Diese Leistung wird nach Aufwand oder Fallzahl vergütet. Die entstehenden Personal- und Sachkosten werden über diesen Leertitel abgerechnet.

**Zu 119 26**

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte sind verpflichtet, Multiplikatorenschulungen im Rahmen der Hörfrühförderung anzubieten. Im Wesentlichen werden Personen geschult, die Bezugspersonen der Hörgeschädigten sind oder professionelle Leistungen für Hörgeschädigte erbringen. Ein Teil des Angebotes wird über Beiträge von Teilnehmenden refinanziert.

**Zu 119 70**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 70.

**Zu 124 01**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus der Drittnutzung von Schwimm- und Sporthallen und anderen Räumlichkeiten sowie aus der Vermietung von Wohnungen.

**Zu 281 11**

Auf der Haushaltsstelle werden die Zahlungen der Erziehungsberechtigten für gebuchte Klassenfahrten vereinnahmt. Die Einnahmen korrespondieren mit dem Ausgabetitel 547 14.

**Zu 281 65**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65/66.

**Zu 422 01**

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0522 wird hier zentral veranschlagt. Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

**Zu 427 11**

Für stundenweise beschäftigte Ärztinnen und Ärzte sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 427 12**

Veranschlagt sind die Ausgaben für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Europäischen Freiwilligendienstes (European Voluntary Service - EVS) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) infolge Wegfall des Zivildienstes. Geplant ist die Besetzung je zur Hälfte mit Freiwilligen des BFD und des FSJ.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0522** Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 39-1	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	9.816
428 03-7	124	Entgelte ständiger, nur stundenweise beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 11-8	124	Entgelte der nichtbeamteten, vollbeschäftigten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.302
443 01-0	841	Fürsorgeleistungen	—	4	2	+2	1
443 02-8	124	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-5	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	10	10	—	—
511 01-5	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	195	180	+15	213
511 11-2	124	Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung der Wäsche	—	10	10	—	12
511 12-0	124	Betriebstechn. Anlagen, Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Wohn-, Schul- und Wirtschaftsräumen sowie den Lehrwerkstätten	—	170	170	—	117
511 15-5	124	Beschaffung aus Zuschüssen Dritter <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 11.</i>	—	—	—	—	4
514 01-4	124	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	60	60	—	47
514 03-0	124	Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial	—	3	2	+1	3
514 12-0	124	Reinigungs- und Entwesungsmittel	—	16	16	—	18
514 13-8	124	Sachaufwand für Beschäftigung, Unterhaltung u.pers. Bedarf d. Kinder, Schüler u. Auszubildenden sowie f. bes. Schulungsmaßnahmen	—	110	120	-10	78
514 15-4	124	Verbrauchsmittel für Gärtnerei- und Werkstättenbetriebe	—	25	25	—	23
514 16-2	124	Beköstigung	—	395	350	+45	326
517 01-3	124	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	1.574	1.320	+254	1.329
518 02-8	124	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	50	50	—	47
519 01-6	124	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	168	155	+13	288
525 01-6	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	176	176	—	126
525 11-3	124	Lehr- und Lernmittel zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes	—	70	70	—	58
526 01-2	124	Ausgaben für Sachverständige	—	70	60	+10	74
526 02-0	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	3	3	—	0

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2023	Soll 2023	Soll 2024	
Pkw	16	16	16	
Sonderfahrzeuge	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	(Hörmobil LBZH OL)
	17	17	17	

**Zu 517 01**

	2024 1000 EUR
1. Energiekosten (Strom/ Fernwärme)	974
2. Reinigung	417
3. Müllabfuhr	71
4. Grundstücksabgaben	9
5. Aufzugskosten	48
6. Straßenausbaubeiträge	-
7. sonstige Bewirtschaftungskosten	65
Zusammen	<u>1.584</u>

**Zu 519 01**

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen und die Pflege der Außen- und Grünanlagen.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0522** Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
526 11-0	124	Organisationsuntersuchung durch Dritte <i>Übertragbar.</i>	—	200	—	+200	—
527 01-9	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	65	65	—	41
527 02-7	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	4	4	—	1
527 11-6	124	Kostenerstattungen an Eltern und Elternver- treter	—	3	3	—	1
531 11-3	124	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	4	5	-1	4
546 01-3	124	Sonstige Ausgaben	—	20	20	—	9
546 09-9	124	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 11-0	124	Gesundheitsmanagement	—	10	10	—	—
547 12-5	124	Kosten für Schullandheimaufenthalte und betriebspraktische Aufenthalte	—	9	9	—	10
547 14-1	124	Ausgaben für Klassenfahrten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 11.</i>	—	—	—	—	16
685 11-0	124	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	2	2	—	1
698 11-5	124	Schadensersatzleistungen und Unfallent- schädigungen	—	3	3	—	—
811 01-9	124	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 15-5	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	560	560	—	530
981 11-9	891	Abführung an 13 21 - 381 05	—	2.311	2.374	-63	2.373
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Kosten der Lernmittel in besonderen Fällen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 61.</i>	(—)	(17)	(17)	(—)	(16)
525 61-0	124	Beschaffung von Lernmittel durch Schulen	—	17	17	—	16
547 61-3	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
<b>TGr. 65/66</b>		<b>Besondere Auslagen für Betreute</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 281 65.</i>	(—)	(260)	(260)	(—)	(175)
547 65-6	124	Sonstige Dienstleistungen Außenstehender	—	160	160	—	119
681 65-4	124	Selbstverpflegung im Wohnen	—	20	20	—	—
681 66-2	124	Barbeträge nach § 27b Abs. 3 SGB XII	—	80	80	—	56

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 526 11**

Veranschlagt sind die Ausgaben für eine externe Organisationsuntersuchung für die Zukunftsoffensive Inklusion der Landesbildungszentren.

**Zu 527 11**

Veranschlagt sind gem. § 100 NSchG die Reisekosten und ggf. Übernachtungskosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Schullehrerrates, des Schulvorstandes, der Schulkonferenz- und -ausschüsse sowie zwei Elternversammlungen der Klassenelternschaft in jedem Schuljahr.

**Zu 546 11**

Veranschlagt sind die Aufwendungen für Veranstaltungen im Rahmen des Gesundheitsmanagements der LBZH.

**Zu 547 14**

Vgl. Erläuterungen zu 281 11.

**Zu 812 15**

	2024 1000 EUR
1. Audiometrieanlage	163
2. Ausstattung Kindergarten- und Internatsbereich	68
3. Ausstattung Sanitätsraum	6
4. Flächenbügeltisch	13
5. Küchengeräte	53
6. Werkstattmaschine	56
7. Möblierung Gästezimmer, Aufenthaltsräume für Kurse der Hörfrühförderung	80
8. Außenspielgeräte	27
9. Neueindeckung Folientunnel	7
10. Jugendbegegnungsraum Internat	30
11. Einachsschlepper	12
12. Fräsmaschine	30
13. Handmikrofone für den Unterricht	15
Zusammen	560

**Zu 981 11**

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO, die an den Einzelplan 13 abzuführen sind.

**Zu Titelgruppe 65/66**

Veranschlagt sind die im Auftrag und für Rechnung der Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe geleisteten Aufwendungen für Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Zahlung der Barbeiträge (§ 27 b Abs. 3 SGB XII) erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des MS.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0522** Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
<b>TGr. 70</b>		<b>Interdisziplinäre Frühförderung</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 70. Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
427 70-7	124	Entschädigung für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
526 70-5	124	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 70-2	124	Nicht aufteibare Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b>	(—)	(441)	(441)	(—)	(433)
511 98-8	124	Geschäftsbedarf, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (vom IT.N)	—	8	12	-4	9
511 99-6	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	132	128	+4	129
525 98-9	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das IT.N	—	1	1	—	—
525 99-7	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	7	7	—	11
538 98-3	124	Dienstleistungen des IT.N	—	41	41	—	28
538 99-1	124	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	59	59	—	63
812 98-8	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an IT.N)	—	82	82	—	66
812 99-6	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an Dritte)	—	111	111	—	127
<b>Abschluss Kapitel 0522</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				7.176	7.093	+83	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				260	260	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>				<b>7.436</b>	<b>7.353</b>	<b>+83</b>	
4 Personalausgaben			—	23.619	23.272	+347	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	3.835	3.308	+527	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	105	105	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	753	753	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	2.311	2.374	-63	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	<b>30.623</b>	<b>29.812</b>	<b>+811</b>	
<b>Zuschuss</b>				<b>23.187</b>	<b>22.459</b>	<b>+728</b>	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 70**

Veranschlagt werden die im Zusammenhang mit dem Angebot einer überregionalen interdisziplinären Frühförderung (IFF) für Kinder mit einer Hörschädigung anfallenden Einnahmen und Ausgaben.

Leistungsumfang ist ein therapeutisch medizinisches Angebot, das in weiten Teilen durch festangestelltes Personal des LBZH erbracht wird. Für ergänzende Therapien, die Inhalt der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung sind, werden Kooperationspartner hinzugezogen. Die Finanzierung der Kooperationen erfolgt aus der Frühförderpauschale, die quartalsweise abgerechnet wird.

Bei der IFF handelt es sich um eine Komplexleistung, die immer bezogen auf ein Kind und Arbeit am Kind erfolgt.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Veranschlagt sind die Ausgaben für den IT-Betrieb in den LBZH sowie die sonstigen IT-Ausgaben im Rahmen der Fachanwendungen. Diese Dienstleistungen werden entsprechend dem Beschluss der LReg vom 25.06.2013 vom IT.N im Rahmen des Desktopmanagements auf der Grundlage einer neuen Betriebsvereinbarung erbracht.

**Zu 511 99**

Im Haushaltsjahr 2024 sind insbesondere für den Erwerb von Geräten von Drittanbietern 132.000 EUR veranschlagt. Der Ansatz beinhaltet auch Kosten für die Beschaffung und Wartung behindertengerechter Hard- und Software (u.a. zur Visualisierung).

**Zu 538 98**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die kostenpflichtige Betreuung der PC-Systeme einschließlich Hardware-Miete für die Verwaltungsbereiche der LBZH durch das IT.N infolge des Projektes zur Neuausrichtung der IT.

**Zu 538 99**

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege und externe Betreuung von PC-Systemen für die pädagogischen Bereiche der LBZH.

**Zu 812 98**

	2024
	in 1000 EUR
1. PC in den Klassen, im Ausbildungsbereich und Internat	67
2. Monitore	15
Zusammen	82

**Zu 812 99**

	2024
	in 1000 EUR
1. Tablets	13
2. Smartboards, Smartdisplays und Zubehör	98
Zusammen	111

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0523** Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 61-4	124	Elternentgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		—	—	—	2
119 01-1	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	0
119 21-6	124	Einnahmen aus der Teilnahme des Personals und sonstiger an der Verpflegung		54	54	—	50
119 24-0	124	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Ausbildung der Umschüler/ Umschülerinnen und Auszubildenden		3.371	3.486	-115	2.679
119 25-9	124	Sehgeschädigtenspezifische Unterstützung anderer Leistungsträger		—	—	—	—
119 46-1	124	Ersatzleistungen		—	—	—	—
124 01-5	124	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		110	110	—	108
125 11-9	124	Erlöse der Werkstätten u. a. technischer Betriebe		8	8	—	9
132 01-8	124	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	—	1
231 12-1	124	Erstattung des Bundes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 12.</i>		—	—	—	77
281 11-0	124	Erstattungen für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 14.</i>		—	—	—	1
281 65-0	124	Erstattung besonderer Auslagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65/66.</i>		85	80	+5	74
282 11-7	124	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 511 15.</i>		40	40	—	54
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-6	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	11.997	11.792	+205	206
422 11-3	124	Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte -lfd. Zahlungen-	—	—	—	—	3.680
422 19-9	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-8	124	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	56	56	—	30
427 11-5	124	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	1	1	—	—
427 12-3	124	Beschäftigungsentgelte für die Ableistung des Freiw. Sozialen Jahres, des Bundesfrei- willigendienstes und des Europäischen Frei- willigendienstes (EVS) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 12.</i>	—	203	203	—	160
427 21-2	124	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte	—	19	19	—	11
428 01-4	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	6.353
428 06-5	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	1	1	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Kapitel 0523**

Allgemeine Erläuterungen

Das Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB) ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen. Gemäß dem gemeinsamen Organisationserlass des MS/MK (in der jeweils gültigen Fassung) ist das Landesbildungszentrum für Blinde eine soziale Einrichtung mit Schulen i. S. des Nds. Schulgesetzes.

Das Landesbildungszentrum für Blinde nimmt als Fördereinrichtung ganzheitlich soziale (Eingliederungshilfe nach dem SGB IX), schulische (Nds. Schulgesetz) und berufsbildende (Berufsbildungsgesetz) Förderaufgaben wahr und deckt als Kompetenzzentrum den spezifischen Förderbedarf blinder und hochgradig sehgeschädigter Menschen vom ersten frühkindlichen Stadium bis zum Eintritt in das Erwerbsleben durch interne und externe Leistungsangebote ab und hält daneben besondere Förderangebote zur Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben spät erblindeter und spät sehgeschädigter Menschen vor.

Sitz des Landesbildungszentrums für Blinde: Hannover.

**Zu 119 24**

	2024 1 000 EUR
39 (45) Internatsschüler/ -innen	2 433
14 (17) Auszubildende und Umschüler/ -innen (stationär)	317
29 (25) Auszubildende und Umschüler/ -innen (Ausbildung)	621
Zusammen	3 371

In Klammern ist die Anzahl aus dem Vorjahr angegeben.

**Zu 124 01**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus der Vermietung von Wohnungen sowie aus der Drittnutzung von Schwimm- und Sporthallen und anderen Räumlichkeiten.

**Zu 125 11**

Betriebseinnahmen der Lehrwerkstätten.

**Zu 281 11**

Auf der Haushaltsstelle werden die Zahlungen der Erziehungsberechtigten für gebuchte Klassenfahrten vereinnahmt. Die Einnahmen korrespondieren mit dem Ausgabebetitel 547 14.

**Zu 281 65**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabebetitelgruppe 65/66.

**Zu 422 01**

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0523 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

**Zu 427 01**

Vergütungen oder Löhne der nur vorübergehend zu Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen oder zur Personalverstärkung aushilfsweise Tätigen.

**Zu 427 11**

Vergütungen für stundenweise beschäftigte Seelsorgerinnen und Seelsorger, Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Organistinnen und Organisten.

**Zu 427 12**

Veranschlagt sind die Ausgaben für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Europäischen Freiwilligendienstes (European Voluntary Service - EVS) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) infolge Wegfall des Zivildienstes. Geplant ist die Besetzung je zur Hälfte mit Freiwilligen des BFD und des FSJ.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0523** Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	= weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
428 11-1	124	Entgelte der nichtbeamteten, vollbeschäftigten Lehrkräfte	—	—	—	—	827
443 01-3	841	Fürsorgeleistungen	—	1	1	—	0
443 02-1	124	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-9	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
511 01-9	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	50	46	+4	56
511 12-4	124	Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung der Wäsche	—	6	10	-4	0
511 13-2	124	Betriebstechnische Anlagen, Geräte u. Ausstattungsgegenstände in den Wohn-, Schul- und Wirtschaftsräumen sowie der Lehrwerkstatt	—	77	77	—	16
511 15-9	124	Beschaffung aus Zuschüssen Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 11.</i>	—	40	40	—	28
514 01-8	124	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	30	30	—	20
514 03-4	124	Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial	—	2	2	—	1
514 12-3	124	Reinigungs- und Entwesungsmittel	—	30	30	—	35
514 13-1	124	Sachaufwand für Beschäftigung, Unterhaltung und persönlichen Bedarf der Schüler/innen sowie für besondere Schulungsmaßnahmen	—	3	3	—	5
514 14-0	124	Rohstoffe für Werkstätten	—	3	3	—	5
514 16-6	124	Beköstigung	—	147	130	+17	123
517 01-7	124	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	825	750	+75	820
518 01-3	124	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	7	4	+3	4
518 02-1	124	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	20	20	—	25
519 01-0	124	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	100	92	+8	100
525 01-0	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	67	63	+4	75
525 11-7	124	Lehr- und Lernmittel zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes	—	110	110	—	83
526 01-6	124	Ausgaben für Sachverständige	—	60	60	—	49
526 02-4	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	1	1	—	12
526 11-3	124	Organisationsuntersuchung durch Dritte <i>Übertragbar.</i>	—	50	—	+50	—
527 01-2	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	32	32	—	15

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 514 01**

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2023	Soll 2023	Soll 2024
Pkw	11	11	11

**Zu 517 01**

	2024 1000 EUR
1. Energiekosten (Strom/ Fernwärme)	475
2. Reinigung	250
3. Müllabfuhr	13
4. Grundstücksabgaben	8
5. Aufzugskosten	16
6. sonstige Bewirtschaftungskosten	63
Zusammen	825

**Zu 519 01**

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen und die Pflege der Außen- und Grünanlagen.

**Zu 526 11**

Veranschlagt sind die Ausgaben für eine externe Organisationsuntersuchung für die Zukunftsoffensive Inklusion der Landesbildungszentren.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0523** Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 02-0	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	1	1	—	1
527 11-0	124	Kostenerstattung an Eltern und Elternvertreter	—	1	1	—	0
546 01-7	124	Sonstige Ausgaben	—	2	2	—	18
546 09-2	124	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-0	124	Kosten für die externe Unterbringung von Auszubildenden	—	4	7	-3	2
547 14-5	124	Ausgaben für Klassenfahrten <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 11.</i>	—	—	—	—	—
698 11-9	124	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	1	1	—	—
811 01-2	124	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 15-9	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	284	284	—	284
981 11-2	891	Abführung an 13 21 - 381 05	—	1.126	1.126	—	1.125
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Kosten der Lernmittel in besonderen Fällen</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 61.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(0)
525 61-3	124	Beschaffung von Lernmittel durch Schulen	—	—	—	—	0
547 61-7	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
<b>TGr. 65/66</b>		<b>Besondere Auslagen für Betreute</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 281 65.</i>	(—)	(85)	(80)	(+5)	(80)
547 65-0	124	Sonstige Dienstleistungen Außenstehender	—	65	60	+5	68
681 65-8	124	Selbstverpflegung im Wohnen	—	—	—	—	—
681 66-6	124	Barbeträge nach § 27b Abs. 3 SGB XII	—	20	20	—	12
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik</b>	(—)	(106)	(103)	(+3)	(103)
511 98-1	124	Geschäftsbedarf, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (vom IT.N)	—	3	3	—	—
511 99-0	124	Geschäftsbedarf	—	30	27	+3	40
525 98-2	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	1	1	—	—
525 99-0	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	1	1	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 527 11**

Veranschlagt sind gem. § 100 NSchG die Reisekosten und Übernachtungskosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Schullehrerrates, des Schulvorstandes, der Schulkonferenzen und –ausschüsse sowie zwei Elternversammlungen in jedem Schuljahr.

**Zu 547 14**

Vgl. Erläuterungen zu 281 11.

**Zu 812 15**

	2024 1000 EUR
1. Duschliegen	18
2. Dienstzimmerausstattung	26
3. Braillezeilen	51
4. Klientengerechte Umfeldgestaltung	25
5. Möblierung der Bewohnerzimmer im Internat	30
6. Klassenraummobiliar	30
7. Vojtaliegen	24
8. Lifter	22
9. Badewannenlifter bzw. Badeliegelifter	33
10. Bildschirmlesegeräte	10
11. Schließanlage	15
Zusammen	284

**Zu 981 11**

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO, die an den Einzelplan 13 abzuführen sind.

**Zu Titelgruppe 65/66**

Veranschlagt sind die im Auftrag und für Rechnung der Träger der Sozialhilfe geleisteten Aufwendungen für Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Zahlung der Barbeträge (§ 27b Abs. 3 SGB XII) erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des MS.

**Zu Titelgruppe 98/99**

Veranschlagt sind die Ausgaben für den IT-Betrieb im LBZB sowie die sonstigen IT-Ausgaben im Rahmen der Fachanwendungen. Für den Verwaltungsbereich des LBZB werden diese Dienstleistungen entsprechend dem Beschluss der LReg vom 25.06.2013 vom IT.N im Rahmen des Desktopmanagements auf der Grundlage einer neuen Betriebsvereinbarung erbracht. Für den Schulbereich werden diese Dienstleistungen durch externe Dienstleister erbracht.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0523** Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
538 98-7	124	Dienstleistungen des IT.N	—	6	6	—	8
538 99-5	124	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	5	5	—	14
812 98-1	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an IT.N)	—	40	37	+3	—
812 99-0	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an Dritte)	—	20	23	-3	42
<b>Abschluss Kapitel 0523</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				3.545	3.660	-115	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				125	120	+5	
<b>Summe der Einnahmen</b>				3.670	3.780	-110	
4 Personalausgaben			—	12.279	12.074	+205	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	1.779	1.617	+162	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	21	21	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	344	344	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.126	1.126	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	15.549	15.182	+367	
<b>Zuschuss</b>				11.879	11.402	+477	

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 538 98**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die kostenpflichtige Betreuung der PC-Systeme einschließlich Hardware-Miete für den Verwaltungsbereich durch IT.N infolge des Projektes zur Neuausrichtung der IT.

**Zu Titel 812 98 und 812 99**

	2024
	1000 EUR
1. PC-Systeme	31
2. Bildschirme	9
3. Update JAWS	13
4. Update Zoomtext	7
Zusammen	<hr/> 60

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0530** Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 06-4	219	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	1
119 11-0	285	Sonstige Einnahmen im Rahmen der Tbc-Hilfe		—	—	—	—
119 12-9	286	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	—	2
119 65-0	291	Einnahmen nach § 80 SchVO-SGB XII <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		5	5	—	26
119 69-2	291	Einnahmen der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		7	7	—	7
162 11-3	285	Zinseinnahmen aus Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe und Tbc-Hilfe gewährt worden		1	1	—	0
182 11-4	285	Darlehensrückflüsse aus Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe und Tbc-Hilfe gewährt worden sind		2	2	—	2
231 11-5	282	Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung gem. § 46 a SGB XII <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 28.</i>		1.042.984	945.577	+97.407	918.183
231 12-3	285	Erstattungen des Bundes zu den Kosten der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland		3	5	-2	1
231 14-0	281	Erstattungsleistungen des Bundes nach § 136a SGB XII		2.800	3.700	-900	2.399
<b>A U S G A B E N</b>							
631 11-3	285	Erstattungen an den Bund für Aufwendungen in der Tbc-Hilfe <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 11, 633 11, 671 11, 681 11, 684 11, 684 12 und 0536-633 11.</i>	—	5	15	-10	—
633 11-6	286	Erstattung von Ausgaben der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an die örtlichen Träger nach § 22 Nds. AG SGB IX / XII Übertragbar. <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabetitelgruppe 71. Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	2.937.220	2.873.243	+63.977	2.660.001
633 14-0	291	Ausgleichszahlungen des Landes an die örtl. Träger wg. des erhöhten Verwaltungsaufwandes durch das BTHG	—	35.725	35.725	—	35.724
633 28-0	282	Allgemeine Zuweisung an Grundsicherungsträger gem. § 46 a SGB XII Übertragbar. <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 231 11.</i>	—	1.042.894	945.577	+97.317	918.183
671 11-5	286	Kostenerstattung an Träger der Sozialhilfe außerhalb von Niedersachsen gem. § 108 SGB XII <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	150	150	—	23

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 0530**

## Allgemeine Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage sind das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BTHG) – vom 23.12.2016 (BGBl. I, S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I, S. 1387), das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 287) und das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 18/2019, S. 300) - Artikel 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs Sozial-gesetzbuch (zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6. 2022, Nds. GVBl. S. 426) - mit den Regelungen über die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind folgende Eckpunkte besonders zu erwähnen:

1. Aus § 2 Abs. 3 ergibt sich, dass das Land überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ist. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers ergibt sich aus § 3.
2. Nach § 22 Abs. 2 beteiligen sich die örtlichen Träger und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gegenseitig an ihren Aufwendungen. Die Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 20 Prozent und im Jahre 2022 und in den darauffolgenden Jahren jeweils 10 Prozent. Die Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 69,7 Prozent, im Jahr 2022 33,3 Prozent und im Jahr 2023 31,2 Prozent. Das Fachministerium legt für die darauffolgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger durch Verordnung fest..
3. Nach § 24 Abs. 1 zahlt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe für die voraussichtlich von ihm zu erstattenden Aufwendungen monatlich Abschläge in gleicher Höhe. Die Höhe wird zum 1. Januar eines jeden Jahres festgesetzt und zum 1. September erforderlichenfalls angepasst. Einnahmen und Ausgaben werden im Rahmen der Abrechnung verrechnet, es gilt das Nettoprinzip. Der gesamte Aufwand des überörtlichen Trägers ist beim Titel 633 11 veranschlagt. Dies gilt auch für die bisher bei den Titeln 633 12, 633 25, 633 27, 633 29 und 671 12 veranschlagten Ausgaben.
4. Mit Inkrafttreten des SGB XII wurde auch das Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 26.6.2001 (BGBl. I S. 1310, 1335), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27.4.2002 (BGBl. I S. 1462) aufgehoben. Die bisher nach diesem Gesetz erbrachten Leistungen sind in das Vierte Kapitel SGB XII überführt worden. Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ist eine prozentuale Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung eingeführt worden, die im Laufe der folgenden Jahre sukzessive erhöht wurde. Gem. § 46a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII erstattet der Bund seit dem 1. Januar 2014 100 Prozent der den für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Trägern im jeweiligen Kalenderjahr nach diesem Kapitel entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen. Nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen ist das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe mit Wirkung vom 1. Januar 2020 sachlich zuständiger Träger der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe sind nach § 4 Abs. 2 die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe herangezogen.
5. Durch das BTHG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 mit § 136a SGB XII auch eine neue Erstattungsregelung eingeführt, welche die bisherige Bundeserstattung nach § 136 SGB XII abgelöst hat. Die Erstattungsleistung nach § 136a SGB XII umfasst die Beteiligung des Bundes an den Mehraufwendungen für die zum 1. Januar 2017 erfolgte Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 SGB IX (bis 31. Dezember 2019: § 43 SGB IX a. F.). Sie beinhaltet des Weiteren die Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen für die Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern aufgrund der zum 1. April 2017 erfolgten Anhebung des Schonbetrags für das sogenannten kleine Barvermögen gemäß § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII.

Infolge der Einführung eines neuen Finanzierungssystems in Niedersachsen zum 1. Januar 2020 erfolgt mangels Kompensationserfordernis seit 2020 keine Weitergabe der neuen Bundeserstattung nach § 136a SGB XII. Diese Erstattungsleistungen des Bundes verbleiben beim Land.

**Zu 119 06**

Teilnehmerbeiträge der örtlichen Träger der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII und der zur Aufgabenwahrnehmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogenen kommunalen Körperschaften für kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltungen des LS im Sinne des § 12 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII, insbes. für Fachkräfte kommunaler Sozial- und Gesundheitsämter.

Aus haushaltstechnischen Gründen (K-Vermerk) als Leertitel.

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 61

**Zu 119 11, 162 11 und 182 11**

Durch Artikel 26 des 2. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. 12. 1986 (BGBl. I S. 2441) sind die Vorschriften über die Tuberkulosehilfe und die Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe mit Wirkung vom 1. 1. 1987 aufgehoben worden. Es sind jedoch noch Einnahmen im Zusammenhang mit früheren Darlehensbewilligungen sowie sonstige Einnahmen wie z. B. Rückzahlungen von Überzahlungen aus Vorjahren und Schadensersatzleistungen abzuwickeln (119 11, 162 11 und 182 11).

Rückläufig aufgrund von Darlehensausläufen.

Der auf die Einnahmen entfallende Bundesanteil ist bei Titel 631 11 veranschlagt.

**Zu 119 65**

Vereinnahmung der Gebühren und Verfahrenskosten aus Schiedsstellenverfahren nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII. Vgl. Erläuterung zur Ausgabe-TGr. 65.

**Zu 119 69**

Vereinnahmung der Gebühren und Verfahrenskosten aus Schiedsstellenverfahren nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX. Vgl. Erläuterung zur Ausgabe-TGr. 69.

**Zu 182 11**

Voraussichtliches Aufkommen nach den vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen für Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe und Tuberkulosehilfe gewährt worden sind. Rückläufig aufgrund tilgungsbedingter Darlehensausläufe.



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 231 11**

Das Verfahren bei der Bundeserstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ergibt sich aus § 46a SGB XII und § 23 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kap. 05 30.

**Zu 231 12**

Erstattung des Bundes gemäß § 24 SGB XII i. V. mit dem Rundschreiben des BMI vom 24. 7. 1962 (GMBI. S. 329).  
Vgl. Erläuterung zu 681 11.

**Zu 231 14**

Erstattungen des Bundes nach § 136a SGB XII. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0530. Die Zahlung der Bundeserstattung nach § 136a SGB XII erfolgt gem. § 23 Abs.3 Nds. AG SGB IX/XII i.V.m. § 136a Abs.4 SGB XII zum 31. August des Kalenderjahres, das auf den jeweiligen Meldezeitraum folgt.

**Zu 631 11**

Vgl. Erläuterungen zu 119 11, 162 11 und 182 11.

**Zu 633 11**

Veranschlagt sind die Nettoaufwendungen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0530.

**Zu 633 14**

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen erhalten die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zum Ausgleich der aufgrund der Heranziehung entstehenden Personal- und Sachkosten zur Durchführung von Teilhabeplanverfahren, der Gesamtplanung sowie zur Feststellung und Bewilligung der Leistungen im Jahr 2020 insgesamt 52.535.050 Euro und in den auf das Jahr 2020 folgenden Jahren jeweils insgesamt 35.724.025 Euro.

**Zu 633 28**

Auf die Erläuterung zu Titel 231 11 wird verwiesen.

**Zu 671 11**

Kostenerstattung an Träger der Sozialhilfe außerhalb von Niedersachsen gem. § 108 SGB XII. Fortschreibung des Ansatzes aufgrund schwankender Entwicklung der Anzahl der Erstattungsfälle und der Höhe der Ausgaben.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0530** Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
681 11-0	286	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	100	130	-30	69
684 11-0	286	Kosten der Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene nach § 39 Abs. 4 WMVO <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i>	—	55	55	—	50
684 12-8	286	Kosten der Interessenvertretung der der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene nach § 39a Abs. 5 Satz 5 i.V.m. § 39 Abs. 4 WMVO <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i>	—	55	—	+55	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Fortbildung von Fachkräften in der Eingliederungshilfe, Sozialhilfe und im Gesundheitswesen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 06.</i>	(—)	(41)	(41)	(—)	(1)
427 61-3	219	Entschädigungen an ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	20	20	—	1
527 61-8	219	Reisekostenvergütungen	—	14	14	—	—
547 61-9	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	7	7	—	0
<b>TGr. 65</b>		<b>Kosten der Schiedsstelle gem. § 80 SGB XII (SchVO-SGB XII)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 65.</i>	(—)	(5)	(5)	(—)	(9)
412 65-9	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	4	4	—	5
527 65-0	291	Reisekosten	—	1	1	—	0
547 65-1	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	4
<b>TGr. 69</b>		<b>Kosten der Schiedsstelle § 133 SGB IX (SchVO-SGB IX)</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 69.</i>	(—)	(7)	(7)	(—)	(2)
412 69-1	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	5	5	—	2
527 69-3	291	Reisekosten	—	1	1	—	1
547 69-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	0
<b>TGr. 71</b>		<b>Kosten der Gemeinsamen Kommissionen</b> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 633 11.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
412 71-3	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	—	—	—	—
527 71-5	291	Reisekosten	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 681 11**

Hilfen gemäß § 24 SGB XII für Deutsche im Ausland.  
Der Bundesanteil ist bei Titel 231 12 veranschlagt.

**Zu 684 11**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Nds. Anteil an der Förderung der Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene

Rechtliche Grundlage: § 39 Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	55	50	55	55	55	55	55
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					55	55	55	55	55

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufgrund der Änderung des § 39 WMVO hat das Land Nds. erstmals ab 2021 als zust. Träger der Eingliederungshilfe die Kosten, die durch die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene (Werkstatträte Deutschland) entstehen, anteilig entsprechend der Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfB zu tragen. Der nds. Kostenanteil ist jährlich in einer Summe direkt an die Werkstatträte Deutschland zu zahlen.

Zielgruppe: Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene

Durchschnittliche Förderhöhe: 55.000 EUR

**Zu 684 12**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Nds. Anteil an der Förderung der Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene

Rechtliche Grundlage: § 39a Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 684 12**

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	55	55	55	55
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	55	55	55	55

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2023

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufgrund des § 39a Abs. 6 WMVO hat das Land Nds. als zust. Träger der Eingliederungshilfe erstmals ab 2023 die Kosten, die durch die Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene entstehen, anteilig entsprechend der Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfbM zu tragen. Der nds. Kostenanteil ist jährlich in einer Summe direkt an die Interessenvertretung der Frauenbeauftragten auf Bundesebene zu zahlen.

Zielgruppe: Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene

Durchschnittliche Förderhöhe: 55.000 EUR

**Zu Titelgruppe 61**

Sachaufwand für kostenfreie und kostenpflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII und der Veranstaltungen für örtliche Träger der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII aufgrund der Bundesauftragsverwaltung. Mehr wg. des erhöhten Schulungsbedarfs durch das Bundesteilhabegesetz. Die Ausgaben dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 06. Vgl. Erläuterungen zu 119 06.

**Zu Titelgruppe 65**

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII für das Land Niedersachsen wird beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geführt. Die Schiedsstelle entscheidet in Fällen, in denen zwischen den Vertragsparteien (Träger von Einrichtungen und Diensten einerseits und Trägern der Sozialhilfe andererseits) im Verhandlungswege kein Einvernehmen erzielt werden kann. Der Ansatz dient zur Deckung der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, Reisekosten und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei dem korrespondierenden Einnahmetitel erfolgen. Übertragbar aufgrund mehr- oder überjähriger Erstattungszahlungen.

**Zu Titelgruppe 69**

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX für das Land Niedersachsen wird beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geführt. Die Schiedsstelle entscheidet in Fällen, in denen zwischen den Vertragsparteien (Träger von Einrichtungen und Diensten einerseits und Trägern der Eingliederungshilfe andererseits) im Verhandlungswege kein Einvernehmen erzielt werden kann. Der Ansatz dient zur Deckung der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, Reisekosten und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei dem korrespondierenden Einnahmetitel erfolgen. Übertragbar aufgrund mehr- oder überjähriger Erstattungszahlungen.

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 71**

Gemäß § 20 des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen bilden die Vertragsparteien eine Gemeinsame Kommission. Die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hat ihren Sitz beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) in Hildesheim. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört es, Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission und geschäftsleitende Verfügungen des vorsitzenden Mitgliedes durchzuführen, des Weiteren die Organisation der Sitzungen, welche grundsätzlich in Präsenz stattfinden sollen. Ab 2024 ist dies nach Corona wieder vermehrt vorgesehen. Die Sitzung sowie die Arbeitsgruppen erfolgen zum Beispiel durch Beziehung von externen Beratern, Sachverständigen oder Dritten. Aus der Titelgruppe sollen die Auslagen der Sachverständigen/Experten o.ä. erstattet werden, welche vom LS/MS herangezogen bzw. beauftragt wurden. Experten können insbesondere Personen sein, die aufgrund eigener Erfahrung in dem Hilfefeld Sichtweisen mitbringen, die bei Berücksichtigung zu einer passgenaueren Ausgestaltung der Hilfen führen können. Außerdem sollen die Sitzungskosten hieraus abgedeckt werden. Neben der Geschäftsstelle für die Gemeinsame Kommission für Wohnungslosenhilfe leitet das LS weitere Geschäftsstellen, z.B. die Geschäftsstelle u18 (§§ 18 ff. RVu18) und ü18 (§§ 21 ff. RVu18) gemäß § 131 SGB IX.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 71-6	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
		<b>Abschluss Kapitel 0530</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		16	16	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.045.787	949.282	+96.505	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		1.045.803	949.298	+96.505	
		4 Personalausgaben	—	29	29	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	24	24	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	4.016.204	3.854.895	+161.309	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	4.016.257	3.854.948	+161.309	
		<b>Zuschuss</b>		2.970.454	2.905.650	+64.804	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0532** Soziale Entschädigung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-0	291	Sonstige Verwaltungseinnahmen		3	—	+3	—
119 11-8	291	Ersatzleistungen nach § 120 SGB XIV		750	—	+750	—
119 61-4	291	Einnahmen aus den Tagungen i.R.d. Traumanetzwerkes Niedersachsen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		—	—	—	—
162 11-0	291	Darlehenszinsen KOF - Altdarlehen - <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		1	1	—	0
182 11-1	291	Darlehensrückflüsse KOF - Altdarlehen - <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		20	20	—	21
231 11-2	291	Erstattungen des Bundes für Aufwendungen im Sozialen Entschädigungsrecht		68.317	—	+68.317	—
231 12-0	291	Erstattungen des Bundes für Leistungen nach Art.2 2.SED-UnBerG (BerRehaG)		66	60	+6	58
<b>A U S G A B E N</b>							
526 01-5	291	Ausgaben für Sachverständige <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 526 01, 547 11 und 698 11.</i>	—	4	—	+4	—
547 11-0	291	Dienstleistungen Außenstehender <i>Vgl. D-Vermerk zu 526 01.</i>	—	850	—	+850	—
631 11-0	291	Erstattung von Beiträgen gem. § 52 SGB XIV (Landesanteil) an den Bund <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 11, 633 11, 636 11, 681 11, 681 12, 681 13, 681 14, 681 15, 681 16, 681 17, 681 18, 681 19, 681 20, 681 21, 681 22, 681 23, 681 24, 681 25 und 681 26. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	50	—	+50	—
631 12-9	291	Abführung von Darlehensrückflüssen an den Bund (BVG) <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 94,5 v. H. der Ist-Einnahmen bei 162 11 und 182 11.</i>	—	20	—	+20	—
633 11-3	291	Ausgleichsleistungen nach Art. 2 2. SED-UnBerG (BerRehaG) - Erstattungen an die Träger <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Auch Erstattungen an die Bundesagentur f. Arbeit sind zulässig bis zur Höhe des nach dem Zweiten Abschnitt BerRehaG zu leistenden Ausgleichs.</i>	—	110	100	+10	97
636 11-2	291	Ersatz an Krankenkassen nach § 60 Abs. 1 SGB XIV und andere öffentlich-rechtliche Leistungsträger <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i>	—	115	—	+115	—
681 11-8	291	Geldleistungen für Opfer von Gewalttaten (Landesfälle) nach § 13 SGB XIV (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	36.561	—	+36.561	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 0532**

Das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) wurde als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 verkündet (BGBl. I S. 2652 (Nr. 50)). Seine wesentlichen Bestandteile treten mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Durch das SGB XIV wird das Soziale Entschädigungsrecht transparent und klar strukturiert. Der Anwendungsbereich des neuen SGB XIV umfasst schädigende Ereignisse, die bisher im BVG, OEG, ZDG und IfSG geregelt wurden. Außerdem ändert das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts das HHG, VwRehaG und StrRehaG dahingehend, dass die Vorschriften des SGB XIV entsprechende Anwendung finden.

Mit dem geplanten Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Vierzehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs sollen Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet zur Durchführung einzelner Leistungen herangezogen werden. Da geplant ist diese Heranziehung Zug um Zug schnellstmöglich wieder zu beenden, wird die Erstattung an die Kommunen nicht gesondert ausgewiesen.

Die Soziale Entschädigung unterstützt Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bei der Bewältigung der dadurch entstandenen Folgen.

**Zu 119 01**

Zur Umsetzung des SGB XIV anteilig verlagert von Kapitel 0520 Titel 119 01.

**Zu 119 11**

Auf dem Titel werden Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen in Fällen des Sozialen Entschädigungsrechts vereinnahmt.

Zur Umsetzung des SGB XIV anteilig verlagert von Kapitel 0520 Titel 119 67.

**Zu 119 61**

Vereinnahmung der Teilnahmegebühren insbesondere von Gutachtertagungen im Rahmen des Traumanetzwerkes Niedersachsen. Vgl. Ausgabe-TGr. 61.

Vormals Kapitel 0520 Titel 119 80.

**Zu 162 11 und 182 11**

Zur Abwicklung der bis 1987 vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie unmittelbar bewilligten und ausgezahlten Darlehen. Vgl. Erläuterungen zu Titel 631 12.

Vormals Kapitel 0538 Titel 162 11 und 182 11.

**Zu 231 11**

Erstattungen des Bundes nach §§ 133-134, 155-156 SGB XIV, § 13 HHG, § 17 VwRehaG und § 20 StrRehaG.

Zur Umsetzung des SGB XIV Ansätze verlagert von Kapitel 0520 Titel 231 67, 231 68 und 231 70 sowie von Kapitel 0538 Titel 231 11.

**Zu 231 12**

Erstattungen des Bundes nach dem BerRehaG für Aufwendungen gem. Art. 2, 2. und 3. Abschnitt des 2. SED-UnBerG (BerRehaG) vom 23.06.1994 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387). Vgl. Erläuterungen zu Titel 633 11.

Vormals Kapitel 0536 Titel 231 11.

**Zu 526 01**

Der Titel beinhaltet die Ausgaben für Sachverständige, insbesondere Dolmetschertätigkeiten.

Zur Umsetzung des SGB XIV anteilig verlagert von Kapitel 0520 Titel 526 01.

**Zu 547 11**

Bei dem Titel werden die Vergütungen für erbrachte Leistungen (Befundscheine und Gutachten im Rahmen der Beweiserhebung im Sozialen Entschädigungsrecht) veranschlagt.

Zur Umsetzung des SGB XIV anteilig verlagert von Kapitel 0520 Titel 547 11.

**Zu 631 11**

Beiträge zur Arbeitsförderung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Alterssicherung nach § 52 SGB XIV.

Zur Umsetzung des SGB XIV Haushaltsmittel verlagert von Kapitel 0520 Titel 631 67.



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 631 12**

Abführung des Bundesanteils (94,5 v. H.) an den Darlehensrückflüssen im Rahmen der Kriegsopferversorge.  
Vgl. Erläuterungen zu den Titeln 162 11 und 182 11.

Vormals Kapitel 0538 Titel 631 12.

**Zu 633 11**

Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG (3. und 4. Abschnitt). Der Bund erstattet gem. BerRehaG 60 v. H. der Aufwendungen der Länder (vgl. Erl. zu Titel 231 11).

Vormals Kapitel 0536 Titel 633 12.

**Zu 636 11**

Erstattungen an Krankenkassen für Aufwendungen, die ihnen nach § 57 Absatz 2, 3 und 4 SGB XIV entstehen.

Zur Umsetzung des SGB XIV Haushaltsmittel verlagert von Kapitel 0520 Titel 636 12.

**Zu 681 11**

Geldleistungen für Gewaltopfer bei Gewalttaten im Inland und gleichzeitigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der/des Berechtigten im Inland: Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 SGB XIV (Neufälle) und Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten und vom Wahlrecht nach § 152 SGB XIV Gebrauch gemacht haben oder die auf Grund einer Neufeststellung nach § 149 SGB XIV einen Anspruch auf Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des SGB XIV haben (Wechselfälle). Der Bund erstattet den Ländern 40 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben für Geldleistungen.

Bis Ende 2023 wurden Geld- und Sachleistungen nach dem OEG aus Kapitel 0520 Titel 681 67 finanziert.

**Einzelplan 05**    **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0532**   **Soziale Entschädigung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
681 12-6	291	Sachleistungen für Opfer von Gewalttaten (Landesfälle) nach §13 SGB XIV (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	24.046	—	+24.046	—
681 13-4	291	Geld- und Sachleistungen für Opfer von Gewalttaten (Bundesfälle) nach §§ 13 und 15 SGB XIV <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	212	—	+212	—
681 14-2	291	Geld- und Sachleistungen für Opfer von Gewalttaten nach dem 23. Kapitel SGB XIV (Besitzstandsfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	12.907	—	+12.907	—
681 15-0	291	Leistungen im Rahmen des Infektionsschutzrechts nach § 24 SGB XIV und dem 23. Kapitel SGB XIV <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	15.733	11.800	+3.933	10.413
681 16-9	291	Leistungen für Kriegsofopfer nach § 21 SGB XIV (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	44.555	—	+44.555	—
681 17-7	291	Leistungen nach dem BVG (Besitzstandsfälle) nach dem 23. Kapitel SGB XIV <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	4.114	—	+4.114	—
681 18-5	291	Geldleistungen nach dem VwRehaG (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	75	—	+75	—
681 19-3	291	Sachleistungen nach dem VwRehaG (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	1	—	+1	—
681 20-7	291	Geld- und Sachleistungen nach dem 23. Kapitel SGB XIV für Fälle nach dem VwRehaG (Besitzstandsfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	31	—	+31	—
681 21-5	291	Leistungen nach dem StrRehaG (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	491	—	+491	—
681 22-3	291	Geldleistungen nach dem 23. Kapitel SGB XIV für Fälle nach dem StrRehaG (Besitzstandsfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	233	—	+233	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 681 12**

Sachleistungen für Gewaltopfer bei Gewalttaten im Inland und gleichzeitigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der/des Berechtigten im Inland: Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 SGB XIV (Neufälle) und Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten und vom Wahlrecht nach § 152 SGB XIV Gebrauch gemacht oder die auf Grund einer Neufeststellung nach § 149 SGB XIV einen Anspruch auf Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des SGB XIV haben (Wechselfälle). In dem Ansatz sind auch die Auswirkungen der geplanten gesetzlichen Änderung des Nds. AG SGB XIV (Übergangspauschale für die Abrechnung der Kosten mit den Krankenkassen statt Spitzabrechnung in 2024) eingeflossen.

Bis Ende 2023 wurden Geld- und Sachleistungen nach dem OEG aus Kapitel 0520 Titel 681 67 finanziert.

**Zu 681 13**

Geld- und Sachleistungen für Gewaltopfer bei Gewalttaten im Ausland, auf einem deutschen Schiff, einem deutschen Luftfahrzeug, sowie bei Gewalttaten im Inland, wenn die/der Anspruchsberechtigte zum Tatzeitpunkt ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte: Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 SGB XIV (Neufälle) und Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten und vom Wahlrecht nach § 152 SGB XIV Gebrauch gemacht haben oder die auf Grund einer Neufeststellung nach § 149 SGB XIV einen Anspruch auf Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des SGB XIV haben (Wechselfälle).

Dies gilt entsprechend für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten und nunmehr Leistungen nach Kapitel 23 des SGB XIV beziehen (Besitzstandsfälle), jedoch mit der Maßgabe, dass bei Gewalttaten im Inland, bei denen die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, zusätzlich die Voraussetzung gegeben sein muss, dass die Feststellung des Bundeslandes, in dem die Schädigung eingetreten ist, nicht möglich ist (§ 4 Abs. 6 OEG). Sofern das Bundesland, in dem die Schädigung eingetreten ist, feststellbar ist, werden entsprechende Ausgaben aus Titel 681 14 geleistet.

Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstandenen Ausgaben.

**Zu 681 14**

Geld- und Sachleistungen für Gewaltopfer nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten. Sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 OEG in seiner am 31.12.2023 geltenden Fassung erfüllt sind, werden entsprechende Ausgaben aus Titel 681 13 geleistet. Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 22 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben für Geld- und Sachleistungen.

Bis Ende 2023 wurden Geld- und Sachleistungen nach dem OEG aus Kapitel 0520 Titel 681 67 finanziert.

**Zu 681 15**

Entschädigungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 i. V m. § 24 SGB XIV (Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652 (Nr. 50)), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146)).

Aus dem Ansatz werden laufende Rentenzahlungen, Heilbehandlungskosten, Beiträge zur Pflegeversicherung u. ä. Leistungen in Impfschadensfällen getragen.

Bis Ende 2023 wurden Geld- und Sachleistungen nach dem IfSG aus Kapitel 0540 Titel 681 62 finanziert.

**Zu 681 16**

Geld- und Sachleistungen für Opfer beider Weltkriege: Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 SGB XIV (Neufälle) und Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem BVG hatten und vom Wahlrecht nach § 152 SGB XIV Gebrauch gemacht haben oder die auf Grund einer Neufeststellung nach § 149 SGB XIV einen Anspruch auf Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des SGB XIV haben (Wechselfälle).

Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstandenen Ausgaben.

Zur Umsetzung des SGB XIV Haushaltsmittel anteilig verlagert von Kapitel 0538 Titel 633 11, 633 19 und 633 29.

**Zu 681 17**

Geld- und Sachleistungen für Opfer beider Weltkriege nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem BVG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten.

Der Bund erstattet den Ländern 94,5 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben.

Zur Umsetzung des SGB XIV Haushaltsmittel anteilig verlagert von Kapitel 0538 Titel 633 11, 633 19 und 633 29.

**Zu 681 18**

Geldleistungen für Berechtigte nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG – vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620)), die einen Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 1 bis 22 SGB XIV haben (Neu- und Wechselfälle).

Der Bund erstattet den Ländern 60 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben für Geldleistungen.

Bis Ende 2023 wurden Geld- und Sachleistungen nach dem VwRehaG aus Kapitel 0520 Titel 681 68 finanziert.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 681 19**

Sachleistungen für Berechtigte nach dem VwRehaG, die einen Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 1 bis 22 SGB XIV haben (Neu- und Wechselfälle).

Bis Ende 2023 wurden Geld- und Sachleistungen nach dem VwRehaG aus Kapitel 0520 Titel 681 68 finanziert.

**Zu 681 20**

Geld- und Sachleistungen nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die am 31.12.2023 einen Anspruch nach dem VwRehaG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten.

Der Bund erstattet den Ländern 57 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben.

Bis Ende 2023 wurden Geld- und Sachleistungen nach dem VwRehaG aus Kapitel 0520 Titel 681 68 finanziert.

**Zu 681 21**

Geld- und Sachleistungen für Berechtigte nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG – vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620)), die einen Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 1 bis 22 SGB XIV haben (Neu- und Wechselfälle).

Der Bund erstattet den Ländern 65 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben.

Bis Ende 2023 wurden Geld- und Sachleistungen nach dem StrRehaG aus Kapitel 0520 Titel 681 70 finanziert.

**Zu 681 22**

Geldleistungen nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die am 31.12.2023 einen Anspruch nach dem StrRehaG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten.

Der Bund erstattet den Ländern 65 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben für Geldleistungen.

Bis Ende 2023 wurden Geld- und Sachleistungen nach dem StrRehaG aus Kapitel 0520 Titel 681 70 finanziert.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0532** Soziale Entschädigung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
681 23-1	291	Sachleistungen nach dem 23. Kapitel SGB XIV für Fälle nach dem StrRehaG (Besitzstandsfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	29	—	+29	—
681 24-0	291	Leistungen nach dem HHG (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	1.119	—	+1.119	—
681 25-8	291	Leistungen nach dem 23. Kapitel SGB XIV für Fälle nach dem HHG (Besitzstandsfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	140	—	+140	—
681 26-6	291	Leistungen im Rahmen des Zivildienstrechts nach § 23 SGB XIV und dem 23. Kapitel SGB XIV <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	395	—	+395	—
698 11-8	291	Entschädigung der zur ärztlichen Untersuchung Vorgeladenen <i>Vgl. D-Vermerk zu 526 01.</i>	—	13	—	+13	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Kosten für Tagungen und Fortbildungen i.R. d. Traumanetzwerkes Niedersachsen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 61.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
412 61-3	291	Aufwendungen für ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
526 61-9	291	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
547 61-6	291	Ausgaben für Tagungen und Fortbildungen i. R.d. Traumanetzwerkes Niedersachsen	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 0532</b>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		774	—	+774	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		68.383	—	+68.383	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		69.157	—	+69.157	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	854	—	+854	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	140.950	—	+140.950	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	141.804	—	+141.804	
		<b>Zuschuss</b>		72.647	—	+72.647	

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 681 23**

Sachleistungen nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem StrRehaG – vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620)) hatten.

Bis Ende 2023 wurden Geld- und Sachleistungen nach dem StrRehaG aus Kapitel 0520 Titel 681 70 finanziert.

**Zu 681 24**

Geld- und Sachleistungen für Berechtigte nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz - HHG - vom 02.06.1993 (BGBl. I S. 838)), die einen Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 1 bis 22 SGB XIV haben (Neu- und Wechselfälle).  
Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstandenen Ausgaben.

**Zu 681 25**

Geld- und Sachleistungen nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem HHG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten.  
Der Bund erstattet den Ländern 94,5 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben.

**Zu 681 26**

Geld- und Sachleistungen für Zivildienstgeschädigte: Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 SGB XIV und Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch auf Leistungen nach § 47 des Zivildienstgesetzes (ZDG) vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346) in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten.  
Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstandenen Ausgaben.

**Zu 698 11**

Zur Abgeltung der entstandenen Reisekosten und des entstandenen Verdienstaufschlags der zur ärztlichen Untersuchung vorgeladenen Personen.

Zur Umsetzung des SGB XIV anteilig verlagert von Kapitel 0520 Titel 698 11.

**Zu Titelgruppe 61**

Die Leertitel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Traumanetzwerk Niedersachsen, das federführend beim LS angesiedelt ist, insbesondere für Schulungen und Tagungen.

Das Traumanetzwerk Niedersachsen hat die Aufgabe, den traumatisierten Opfern von Gewalttaten eine fachkompetente therapeutische Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas anzubieten.

Es führt u.a. die länder- und fachübergreifende Jahrestagung in Königslutter sowie Gutachtertagungen durch.

Die Tagungen werden weitgehend kostendeckend organisiert.

Übertragbar, um auch überjährige, verzögerte oder unterjährig geplante Tagungen/Fortbildungen durchführen zu können, insbesondere weil die Gebühren bereits im Vorjahr erhoben und dann abgerechnet werden.

Vormals Kapitel 0520 Ausgabeteilgruppe 80.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0536** Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 11-1	291	Eigenbeteiligung an den Aufwendungen für die unentgeltl. Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentl. Personenverkehr *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden.		4.235	4.235	—	3.336
111 12-0	291	Prüfungsgebühren Vgl. K-Vermerk zu 526 12.		30	30	—	33
111 77-4	291	Einnahmen der Pauschalen für die nds. bestätigende Stelle nach Art. 4 Abs. 3 des Staatsvertrages eGBR i.V.m. § 340 Abs. 1 Nr. 2 SGB V		18	18	—	—
119 01-5	291	Sonstige Verwaltungseinnahmen		20	20	—	8
119 41-4	286	Rückzahlung von Überzahlungen		300	300	—	241
119 74-0	291	Einnahmen gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 36 PflBG		21	21	—	3
182 11-6	236	Rückflüsse aus Darlehen aus Mitteln der Spielbankabgabe		—	1	-1	0
231 66-4	252	Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 SGB II Vgl. K-Vermerk zu 633 66.		936.811	894.707	+42.104	928.883
231 68-0	252	Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge Vgl. K-Vermerk zu 633 68.		—	—	—	1.505
281 73-4	291	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		700	—	+700	—
298 76-9	291	Vermögen der abgewickelten Pflegekammer Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 76.		—	—	—	43
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 64/65</b>		<b>Zahlungen der Stiftung "Anerkennung und Hilfe" zugunsten der niedersächsischen Anlauf- und Beratungsstellen</b>		(—)	(—)	(—)	(336)
231 64-8	291	Erstattung der Personalausgaben Vgl. K-Vermerk zu 428 64.		—	—	—	281
231 65-6	291	Erstattung der sächlichen Verwaltungsausgaben Vgl. K-Vermerk zu 547 64.		—	—	—	55
Summe für inzwischen weggefallene Titel					60	-60	
<b>A U S G A B E N</b>							
526 12-5	291	Kosten des Prüfungsausschusses "Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 111 12.	—	15	15	—	11
546 11-8	291	Kosten für soziale Studien und Daten Übertragbar.	—	130	130	—	117
546 12-6	283	Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe Übertragbar.	—	—	—	—	9
547 11-4	291	Erstellung des Landespflegeberichts Übertragbar.	—	90	60	+30	—
			90				

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 111 11**

Gemäß § 228 SGB IX vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 06.06.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 146) haben sich bestimmte Personengruppen schwerbehinderter Menschen an den Kosten für die unentgeltliche Beförderung ab dem 01.01.2021 mit einem Betrag von 91 EUR jährlich oder 46 EUR halbjährlich zu beteiligen. Der schwerbehinderte Mensch hat die Freifahrtberechtigung durch den Schwerbehindertenausweis und eine entsprechende Wertmarke nachzuweisen. Gem. § 235 SGB IX ist von den Einnahmen aus der Abgabe von Wertmarken ein Anteil von 27 Prozent an den Bund abzuführen (vgl. Titel 631 11).

**Zu 111 12**

Vereinnahmung der Prüfungsgebühren der Prüflinge zur Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung. Die Prüfgebühren sollen die Kosten des Prüfungsausschusses sowie den Sach- und Verwaltungsaufwand des LS decken. Vgl. Erläuterung zu Titel 526 12.

**Zu 111 77**

Siehe Bemerkungen zur Ausgabeteilgruppe 77.

Als bestätigende Stelle nach § 340 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V und Artikel 4 Abs. 3 eGBR-Staatsvertrag ist das LS vorgesehen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister erhebt für seine Tätigkeit zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwände Gebühren und Auslagenersatz. Gem. Art. 4 Abs. 3 des Staatsvertrags erstattet das elektronische Gesundheitsberuferegister in NRW den bestätigenden Stellen den Aufwand in pauschalierter Form.

**Zu 119 74**

Vgl. Erläuterung zu Ausgabeteilgruppe 74.

**Zu 231 66**

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 66/68.

**Zu 231 68**

Vgl. Erläuterung zu Ausgabeteilgruppe 66/68.

**Zu 298 76**

Einnahmetitel für die verbleibenden Barmittel der mit Ablauf des 30.11.2021 aufgelösten Pflegekammer, insbesondere der Mittel, die der Pflegekammer für die Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge zur Verfügung gestellt wurden, aber noch nicht ausgezahlt werden konnten. Die Ansprüche der Mitglieder bestehen noch bis Ende 2023 und müssen bis dahin vom MS bedient werden.

**Zu Titelgruppe 64/65**

Die Beendigung der Stiftung ist vom Lenkungsausschuss der Stiftung Anerkennung und Hilfe am 28.03.2023 beschlossen worden.

**Zu 526 12**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Regelung des LS zur Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen zur „Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ richtet. Dies gilt u.a. für ihre Prüfungstätigkeit und Reisekosten im Rahmen der Prüfungen, Projektarbeiten und Fachgespräche. Diese Ausgaben sowie der Sach- und Verwaltungsaufwand beim LS werden im Wege des Auslagenersatzes erstattet und bei 111 12 vereinnahmt (vgl. Erläuterungen zu 111 12).

**Zu 546 11**

Die veranschlagten Mittel dienen insbesondere der Erstellung und Weiterentwicklung von Sozialberichten und -studien, auch mit statistischen Inhalten, und damit verbundenen Ausgaben (Fortschreibung der HSBN). Die mit der Web-Seite verbundenen Ausgaben sind bei 0501-TGr. 98/99 veranschlagt. Aufgrund möglicher überjähriger Zahlungen übertragbar. Die Verpflichtungsermächtigungen ab 2021 wurden benötigt für eine mehrjährige Vertragslaufzeit mit dem LSN für die o.g. Erstellung, Fortführung und Weiterentwicklung der HSBN bis 2024.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	130	—	—	130
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	130	—	—	130

**Zu 546 12**

Veranschlagt sind Kosten Externer für eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation der für Niedersachsen entwickelten und verbindlich eingeführten BedarfsErmittlung Niedersachsen – kurz B.E.Ni genannt. Evaluiert werden soll die Umsetzung im Sinne des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die einheitliche Anwendung durch die herangezogenen kommunalen Körperschaften und die dortige Anpassung der strukturellen Bedingungen (multiprofessionelles Personal etc.). Ziel ist es, Fehlentwicklungen rechtzeitig aufzudecken und ein Gegensteuern zu



ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 546 12**

ermöglichen sowie Anregungen für eine Weiterentwicklung im Sinne des BTHG zu erhalten.

**Zu 547 11**

Auf Grundlage des § 2 des Nds. Pflegegesetzes erstellt das Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung alle vier Jahre einen Landespflegebericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung in Niedersachsen. Der nächste Landespflegebericht ist 2024 zu erstellen.

Der Zeitrahmen für die Planung, Erstellung und den Abschluss des Landespflegeberichts beträgt etwa zweieinhalb Jahre. Das Verfahren bedarf umfangreicher Personalressourcen und wissenschaftlicher Expertise, so dass eine externe Auftragsvergabe notwendig ist. Ausgehend von der Notwendigkeit überjähriger Zahlungen ist der Ansatz übertragbar.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	90	—	90
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	90	—	90

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0536** Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
547 12-2	291	Maßnahmen der Überwachungsstelle nach § 9 c Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG)	—	50	50	—	30
547 13-0	219	Errichtung und Betrieb eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit <i>Übertragbar.</i>	—	—	1.000	-1.000	—
631 11-5	291	Abführung von Eigenbeteiligungsbeträgen an den Bund <i>*** Ausgaben dürfen geleistet werden bis zur Höhe der gesetzlich abzuführenden Einnahmen bei Titel 111 11.</i>	—	1.144	1.144	—	917
633 11-8	243	Krankenversorgung gem. § 276 LAG (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 0530-631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	170	170	—	230
633 13-4	291	Landesblindengeld (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	30.370	30.370	—	28.953
633 14-2	291	Zuweisungen an die kommunalen Träger nach § 6 Nds. AG SGB II (Kostenausgleich für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	14.700	62.000	-47.300	46.336
633 15-0	249	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Finanzierung regionaler Härtefallfonds <i>Übertragbar.</i>	—	—	44.000	-44.000	—
681 11-2	291	Landesblindenfonds <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 681 11 und 681 12. *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	755	755	—	659
681 12-0	291	Fonds für Assistenzleistungen im Ehrenamt <i>Vgl. D-Vermerk zu 681 11. *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	120	120	—	84
682 11-9	291	Erstattung von Fahrgeldausfällen an die Verkehrsträger <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 11 und 682 12.</i>	—	28.797	24.689	+4.108	14.075
682 12-7	291	Erstattung von Fahrgeldausfällen für den Fährverkehr zur Insel Juist <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 11. *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	70	67	+3	23
684 12-0	291	Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistenten <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
684 13-8	236	Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstellen in Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 13, 684 14, 684 16, 684 17, 684 19, 684 20, 893 11, Ausgabeteilgruppe 91/92 und Ausgabeteilgruppe 94.</i>	—	675	645	+30	623
684 14-6	236	Zuschuss zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	270	270	—	270

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 547 12**

Veranschlagt sind Ausgaben für die Durchführung von Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, die öffentliche Stellen mit der Umsetzung barrierefreien Internets entsprechend der §§ 9 ff. NBGG vertraut machen. Ferner sollen Broschüren und Artikel in Fachzeitschriften finanziert werden.

Mehr wegen Preissteigerungen durch die Inflation.

**Zu 547 13**

Die Ausgaben für ein Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit sind ab 2024 bei 0501 TGr. 63 veranschlagt.

**Zu 631 11**

Vgl. Erl. zu Titel 111 11.

**Zu 633 11**

Empfänger von Unterhaltshilfe erhalten als zusätzliche Leistung im Falle der Krankheit (ambulante und stationäre) Krankenversorgung (einschließlich Erstattung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge), die gem. § 276 Abs. 3 Lastenausgleichsgesetz i. d. F. 02.06.1993 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), zu 75 v. H. von den Trägern der Sozialhilfe getragen werden. Der verbleibende Betrag wird der Krankenkasse vom Bund direkt erstattet.

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist das niedersächsische Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern IX und XII (Nds. AG SGB IX/XII) am 02.11.2019 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt u. a. die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nds. AG SGB IX/XII ist der überörtliche Träger sachlich zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im vorher gültigen AG SGB XII war der überörtliche Träger für Leistungsberechtigte sachlich zuständig, die noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hatten. Damit erweitert sich der Personenkreis, für den das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig ist und ggf. Krankenhilfe nach dem LAG leisten muss.

	1000 EUR
Hilfempänger in stationärer Behandlung und Hilfempänger in ambulanter Behandlung	170
	170

**Zu 633 13**

Gemäß § 1 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde vom 18.01.1993 (Nieders. GVBl. S. 25), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), in der jeweils aktuellen Fassung erhalten blinde Menschen Landesblindengeld. Der monatliche Satz gemäß § 2 Abs. 1 des Landesblindengeldgesetzes beträgt ab dem 01.01.2021 410 EUR.

Das Landesblindengeld geht der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII vor.

Das Landesblindengeld wird gemäß § 9 des Landesblindengeldgesetzes von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe gewährt. Die Ausgaben werden vom Land erstattet.

**Zu 633 14**

Titel für die Abrechnung des Kostenausgleichs mit den kommunalen Trägern. Der Ansatz 2024 dient der Spitzabrechnung der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen für das Jahr 2023

**Zu 633 15**

Einmaliger Ansatz durch den Nachtragshaushalt 2023 durch Verlagerung von Kapitel 1302 Titel 633 74.

**Zu 681 11**

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds).

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) und aus dem Assistenzleistungsfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 681 11

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	603	659	556	660	755	755	755	755	755
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					755	755	755	755	755

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2005

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich von Härten, die durch das gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld entstehen können.

Zielgruppe: Blinde Menschen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.100 EUR

**Zu 681 12**

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien (Assistenzleistungsfonds).

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) und aus dem Assistenzleistungsfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	16	44	67	85	120	120	120	120	120
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					120	120	120	120	120

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung der Rolle von Menschen mit Behinderungen im Ehrenamt und Stärkung der Mitentscheidung von Menschen mit Behinderungen in

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 681 12**

der Zivilgesellschaft.

Zielgruppe: Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B oder BL oder H und/oder GL oder TBL oder bei denen allein aufgrund einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 vorliegt, die ein Ehrenamt in leitender Funktion oder in Gremien ausüben.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR

**Zu 682 11**

Nach § 234 Satz 2 SGB IX vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 06.06.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 94), tragen die Länder die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und der mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 228 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes, soweit nicht gemäß § 234 Satz 1 der Bund zur Kostentragung verpflichtet ist. Das Land erstattet den Verkehrsträgern die Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach einem durchschnittlichen (§ 231 Abs. 4 SGB IX) bzw. einem im Einzelfall ermittelten (§ 231 Abs. 5 SGB IX) Prozentsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen.

**Zu 682 12**

Der Ansatz umfasst die aus Billigkeitsgründen vorgesehene analoge Erstattung der Fahrgeldausfälle für Fahrten von und zur Insel Juist, soweit diese nicht anderweitig ersetzt werden.

**Zu 684 12**

Gefördert wird die Qualifizierung von Taubblindenassistentinnen und -assistenten durch das Deutsche Taubblindenwerk, gemeinnützige GmbH

In Ausführung der Entschließung des Landtags vom 20.01.2015 (Sicherstellung und Weiterentwicklung der qualifizierten Angebote für taubblinde und höresehbehinderte Menschen in Niedersachsen – LT-Drs. 17/2779) wurde durch die Landesregierung die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistentinnen und -assistenten beschlossen, um Aus- und Weiterbildungsangebote für Taubblindenassistentinnen und -assistenten zu etablieren und zu sichern.

Die Förderung wird ab 2021 in Höhe von 125.000 EUR aus der Ausgabe-TGr. 65 finanziert.

**Zu 684 13**

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (Erl. d. MS vom 02.12.2020 – 101.21-43137/3 –, Nds. MBl. S. 1445).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	556	580	598	624	645	675	675	675	675
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					645	675	675	675	675

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1996

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die ZBS-Nds., bestehend aus fünf Regionalvertretungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück nimmt im Interesse des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten insbesondere Aufgaben in den Bereichen Evaluation und Monitoring, zur Optimierung der Hilfsstrukturen und der Koordination und Kooperation der an der Hilfe beteiligten Akteure wahr.

Zielgruppe: Gefördert werden die Träger der fünf Regionalvertretungen und deren Geschäftsführung durch die ZBS-Nds. .





**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0536** Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
684 16-2	291	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	389	389	—	371
684 17-0	291	Zuschüsse an Träger von Schuldnerberatungsstellen <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	650	5.650	-5.000	622
684 18-9	249	Zuschüsse an Träger von Schuldnerberatungsstellen f. Beratungen z. Inanspruchn. d. Hilfen aus d. regionalen Härtefallfonds (Energiepreissteigerungen) <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
684 19-7	291	Zuschüsse an Träger von unabhängigen Erwerbslosenberatungsstellen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	600	600	—	453
684 20-0	236	Förderung der Hospizarbeit und Palliativversorgung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	115	115	—	115
684 21-9	291	Zuschüsse zur Förderung der Landesarmutskonferenz <i>Übertragbar.</i>	—	73	35	+38	35
684 25-1	291	Zuschüsse an Sonstige für die Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen <i>Übertragbar.</i>	12.000 11.000	5.500	5.500	—	—
684 51-0	236	Finanzhilfe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 NWOHlFöG für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben <i>Übertragbar.</i> <i>*** Die Ausgaben dürfen die gesetzlich festgelegte Höhe nicht überschreiten. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	22.752	22.752	—	28.741
893 11-0	291	Zuschüsse an Sonstige zur Förderung der Investitionsfolgekosten nach § 12 Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG) a.F. <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	100	120	-20	93
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 64</b>		<b>Stiftung "Anerkennung und Hilfe"</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(57)	(-57)	(518)
428 64-6	291	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 64.</i>	—	—	—	—	281
547 64-5	291	Sächliche Verwaltungsausgaben der niedersächsischen Anlauf- und Beratungsstellen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 65.</i>	—	—	—	—	57
698 64-3	291	Zahlungen des Landes an die Stiftung "Anerkennung und Hilfe"	—	—	57	-57	180

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 16**

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten (Erl. d. MS vom 15.10.2021, Nds. MBl. S. 1647).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	375	357	379	371	389	389	389	389	389
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					389	389	389	389	389

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2027.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in den benachteiligten Wohngebieten, Wohnumfeldverbesserungen, Abbau von Sicherheitsdefiziten und landesweit weitestgehende Herstellung gleicher Lebensverhältnisse.

Zielgruppe: Jur. Personen des öffentl. Rechts mit Sitz in Niedersachsen sowie Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich neben öffentl. Zuschüssen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc. finanzieren.

Durchschnittliche Förderhöhe: Neben der Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Nds. e.V. (institutionell) i. H. v. rd. 209.000 EUR werden einzelne Projekte nach der Richtlinie mit einer durchschnittlichen Förderhöhe von ca. 12.325 EUR gefördert.

**Zu 684 17**

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen (Erl. d. MS vom 17.12.2018, Nds. MBl. 2019, S. 6; geändert durch Erl. d. MS v. 15.12.2022, Nds. MBl. 2022, S. 1748). Die Verlängerung der Richtlinie ist mit Wirkung zum 01.01.2024 vorgesehen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	648	578	711	622	5.650	650	650	650	650
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					5.650	650	650	650	650

\* Der Ansatz wird im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 1.400.000 EUR aus 0536 – TGr. 65 verstärkt.

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 684 17**

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2023 (Eine Verlängerung der Richtlinie bis zum 31.12.2025 ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Durch die Bereitstellung eines lebenslagenorientierten Beratungsangebotes soll der drohenden bzw. eingetretenen Überschuldung entgegengewirkt werden, um die aus der Überschuldung resultierenden besonderen finanziellen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben bzw. zu vermeiden.
2. Öffnung und Erhaltung des flächendeckenden Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung.

Zielgruppe: Träger von Schuldnerberatungsstellen (Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, jur. Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen).

Durchschnittliche Förderhöhe: 9.410 EUR je Schuldnerberatungsstelle.

**Zu 684 18**

Neuer Titel für die zusätzliche Förderung von Beratungsleistungen für die Inanspruchnahme der Hilfen aus dem regionalen Härtefallfonds.

**Zu 684 19**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung unabhängiger Beratungsstellen freier Träger, die die öffentlichen Beratungsstrukturen für arbeitslose Menschen qualifiziert ergänzen.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen (Erl. d. MS vom 11.11.2021 - Nds. MBl. 2021 S. 1754, geändert durch Erlass des MS vom 20.09.2023 – Nds. MBl. 2023, S. 682).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	426	454	451	454	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2025.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung eines flächendeckenden Netzes von unabhängigen Beratungsstellen, die Erwerbslose qualifiziert und kostenlos über Leistungsansprüche nach dem SGB II, den Inhalt vorliegender Bescheide und die Verfügbarkeit praktischer Hilfeangebote informieren. Die Beratung ohne Zeitdruck unterstützt die Leistungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und kann die Akzeptanz leistungsrechtlicher Vorschriften sowie ihrer individuellen Bescheide verbessern. Als Nebeneffekt werden geringere Widerspruchs- und Klagequoten erwartet.

Zielgruppe: Unabhängige Beratungsstellen freier Träger in Niedersachsen; mittelbar SGB II-Leistungsbeziehende und Ratsuchende in vergleichbarer Situation.

Förderhöhe: 13.500 EUR für den laufenden Betrieb je Beratungsstelle

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 684 20**

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Hospizarbeit und der Palliativversorgung

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Bescheid des LS.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz*	344	304	97	115	115	115	115	115	115
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					115	115	115	115	115

\* Die Förderung wird ab 2021 ergänzend in Höhe von 244.000 EUR aus 05 36 – TGr. 65 finanziert.

Seit 2019 stehen 15.000 EUR zur Durchführung eines jährlichen Thementages für die breite Öffentlichkeit und weitere 100.000 EUR für die Förderung der Unterstützung u.a. der Trauerarbeit zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein     Ja.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Förderung des LSHPN kann eine nachhaltige vernetzte Beratungs-, Informations- und Qualifizierungsstruktur angeboten werden, die zuvor nicht zur Verfügung stand. Die vor der Gründung des LSHPN von dem Hospiz- und Palliativverband Niedersachsen e.V., der Niedersächsischen Koordinierungsstelle für Hospizarbeit und Palliativversorgung, der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin Ländergruppe Niedersachsen/Bremen und dem Netzwerk für die Versorgung schwerkranker Kinder und Jugendlicher e.V. getrennt bzw. parallel wahrgenommenen Aufgaben wurden zusammengeführt und strukturiert, Doppelstrukturen somit abgebaut. Über das ehrenamtliche Engagement der Organisationen waren die Aufgaben nicht im gebotenen Maße zu bewältigen.

Zielgruppe: Das Leistungsangebot des LSHPN wird von den an der Hospizarbeit und Palliativversorgung Beteiligten, den Bürgerinnen und Bürgern, der Politik und der Verwaltung in Niedersachsen in Anspruch genommen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 359.000 EUR

**Zu 684 21**

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Einzelerlass

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	35	35	35	35	35	73	35	35	35
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					35	73	35	35	35

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 684 21**

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein  Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Institutionelle Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK) zum Zweck der Selbstorganisation als Interessenvertretung der von Armut betroffenen und bedrohten Menschen als Beitrag zur Armutsbekämpfung.

Die LAK ist der einzige Zusammenschluss von Verbänden in Niedersachsen, der sich ausschließlich dem Querschnittsthema Armut widmet und gezielt die Kompetenz der einzelnen Verbundpartner nutzt. Mit ihrer Arbeit verfolgt die LAK das Ziel, einen nachhaltigen Beitrag zur Überwindung von Armut zu leisten. Um dieses Netzwerk zu koordinieren, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und die Interessenvertretung für von Armut bedrohte und betroffene Menschen auszubauen, muss eine Geschäftsstelle eingerichtet sein und geführt werden.

Armutsbekämpfung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung und eine gut aufgestellte und von den Betroffenen anerkannte Landesarmutskonferenz ein wichtiger Baustein davon.

Zielgruppe: Die Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK); mittelbar die von Armut bedrohten und betroffenen Menschen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 73.000 EUR

**Zu 684 25**

Zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur soll eine Förderung von eingestauten Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Umfang von jährlich 5,5 Mio. EUR nach Maßgabe des § 10 a NPflegeG erfolgen. Mit der Förderung soll für Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen ein Anreiz geschaffen werden, dauerhaft verfügbare Kurzzeitpflegeplätze anzubieten. Fördergegenstand werden dabei die dauerhafte Umwandlung von Dauerpflegeplätzen in Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie bauliche Maßnahmen zur Neuschaffung von dauerhaften Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen sein.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	4.000	4.000
2026	—	—	4.000	4.000
2027	—	—	4.000	4.000
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	12.000	12.000

**Zu 684 51**

Veranschlagt ist die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG) vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 429), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2020, festgelegte Finanzhilfe an die Spitzenverbände, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben.

**Zu 893 11**

Gemäß § 12 Abs. 1 NPflegeG in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung (Nds. GVBl. S. 145) erhielten Träger von vollstationären Einrichtungen der Dauerpflege für Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung oder zum Ersatz einer Einrichtung oder wesentlicher Teile einer Einrichtung, die die Qualität der Pflege oder Unterkunft verbessern, eine Förderung in Höhe der Zinskosten gem. § 5 Abs. 3 DVO-NPflegeG für das zur Durchführung der Maßnahmen eingesetzte Fremdkapital. Die Förderung erfolgt leistungsfögend nur für belegte Plätze.

Aus haushaltssystematischen Gründen umgesetzt von TGr. 90.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 893 11

Belastungen durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2015 in An- spruch genom- menen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2017/ 2018 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2021 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2022/ 2023 ausge- brachte VE in 1000 EUR	durch die 2024 ausge- brachte VE in 1000 EUR	Gesamt- belastung  in 1000 EUR
2022	120	-	-	-	-	-	-	-	120
2023	120	-	-	-	-	-	-	-	120
2024	100	-	-	-	-	-	-	-	100
2025	100	-	-	-	-	-	-	-	100
2026	100	-	-	-	-	-	-	-	100
2027 ff.	6164	-	-	-	-	-	-	-	6164
Summe	6704	-	-	-	-	-	-	-	6704

Zu Titelgruppe 64

Die Beendigung der Stiftung ist vom Lenkungsausschuss der Stiftung Anerkennung und Hilfe am 28.03.2023 beschlossen worden.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0536** Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 65</b>		<b>Verwendung der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 NGLüSpG für die allgem. Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben Übertragbar.</b> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	(1.700) (1.600)	(1.707)	(1.707)	(—)	(3.068)
547 65-3	236	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
684 65-0	236	Zuschüsse zur Durchführung von Einzelmaßnahmen in besonderen Fällen	930 900	930	930	—	2.143
893 65-9	236	Zuschüsse zu den Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Ausstattung von Heimen und sonstigen Einrichtungen	770 700	777	777	—	925
<b>TGr. 66/68</b>		<b>Finanzzuweisungen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)</b>	(—)	(936.811)	(944.707)	(-7.896)	(1.030.859)
613 66-4	821	Zuweisungen an die kommunalen Träger nach § 5 Nds. AG SGB II (Landeszuschuss)	—	—	50.000	-50.000	100.000
633 66-5	252	Zuweisungen des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung an die kommunalen Träger nach § 46 Abs. 5 SGB II und § 4 Nds. AG SGB II <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 66.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	936.811	894.707	+42.104	929.354
633 68-1	252	Zuweisung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge. <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 68.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	1.505
<b>TGr. 67</b>		<b>Förderung von Inklusionsprojekten Übertragbar.</b>	(—)	(75)	(75)	(—)	(112)
547 67-0	291	Dienstleistungen Außenstehender	—	75	75	—	112
633 67-3	291	Förderung von Inklusionsmaßnahmen in kommunaler Trägerschaft	—	—	—	—	—
684 67-7	291	Förderung von Inklusionsmaßnahmen natürlicher und juristischer Personen, ausgenommen kommunale Gebietskörperschaften	—	—	—	—	—
<b>TGr. 70/71</b>		<b>Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege Übertragbar.</b>	(—)	(86)	(116)	(-30)	(2.045)
547 70-0	291	Dienstleistung Außenstehender	—	—	—	—	—
547 71-8	291	Berichte, Gutachten und Studien	—	—	—	—	—
633 70-3	291	Förderung von Ausbildungsplätzen in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft	—	—	—	—	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 65**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben

Rechtliche Grundlage:

§ 14 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) in Verbindung mit §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Einzelerlass auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	16	766	1.707	1.707	1.707	1.707	1.707	1.707	1.707
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.707	1.707	1.707	1.707	1.707

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 10.08.2000

Befristung:

Nein     Ja,

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt gem. §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen durch Einzelerlass unter Verwendung des nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 NGLüSpG festgelegten Anteils der Glücksspielabgaben für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich.

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, in den Handlungsfeldern Inklusion, Pflege, Soziale Unterstützung, Gesundheit, Innovation, Ehrenamt und Generationsförderung.

Zielgruppe: Alle natürlichen und juristischen Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 141.106 EUR

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 65 und 893 65.)

Daneben erfolgen Mittelverstärkungen für folgende Maßnahmen:

- Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistenten,
- Förderung der Hospizarbeit und Palliativversorgung,
- Förderung von Inklusionsmaßnahmen kommunaler und freier Träger,
- Förderung von Maßnahmen der Suchtbekämpfung,
- Förderung von Maßnahmen der Schuldnerberatung

**Zu 684 65**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	310	400	—	710
2025	200	300	430	930
2026	—	200	300	500
2027	—	—	200	200
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	510	900	930	2.340



---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 893 65**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	300	400	—	700
2025	100	200	470	770
2026	—	100	200	300
2027	—	—	100	100
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	400	700	770	1.870

**Zu Titelgruppe 66/68**

Bei Titel 613 66 ist der Landeszuschuss nach § 5 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuches und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (Nds. AG SGB II) veranschlagt. In den Jahren 2017 bis 2021 betrug der Zuschuss jährlich 142,8 Mio. EUR. Seit dem Jahr 2022 wurde er in drei Stufen abgebaut. Im Jahr 2022 erfolgte eine Reduzierung um 42,8 Mio. EUR auf 100 Mio. EUR, im Jahr 2023 um 92,8 Mio. EUR auf 50 Mio. EUR und ab dem Jahr 2024 um 142,8 Mio. EUR auf 0 EUR.

Die Landeseinnahmen bei Titel 231 66 aus der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung und den Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 46 SGB II korrespondieren mit der bei Titel 633 66 dargestellten Zuweisung des Bundesanteils an den Kosten der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II.

Die Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung leitet das Land gemäß § 4 Nds. AG SGB II in vollem Umfang an die kommunalen Träger weiter. Die monatlichen Bundesleistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKG werden im laufenden Haushaltsjahr als Abschlag an die Kommunen weitergeleitet. Im Folgejahr wird nach § 4 Abs. 3 Sätze 8 und 9 Nds. AG SGB II eine Schlussabrechnung durchgeführt.

**Zu Titelgruppe 67**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Es handelt sich bei dem Übereinkommen um einen völkerrechtlichen Vertrag, der die bereits bestehenden Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert.

Mit den Mitteln sollen Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, die Inklusion behinderter Menschen voranzutreiben. Aufgrund möglicher überjähriger Maßnahmen und Zahlungen übertragbar.

**Zu 547 67**

Zur Umsetzung der UN-BRK werden in Niedersachsen in einem partizipativen, koordinierten und ressortübergreifenden Prozess die Aktionspläne Inklusion erarbeitet und umgesetzt. Der erste Aktionsplan wurde 2017 veröffentlicht und seitdem zwei Mal fortgeschrieben. Der vierte Niedersächsische Aktionsplan Inklusion 2024 - 2027 wird aktuell auf Grundlage der Ergebnisse des Evaluationsberichts erstellt. Mit den bereitgestellten Mitteln sollen Maßnahmen zur Inklusion und die Gesamtsteuerung des Aktionsplanprozesses umgesetzt werden.

Die in Ansatz gebrachten Mittel sind daneben für Gebärdensprach- und Schriftdolmetschende sowie für Veranstaltungen, Evaluationen und externe Expertinnen und Experten (z.B. für Fachvorträge und Diskussionen) einzusetzen.

**Zu 633 67 / 684 67**

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung (Erl. d. MS vom 11.06.2020, Nds. MBl. Nr. 29/2020 S. 640, zuletzt geändert durch Erl. D. MS v. 31.08.2022, Nds. MBl. Nr. 36/2022) können sowohl kommunale Gebietskörperschaften als auch gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (Vereine/ Verbände) – jeweils eigenständig oder auch in Kooperation – gefördert werden, um Projekte und Maßnahmen zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung zu realisieren. Ziel aller zu fördernder Maßnahmen ist es, den jeweiligen Sozialraum durch Nutzung der örtlichen Ressourcen und Potentiale möglichst inklusiv zu gestalten, damit Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt und selbstbestimmt leben können. Die Förderung wird in 2024 in Höhe von 325.000 EUR aus der Ausgabe-TGr. 65 finanziert.

**Zu 547 71**

Aus haushaltssystematischen Gründen Titelverlagerung.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0536** Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
671 71-0	291	Erstattung an die NBank	—	—	—	—	—
683 71-9	291	Zuschüsse zur Herstellung der Schulgeldfrei- heit in der Ausbildung an privaten Altenpfle- geschulen	—	86	116	-30	2.045
684 71-5	291	Förderung von Ausbildungskosten bei Umschulungen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 72</b>		<b>Wohnen und Pflege im Alter</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben</i> <i>der Titelgruppe im Rahmen des Verwendung-</i> <i>zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer</i> <i>Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben</i> <i>Zweck veranschlagt sind.</i>	(400) (800)	(1.050)	(2.000)	(-950)	(1.226)
547 72-6	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	90	50	+40	51
684 72-3	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	200 400	480	950	-470	301
893 72-1	291	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	200 400	480	1.000	-520	875
<b>TGr. 73</b>		<b>Ausgaben des Landes für die Umsetzung des</b> <b>Pflegeberufegesetzes (PflBG)</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(51.602)	(49.233)	(+2.369)	(41.488)
684 73-1	861	Zuführung des Landes zum Ausbildungs- fonds nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 PflBG	—	51.602	49.233	+2.369	41.488
863 73-3	291	Anschubfinanzierung für die Verwaltung des Ausbildungsfonds nach dem PflBG	—	—	—	—	—
<b>TGr. 74</b>		<b>Kosten der Schiedsstelle nach § 36 Pflegebe- rufegesetz (PflBG)</b>	(—)	(24)	(24)	(—)	(1)
412 74-0	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige der Schiedsstelle nach § 36 PflBG	—	4	4	—	1
527 74-1	291	Reisekosten der Schiedsstelle	—	4	4	—	—
547 74-2	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben der Schiedsstelle	—	16	16	—	—
<b>TGr. 75</b>		<b>Schulgeldfreiheit für Gesundheitsfachberufe</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(27.890)	(24.992)	(+2.898)	(16.182)
633 75-4	291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 75-8	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentli- che Einrichtungen)	—	27.890	24.992	+2.898	16.182
<b>TGr. 76</b>		<b>Abwicklung der Pflegekammer Niedersach- sen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit-</i> <i>ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei</i> <i>298 76.</i>	(—)	(50)	(238)	(-188)	(355)
547 76-9	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	50	238	-188	355
698 76-7	291	Erstattung von an die Kammer gezahlten Mitgliedsbeiträgen	—	—	—	—	0

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 671 71**

Zur Begleichung einer Forderung der NBank; es handelt sich um Kosten der NBank/NordLB aus den Klageverfahren gegen die Altenpflegeumlage nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (APBG) vom 20.06.1996.

**Zu 683 71**

Der Ansatz dient der Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege. Ab 2015 werden gemäß § 16a Nds. Pflegegesetz vom 22.5.1996 (Nds. GVBl. S. 245 ff., NPflegeG) i.d.F. vom 26.5.2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477 ff.), Zuschüsse als gesetzliche Leistung zur Förderung von Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft gewährt.

Bis 2015 Förderung als Zuwendung aufgrund einer Richtlinie.

Ab 01.01.2020 trat das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PfbG) vom 17.07.2017 in Kraft. Gem. § 66 Abs. 2 PfbG können die bis zum 31.12.2019 begonnenen Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz noch bis zum 31.12.2024 abgeschlossen werden. Ein Haushaltsansatz wird folglich bis einschließlich 2024 benötigt.

Die zukünftige Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeberufe erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2025 ausschließlich aus der TGr. 73.

**Zu 684 71**

Entfallen nach Wiederaufnahme der Förderung durch den Bund und dementsprechenden Auslaufen der Förderrichtlinie des Landes.

**Zu Titelgruppe 72**

Bezeichnung des Förderprogramms: Wohnen und Pflege im Alter

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“ (Erl. d. MS. v. 08.12.2020 -104.3-43580/11.9 – Nds. MBl. 2020 Nr. 56 S. 1620 – i.V.m. Erl. d. MS v. 28.12.2020 – 104.3-43580/11.9)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz		962	1.285	2.013	1.176	1.950	960	960	960	960
Korrespondierende Einnahmen aus EU						0	0	0	0	0
Bund						0	0	0	0	0
Sonstige						0	0	0	0	0
Zuschuss						1.950	960	960	960	960

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Im Pflegefall wollen die meisten Menschen am liebsten in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben und nicht ins Pflegeheim oder zu Verwandten ziehen. Vor diesem Hintergrund hat das Land ein besonderes Interesse daran, für das Leben im Alter Rahmenbedingungen zu schaffen, die es älteren Menschen – gerade und besonders auch beim Eintritt von Pflegebedürftigkeit – ermöglichen, so lange wie möglich in ihrer häuslichen Umgebung zu verbleiben.

Daher werden Zuwendungen für die Schaffung alters- und pflegegerechter Wohnumfeldbedingungen sowie zur Förderung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Unterstützungsnetzen vor Ort im Quartier gewährt. Diese sollen der Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternative zu einer vollstationären Betreuung und Pflege in Niedersachsen dienen.

Ziel ist die Umsetzung modellhafter regionaler Projekte, die insbesondere im ländlichen Raum ein weitgehend selbständiges Leben älterer Menschen im häuslichen Wohnumfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermöglichen.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 72**

Zielgruppe: Pflegebedürftige und alte Menschen, denen mit den geförderten Projekten ein längerer Verbleib im gewohnten Wohnumfeld ermöglicht wird.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 100.000 EUR sowohl für investive als auch für nichtinvestive Vorhaben.

Vgl. Erläuterungen zu 684 72 und 893 72.

**Zu 547 72**

Kooperation mit dem FORUM gemeinschaftliches Wohnen e.V. zur fachlichen Unterstützung des Förderprogramms.

Rechtliche Grundlage: Kooperationsvertrag zwischen MS und Forum e.V. vom 01.11.2022.

**Zu 684 72**

Förderung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Unterstützungsnetzen vor Ort im Quartier zur Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternativen zu einer vollstationären Betreuung und Pflege (nur nichtinvestive Ausgaben). Die VE soll der Finanzierung mehrjähriger Projekte dienen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	200	200	—	400
2025	—	200	100	300
2026	—	—	100	100
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	200	400	200	800

**Zu 893 72**

Förderung von alters- und pflegerechten Wohnumfeldbedingungen zur Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternative zu einer vollstationären Betreuung und Pflege (nur investive Ausgaben).

Die VE soll der Finanzierung mehrjähriger Projekte dienen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	200	200	—	400
2025	—	200	100	300
2026	—	—	100	100
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	200	400	200	800

**Zu Titelgruppe 73**

Veranschlagt sind die Ausgaben des Landes für die Umsetzung des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), das die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem einheitlichen Ausbildungsberuf zusammenführt. Die berufliche Ausbildung in der Pflege wird über einen Ausbildungsfonds finanziert, der auf Landesebene organisiert und verwaltet wird. Nach § 33 PflBG beteiligt sich das Land an dem Ausbildungsfonds mit einem Anteil von 8,9446 Prozent des für die Pflegeausbildung im Land ermittelten Finanzierungsbedarfs.

Mit den Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem PflBG wurde am 14.03.2019 die Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH im Rahmen einer Beleihung beauftragt.

**Zu Titelgruppe 74**

Nach § 36 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) richtet jedes Land eine Schiedsstelle ein. Näheres dazu ist in der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 Pflegeberufegesetz (SchVO-PflBG) vom 08.05.2019 (Nds. GVBl., S. 84 ff.) geregelt. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle ist bei dem LS eingerichtet.

**Zu Titelgruppe 75**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Herstellung der Schulgeldfreiheit in der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe sowie der Atem-, Sprech- und Stimmlehre nach der Methode Schlaffhorst-Andersen nach § 8 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes i. V. m. der Nds. Verordnung zur Förderung von Schulen in freier Trägerschaft für Gesundheitsfachberufe sowie für Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrer.

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 76**

Nach Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen zum 30.11.2021 sind die verbleibenden Abwicklungsaufgaben (u.a. Erfüllung von Verbindlichkeiten und Erstattung noch offener Ansprüche auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen der Jahre 2018 und 2019) vom Land zu übernehmen.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0536** Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 77</b>		<b>Errichtung und Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters (eGBR)</b>	(—)	(—)	(10)	(-10)	(—)
547 77-7	291	Ausgaben der nds. bestätigenden Stelle der Länder nach § 340 Abs. 1 Nr. 1 SGB V	—	—	—	—	—
632 77-4	291	Zahlungen des Landes an die gemeinsame Stelle zur Herausgabe der Berufsausweise gem. § 340 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 SGB V	—	—	10	-10	—
<b>TGr. 78</b>		<b>Ethikkommission für Berufe in der Pflege</b>	(—)	(71)	(71)	(—)	(5)
412 78-2	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	—	—	—	—
526 78-8	291	Sachverständige und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 78-4	291	Reisekosten	—	—	—	—	—
547 78-5	291	Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle	—	71	71	—	5
<b>TGr. 81</b>		<b>Verwendung des Landesanteils am Aufkommen der Spielbankabgabe für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.500) (1.400)	(2.062)	(2.062)	(—)	(2.776)
547 81-5	236	Dienstleistungen Außenstehender	—	—	—	—	—
684 81-2	236	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege <i>*** Die Ausgaben dürfen den festgelegten Betrag von 15.750 EUR nicht überschreiten.</i>	—	16	16	—	—
686 81-5	236	Zuschüsse an Sonstige	250 200	400	400	—	983
893 81-0	236	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinn. Träger sowie an Sonstige	1.250 1.200	1.646	1.646	—	1.794
<b>TGr. 86 bis 88</b>		<b>Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG)</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(68.860)	(68.860)	(—)	(60.941)
893 86-1	291	Zuschüsse an Sonstige nach § 9 NPflegeG	—	38.100	38.100	—	38.058
893 87-0	291	Zuschüsse an Sonstige für teilstationäre Pflegeplätze (§ 10 NPflegeG)	—	27.700	27.700	—	22.476
893 88-8	291	Zuschüsse an Sonstige für Kurzzeitpflegeplätze (§ 10 NPflegeG)	—	3.060	3.060	—	407
<b>TGr. 89</b>		<b>Förderung der Stärkung der ambulanten Pflege</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(5.045)	(5.045)	(—)	(3.133)
547 89-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	45	45	—	1
684 89-8	291	Zuschüsse an Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen	—	2.400	4.700	-2.300	2.059
685 89-4	291	Zuschüsse an ambulante Pflegeeinrichtungen öffentlicher Träger	—	200	200	—	62

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 77**

Für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters schließen die beteiligten Länder einen Staatsvertrag (eGBRStVtr). Sitzland der gemeinsamen Stelle der Länder nach § 340 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB V ist das Land NRW. Gem. Staatsvertrag wird der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweiligen Fassung auf die beteiligten Länder verteilt.

**Zu Titelgruppe 78**

Gemäß § 15 NGesFBG richtet das Land eine Ethikkommission für die Berufe in der Pflege ein. Die Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle sind vom Land zu tragen. Die Mitglieder der Ethikkommission sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten eine Reisekostenvergütung und eine Aufwandsentschädigung. Die Ethikkommission kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Anhörungen durchführen und Gutachten von sachkundigen Personen einholen.

**Zu Titelgruppe 81**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich.

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Spielbankgesetz (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66); Landtagsentschließung vom 05.07.1973 – LT-Drucksache 7/2077 - in Verbindung mit §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Einzelerlass auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	3.180	2.827	2.465	2.777	2.062	2.062	2.062	2.062	2.062
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.062	2.062	2.062	2.062	2.062

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2000

Befristung:

Nein   

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt gem. §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen durch Einzelerlass unter Verwendung des Landes-anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 NSpielbG auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich. Der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zur Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich ergibt sich aus der Landtags-entschließung vom 05.07.1973

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen in den Handlungsfeldern Inklusion, Pflege, Soziale Unterstützung, Gesundheit, Innovation, Ehrenamt und Generationsförderung.

Zielgruppe: Alle natürlichen und juristische Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 205.072,16 EUR

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 81, 686 81 und 893 81.)

Daneben erfolgt eine Mittelverstärkung für das Projekt RefuKey des Niedersächsischen psychosozialen Zentrums für traumatisierte Flüchtlinge und Folterüberlebende (NTFN)

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 686 81**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	100	100	—	200
2025	—	100	150	250
2026	—	—	100	100
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	100	200	250	550

**Zu 893 81**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	300	500	—	800
2025	200	500	550	1.250
2026	—	200	500	700
2027	—	—	200	200
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	500	1.200	1.250	2.950

**Zu Titelgruppe 86 bis 88**

Die im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) getroffenen Regelungen und Vorgaben bedürfen der Ausführung und Umsetzung durch den Landesgesetzgeber. Das Land Niedersachsen ist den Vorgaben durch das Nds. Pflegegesetz (NPflegeG) vom 22.5.1996 (Nds. GVBl. S. 245 ff.), in der Fassung vom 26.5.2004 (Nds. GVBl. S.157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 917) sowie der Verordnung zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen (PflegeEFördVO) in der Fassung vom 30.03.2005 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2014 (Nds. GVBl. S. 310), nachgekommen. Das Land Niedersachsen fördert die Investitionsfolgekosten ambulanter und teilstationärer Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach Maßgabe der §§ 9 und 10 NPflegeG.

**Zu Titelgruppe 89**

Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige strukturelle Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 89 und 685 89**

Bezeichnung des Förderprogramms: Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten/Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum (Erl. d. MS vom 16.11.2022 – 104.31-4335-D – Nds. MBl. S. 1470)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.882	2.635	1.530	2.121	4.900	2.600	2.600	2.600	2.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					4.900	2.600	2.600	2.600	2.600

Weniger wegen der Anpassung an die tatsächliche Beantragung und Bescheiderteilung. Verlagerung von 2.300.000 EUR nach 893 89.

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein  Ja, zunächst bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung soll dazu beitragen, die Verfügbarkeit von ambulanten Pflegeleistungen im ländlichen Raum zu verbessern und einen Beitrag zur Einhaltung des in § 3 SGB XI formulierten Grundsatzes des Vorrangs der häuslichen Pflege in dessen Regionen zu leisten.

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in den Schwerpunktbereichen „Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen“, „Kooperation und Vernetzung“, „Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte“ sowie „Digitalisierung in der Pflege“ gefördert. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in Niedersachsen.

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist gem. § 8 Abs. 1 SGB XI eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Verantwortung für die Vorhaltung einer ausreichenden und leistungsfähigen Versorgungsstruktur in der Pflege obliegt nach § 9 Abs. 1 SGB XI ausschließlich den Ländern. Es liegt im besonderen Interesse des Landes, die bedarfsgerechtere Bereitstellung ambulanter Dienstleistungen im ländlichen Raum durch eine gezielte Förderung strukturverbessernder Maßnahmen für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) zu ermöglichen.

Zielgruppe: Pflegebedürftige Menschen im ländlichen Raum, denen durch die Stärkung der ambulanten Pflege in ihrer Region ein Verbleib in der häuslichen Umgebung erleichtert wird.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 40.000 EUR bzw. 42.000 EUR bei Kooperationsprojekten je ambulante Pflegeeinrichtung (Pflegedienst) pro Haushaltsjahr

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0536** Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 89-6	291	Förderung von Trägern ambulanter Pflegeeinrichtungen / investiv	—	2.400	100	+2.300	1.012
<b>TGr. 91/92</b>		<b>Angebote zur Unterstützung im Alltag und Selbsthilfe nach dem Vierten Kapitel 5. Abschnitt des SGB XI</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	(2.100) (2.100)	(2.350)	(2.350)	(—)	(1.075)
684 91-0	291	Zuschüsse für Selbsthilfemaßnahmen nach § 45d SGB XI	—	250	250	—	111
684 92-8	291	Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Modellvorhaben nach § 45c SGB XI	2.100 2.100	2.100	2.100	—	963
<b>TGr. 94</b>		<b>Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	(200) (—)	(634)	(634)	(—)	(321)
511 94-2	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 94-4	236	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Förderprogramm)	200 —	211	211	—	21
686 94-7	236	Zuschüsse an Sonstige (Betriebskostenzuschuss Aegidiushaus)	—	423	423	—	300
		Summe für inzwischen weggefallene Titel	—		100	-100	
		<b>Abschluss Kapitel 0536</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		4.624	4.625	-1	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		937.511	894.767	+42.744	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		942.135	899.392	+42.743	
		4 Personalausgaben	—	4	4	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	— 90	636	1.754	-1.118	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	15.680 14.600	1.130.949	1.228.666	-97.717	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.220 2.300	74.263	72.503	+1.760	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	17.900 16.990	1.205.852	1.302.927	-97.075	
		<b>Zuschuss</b>		263.717	403.535	-139.818	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 91/92**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen

- zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI sowie
- zur Förderung von Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI.

Rechtliche Grundlage:

- § 45 a bis § 45 d SGB XI;
- a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (RdErl. MS vom 18.10.2023 - Nds. MBl. S. 766)
- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI (RdErl. MS vom 14.02.2020 - Nds. MBl. S. 347).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.715	1.404	1.043	1.075	2.350	2.350	2.350	2.350	2.350
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.350	2.350	2.350	2.350	2.350

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 01.01.2004 / b) 01.01.2010

Befristung:  Nein  Ja, a) bis 31.12.2028 / b) bis 31.12.2024.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Ausführung der Vorschriften der §§ 45 a bis 45 d SGB XI sollen gefördert werden:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag (AzUA),
- Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen, insbesondere für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige sowie andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße einer strukturellen Weiterentwicklung bedarf,
- Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen im Bereich Pflege

als Gegenfinanzierung zu Mitteln der Pflegeversicherung.

Die demographische Entwicklung wird zu einem weiter wachsenden Bedarf in diesem Bereich führen. Die Förderung trägt dazu bei, pflegebedürftige Menschen sowie pflegende Angehörige zu entlasten und auf diese Weise wesentlich kostenintensivere vollstationäre Versorgung zu verhindern, mindestens aber zu verzögern.

Zielgruppe:

- a) Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie juristische und natürliche Personen, die Maßnahmen, die dem Förderzweck entsprechend, durchführen
- b) Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

a) Angebote zur Unterstützung im Alltag und Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI

Die Förderungen nach der o. g. Richtlinie erfolgt seit dem 01.01.2004 mit Landesmitteln und Mitteln der Pflegeversicherung im Anteilsverhältnis 50:50. Nach der vereinbarten Abrechnungspraxis erfolgt die Auszahlung der Fördermittel der Pflegekassen im laufenden Haushaltsjahr, die Auszahlung der Landesmittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Folgejahr des Förderzeitraumes.

b) Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI

Die am 01.10.2010 begonnene Förderung der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI wird zunächst bis Ende 2024 fortgesetzt. Die Bundesregierung hat die zur Verfügung stehenden Mittel erhöht (vorher 0,10 EUR, jetzt 0,15 EUR je Versichertem) und die Finanzierung im Anteilsverhältnis Bund / Land von vorher 50:50 auf 75:25 umgestellt. Die beteiligten SH-Kontaktstellen sollen Fördermittel zur Finanzierung bis zu max. einer halben Personalstelle erhalten, um die Selbsthilfe in der Pflege bekannt zu machen und weitere Gruppen zu initiieren; die Förderung der SH-Gruppen bleibt weitgehend unverändert. Förderungen der Selbsthilfe nach § 20 h SGB V und des Referats 303 werden im Finanzierungsplan berücksichtigt.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 91**

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 91/92

**Zu 684 92**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	2.100	—	2.100
2025	—	—	2.100	2.100
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.100	2.100	4.200

**Zu Titelgruppe 94**

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener (Erl. MS vom 11.02.2020; Nds. MBl. S. 292).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	368	300	300	321	634	436	211	211	211
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					634	436	211	211	211

Ansatzanpassung ab 2024 (vgl. Erläuterungen zu Titel 686 94).

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener. Gefördert werden insbesondere:

- Einrichtungen und Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) zur Verbesserung der Versorgung der Zielgruppe; des Weiteren Projekte zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der Zielgruppe, Angehörige in diesem Sinne sind auch nicht verwandte Privatpersonen, bei denen die betroffene Person lebt;
- die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten, Koordination von Hilfen) sowie
- die qualifizierte Fortbildung von ambulanten Krankenpflegediensten in Fragen der Versorgung der Zielgruppe

Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der Zielgruppe und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Förderung erfolgt aufgrund der einstimmigen Landtagsentschließungen vom 13. 6. 2001 (LT. Drs. 14/2567), 26.01.2005 (LT. Drs. 15/1652) und vom 09.02.2016 (LT. Drs. 17/5175).

Zielgruppe: Schwerstkranke oder lebenslimitiert erkrankte, schwerstpflegebedürftige oder schwer behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, für die Angebote der Betreuung und Versorgung geschaffen oder verbessert werden sollen.

Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 94 und 686 94.

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 684 94**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	100	—	—	100
2025	—	—	100	100
2026	—	—	100	100
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	100	—	200	300

**Zu 686 94**

Die Mittel dienen der Förderung des Aegidiushauses (Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 12 Plätzen für schwerstkranke Kinder), das im 4. Quartal 2014 seinen Betrieb aufgenommen hat. Vom Land wird ein Betriebskostenzuschuss von insgesamt 3.050.000 EUR gewährt, der über einen Zeitraum von 10 Jahren ausgezahlt werden soll. Nach Abschluss der erneuten Pflegesatzverhandlungen des Einrichtungsträgers mit den Pflegekassen zum 01.02.2020 und der Erweiterung der Zielgruppe auf junge Erwachsene bis zum 20. Lebensjahr waren die Jahresbeträge entsprechend anzupassen.

Dabei ist die Finanzierung auf eine belegungsunabhängige Förderung mit einem Sockelbetrag von 300.000 EUR jährlich umgestellt worden.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0538** Kriegsoferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
231 11-4	241	Erstattungen durch den Bund für Aufwendungen in der Kriegsoferfürsorge		2.400	13.140	-10.740	11.459
233 11-7	241	Darlehensrückflüsse (Zinsen) aus von den örtl. Trägern der KOF bewilligten und ausgezahlten Darlehen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		—	—	—	—
233 12-5	241	Ersatzl. v. Anspruchsber., Unterhaltsverpfl., sonst.Dritten sowie Erst. v. zu Unrecht erh. Leistg. (Erst. v.d.örtl.Trägern) <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 11.</i>		3.000	3.000	—	903
333 11-1	241	Darlehensrückflüsse (Tilgung) aus von den örtl. Trägern der KOF bewilligten und ausgezahlten Darlehen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		20	20	—	—
		Summe für inzwischen weggefallene Titel			21	-21	
<b>A U S G A B E N</b>							
631 11-2	241	Abführung der sonstigen Einnahmen im Rahmen der KOF an den Bund <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80 v. H. der Ist-Einnahmen bei 233 12.</i>	—	2.400	2.400	—	723
631 12-0	291	Abführung von Darlehensrückflüssen an den Bund (BVG) <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80 v. H. der Ist-Einnahmen bei 233 11 und 333 11.</i>	—	16	33	-17	16
633 11-5	241	Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben und sonstige Leistungen der KOF (Erstattungen an die örtl. Träger) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 11, 633 19 und 633 29. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	125	125	—	699
633 19-0	241	Hilfe zur Pflege (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	775	3.800	-3.025	3.686
633 29-8	241	Hilfen in besonderen Lebenslagen (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	2.100	12.500	-10.400	9.939

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 0538**

Allgemeine Vorbemerkung zum Kapitel:

Leistungen der Kriegsopferversorge (KOF) erhalten Beschädigte und Hinterbliebene zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 27.06.1960 (BGBl. I S. 453), in der jeweils gültigen Fassung, als besondere Hilfen im Einzelfall. Die KOF hilft, bei Beschädigten die Folgen der erlittenen Schädigung oder bei Hinterbliebenen die Folgen des Verlustes des Ernährers in allen Lebenslagen nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

Allgemeine Vorbemerkungen zu den Ausgaben:

Der überörtliche Träger der KOF hat zur Durchführung seiner Aufgaben die örtlichen Träger herangezogen (VO über die Heranziehung örtlicher Träger der KOF zur Durchführung von Aufgaben der KOF vom 25.03.1981, Nds. GVBl. S. 47). Die Titel sind daher mit dem Zusatz "Erstattungen an die örtlichen Träger" versehen.

Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt das BVG außer Kraft. An seine Stelle treten die Regelungen des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

Aufgrund von Verzögerung bei der Entwicklung des neuen bundesweiten IT-Fachverfahrens ist geplant, dass die Heranziehung der örtlichen Träger auch im Rahmen des neuen Rechts zunächst fortgesetzt wird. Die Ausgaben für Leistungen nach dem SGB XIV sind ab dem Haushaltsjahr 2024 in dem neu eingefügten Kapitel 0532 „Soziale Entschädigung“ veranschlagt.

Für das Abrechnungsjahr 2023 ist letztmalig im Haushaltsjahr 2024 eine Spitzabrechnung der KOF-Leistungen mit den örtlichen Trägern vorzunehmen. Hierfür werden entsprechend geringere Ausgaben letztmalig für das Jahr 2024 veranschlagt. Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV und entsprechender Veranschlagung der Haushaltsmittel im Kapitel 0532 werden ab 2025 keine Haushaltsansätze mehr benötigt.

**Zu 231 11**

Der Bund trägt die Aufwendungen für die Kriegsopferversorge nach den §§ 25 bis 27e des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ab 01.01.1964 zu 80 v.H.. Der Ansatz errechnet sich entsprechend des auf das Land entfallenden Anteils der veranschlagten Gesamtausgaben bei den Titeln 633 11 bis 633 29.

Weniger wegen Anpassung der prozentualen Erstattungsbeträge und der Veranschlagung der Haushaltsmittel im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB XIV in Kapitel 0532.

**Zu Titel 233 11 und 333 11**

Zur Abwicklung der von den örtlichen Trägern bewilligten und ausgezahlten Darlehen.  
Vgl. Erläuterungen zu Titel 631 12

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel zukünftig in Kapitel 0532.

**Zu 233 12**

Rückerstattungen gemäß § 50 Sozialgesetzbuch (SGB) – Zehntes Buch (X) – vom 18. 8. 1980 (BGBl. I S. 1469) in der jeweils gültigen Fassung und Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen (§ 115 SGB X, § 27 g BVG und § 81 a BVG), Erstattungsansprüchen (§ 104 SGB X) und Auslagenersatz (§ 109 SGB X) für Aufwendungen der KOF.

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel zukünftig in Kapitel 0532.

**Zu 631 11**

Abführung des Bundesanteils (80 v.H.) an den übrigen Einnahmen im Rahmen der Kriegsopferversorge. Vgl. Erläuterungen zu Titel 233 12.

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel zukünftig in Kapitel 0532.

**Zu 631 12**

Abführung des Bundesanteils (80 v.H.) an den Darlehensrückflüssen im Rahmen der Kriegsopferversorge. Vgl. Erläuterungen zu den Titeln 233 11 und 333 11.

Anpassung des Ansatzes. Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel zukünftig in Kapitel 0532.

**Zu 633 11**

Gewährung von Leistungen nach §§ 26 bis 26b und §§ 26d bis 27c BVG.

Die bisher getrennt veranschlagten Leistungen bei den Titeln 633 11, 633 15, 633 21, 633 22, 633 23, 633 24, 633 25 und 633 26 sind ab HJ 2021 hier aus verwaltungsökonomischen Gründen zusammengeführt.

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel zukünftig in Kapitel 0532.

**Zu 633 19**

Gewährung von Leistungen nach § 26 c BVG.

Der Haushaltsansatz wird im Haushaltsjahr 2024 lediglich für Spitzkostenabrechnungen der KOF-Leistungen nach dem BVG für das Abrechnungsjahr 2023 benötigt.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Noch zu 633 19**

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel zukünftig in Kapitel 0532.

**Zu 633 29**

Gewährung von Leistungen nach § 27 d BVG.

Der Haushaltsansatz wird im Haushaltsjahr 2024 lediglich für Spitzkostenabrechnungen der KOF-Leistungen nach dem BVG für das Abrechnungsjahr 2023 benötigt.

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel zukünftig in Kapitel 0532.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0538** Kriegsofferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2022 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0538</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	21	-21	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		5.400	16.140	-10.740	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		20	20	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		5.420	16.181	-10.761	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	5.416	18.858	-13.442	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	5.416	18.858	-13.442	
		<b>Zuschuss</b>		-4	2.677	-2.681	
		<b>Überschuss</b>		4	-2.677	+2.681	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-5	314	Gebühren, sonstige Entgelte		350	350	—	395
111 02-3	311	Gebühren für Gutachterausschüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 11.</i>		330	330	—	263
119 01-6	311	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	3	-3	0
119 41-5	311	Rückzahlung von Überzahlungen		150	150	—	145
119 66-0	311	Zahlungen u. Erstattungen aufgr. von Forderungen des Landes nach festgestellten Haftungsansprüchen		—	—	—	—
231 61-4	314	Zuweisung der Finanzhilfen des Bundes zum technischen und digitalen Aus- und Aufbau der Gesundheitsämter nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 IfSG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
231 63-0	314	Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 63.</i>		1.450	1.450	—	607
231 69-0	314	Zahlungen des Bundes zur Finanzierung des Paktes ÖGD für Maßnahmen aus dem Bereich IGV <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	251	-251	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 90</b>		<b>Kooperation der norddeutschen Länder durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens</b>		(388)	(388)	(—)	(404)
232 90-4	314	Erstattungen der norddeutschen Länder aufgrund d. gemeins. Aufgabenwahrnehmung auf versch. Gebieten des Gesundheitswesens <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 90.</i>		268	268	—	267
261 90-4	314	Erstattung von Kosten für Arzneimitteluntersuchungen und andere Dienstleistungen der Inpha GmbH <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 90.</i>		120	120	—	137
<b>A U S G A B E N</b>							
511 11-0	314	Anteil d. Landes Nds. a. d. Kosten d. Nutzung d. AMIS-DB d. DIMDI i. R. d. Arzneimittelüberwachung; Auswertung von DRG-Daten zu Zwecken d. KH-Planung	—	16	16	—	12
526 01-0	314	Ausgaben für Sachverständige	—	1	1	—	—
526 11-8	311	Kosten verschiedener Ausschüsse <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 111 02.</i>	—	300	300	—	163
538 11-6	314	Datenbank zur Bestellung Verwaltungsvollzugsbeamtinnen u. -beamte in den nach NPsychKG bestellten Kliniken	—	—	—	—	1
547 11-5	314	Sanitätsmittelbevorratung für Krisenlagen <i>Übertragbar.</i>	—	7	7	—	7
547 12-3	314	Überwachung und Untersuchungen zur Umwelthygiene <i>Übertragbar.</i>	—	32	32	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 111 01**

Gebühren für Feststellungsbescheide bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise im Bereich der Gesundheitsfachberufe.

**Zu 111 02**

Erstattung der Kosten für die Mitglieder der Gutachterausschüsse nach dem Heilpraktikergesetz sowie für die Auslagen der kostenpflichtigen erforderlichen Stellungnahmen bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise im Bereich der Gesundheitsfachberufe (vgl. 526 11).

**Zu 119 41**

Der Ansatz dient im Wesentlichen der Vereinnahmung von Rückzahlungen aufgrund von Überzahlungen, z.B. wegen nicht, nur unvollständig oder nicht zweckentsprechend durchgeführter Maßnahmen und Projekte, die aus Mitteln des Kap. 0540 gefördert worden sind und nicht als Absetzung beim zweckentsprechenden Ausgabebetitel vereinnahmt werden durften.

**Zu 119 66**

Vereinnahmung der Erstattungen aus Rückforderungen des Landes aus festgesetzten Schadensersatz- und Haftungsansprüche im Gesundheitswesen. Vgl. Ausgabebetitelgruppe 66.

**Zu 231 61**

Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund ist der Anteil Niedersachsens an den einmaligen Finanzhilfen des Bundes zum technischen und digitalen Aus- und Aufbau der Gesundheitsämter nach § 5 II S. 1 Nr. 9 IfSG im Jahr 2020 vereinnahmt worden. Sie standen seitdem als Ausgabeermächtigung der Ausgabebetitelgruppe 61 zur zweckentsprechenden Auszahlung zur Verfügung (vgl. Ausgabebetitelgruppe 61). Der Titel diene auch zur Vereinnahmung evtl. Nachbewilligungen. Der Titel wird zukünftig entfallen, da die Finanzhilfen vollständig verausgabt worden sind.

**Zu 231 63**

Vereinnahmung der Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion. Vgl. Ausgabe-Tgr. 63/64.

**Zu 232 90**

Zur Vereinnahmung der Anteile der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein am gemeinsam in Niedersachsen betriebenen Giftinformationszentrum für Norddeutschland – GIZ-Nord – (vgl. Titel 682 90).

**Zu 261 90**

Einnahmen von Verwaltungsgebühren nach AllGO für Untersuchungsleistungen der InphA GmbH i. R. der Durchführung des Arzneimittelgesetzes. Zuständig für die Überwachung sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Z-Ämter) Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg und die Apothekerkammer Niedersachsen. In einzelnen Fällen werden Einnahmebuchungen auch durch MS veranlasst.

**Zu 511 11**

Die Datenbanken des Arzneimittelinformationssystems (AMIce) beim Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte stehen den Ländern i.R.d. Überwachung der Herstellung und des Verkehrs von Arzneimitteln zur Verfügung. In Niedersachsen nutzen im Bereich der Humanarzneimittelüberwachung die Pharmazeutischen Inspektorate bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und die Apothekenaufsicht bei der Apothekerkammer, sowie im Bereich der Tierarzneimittel- und der Lebensmittelüberwachung das LAVES als zuständige Überwachungsbehörden die Datenbanken. Daneben wurde seitens MS polizeilichen Ermittlungsbehörden (Landeskriminalamt) die Mitnutzung ermöglicht.

Die Kosten der AMIce-Datenbanken werden anteilig von den Ländern nach dem "Königsteiner Schlüssel" getragen. Aus dem Titel werden auch Verpflichtungen für Auswertung von DRG-Daten zu Zwecken der KH-Planung bedient.

**Zu 526 11**

1. Entschädigungen der Mitglieder der Gutachterausschüsse nach dem Heilpraktikergesetz gemäß RdErl. d. MS vom 01.09.2018 (Nds. MBl. S. 820), zuletzt geändert durch RdErl. des MS vom 27.07.2020 (Nds. MBl. 741).
  2. Prüfungsausschuss für die staatl. Weiterbildung in den Gesundheitsberufen.
  3. Stellungnahmen bzw. Gutachten bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise.
- Die Aufwendungen werden im Wege des Auslagensatzes erstattet und bei 111 02 vereinnahmt. Dem Haushaltsvermerk entsprechend darf der Ausgabeansatz überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 111 02.

**Zu 547 11**

Veranschlagt sind Mittel für die kooperative Sanitätsmittelbevorratung für Krisenlagen an künftig nur noch einem zentralen Standort in Niedersachsen. Nach § 23 Abs. 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) stellt der Bund den Ländern für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall ergänzend Sanitätsmaterial zur Verfügung. Die Länder können das Sanitätsmaterial in ihre Katastrophenschutzvorsorge einplanen. Das Material soll damit insbesondere dem Nachschub der an den Standorten der Katastrophenschutz- und Rettungsdiensthilfsorganisationen eingelagerten Sanitätsmaterialien und Arzneimittel der „Medizinischen Task Force“ bei einer Großschadenslage dienen. Aus dem Ansatz werden die Sach- und anteiligen Personalaufwendungen der kooperierenden Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) vergütet, in deren Räumlichkeiten die Sanitätsmittel im Regelbetrieb seit 2011 zentral eingelagert werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen wurde eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land und der MHH abgeschlossen. Des Weiteren wurde zur Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Bundes, des Landes und des Krankenhauses im Rahmen des § 23 ZSKG eine tri-laterale Vereinbarung getroffen.



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu 547 12**

Veranschlagt sind Ausgaben für epidemiologische und humanmedizinische Untersuchungen über Auswirkungen schädlicher Umweltbelastungen und zur Bearbeitung von Krebsclustern mit überregionalem Bezug über einzelne LK hinaus.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0540** Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 13-1	314	Fortbildung von nach NPsychKG bestellten Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten <i>Übertragbar.</i>	—	11	11	—	4
633 11-9	311	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für die Wahrnehmung des hafenzärztlichen Dienstes <i>Übertragbar.</i>	—	1.082	1.082	—	1.073
633 12-7	291	Erstattung von Prozesskosten im Rahmen der Ablehnung der Erteilung sektoraler Heilpraktikererlaubnis an Kommunen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
637 11-4	314	Erstattungen an die Kammern für Heilberufe und den Zweckverband NiZzA für die Erfüllung staatlicher Aufgaben <i>Übertragbar.</i>	—	3.218	1.870	+1.348	1.687
671 11-8	312	Kosten der Unterbringung gem. § 37 Abs. 2 NPsychKG	—	2	2	—	1
671 12-6	314	Erstattung der Kosten der Unterrichtsveranstaltungen für Apothekeranwärterinnen und Apothekeranwärter	—	59	58	+1	53
685 11-9	314	Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 11, 685 12, 685 14, Ausgabeteilgruppe 79/80, Ausgabeteilgruppe 81, Ausgabeteilgruppe 85 und Ausgabeteilgruppe 88.</i>	—	528	528	—	534
685 12-7	314	Gesundheitsfördernde Projekte <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	—	107	107	—	106
685 13-5	314	Förderung Auf-/Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen <i>Übertragbar.</i>	—	600	600	—	593
685 14-3	314	Hebammenfortbildung <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	—	55	50	+5	50
685 15-1	165	Zuschuss an die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	—	519	550	-31	399
685 17-8	291	Erstattungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG) <i>Übertragbar.</i>	—	70	70	—	65
685 18-6	314	Zuschüsse an das zentrale Substitutionsregister im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	—	44	43	+1	39
685 19-4	139	Zuschuss an das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz	—	1.150	1.150	—	1.105
685 21-6	314	Zuschuss zur Geschäftsstelle "Nationaler Impfplan" am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	—	14	14	—	13
685 23-2	311	Zuschüsse an die länderübergreifende Gutachterstelle für Gesundheitsberufe	—	250	371	-121	178
686 11-5	314	Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte) <i>Übertragbar.</i>	—	45	1.000	-955	236

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu 547 13**

Zur rechtlichen Legitimierung grundrechtseinschränkender Maßnahmen im Rahmen des NPsychKG werden für die psychiatrischen Kliniken Verwaltungsvollzugsbeamtinnen – und beamtete bestellt. Diese müssen für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und Behandlungen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person geschult werden.

**Zu 633 11**

Die Aufgaben des Hafenzärztlichen Dienstes sind Verpflichtungen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) (BGBl. 2007 II S. 930) mit der Änderung vom 23.05.2008 (BGBl. 2009 II S. 275) sowie dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.03.2013 (IGV-DG, BGBl. I S. 566). Nach Artikel 13 Abs. 1 der IGV hat jeder Vertragsstaat die Kapazitäten (Strukturen und Mittel) zu schaffen, zu stärken und zu unterhalten, um umgehend und wirksam an den Grenzübergangsstellen (z. B. Häfen und Flughäfen) auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit und gesundheitliche Notlagen von internationaler Tragweite reagieren zu können. Die Ausführung der Bundesregelungen obliegt den Ländern. In Niedersachsen wurden die Aufgaben aus den IGV und dem IGV-DG gem. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen. Das Land trägt im Rahmen der Konnexität die angemessenen Personal- und Sachkosten für die Hafenzärztlichen Dienste. Den finanziellen Ausgleich der erheblichen und notwendigen Kosten, die durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, regelt § 11 Abs. 2 NGÖGD. Hieraus sind auch die jährlich steigenden Verpflichtungen des Landes für die Versorgungsleistungen aus der Rechtslage vor dem 01.01.2014 zu leisten. Im Ansatz ist auch ein Betrag enthalten, der für das Land entsteht, um im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/65 den Hafenzärztlichen Diensten den elektronischen Zugriff auf die Seegesundheitserklärung zu ermöglichen. Die EU-Richtlinie bestimmt, dass die Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten ab dem 01.06.2015 nur noch elektronisch zu erfolgen haben. Zu diesen Meldeformalitäten gehört u. a. auch die Seegesundheitserklärung.

**Zu 633 12**

Übernahme des etwaigen Prozesskostenrisikos einer ausgewählten Kommune bei einem Musterprozess gegen die Ablehnung einer beantragten Erteilung einer sektoralen Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) beschränkt auf das Gebiet der Podologie. Titel künftig wegfallend nach Abschluss des Prozesses.

**Zu 637 11**

Die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen für die Heilberufe sowie die Apothekenaufsicht werden seit 01.01.2005 von den Kammern auf der Grundlage der Verordnung zur Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe nach dem HKG wahrgenommen. Zur Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben haben die Ärzte-, die Zahnärzte- und die Psychotherapeutenkammer den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) gegründet. Soweit die Kosten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben bei der Apothekerkammer und dem Zweckverband nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, sind sie durch das Land zu erstatten. Im Ansatz enthalten sind auch Mittel zur Umsetzung der Übertragung von Aufgaben auf die Heilkammern ab 2021 nach Änderung der ZustVO zum Heilkammergesetz. Der Mehrbedarf ist durch folgende Faktoren begründet:

1. Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen nach dem neuen PsychThG (Etablierung der Parcours-Prüfungen).
2. Implementierung einer Neuversion des im NiZzA eingesetzten EDV-Fachverfahrens zur Umsetzung des OZG.
3. Gesetzlich erforderliche Personalmaßnahmen im NiZzA.

Des Weiteren sind den Kammern für Heilberufe Kosten für die Aufbewahrung von Patientenakten bei Fiskuserschaften zu erstatten.

**Zu 671 11**

Die Kosten einer vorläufigen behördlichen Unterbringungsmaßnahme sind vom Land zu tragen, wenn

1. der Antrag auf Anordnung einer Unterbringung abgelehnt oder zurückgenommen wird oder aus anderen Gründen seine Erledigung findet oder
  2. die Anordnung einer Unterbringung vom Beschwerdegericht aufgehoben wird
- und die Voraussetzungen für die Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben.

**Zu 671 12**

Nach § 4 Abs. 4 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. 7. 1989 (BGBl. I S. 1489) sind die Länder verpflichtet, begleitende Unterrichtsveranstaltungen durchzuführen, an denen die Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung teilnehmen müssen. Durch Beschluss des Landesministeriums vom 17. 12. 1973 (Nds. MBl. S. 1713) wurde die Aufgabe der Apothekerkammer Niedersachsen übertragen. Die Kosten sind an die Apothekerkammer Niedersachsen zu erstatten.

**Zu 685 11**

1. Institutionelle Förderung des Arbeitsbereiches Gesundheitsförderung und Prävention innerhalb der „Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.“ (LVG & AfS). Die Landesvereinigung leistet wichtige Schnittstellen- und Netzwerkarbeit, indem sie die verschiedenen Ansätze der Gesundheitsförderung bündelt und durch Projekte, Veranstaltungen und Veröffentlichungen den professionell Arbeitenden wie auch interessierten Laien vermittelt. Für diese Zusammenführung von Inhalten und Logistik besteht in Niedersachsen keine alternative Struktur.
2. Institutionelle Förderung des Arbeitsbereiches Sozialmedizin innerhalb der LVG & AfS. Gefördert werden die satzungsgemäßen Aufgaben der Akademie für Sozialmedizin, d.h. landesweite Fortbildungen und wissenschaftliche Veranstaltungen auf den Gebieten der Sozialmedizin, Prävention und Rehabilitation. Die Veranstaltungen richten sich an Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialversicherungsträgern sowie andere im Gesundheitssektor tätige Berufsgruppen und an alle an sozialmedizinischen Themen Interessierten. Der Arbeitsbereich greift aktuelle Themen des Gesundheitssystems aus den Bereichen Medizin, Pflege, Gesundheitsförderung und der Pharmakologie auf und leistet mit dem Tagungsprogramm einen wichtigen Beitrag zur Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen in Niedersachsen. Alle Veranstaltungen finden in Kooperation mit Kostenträgern, Leistungsanbietern im Gesund-

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 685 11**

heits- und Sozialsektor sowie wissenschaftlichen Einrichtungen statt.

3. Institutionelle Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Nds. e.V. (LAGJ). Zu den Kernaufgaben gehört die Förderung und Unterstützung von präventiven Maßnahmen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendzahnpflege. Weitere wesentliche Aufgaben der LAGJ bestehen in der Multiplikatoren- und Fortbildung der Prophylaxefachkräfte sowie die Qualitätssicherung und Evaluation. An der Förderung der LAGJ beteiligen sich zu gleichen Teilen das Land Niedersachsen, die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen so wie die Zahnärztekammer / Kassenzahnärztliche Vereinigung.
4. Förderung des Niedersächsischen Gesundheitspreises mit dem Ziel im Rahmen von politisch-öffentlicher Wirkung, Projektbeispiele guter Praxis zu identifizieren und sichtbar zu machen, die auf besonders kreative, innovative Weise zu qualitativen, praxistauglichen, nachhaltigen und hochwertigen Versorgungslösungen in Niedersachsen beitragen und Prävention wie auch Gesundheitsförderung effektiv umsetzen. Die unterschiedlichen Ansätze und Ideen bieten Anstöße in der Gesundheitsförderung und -versorgung sowie die Möglichkeit der öffentlichen Teilhabe. Gute Praxisbeispiele regen zum Nachahmen an und fördern zugleich die Entwicklung weiterer Ideen und Produkte, auch überregional.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der LVG & AfS

	Betrag für 2024 in EUR	Betrag für 2023 in EUR	Betrag für 2022 in EUR	Betrag für 2021 in EUR	Betrag für 2020 in EUR
Ausgaben	8.300.000,00	8.296.244,20	9.076.211,30	6.180.090,35	6.005.517,09
Einnahmen	350.000,00	268.350,00	263.950,00	214.641,49	175.352,04
Fehlbetrag	7.950.000,00	8.027.894,20	8.812.261,30	5.965.448,86	5.830.165,05

	in EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	in 2024
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0
2. das Land mit	492.500
3. den Bund und EU-Mittel mit	2.045.000
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	3.142.500
5. andere Mittel	2.270.000
Zusammen	7.950.000

Der Abschluss der Einnahmen und Ausgaben inkl. der Fehlbetrags-Übersicht des letzten Jahres wird seitens der LVG & AfS im Sommer des Folgejahres finalisiert. Deshalb liegen zum Zeitpunkt des Druckes nur vorläufige Zahlen und noch keine IST-Zahlen vor. Diese werden zum Enddruck bzw. im Haushaltsplan des Folgejahres ergänzt und korrigiert.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung an die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. (LVG & AfS) und Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen e.V. (LAGJ), Niedersächsischer Gesundheitspreis

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	528	528	507	534	528	528	528	528	528
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					528	528	528	528	528

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) 1958                      2.) 1969                      3.) 1986                      4.) 2015

Befristung:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 685 11**

[ X ] Nein bei 1.) bis 3.) [ X ] Ja, bis auf Weiteres bei 4.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Die LVG & AfS und LAGJ sorgen für eine landesweite Vernetzung der Aktivitäten der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitsförderung und der Stärkung des eigenverantwortlichen gesundheitsrelevanten Verhaltens. Die LVG & AfS leistet unverzichtbare Schnittstellen- und Netzwerkarbeit im Bereich der Gesundheitsförderung, wirkt bei der Etablierung von Gesundheitsförderung und Prävention in den Lebenswelten mit sowie bei der freiwilligen Vernetzung der Akteure im Landesinteresse - durch Kooperationen, Handreichungen, Beratung und Netzwerkarbeit vor Ort. Die Intensivierung der Arbeit auf dem Gebiet der Gruppenprophylaxe durch die LAGJ sowie die Sicherstellung der Organisation und Durchführung von landesweiten Fortbildungsveranstaltungen für Ärztinnen, Ärzte und Angehörige von Fachberufen im Gesundheitswesen durch beide Institutionen ist sehr wirkungsreich.
2. In Zeiten abnehmender finanzieller Ressourcen kommt einer innovativen Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitsförderung in Niedersachsen eine besondere Bedeutung zu. Ziel des Nds. Gesundheitspreises ist es, Beispiele guter Praxis in Niedersachsen zu identifizieren die Vorbildcharakter haben, um zum Nachahmen anzuregen und zugleich die Entwicklung neuer, kreativer Ideen zu fördern.

Zielgruppe:

zu 1.) und zu 3.) Kinder und Jugendliche, einzelne Altersgruppen, Allgemeinbevölkerung  
 zu 2.) Ärztinnen, Ärzte und im Gesundheitswesen Tätige  
 zu 4.) Allgemeinbevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: 1) 296.500 EUR (416.500 EUR ab 2017) 2) 48.000 EUR 3) 35.500 EUR 4.) 28.000 EUR

**Zu 685 12**

1. Förderung der Niedersächsischen Krebsgesellschaft. Gefördert werden der Gesundheitsvor- und -fürsorge in Niedersachsen dienliche Maßnahmen und Aktivitäten mit Bezug zu Krebs, insbesondere zur Verbesserung und Erhaltung des Gesundheitszustandes der niedersächsischen Bevölkerung (z.B. Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung), aber auch Krebsprävention sowie Leben nach bzw. mit einer Krebserkrankung.
2. Anteil des Landes Niedersachsen an der Fortführung des Vorhabens „Gesundheitsziele.de“ (nach Königsteiner Schlüssel).

Bezeichnung des Förderprogramms: Gesundheitsfördernde Projekte 1.) Niedersächsische Krebsgesellschaft und 2) Gesundheitsziele.de

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	157	104	106	106	107	107	107	107	107
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					107	107	107	107	107

Empfänger:

[ ] Unternehmen [ X ] Vereine/Verbände [ ] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ] Private/Sonstige

Förderart:

[ ] Gesetzliche Finanzhilfe [ X ] Projektförderung [ ] Institutionelle Förderung [ ] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) Krebsgesellschaft seit 1986 (damals „Landes-AG für Krebsbekämpfung“) 2.) 2011

Befristung:

[ X ] Nein, bei 1.) und 2.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1.) Gefördert werden der Gesundheitsvor- und -fürsorge dienliche Maßnahmen und Aktivitäten, insbesondere zur Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung.
- 2.) Kooperationsverbund mit und für Akteure auf Bundes- und Länderebene mit Identifikation prioritärer Handlungsfelder

Zielgruppe: zu 1.) Allgemeine Bevölkerung, an Krebs Erkrankte zu 2.) Allgemeine Bevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: davon zu 1.) 104.000 EUR Nds. Krebsgesellschaft (ca. 82.000 EUR für Beratungsstellen und Krebselbsthilfe, 22.000 EUR für eigene gesundheitsfördernde krebsbezogene Arbeit), zu 2.) 3.000 EUR für „Gesundheitsziele.de“.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 685 13**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen (Richtlinie Gesundheitsregionen, Erl. des MS vom 21.12.2020, Nds. Mbl. 2021, S. 7, berichtigt auf S. 167)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	732	567	584	593	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein     Ja, bis (31.12.2025 Ende der neuen ab 2021 geltenden Richtlinie, s.o.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung will den Auf- und Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen unterstützen. Diese sollen eine konsequente und sektorenübergreifende Verzahnung der ambulanten, stationären und pflegerischen Versorgung voranbringen. In den Regionen sollen dafür Gesundheitskonferenzen durchgeführt werden. Die Landesvereinigung für Gesundheit (LVG & Afs) übernimmt die beratende und koordinierende Funktion.

Gefördert werden der Aufbau kommunaler Strukturen und regional innovative medizinische Versorgungsprojekte.

Zielgruppe: Landkreise / kreisfreie Städte

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) Aufbau kommunaler Strukturen: bis zu 20.000 EUR
- b) Versorgungsprojekte: hängt von der Anzahl der Förderanträge ab

**Zu 685 14**

Die kontinuierliche Fortbildung der Angehörigen des Hebammenberufs wird durch das Nds. Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs (NHebG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 71), zuletzt geändert zum 03.02.2020: §§ 1, 3, 6 und 7 geändert, § 7a eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 418) vorgeschrieben. Das Land gewährt dem Berufsverband der Hebammen Zuwendungen zur Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungen, die für Hebammen verpflichtend sind.

Der Bedarf bemisst sich an der Anzahl an qualifizierten Fachdozentinnen und -dozenten, an den Raumkosten, an der Seminaerausstattung (Absolvierung von Theorie- und Praxiseinheiten, Verfügbarkeit von technischem Equipment).

Die Mehrausgaben dienen dem gestiegenen Bedarf an Seminarstunden sowie Inhalten aufgrund des seit dem 1.1.2020 novellierten Hebammengesetzes (HebG), inkl. der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV), die qualitativ höhere Anforderungen an den Hebammenberuf stellen sowie kontinuierliche berufspädagogische Zusatzqualifikationen erforderlich machen.

Bezeichnung des Förderprogramms: Hebammenfortbildung

Rechtliche Grundlage: § 2 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs.1 Nr. 8 NHebG i.d. F. vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 71), letzte berücksichtigte Änderung zum 03.02.2020: §§ 1, 3, 6 und 7 geändert, § 7a eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 418) i.V.m. § 10 Abs. 1 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 14

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	40	40	50	50	50	55	55	55	55
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					50	55	55	55	55

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl.. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein     Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungen, die für Hebammen verpflichtend sind, gewährt das Land dem Berufsverband Zuwendungen.

Zielgruppe: (mittelbar) Hebammen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 55.000 EUR

**Zu 685 15**

Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und die Unterhaltung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (AÖG) ist nach Artikel 7 (1) des Länderabkommens vom 9.2.1971 (Nds. MBL. S. 885) von den Ländern zu tragen. Der auf die Länder entfallende Anteil bemisst sich nach Artikel 7 (2) je zur Hälfte nachdem Verhältnis ihrer EinwohnerInnen und nach der Zahl der aus ihnen kommenden LehrgangsteilnehmerInnen. Der Länderbeitrag für Niedersachsen war nach Überprüfung durch die Haushaltskommission der AöG anzupassen.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

	Betrag für 2024 - vorläufig - Tsd. EUR	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Istergebnis für 2022 Tsd. EUR
Ausgaben	4781	4216	3764
Einnahmen	749	978	1595
Differenz/ Fehlbetrag	3932	3238	2169

	2024 - vorläufig - Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch		
1. das Land mit	519	550
2. Sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit den Ländern: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein u. Thüringen	3.413	2.688
3. den Bund mit	—	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—	—
5. Private	—	—
Zusammen	3.932	3.238

**Zu 685 17**

Das Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immuno prophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz, AntiDHG) vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Art. 2d des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. S. 2768), sieht eine Kostenbeteiligung der alten Bundesländer in Höhe von 12,4 v. H. an den neben den im Gesetz vorgesehenen Einmalzahlungen (Kostenträger

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 685 17**

Bund) entstehenden Kosten vor (§ 10 Abs. 3). Die veranschlagten Beträge werden jeweils ausgehend von den für das kommende Haushaltsjahr erwarteten Ausgaben ermittelt.

**Zu 685 18**

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) soll auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) i.V.m. § 5 a Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) ein Register mit Daten über das Verschreiben von Substitutionsmitteln errichten und führen. Dies schließt die laufende fachliche und technische Verwaltung des Registers ein. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern erstatten diese sämtliche durch die Errichtung, Führung und Verwaltung des Registers entstehenden Personal- und Sachkosten des BfArM einschließlich der notwendigen Auslagen nach dem Königsteiner Schlüssel.

**Zu 685 19**

Die anderweitig nicht gedeckten Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) tragen nach Art. 11 des Länderabkommens vom 14. 10. 1970 i. d. F. vom 20.12.2002 die Länder. Der Fehlbetrag des Instituts beträgt für 2024 lt. Haushaltsplanentwurf 11.150.600 EUR. In dieser Höhe benötigt das Institut Länderzuweisungen. Das Land Niedersachsen hat nach dem "Königsteiner Schlüssel" voraussichtlich 1.150.000 EUR zu übernehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2024 ein Überschuss aus Vorjahren in Höhe von 1.993.800 EUR wirksam wird, der die Höhe des Länderanteils in 2024 reduziert.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben (in 1000 Euro)  
des Instituts f. medizinische u. pharmazeutische Prüfungsfragen

	Betrag für - vorläufig - 2024	Betrag für - vorläufig - 2023	Betrag für 2022
Ausgaben	13508	13443	13443
Einnahmen	2358	1871	1319
Fehlbetrag	11150	11472	12124

	2024 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
das Land mit	1150
den Bund mit	
sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	10000
Private	-
Zusammen	11150

**Zu 685 21**

Auf Beschluss der GMK am 26./27.06.2013 ist am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Geschäftsstelle „Nationaler Impfplan“ errichtet worden, die im Wesentlichen der administrativen Unterstützung der „Nationalen Lenkungsgruppe Impfen“ als zentrales Ansprech- und Koordinierungsgremium zur Förderung des Impfwesens auf nationaler Ebene dienen soll. Nach der Verwaltungsvereinbarung tragen Bund und Länder je die Hälfte des Finanzbedarfs der Geschäftsstelle. Das Land Niedersachsen übernimmt seinen Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

**Zu 685 23**

Anteil des Landes Niedersachsen zur Gutachterstelle für Gesundheitsberufe (GfG) gem. Beschluss der 88. GMK am 25.06.2015, der 350. Kultusministerkonferenz der Länder am 12.06.2015 und der Finanzministerkonferenz der Länder am 25.06.2015. Mit Umlaufbeschluss der 91. Gesundheitsministerkonferenz am 04.06.2018, der 362. Kultusministerkonferenz der Länder am 14./15.06.2018 und Finanzministerkonferenz der Länder am 21.06.2018 wurde beschlossen, die Finanzierung der GfG (Ausfallfinanzierung) auf der Basis der geltenden Verwaltungsvereinbarungen fortzuführen. Die 94. GMK am 16.06.2021 bekräftigte erneut ihre Beschlüsse, durch die Arbeit der GfG den Vollzug der Anerkennungsverfahren ländereinheitlich transparent zu gestalten, dessen Qualität zu sichern und die Verfahren zu beschleunigen und die Arbeit der GfG fortzuführen. Die GMK beschloss am 23./24.03.2022 die neue Verwaltungsvereinbarung, die am 01.08.2022 in Kraft trat. Die Länder haben sich verpflichtet eine Ausfallfinanzierung zu leisten. Die Aufteilung der Länderanteile erfolgt nach dem „Königsteiner Schlüssel“.

**Zu 686 11**

Bezeichnung des Förderprogramms:  
Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte).

Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte):

1. Förderung im Wahltertial „Allgemeinmedizin“ im Praktischen Jahr (PJ) des Medizinstudiums
2. Stipendienförderung im klinischen Teil des Medizinstudiums mit Niederlassungsverpflichtung als Hausärztin/Hausarzt in Niedersachsen
3. Förderung von Investitionskosten für Kommunale Medizinische Versorgungszentren mit mindestens einer Hausarztstelle
4. Förderung des Quereinstiegs „Allgemeinmedizin“ für Ärzte anderer Fachrichtungen mit Niederlassungsverpflichtung als Hausärztin/Hausarzt in Niedersachsen

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 11**

Rechtliche Grundlage: §§ 23,44 LHO i.V.m. Zuwendungsbescheiden

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	216	363	349	235	1000	45	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.000	45	0	0	0

Weniger in 2024, weil die o.g. Projekte bzw. Förderungen nun auslaufen bzw. im geringen Umfang im Jahr 2024 zu Ende gebracht werden.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1. 2010
2. 2016
3. 2016
4. 2020

Befristung:

Nein     Ja, jährlicher Bewilligungsbescheid i.R.d. zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Versorgungssituation der niedersächsischen Bevölkerung wird sich in den kommenden Jahren durch die demografische Entwicklung kontinuierlich verändern. Es werden zunehmend ältere Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen sowie Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten medizinisch und pflegerisch zu versorgen sein, der Versorgungsbedarf auch im vertragsärztlichen Bereich wird voraussichtlich steigen. Dabei spielen die Hausärztinnen und Hausärzte als erste Ansprechpartner eine wichtige Rolle, allerdings gibt es bereits jetzt in Niedersachsen Regionen, in denen zu wenige Hausärztinnen und Hausärzte tätig sind. Grundsätzlich obliegt allein der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) der Sicherstellungsauftrag für die ambulante vertragsärztliche Versorgung (§ 75 SGB V). Nach § 105 SGB V hat die KVN mit Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen entsprechend dem Bedarfsplan alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Gleichwohl unterstützt die Landesregierung die KVN hierbei durch ein breites Portfolio an Maßnahmen. Auch für 2024 sind umfangreiche Mittel für die sogenannte Landarztquote (s. 0540 686 12) und die Gesundheitsregionen (s. 0540 685 13) eingestellt. Beide Modelle befördern die medizinische Versorgung in ländlichen Regionen. Diese liegen wegen der dem Land obliegenden Gesamtverantwortung für die gesundheitliche Daseinsvorsorge in einem erheblichen Maß im Interesse des Landes.

Zielgruppe:

1. und 2.: Medizinstudentinnen und Medizinstudenten
3. Kommunen (vorrangig mit einer Einwohnerzahl unter 50.000 E.)
4. Fachärzte in der patientennahen Versorgung

Durchschnittliche Förderhöhe:

- 1.: ca. 400 EUR mtl für max. 3 Monate
- 2.: 400 EUR mtl. für max. 48 Monate
- 3.: Max. 75.000 EUR (einmalige Zuwendung)
- 4.: bis zu 4.200 EUR mtl. für max. 24 Monate



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 686 11**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	45	—	—	45
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	45	—	—	45

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0540** Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 12-3	314	Ausgaben zur Konzeptionierung und Durchführung von Auswahlverfahren im Rahmen der Vergabe von Medizinstudienplätzen über die sogenannte Landarztquote <i>Übertragbar.</i>	—	521	696	-175	—
<b>TGr. 61</b>		<b>Finanzhilfen des Bundes zum technischen und digitalen Aus- und Aufbau der Gesundheitsämter nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 IfSG</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 61.</i> <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.258)
547 61-1	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
631 61-2	314	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	126
633 61-5	314	Zuweisung der Finanzhilfen des Bundes zum technischen und digitalen Aus- und Aufbau der Gesundheitsämter an die Kommunen	—	—	—	—	1.132
<b>TGr. 63/64</b>		<b>Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare</b> <i>Übertragbar.</i>	(1.100) (1.100)	(2.900)	(2.900)	(—)	(1.203)
547 63-8	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 63-8	314	Zuwendungen an ungewollt kinderlose Paare aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 63.</i>	—	1.450	1.450	—	602
686 64-6	314	Zuwendung an ungewollt kinderlose Paare aus Landesmitteln	1.100 1.100	1.450	1.450	—	602
<b>TGr. 65</b>		<b>Kosten des Ausschusses und der Besuchs-kommissionen gem. § 24 Nds. MVollzG und § 30 NPsychKG</b>	(—)	(106)	(104)	(+2)	(61)
412 65-1	314	Aufwendungen für Ehrenamtliche Tätigkeit	—	106	104	+2	61
526 65-7	314	Gerichtskosten- Sachverständigenkosten	—	—	—	—	—
547 65-4	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
<b>TGr. 66</b>		<b>Zahlungsverpflichtungen des Landes aus festgestellten Haftungsansprüchen</b>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
526 66-5	311	Gebühren und Entgelte	—	—	—	—	—
547 66-2	311	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
698 66-0	311	Schadensersatz und Entschädigungen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 67/68</b>		<b>Bekämpfung von Seuchen, einschließlich Geschlechtskrankheiten, und Infektionswellen</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(3.696)	(5.161)	(-1.465)	(2.684)
511 67-6	314	Kosten für Entsorgung/Stabilitätsprüfung von antiviralen Arzneimitteln	—	16	15	+1	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 686 12**

Bezeichnung des Förderprogramms: Betrieb von Strukturen zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der so genannten Landarztquote

Rechtliche Grundlage Gesetz zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 189) und Verordnung zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 754)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	494	696	521	521	521	521
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					696	521	521	521	521

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2022

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Mittel werden zum Betrieb von Verwaltungsstrukturen und den hiermit einhergehenden Personal- und Sachkosten mit dem Ziel der Umsetzung der so genannten Landarztquote eingesetzt. Über die Landarztquote wird Studieninteressierten im Fach Humanmedizin noch vor dem Hauptvergabeverfahren ein Studienplatz angeboten, wenn sie sich im Gegenzug zu einer hausärztlichen Weiterbildung und zu einer zehnjährigen hausärztlichen Tätigkeit in Regionen mit entsprechendem Bedarf verpflichten. Zur Qualitätssicherung durchlaufen die Bewerberinnen und Bewerber ein aufwändiges Auswahlverfahren, welches Gewähr für einen erfolgreichen Studienabschluss und eine spätere praktische Bewährung bieten soll.

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 sind höhere Kosten angefallen als im Regelbetrieb. Dies erklärt sich zum einen daraus, dass zum erstmaligen Strukturaufbau höhere Personal- und Sachkosten veranschlagt werden mussten. Zum anderen bedurfte es der erstmaligen wissenschaftlich fundierten Konzeptionierung eines Auswahlverfahrens sowie der Erstellung eines Online-Bewerbungsportals. Die laufenden Kosten im Regelbetrieb (ab 2024) sind geringer. Sie entfallen im Wesentlichen auf Personal- und Sachkosten, Aufwendersersatz für weitere am Auswahlverfahren Beteiligte, Organisationskosten, Kosten für das Hosting des Bewerbungsportals.

Das erhebliche Landesinteresse ergibt sich aus verschiedenen Prognosen, denen zufolge ab 2030 insbesondere in ländlichen Regionen Niedersachsens erhebliche Defizite in der hausärztlichen Versorgung zu erwarten sind, wenn nicht gegengesteuert wird. Andere Maßnahmen, welche das Land Niedersachsen zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen bereits seit einigen Jahren trifft, erweisen sich zwar als für sich genommen wirksam, reichen aber zur Schließung der prognostizierten Versorgungslücken nicht aus.

Zielgruppe: Im Wesentlichen: Ärztekammer Niedersachsen als zuständige Stelle im Sinne von Gesetz und Verordnung (s.o.), Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung, Drittanbieter.

Durchschnittliche Förderhöhe: Noch nicht quantifizierbar, da der Regelbetrieb erst 2024 beginnt.

**Zu Titelgruppe 61**

Vgl. Erläuterungen zum korrespondierenden Einnahmetitel 231 61. Künftig wegfallend, da die Finanzhilfen des Bundes vollständig verausgabt worden sind.

**Zu 633 61**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Finanzhilfen zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde-

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 633 61**

und Informationssystem als Billigkeitsleistung

Rechtliche Grundlage:

Verwaltungsvereinbarung zu Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	1.132	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

20.03.2020

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Mittel sollen die niedersächsischen Gesundheitsämter in die Lage versetzen, sich an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 IfSG des RKI anzuschließen und den Ausbau der IT-Infrastruktur voranzubringen. Ziel der Billigkeitsleistung ist es, langfristig auch in Krisenzeiten einen leistungsfähigen und attraktiven öffentlichen Gesundheitsdienst vor Ort mit Hilfe von digitaler Ausstattung zu ermöglichen.

Zielgruppe:

Kommunen, deren Gesundheitsämter Aufgaben nach dem IfSG wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

rund 107.000 EUR pro Gesundheitsamt

**Zu Titelgruppe 63/64**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen (Erl. d. MS v. 26.11.2019, Nds. MBl. S. 1769).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 63/64

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	2148	2357	2674	1203	2900	2900	2900	2900	2900
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					1450	1 450	1450	1450	1450
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1450	1 450	1450	1450	1450

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2013

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzielle Unterstützung von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch bei Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion („künstlicher Befruchtung“). Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen bei verheirateten heterosexuellen Paaren bei den ersten drei Versuchen einer assistierten Reproduktion 50 % der entstehenden Kosten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bund und das Land übernehmen weitere 25 % der Kosten (mithin 800 EUR bzw. 900EUR), so dass der Eigenanteil betroffener Paare um die Hälfte reduziert wird. Bei einem weiteren, vierten Versuch werden angesichts dessen, dass die Krankenkassen hier nicht mehr einspringen, 50 % der Kosten durch Bund und Länder übernommen (mithin 1.600EUR bzw. 1.800EUR).

Bei unverheirateten heterosexuellen Paaren übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen keine Kosten. Daher erhalten unverheiratete heterosexuelle Paare einen Zuschuss von Bund und Land in Höhe von jeweils 12,5% für die ersten drei Behandlungen, für die vierte Behandlung erfolgt eine Verdopplung auf jeweils 25%.

Zielgruppe:

Heterosexuelle Ehepaare oder heterosexuelle Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

Durchschnittliche Förderhöhe:

pro Maßnahme rund 850 EUR

**Zu 686 64**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	100	1.000	—	1.100
2025	—	100	1.000	1.100
2026	—	—	100	100
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	100	1.100	1.100	2.300

**Zu Titelgruppe 65**

Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscher/-innen und Übersetzer/-innen sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) sowie Gerichts- und Sachverständigenkosten und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.

**Zu Titelgruppe 66**

Die Titelgruppe dient der Deckung von Ausgaben, die das Land im Rahmen seiner Haftung gegenüber Patientinnen und Patienten bei zwangsweisen stationären Unterbringungen in entsprechend beliehene psychiatrischen Kliniken zu leisten hat. Für festgestellte rechtskräftige Haftungsansprüche besteht eine Zahlungspflicht für das Land ggü. den Patientinnen und Patienten und den Krankenkassen. Das Land



---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Noch zu Titelgruppe 66**

hat dann Schadensersatz und Schmerzensgeld zu zahlen.  
Rechtsgrundlage ist Art. 34 GG.

Durchgesetzte Rückforderungen des Landes an die Krankenhausträger werden bei 119 66 vereinnahmt.

**Zu Titelgruppe 67/68**

Seit dem Haushaltsjahr 2022 aus haushalterischen Gründen und zur übersichtlicheren Darstellung umgesetzt von 514 11. Die veranschlagten Ansätze der Titelgruppe dienen insbesondere den Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Bekämpfung der Affenpocken.

**Zu 511 67**

Der Ansatz enthält im Wesentlichen die Kosten für die Prüfung auf Stabilität der für Niedersachsen eingelagerten Pandemiearzneimittel bzw. deren Entsorgung.

**Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 68-4	314	Lagerkosten von antiviralen Arzneimitteln	—	17	16	+1	13
514 67-5	314	Kosten zur effizienten Verwendbarkeit von antiviralen Arzneimitteln	—	22	48	-26	—
514 68-3	314	Kosten zur effizienten Verwendbarkeit von Arzneimitteln zur Bekämpfung der Affenpocken	—	26	—	+26	—
531 67-7	314	Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	—	80	—	+80	1
547 67-0	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	9	-8	0
547 68-9	314	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Bekämpfung der Affenpocken, insbesondere Lager- und Transportkosten	—	564	—	+564	84
633 67-4	314	Vollzugskosten zum Infektionsschutz an Kommunen	—	75	48	+27	15
685 68-2	314	Anteil Niedersachsens an der TBC-Klinik	—	25	25	—	—
686 68-9	314	Erstattung der Kosten der Verimpfung an die Kassenärztliche Vereinigung Nds.	—	210	—	+210	—
812 67-6	314	Vorbereitungsgebühr zur Beschaffung von Impfstoffen	—	2.660	5.000	-2.340	2.571
<b>TGr. 69</b>		<b>Förderung von Maßnahmen des Paktes ÖGD aus dem Bereich IGV</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 231 69.</i>	(—)	(—)	(277)	(-277)	(—)
547 69-7	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	77	-77	—
631 69-8	314	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
633 69-0	314	Zuschüsse für Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeunternehmen	—	—	100	-100	—
893 69-2	314	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeunternehmen	—	—	100	-100	—
<b>TGr. 78</b>		<b>Epidemiologische und klinische Krebsregistrierung</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(2.570)	(2.793)	(-223)	(2.488)
547 78-6	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.600	1.823	-223	1.536
685 78-0	314	Zuschüsse an öffentl. Einrichtungen für lfd. Zwecke	—	970	970	—	953
<b>TGr. 79/80</b>		<b>Förderung der Prävention und Partizipation bei psychischen Störungen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	(330) (190)	(1.080)	(1.080)	(—)	(1.120)
547 79-4	314	Sachausgaben für Präventionsmaßnahmen	—	—	—	—	6
684 79-1	314	Zuschüsse an Vereine oder Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger	—	300	300	—	255
684 80-5	314	Zuschüsse zur Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren	—	380	365	+15	389

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 511 68**

Die Mittel des Ansatzes dienen insbesondere der Lagerung antiviraler Arzneimittel bei BW in Blankenburg.

**Zu 514 67**

Veranschlagt sind hier die Mittel für den Abschluss eines Vertrages zur Konfektionierung von Wirkstoffpulver im Pandemiefall.

**Zu 514 68**

Veranschlagt sind hier die Mittel für die Verwendung von Arzneimitteln bei Affenpockenimpfungen, insbesondere für Impfstoffzubehör.

**Zu 531 67**

Veranschlagt sind die Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und -kampagnen, im Wesentlichen zu den Themen Impfen und Pandemie.

**Zu 547 68**

Veranschlagt sind hier die Mittel für die sächlichen Verwaltungsausgaben bei Affenpockenimpfungen, insbesondere für Lager- und Transportkosten, auch bspw. für Phiole.

**Zu 633 67**

Der Ansatz dient der Förderung des Verwaltungsvollzuges des Infektionsschutzgesetzes in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, in der insbesondere die Stadt Emden tätig ist.

**Zu 685 68**

Anteil des Landes Niedersachsen am Defizitausgleich der TBC-Absonderungsklinik in Obermain/Bayern, gemäß der Ende 2020 abgeschlossenen Ländervereinbarung zunächst bis 2031. Dafür wurde in 2020 eine überplanmäßige VE i.H.v. insgesamt 250.000EUR (25.000EUR p.a.) ausgebracht.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	25	—	—	25
2025	25	—	—	25
2026	25	—	—	25
2027	100	—	—	100
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	175	—	—	175

**Zu 686 68**

Veranschlagt sind hier die Mittel zur Kostenerstattung der Affenpockenimpfungen an die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen.

**Zu 812 67**

Veranschlagt ist die Vorbereitungsgebühr (Preparedness fee) zur Beschaffung von Pandemieimpfstoffen aufgrund der Vereinbarung über ein gemeinsames Vergabeverfahren zur Beschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen gem. Beschluss 1082/2013/EU (sog. Joint Procurement Agreement). Hierzu wurde in 2019 ein Vertrag mit der Fa. Seqirus und in 2022 ein Vertrag mit der Fa. GSK abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit ist bei beiden Verträgen für insgesamt 4 Jahre vorgesehen und wird darüber hinaus jeweils zwei Mal um ein Jahr automatisch verlängert. Für 2024 wird der Betrag an die Ist-Kosten-Entwicklung angepasst.

Zur Finanzierung der Verträge wurde im Haushaltsjahr 2022 eine überplanmäßige VE mit den unten stehenden Ablaufbeträgen ausgebracht.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	2.660	—	—	2.660
2025	2.400	—	—	2.400
2026	2.300	—	—	2.300
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	7.360	—	—	7.360

**Zu Titelgruppe 69**

Die Titelgruppe dient der Umsetzung des Förderprogrammes für Flug- und Seehäfen nach Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) in Niedersachsen in Höhe des investiven Landeanteils (s.u.). Das Förderprogramm ist ein Teil des am 29. 9. 2020 vom Bund und den Ländern beschlossenen Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (PÖGD). Danach stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt bis zu 50 Millionen Euro für die Förderung des Bereichs IGV zur Verfügung. Damit beteiligt sich der Bund an Sachinvestitionen der Länder zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten der im IGV-DG benannten Flughäfen und Häfen.

In den Jahren 2021 und 2022 stellte er zweckgebunden jeweils bis zu 20 Millionen Euro und im Jahr 2023 bis zu 10 Millionen Euro zur Verfügung. Niedersachsen erhält einen Gesamtanteil i.H.v. 1.251.744,78 Euro (2,50349 %). Die Länder erbrachten gleichzeitig einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investition eines Landes.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 69**

Ziel des Förderprogramms ist es, die jederzeit geforderten Kernkapazitäten sowie eine schnelle Reaktionsfähigkeit gesetzlich benannter Flug- und Seehäfen, die zur Umsetzung der IGV bestimmt wurden, bei gesundheitlichen Notlagen internationaler Tragweite weiter zu stärken. Das heißt im Wesentlichen um Leben und Lebensgrundlagen zu retten, die durch die grenzüberschreitende Verbreitung von Krankheiten und andere Gesundheitsrisiken gefährdet sind, und um Eingriffe im Handel und Reisen möglichst weitgehend zu vermeiden. In Niedersachsen gilt das für den Seehafen am Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven, der entsprechend aus der TGr. 69 gefördert wird.

**Zu Titelgruppe 78**

**1. Epidemiologisches Krebsregister Niedersachsen (EKN)**

Mit der seit 01.01.2013 geltenden Neufassung des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN vom 07.12.2012, Nds. GVBl. S. 550) ist das bisher geltende Melderecht in eine allgemeine Meldepflicht für onkologische Diagnosen und Hirntumore für alle Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte umgewandelt worden. Die aktuell geltende Fassung des GEKN, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 340) beinhaltet die Veränderungen durch die Errichtung des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen zum 01.12.2017.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem GEKN erfolgt wie bisher durch die Vertrauensstelle (im NLGA) und die Registerstelle (bei OFFIS CARE GmbH).

Hier sind insbesondere die Personal- und Sachkosten der Registerstelle sowie weitere Betriebskosten des EKN veranschlagt.

Die Kosten der beim NLGA angesiedelten Vertrauensstelle nach dem GEKN sind unter Kapitel 05 42 veranschlagt. Dort stehen nach aktualisierten Berechnungen Mittel in Höhe von insgesamt 2.346.000 EUR zur Verfügung, die sich wie folgt zusammensetzen:

Aufwandsentschädigungen für Meldungen an das EKN: 350.000 EUR

Personalausgaben für die Vertrauensstelle des EKN: 1.489.000 EUR

Sachkosten für die Vertrauensstelle des EKN: 507.000 EUR

**2. Kinderkrebsregister Mainz**

Der Anteil des Landes Niedersachsen am Deutschen Kinderkrebsregister Mainz (lt. Bund-Länder-Vereinbarung vom 09./10.06.1999) ist mit 35.000 EUR p.a. veranschlagt.

**3. Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG)**

Im Zuge der Umsetzung des Nationalen Krebsplans sollten durch das am 09.04.2013 in Kraft getretene Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (BGBl. I S. 617) bundesweit die Krebsfrüherkennung, die onkologischen Versorgungsstrukturen, die Qualitätssicherung, die effiziente Behandlung sowie die Patientenorientierung gestärkt und weiterentwickelt werden. Neben neuen Krebsfrüherkennungsprogrammen ist eine flächendeckende klinische Krebsregistrierung zur Erfassung der Qualität der onkologischen Versorgung vorgesehen. Gemäß § 65c SGB V müssen die Länder flächendeckend klinische Krebsregister einrichten, neue Kooperationsstrukturen bilden und Datenströme zum Zweck der Qualitätssicherung der onkologischen Versorgung entwickeln. Die landesrechtliche Grundlage wurde hierfür mit dem Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen (GKKN) vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBl. S. 340) geschaffen. Die aktuelle Fassung des GKKN, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) beinhaltet die Neuregelung der Aufwandsentschädigungen der Meldevergütung für unauffällige Nachsorgemeldungen.

Das zum 01.12.2017 errichtete Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN) nimmt diese Aufgabe als Anstalt des öffentlichen Rechts wahr und hat am 01.07.2018 mit dem Echtbetrieb begonnen. Nach Erfüllung der vom GKV-Spitzenverband vorgegebenen umfangreichen Förderkriterien zum 31.12.2020 ist die Beteiligung der Krankenkassen an der Finanzierung des KKN dauerhaft gesichert. Die Krankenkassen zahlen eine fallbezogene Krebsregisterpauschale einmalig für jede registrierte Neuerkrankung, deren Gesamtumfang rd. 90 % der Betriebskosten des KKN abdecken soll. Die Übernahme der Kosten durch das Land ergibt aus § 6 des „Gesetzes über die Anstalt „Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN)“ und die Übertragung von Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung in Niedersachsen“ (GAnstKKN) vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBl. S. 349). Hiernach übernimmt das Land die Kosten, soweit sie nicht durch die fallbezogene Krebsregisterpauschale nach § 65 c Abs. 4 SGB V, Gebühreneinnahmen, die Erstattung von Auslagen und Zuschüsse Dritter gedeckt sind.

Für die klinische Krebsregistrierung fallen folgende Kosten an:

-laufende Betriebskosten (Länderanteil i.H.v. ca. 10 %) sowie nicht erstattete Meldevergütungen und Krebsregisterpauschalen (u.a. Beihilfeanteil)

-jährliche Kosten für landesbezogene Auswertungen und Lieferung der Daten an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) sowie den Abgleich mit Daten durch die in 2020 neu eingerichtete Klinische Landesauswertungsstelle (KLast).

Als Folge einer Neuregelung der Aufwandsentschädigung der Meldevergütung für unauffällige Nachsorgemeldungen, die für Meldungen mit Leistungsdatum ab 2021 von den Krankenkassen erstattet wird, werden ab 2022 weniger Mittel benötigt.

**Zu Titelgruppe 79/80**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Prävention und Partizipation bei psychischen Störungen

Rechtliche Grundlage:

a) Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindenaher Psychiatrie, Partizipation und Dialog (Nds. Mbl. 2021, S. 1732).

b) und c) und d) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 79/80**

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1055	819	760	1120	1080	1080	1080	1080	1030
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1080	1080	1080	1080	1030

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: zu a) 1991 / zu b) 2004 / zu c) 2011 / zu d) 2016

Befristung:

Nein     Ja, zu a) bis 2026 zu c) voraussichtlich bis 2026 und zu d) bis 2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Die Geförderten werden Maßnahmen der gemeindenahen Unterstützung und Förderung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen, die nicht in stationären Einrichtungen leben, und deren Angehörigen. Eingeschlossen sind andere Erkrankungen des Zentralnervensystems und Angehörige von Kindern mit Autismusspektrumsstörung. Ausdrücklich einbezogen sind auch Betroffene mit Zuwanderungsbiografie und deren Angehörige. Ziel ist die Wiedereingliederung und Teilhabe. Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig oder als mildtätig anerkannte Vereine (e. V.), Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger. Mit der Neufassung der Richtlinie 2022 wurden Initiativen der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen von Menschen mit psychischen Erkrankungen zur Stärkung von Partizipation und Dialog als mögliche Zuwendungsempfänger aufgenommen. In Niedersachsen hat sich die Zahl der Angebote für psychisch Kranke seit Beginn der Förderung im Jahre 1991 kontinuierlich erhöht und gefestigt. Es ist inzwischen eine Angebotsstruktur entstanden, die ohne die Fördermittel nicht aufrechterhalten werden kann. Die Angebote der Vereine und Gruppen haben sich als wesentliches Element der niedrigschwelligen Hilfe für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen herausgestellt.

b) Für die Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren besteht ein erhebliches Interesse des Landes. Seit 2019 sind die Kompetenzzentren auch die Landesfachstellen für Demenz, die im Rahmen der Nationalen Demenzstrategie in jedem Bundesland etabliert wurden. In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist die ambulante Versorgung psychisch kranker alter Menschen zu stärken. Kernaufgabe der beiden gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren sind die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung und Vernetzung der gerontopsychiatrischen Versorgungsstrukturen. Hierzu ist neben der ambulanten gerontopsychiatrischen Pflege insbesondere der Transfer des Fachwissens zu begrüßen, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Schulungen, Supervisionen, Beratungen von Angehörigen und Einrichtungen, von regional tätigen ambulanten gerontopsychiatrischen Zentren als Kompetenzzentren für das Land. Eine wichtige Aufgabe ist auch die Implementierung einer flächendeckenden, qualitätsgesicherten gerontopsychiatrischen Fachberatung.

c) Für die Förderung von Projekten zur Prävention von Kindesmissbrauch (Präventionsmaßnahmen für noch nicht straffällig gewordene Pädophile und zur Prävention und Behandlung dysregulierten Sexualverhaltens bei Jugendlichen) besteht ein erhebliches Landesinteresse.

d) An der Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen und zur Prävention und Behandlung dysregulierten Sexualverhaltens besteht ein erhebliches Landesinteresse.

Zielgruppe: Vereine und Verbände und andere gemeinnützige Träger, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten.

Durchschnittliche Förderhöhe: zu a) 2549 EUR

**Zu 547 79**

Titel ohne Ansatz für die Abgeltung von Aufwendungen und Kosten, die das Land für Sachverständigenleistungen und Gutachten nach dem Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (§ 5 KastrG) zu erstatten hat.

**Zu 684 80**

Die Erhöhung des Ansatzes erfolgt aus Mitteln, die bisher in 685 79 veranschlagt waren.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0540** Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
685 79-8	314	Zuschüsse zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker	—	—	15	-15	15
686 79-4	314	Zuschüsse für Projekte zur Prävention von Missbrauch und sexueller Gewalt	330 190	210	210	—	242
686 80-8	314	Zuschüsse für Projekte zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen	—	190	190	—	214
<b>TGr. 81</b>		<b>Landespsychiatrieplan</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	(—)	(415)	(415)	(—)	(419)
547 81-6	314	Umsetzung des Landespsychiatrieplans	—	265	265	—	297
684 81-3	314	Förderung der Verzahnung der Kinder-/Jugendpsychiatrie mit der Jugendhilfe	—	—	—	—	83
685 81-0	314	Zuschüsse für Projekte i.R.d. Umsetzung des Landespsychiatrieplans	—	150	150	—	39
<b>TGr. 82</b>		<b>Kosten des Landesfachbeirats Psychiatrie gem. NPsychKG</b>	(—)	(48)	(48)	(—)	(1)
412 82-1	311	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	—	—	—	—	—
547 82-4	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	48	48	—	1
<b>TGr. 83</b>		<b>Aufbau von Gemeindepsychiatrischen Zentren</b>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 83-2	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 83-0	311	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen zum Aufbau von Gemeindepsychiatrischen Zentren	—	—	—	—	—
<b>TGr. 84</b>		<b>Regionale Gesundheitszentren</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(2.000)	(-2.000)	(—)
547 84-0	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 84-4	314	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	1.000	-1.000	—
683 84-1	314	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 84-8	314	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
883 84-0	314	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	1.000	-1.000	—
892 84-0	314	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 84-6	314	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 685 79**

In diesem Titel erfolgte bisher die Förderung von Aktivitäten der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG), Landesverband Niedersachsen e.V. Hier sind seit längerem keine Anträge gestellt worden. Deshalb wird der Ansatz für 2024 auf 0 Euro gesetzt.

**Zu 686 79**

Projekte zur Prävention von Kindesmissbrauch und sexueller Gewalt (Präventionsmaßnahmen für noch nicht straffällig gewordene Pädophile und zur Prävention und Behandlung dysregulierten Sexualverhaltens bei Jugendlichen). Für deren Fortsetzung bis 2027 ist in 2024 die nachstehende Verpflichtungsermächtigung in Ansatz gebracht.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	75	93	—	168
2025	—	97	110	207
2026	—	—	110	110
2027	—	—	110	110
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	75	190	330	595

**Zu 686 80**

Projekte und Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen und zur Prävention und Behandlung dysregulierten Sexualverhaltens.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	190	—	—	190
2025	95	—	—	95
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	285	—	—	285

**Zu Titelgruppe 81**

Die Ansätze dienen insbesondere der Umsetzung des nds. Landespsychiatrieplans (LPPN) und dem Betrieb der Landesstelle Psychiatriekoordination, die durch Umsetzungen innerhalb der Titelgruppe weiter finanziert wird. Die aus dem LPPN abzuleitenden Maßnahmen müssen mit den örtlichen und überörtlichen Akteuren, den Fachverbänden und Verbänden der Betroffenen abgestimmt und die einzelnen Maßnahmen und Projekte koordiniert werden. Dafür bedarf es einer landeseinheitlichen Koordinierungsstelle, die sicherstellt, dass die Weiterentwicklungs- und Veränderungsprozesse nachhaltig zur Qualitätsentwicklung beitragen und dass zugleich eine flächendeckende Versorgungsstruktur optimiert und gesichert wird.

**Zu 547 81**

Grundlage für eine optimierte Planung und Steuerung bei der Umsetzung des LPPN sind relevante Daten, die Aufschluss über den Istzustand und die Weiterentwicklung geben können. Die Erhebung und regelmäßige Auswertung sollen über entsprechende Programme erfolgen. Aufgrund des erhöhten Bedarfs sind zur Verstärkung ab 2022 Mittel i.H.v. 90.000EUR zulasten 68581 umgesetzt worden. Im Haushaltsjahr 2022 ist eine Verpflichtungsermächtigung für Vertragsabschlüsse zur Verstetigung der Landesstelle Psychiatriekoordination und der Landespsychiatrieberaterstattung i.H.v. 735.000EUR (mit gleichhohen Ablaufbeträgen in 2023, 2024 und 2025) in Ansatz gebracht worden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	245	—	—	245
2025	245	—	—	245
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	490	—	—	490

**Zu 684 81**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Projekte zur Verzahnung der Kinder-/Jugendpsychiatrie mit der Jugendhilfe nach SGB VIII

(Rechtliche) Grundlage: Umsetzung des prioritären Entwicklungsfeldes zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Landespsychiatrieplans Niedersachsen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 81

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	103	5	12	83	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger: Institutionen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein  Ja, Mittel bis 2020 in Ansatz, bis 2022 Restabwicklung

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die im Landespsychiatrieplan (LPPN) genannten Entwicklungsfelder sollen in den nächsten fünf bis zehn Jahren bearbeitet werden. Dazu hat das Land Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Speziell zur dringend erforderlichen Verbesserung der Vernetzung zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe wurden jährliche Projektmittel zur Verfügung gestellt.

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen, die gleichzeitig von der Jugendhilfe und kinder- und jugendpsychiatrischen Praxen oder Kliniken betreut werden

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 60.000 EUR pro Jahr

**Zu 685 81**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Neue Einzelprojekte i.R.d. Umsetzung des LPPN.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	41	226	287	39	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Noch zu 685 81**

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe                       Projektförderung                       Institutionelle Förderung                       Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein        [ ]

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel ist es, in Niedersachsen eine Versorgung für psychisch kranke Menschen zu implementieren, die integrativ und sektorübergreifend ist.

Zielgruppe:

Personen mit psychischen Erkrankungen, deren Angehörige und die im psychiatrischen Versorgungssystem Beschäftigten.

Durchschnittliche Förderhöhe: 90.000EUR

**Zu Titelgruppe 82**

Die Ausgaben des LFBPN umfassen die Aufwendungen der Mitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, die Finanzierung von Leistungen externer Experten zur Unterstützung des LFBPN bei dessen Aufgabenerfüllung sowie nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben.

**Zu Titelgruppe 84**

Die TGr. 84 dient der Abwicklung der bisherigen Förderung, die bis Ende 2023 bewilligt worden ist. Ab 2024 wird die Förderung der Regionalen Gesundheitszentren bei 5054 TGr. 71 veranschlagt (s. Erläuterung zu 5054 – 633 71).

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0540** Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 85</b>		<b>Maßnahmen aus Landesmitteln zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS</b> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	(—)	(1.731)	(1.731)	(—)	(1.706)
547 85-9	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 85-2	314	Zuschüsse an Verbände, Vereine u.ä. <i>Übertragbar.</i>	—	1.731	1.731	—	1.706
<b>TGr. 88</b>		<b>Maßnahmen zur Suchtbekämpfung</b> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(7.613)	(8.113)	(-500)	(8.100)
547 88-3	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 88-7	314	Zuschüsse für Maßnahmen zur Suchtbekämpfung <i>Übertragbar.</i>	—	7.613	8.113	-500	8.100
<b>TGr. 90 bis 92</b>		<b>Kooperation der norddeutschen Länder durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens</b>	(—)	(1.496)	(1.328)	(+168)	(1.327)
632 90-2	314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Arzneimitteluntersuchungsinstitut der norddeutschen Länder <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 261 90.</i>	—	623	455	+168	455
632 91-0	314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Norddeutsche Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege	—	70	70	—	70
632 92-9	314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an die Einr. f. Forschung u. Beratung a. d. Gebiet d. Schifffahrtsmedizin der nordd. Länder	—	106	106	—	105
682 90-0	314	Zuführungen an die Kliniken der Universität Göttingen für den Betrieb eines Giftinformationszentrums für Norddeutschland <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 232 90.</i>	—	697	697	—	697
<b>TGr. 97</b>		<b>Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen zur Einführung und zum Betrieb von IVENA</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(200)	(-200)	(261)
547 97-2	314	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 97-6	314	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	200	-200	261
684 97-0	314	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
		Summe für inzwischen weggefallene Titel	—	—	11.800	-11.800	—

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 85**

Die epidemiologische Entwicklung des HI-Virus erfordert weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung insbesondere bei den Hauptbetroffenengruppen, zur geeigneten Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe sowie zur Assistenz Betroffener. Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS“ werden mit den Mitteln aus dieser Titelgruppe Verbände und Vereine gefördert, deren Zielsetzung in der Verhinderung von Neuinfektionen (insbesondere bei den Hauptbetroffenengruppen), Beratung und Unterstützung der HIV-Infizierten und AIDS-Kranken besteht. Die Verbesserung und Stabilisierung ihrer Lebenssituation sowie die Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung Betroffener ist unter Ausschluss der Förderung von Doppelstrukturen berücksichtigungsfähig.

**Zu 685 85**

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS (HIV-Richtlinie, Erl. d. MS v. 15.02.2019; Nds. MBl. 9/2019, S. 464) – Fortsetzung ist geplant.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1 699	1750	1806	1706	1731	1731	1693	1693	1693
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1731	1731	1693	1693	1693

Der Ansatz berücksichtigt Präventionsansätze und die Umsetzung der globalen Ziele der 95-95-95 Kampagne von UNAIDS bis 2030.

Das Land Niedersachsen fördert Projekte und Einrichtungen zur Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von HIV-Infizierten. Eine sexuell übertragbare Infektion betrifft Menschen mit unterschiedlichen Lebensrealitäten.

Neben der Förderung durch die HIV-Richtlinie können folglich Förderungen durch andere Förderprogramme in Betracht kommen, wie beispielweise durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen (LSBTI\*-Richtlinie) (Kap. 0502 TGr. 61/63), die Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt (RL TUZ) (Kap. 0503 TGr. 65) und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (Kap. 0540 TGr. 88).

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1987

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023, Fortsetzung ist geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird insbesondere Primär- und Sekundärprävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, um Neuinfektionen bei den Hauptbetroffenengruppen zu verhindern. Dies umfasst aufzuklären, Risikominimierung anzubieten, zu beraten, psychosozial zu unterstützen, aber auch in vorhandene Hilfestrukturen weiter zu vermitteln sowie der Ausgrenzung und Diskriminierung betroffener Menschen entgegenzuwirken.

Zielgruppe: AIDS-Hilfen, HIV- und AIDS-Einrichtungen mit entsprechender Zielsetzung sowie Weiterbildungseinrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 79.227 EUR

**Zu Titelgruppe 88**

Die Ansätze der Titelgruppe dienen insbesondere der institutionellen Förderung von Fachstellen für Sucht und Suchtprävention sowie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Suchtbekämpfung.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 685 88**

Es sind Zuwendungen für folgende Bereiche und Jahre vorgesehen (in Euro):

	2024	2023
Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	5.397.656	5.097.656
2. Psychosoziale Betreuung Substituierter	2.044.629	2.044.629
3. Präventionsfachkräfte	460.000	460.000
4. Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS)	421.736	421.736
5. Förderung von Selbsthilfeaktivitäten	67.380	67.380
6. Niedersächsische Suchtkonferenz und jahresaktuelle Maßnahmen	21.599	21.599
Zusammen	8.413.000*	8.113.000

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (s.u.) werden Trägern solcher Einrichtungen Zuwendungen zur institutionellen Förderung bewilligt. Ausgewählte Fachstellen für Sucht und Suchtprävention erhalten zusätzliche Zuwendungen für Prävention und psychosoziale Begleitung Substituierter. Die NLS, die u.a. die Koordination und die Weiterentwicklung von Hilfen für Suchtkranke und den effektiven Einsatz der hierfür bereitgestellten Mittel sicherstellt, erhält für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ebenfalls eine Landeszuwendung als institutionelle Förderung.

Für die NLS sind auch Haushaltsmittel bei Kapitel 0302 - 684 12 (Zuschüsse an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen) i.H.v. 0,-EUR und bei 684 13 i.H.v. 1.000.000EUR (Finanzhilfe an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen) in Ansatz gebracht worden. Diese Haushaltsmittel werden aufgrund der im § 11 Glücksspielstaatsvertrag 2021 normierten Rechtsverpflichtung zur Verfügung gestellt, um glücksspielbezogene Suchtprävention, Beratung sowie die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiel sicher zu stellen.

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Suchtbekämpfung

Rechtliche Grundlage: RdErl. MS v. 20.11.2020 (Nds. MBl. S. 1440 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	7 750	7 897	7 600	8 100	8 113	7 613*	7 613	7 613	7 613
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					8113	7613	7613	7 613	7 613

\*Die Förderung i.H.v. 7.613.000EUR wird ergänzend in Höhe von 800.000 EUR aus 0536 - TGr. 65 finanziert.

Empfänger

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ca. 1970 (auf Basis von Förderrichtlinien seit 1980)

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, Motivation zur Annahme weiter führender Hilfen, Therapievermittlung, Krisenintervention, Nachsorge und psychosoziale Betreuung Substituierter. Die Angebote tragen im starken Maße dazu bei, die Belastungen für die Gesellschaft und für die öffentlichen Haushalte abzusenken. Insofern handelt es sich nicht um Kosten, sondern um Investitionen in Sicherheit, Gesundheit usw. . Kürzungen würden Kommunen treffen, die Kommunen sollen aber gerade gestärkt werden. Die Maßnahmen sind auch Vorfelddarstellung für die Bereiche Polizei, Justiz, JVA' en und Maßregelvollzug.

Zielgruppe: Suchtgefährdete und -kranke und deren Angehörige.

Durchschnittliche Förderhöhe: 89.000 EUR

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 90 bis 92**

Die norddeutschen Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nehmen auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens ihre Aufgaben gemeinsam wahr.

Die Ratifizierung des entsprechenden Staatsvertrages erfolgte durch Gesetz vom 01.10.1995, die Ratifizierung des Zweiten Änderungsvertrages hierzu durch Gesetz vom 14.02.2002.

**Zu 632 90**

Veranschlagt sind Zuweisungen an das gemeinsame Arzneimitteluntersuchungsinstitut „Institut für angewandte und pharmazeutische Analytik GmbH“ – InphA GmbH in Bremen. Die Untersuchungskapazitäten stehen der Arzneimittelüberwachung (Staatl. Gewerbeaufsichtsämter, Apothekerkammer) zur Verfügung.

Die Gebühreneinnahmen des Landes Niedersachsen für Dienstleistungen nach den Aufwandsmitteilungen der InphA GmbH werden bei 261 90 vereinnahmt.

Ansatzsteigerung ab 2024 nach Anpassung der Länderbeiträge durch Änderung des Abkommens zur Zusammenarbeit der Länder auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchungen.

**Zu 682 90**

Veranschlagt sind Zuschüsse für das in Niedersachsen betriebene gemeinsame Informationszentrum für Vergiftungen (GIZ-Nord).

Die Anteile der übrigen Trägerländer Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein werden bei Titel 232 90 vereinnahmt.

**Zu Titelgruppe 97**

Die Ansätze der TGr. 97 dienen der nicht-investiven Förderung von IVENA. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur investiven und nicht-investiven Förderung der Anschaffung von Informationstechnik zur Nutzung des webbasierten Notfallmanagementsystems für Krankenhäuser (Interdisziplinärer Versorgungsnachweis – IVENA) vom 22.11.19 (Nds. MBl. 47/2019, S. 1664), geändert durch Erl. vom 21.01.2022 (Nds. MBl.4/2022, S. 149) läuft zum 31.12.2023 aus.

Die Finanzierung der investiven Maßnahmen erfolgte aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen.



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 633 97**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zur besseren Koordinierung von Rettungsdienst-Einsätzen soll IVENA landesweit verankert werden, um Zeitverzögerungen während der Behandlung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu minimieren und sie so individueller versorgen zu können. Ergänzend zur rein investiven Förderung nach der o.g. Richtlinie IVENA, die aus dem „Sondervermögen Digitalisierung“ finanziert wird, ist eine Förderung von nicht-investiven, auch mehrjährigen, Maßnahmen notwendig.

Rechtliche Grundlage:

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von Informationstechnik zur Nutzung des webbasierten Notfallmanagementsystems für Krankenhäuser (Interdisziplinärer Versorgungsnachweis – IVENA) vom 22.11.19 (Nds. MBl. 47/2019, S. 1664), geändert durch Erl. Vom 21.01.2022 (Nds. MBl.4/2022, S. 149) läuft zum 31.12.2023 aus. Eine Verlängerung erfolgt nicht.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	49	78	261	200	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein     Ja, zzt. bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden nicht-investive auch mehrjährige Maßnahmen, die Krankenhäuser und Rettungsleitstellen in niedersächsischen Landkreisen, kreisfreien oder großen selbständigen Städten, der Region Hannover sowie der Stadt Göttingen für die Einführung oder den laufenden Betrieb des webbasierten interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA im Rahmen der Notfallversorgung benötigen. Die Förderung ist erforderlich zur Erreichung des Ziels, das Modell IVENA zur besseren Koordinierung von Rettungsdienst-Einsätzen landesweit zu verankern, um Zeitverzögerungen während der Behandlung von Notfallpatienten zu minimieren und sie so individueller versorgen zu können.

Zielgruppe:

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger (Erstempfängerinnen oder Erstempfänger) sind die nds. Landkreise, die großen selbständigen sowie die kreisfreien Städte, die Region Hannover sowie die Stadt Göttingen. Die Zuwendung kann an Träger von Krankenhäusern i.S.d. § 108 Nr. 2 SGB V sowie von Rettungsleitstellen i.S.d. § 6 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NrettDG) als Letztempfängerinnen oder Letztempfänger weitergeleitet werden.

Durchschnittliche Förderhöhe: Es wurden bisher während der Laufzeit der Richtlinie Bewilligungen pro Kommune pro Förderjahr von 1.153,89 EUR bis zu 27.032,41 EUR ausgesprochen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2022 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0540</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		830	833	-3	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.838	2.089	-251	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		2.668	2.922	-254	
		4 Personalausgaben	—	106	104	+2	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	3.006	2.668	+338	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.430	24.514	37.636	-13.122	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.290	2.660	6.100	-3.440	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	1.430 1.290	30.286	46.508	-16.222	
		<b>Zuschuss</b>		27.618	43.586	-15.968	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
233 11-4	312	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 1,2 und 3 KHG		1.385	2.370	-985	2.164
234 11-0	821	Sonstige Zuweisungen vom Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen (5052-632 11)		27.449	—	+27.449	—
333 11-9	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 5 und 6 sowie (3) KHG		39.310	39.153	+157	37.622
333 74-7	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74/75.</i>		80.000	84.670	-4.670	36.701
333 77-1	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte - Verbesserung der Krankenhausstruktur		1.811	—	+1.811	—
333 93-3	311	Zuweisung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Zukunftssicherung der Krankenhausversorgung		10.525	10.525	—	10.258
<b>A U S G A B E N</b>							
526 11-1	314	Ausgaben für Sachverständigenleistungen im Rahmen der Krankenhausplanung	—	250	—	+250	—
538 11-0	312	Kosten der Implementierung und des Betriebs von IT-Tools zur Umsetzung der Krankenhausreform <i>Übertragbar.</i>	—	345	—	+345	—
547 14-3	312	Veranstaltungen und Sitzungen der Krankenhausplanung <i>Übertragbar.</i>	—	8	6	+2	—
884 11-5	312	Zuführung an das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren (5054)	1.080.000 —	21.540	—	+21.540	—
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 67/68</b>		<b>Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) Nr. 1 bis 3 KHG</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Überzahlungen aus Vorjahren bei den Titelgruppen 67/68, 72, 73/ und 74/75 sind abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	(—)	(7.840)	(7.130)	(+710)	(2.803)
682 68-7	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Krankenhäuser <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 68, 683 67, 684 67, 682 72, 683 72, 684 72, 891 72, 892 72, 893 72, 891 73, 892 73 und 893 73.</i>	—	510	470	+40	81
683 67-5	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	6.140	5.580	+560	2.160
684 67-1	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	1.190	1.080	+110	562

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titel 233 11, 333 11, 333 74 und 333 77**

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NKHG vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 376) sind die Finanzierungsmittel für die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG (s. Ausgabe-TGr. 74/75 und 77) zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie die Finanzierungsmittel für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG (s. Ausgabe-TGr. 67/68 und 73) zu 66 2/3 v.H. vom Land und zu 33 1/3 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

In die Ansätze werden auch Ausgleichszahlungen für das vorvergangene Jahr nach § 8 Abs. 2 S. 5 NKHG einberechnet. Die Ausgleichsbeträge für 2022 standen zum Zeitpunkt der Druckerstellung noch nicht fest.

**Zu 234 11**

Zuführung des Restbestands des Sondervermögens zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen (von Kap. 5052 Titel 632 11) an den Landeshaushalt. Der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte i.H.v. 40 v.H. an dem hier aufzulösenden Restbestand des Sondervermögens wurde als Ausgleichsbetrag im Haushaltsjahr 2021 beim kommunalen Anteil an der Krankenhausfinanzierung (0540-333 70 und -333 74) verrechnet.

**Zu 333 93**

Vergl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 93-95.

Die Aufwendungen des Sondervermögens nach § 9 Abs. 1 KHG zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung, sind ab 2020 nach der Auflösung des Sondervermögens 5052 aus der Ausgabe-TGr. 93-95 zu zahlen und nach § 8 Abs. 1 Nr.1 NKHG zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

In den Ansatz werden ggf. auch Ausgleichszahlungen für das vorvergangene Jahr nach § 8 Abs. 2 S. 5 NKHG einberechnet.

**Zu 526 11**

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKHG können zur Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplanes externe Sachverständige hinzugezogen werden.

Gemäß § 5 Abs. 4 NKHG sind im Rahmen der Bedarfsanalyse und der Krankenhausanalyse auch die voraussichtlichen Entwicklungen des Bedarfs und der Krankenhausversorgung darzustellen. Als weitere Planungskriterien sollen die Entwicklung der Fallzahlen und Inzidenzen, der Verweildauer sowie der ambulanten medizinischen Versorgung und sektoren-übergreifenden Versorgungsangebote sowie die demografische Entwicklung berücksichtigt werden. Für derart umfangreiche Analysen sollen externe Sachverständige hinzugezogen werden.

**Zu 538 11**

Durch Einführung eines elektronischen Systems sollen die Krankenhäuser künftig Anträge und Belege für die Umsetzung der Krankenhausreform auf elektronischem Wege an das Land übermitteln können. Außerdem bildet diese Anwendung die Grundlage für die Prüfung der Angaben und Auswertung dieser Anträge.

**Zu 547 14**

Nach § 4 Abs. 1 S. 2 KHG i.V.m. § 4 Abs. 1 S.1 NKHG wurde vom MS ein Planungsausschuss eingerichtet, über den die Mitwirkung der unmittelbar an der Krankenhausversorgung Beteiligten gewährleistet wird. Es finden drei Sitzungen im Jahr statt. Der Ansatz dient zur Begleichung der Aufwendungen für die Durchführung der Sitzungen des Planungsausschusses.

**Zu 884 11**

Zuführung von jährlich 45 Mio. Euro an das Sondervermögen 5054 für Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG. Vergl. TGr. 74 bei Kapitel 5054.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	—	—	—	—
2025	—	—	45.000	45.000
2026	—	—	45.000	45.000
2027	—	—	45.000	45.000
2028 ff.	—	—	945.000	945.000
Summe	—	—	1.080.000	1.080.000



---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Titelgruppen 67/68 bis 77 und 93/95**

Förderung aufgrund eines Rechtsanspruchs nach dem KHG, im Einzelnen für:	2024 in Tsd. EUR
1. Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern (Miete, Pacht usw.) nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG (Tgr. 67/68)	7.840
2. Schuldendienst für Darlehen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung (Tgr. 93/95)	26.313
3. die Erleichterung der Schließung und zur Umstellung von Krankenhäusern auf andere Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 und 6 KHG i. V. m. § 8 NKHG (Tgr. 72);	0
4. die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und kleine Baumaßnahmen nach § 9 Abs. 3 KHG (Tgr. 73)	120.547
5. Investitionsprogramme nach § 6 KHG ab 2008 (vgl. Erl. zu Tgr. 74/75)	210.000
6. Strukturmaßnahmen nach dem KHSB (Tgr. 77)	0
Summe	<u>364.700</u>

Die Fördermittel nach dem KHG werden gem. § 8 NKHG vom Land und den kommunalen Gebietskörperschaften getragen (vgl. Erläuterungen zu den Einnahme – Titeln 23311, 33311 und 33374).

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0541** Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 70/71</b>		<b>Zuführungen an das Sondervermögen "Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen"</b>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
634 70-4	311	Zuweisung des kommunalen Anteils an das Sondervermögen (Kapitel 5052 - Titel 359 11)	—	—	—	—	—
634 71-2	311	Zuweisung des Landesanteils an das Sondervermögen (Kapitel 5052 - Titel 359 11)	—	—	—	—	—
<b>TGr. 72</b>		<b>Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 5 u. 6 KHG</b> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67/68.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.600)
682 72-5	312	Zuschüsse für lfd. Zwecke an kommunale Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	1.600
683 72-1	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
684 72-8	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
891 72-3	312	Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
892 72-0	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
893 72-6	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
<b>TGr. 73</b>		<b>Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (3) KHG</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Vgl. Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 67/68</i>	(—)	(120.547)	(117.459)	(+3.088)	(108.666)
891 73-1	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	48.219	47.084	+1.135	44.554
892 73-8	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	24.109	23.291	+818	26.974
893 73-4	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	48.219	47.084	+1.135	37.138

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Titelgruppe 70/71**

Zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung wurde ein Sondervermögen eingerichtet, dass der Durchführung von Investitionen zur Umsetzung des Strukturwandels im Krankenhauswesen diene. Nach Abschluss der letzten Darlehensverträge in 2019 ist der Zweck des Sondervermögens gemäß dem Errichtungsgesetz (Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2017) erfüllt. Deshalb wurde es aufgelöst und ab 2020 der Schuldendienst für die Darlehen in TGr. 93/95 haushalterisch neu verortet. Dementsprechend entfallen auch die Zuführungen an das Sondervermögen und die TGr. 70/71 ist künftig wegfallend.

**Zu Titelgruppe 72**

Förderung der Umstrukturierung von Krankenhäusern auf andere Aufgaben nach § 9 (2) 5 und 6 KHG i.V.m. § 8 NKHG. Leertitel der Tgr. dienen der haushalterischen Abbildung und Abwicklung von zukünftigen Schließungsförderungen.

Mittel für diesen Zweck sind auch bei 5054 TGr. 72 veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 73**

Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 Abs. 3 KHG i.V.m. § 11 NKHG (Pauschale Förderung). Die Pauschale Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale nach der Zahl der Planbetten und der teilstationären Plätze, deren Höhe nach Fachrichtungen differenzieren kann, einer Leistungspauschale, die insbesondere die Zahl der stationär behandelten Personen und den Werteverzehr des Anlagevermögens berücksichtigt und einem Zuschlag zur Förderung der für Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1a KHG notwendigen Investitionen. Die Aufwendungen nach § 9 Abs. 3 KHG sind nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 66 2/3 v. H. vom Land und zu 33 1/3 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0541** Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>TGr. 74/75</b>		<b>Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 333 74.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67/68</i>	(920.000) (360.000)	(210.000)	(211.670)	(-1.670)	(152.721)
891 75-8	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 891 75, 892 74, 893 74, 891 77, 892 77 und 893 77.</i>	416.000 270.000	64.000	84.668	-20.668	73.676
892 74-6	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	168.000 30.000	32.000	42.334	-10.334	6.719
893 74-2	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	336.000 60.000	114.000	84.668	+29.332	72.327
<b>TGr. 77</b>		<b>Verbesserung der Krankenhausstruktur</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(5.778)
661 77-9	312	Zuschüsse für Investitionen an private, kommunale und freie gemeinnützige Krankenhäuser - Schuldendienst -	—	—	—	—	—
682 77-6	312	Zuschüsse für Zwecke und Maßnahmen der Schließungsförderung für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
891 77-4	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	—	—	—	—	2.486
892 77-0	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	—	—	—	—	—
893 77-7	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	—	—	—	—	3.293
<b>TGr. 93 bis 95</b>		<b>Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für die Zukunftssicherung der Krankenhausversorgung</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(26.313)	(26.313)	(—)	(26.313)
661 93-0	312	Finanzierung von Zinsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	4.086	4.086	—	3.927
661 94-9	312	Finanzierung von Zinsleistungen für private Krankenanstalten	—	1.710	1.710	—	1.645
661 95-7	312	Finanzierung von Zinsleistungen für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	3.077	3.077	—	2.958
662 94-5	312	Finanzierung von Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten	—	3.087	3.087	—	3.152
662 95-3	312	Finanzierung von Tilgungsleistungen für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	6.275	6.275	—	6.395
663 93-3	312	Finanzierung von Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	8.078	8.078	—	8.236

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 74/75**

- Investitionsprogramme -

Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschl. der Erstausrüstung mit Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG und Wiederbeschaffung von Anlagegütern (soweit sie nicht von § 9 Abs. 3 KHG erfasst werden – s. TGr. 73) nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KHG aufgrund der jeweiligen Nieders. Krankenhausinvestitionsprogramme nach § 9 KHG.

Die Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 KHG für den Krankenhausbau sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 NKHG zu 60 v. H. vom Land und zu 40 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Mittel für die Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG sind ebenfalls im Sondervermögen 5054 veranschlagt.

**Zu 891 75**

Die Erhöhungen bei 891 75 dienen insbesondere der Finanzierung großer Krankenhausstrukturprojekte.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	38.400	68.000	—	106.400
2025	16.800	104.000	19.200	140.000
2026	6.000	92.000	42.000	140.000
2027	—	6.000	134.000	140.000
2028 ff.	—	—	220.800	220.800
Summe	61.200	270.000	416.000	747.200

**Zu 892 74**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	19.200	9.000	—	28.200
2025	8.400	12.000	9.600	30.000
2026	3.000	6.000	21.000	30.000
2027	—	3.000	27.000	30.000
2028 ff.	—	—	110.400	110.400
Summe	30.600	30.000	168.000	228.600

**Zu 893 74**

Die Erhöhungen bei 893 74 dienen insbesondere der Finanzierung großer Krankenhausstrukturprojekte.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	38.400	18.000	—	56.400
2025	16.800	24.000	19.200	60.000
2026	6.000	12.000	42.000	60.000
2027	—	6.000	54.000	60.000
2028 ff.	—	—	220.800	220.800
Summe	61.200	60.000	336.000	457.200

**Zu Titelgruppe 77**

Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsprozess der Krankenhausversorgung in Niedersachsen. Die Titelgruppe dient zur Abwicklung der Fördermaßnahmen i.H.v. insgesamt 94 Mio EUR. An der Aufbringung der Mittel beteiligen sich der Bund und das Land Niedersachsen mit jeweils rund 47 Mio. EUR. Der Landesanteil wird nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NKHG vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 376) zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgebracht (vgl. Einnahmetitel 333 77). Der Bundesanteil wird im Sondervermögen in Kapitel 5053 veranschlagt und bewirtschaftet.

**Zu Titelgruppe 93 bis 95**

Zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung wurde ein Sondervermögen eingerichtet, das der Durchführung von Investitionen zur Umsetzung des Strukturwandels im Krankenhauswesen diene. Nach Abschluss der letzten Darlehensverträge in 2019 ist der Zweck des Sondervermögens gemäß dem Errichtungsgesetz (Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2017) erfüllt. Deshalb wurde es aufgelöst und ab 2020 der Schuldendienst für die Darlehen in TGr. 93/95 haushalterisch neu und bewirtschaftet verortet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2022 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0541</b>					
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		28.834	2.370	+26.464	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		131.646	134.348	-2.702	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		160.480	136.718	+23.762	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	603	6	+597	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	34.153	33.443	+710	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.000.000 360.000	352.087	329.129	+22.958	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	2.000.000 360.000	386.843	362.578	+24.265	
		<b>Zuschuss</b>		226.363	225.860	+503	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0542** Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>E I N N A H M E N</b>							
111 01-2	314	Gebühren, sonstige Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 514 11.</i>		1.800	1.800	—	1.239
119 01-3	314	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	1
119 02-1	314	Einnahmen aus Veröffentlichungen		2	2	—	1
119 03-0	314	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		9	9	—	10
119 05-6	314	Einnahmen aus der Erstattung von Ausgaben für Laborverbrauchsmaterialien für mikrobiologische Untersuchungen für die JVA'en		150	150	—	150
119 41-2	314	Einnahmen aus der Rückzahlung von Überzahlungen		—	—	—	5
119 61-7	314	Einnahmen aus den Gebühren und tariflichen Entgelten für die Ausrichtung von Ringversuchen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		300	300	—	18
119 67-6	314	Einnahmen aus der Erstattung für Aus- und Fortbildungskosten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 67.</i>		200	200	—	54
132 01-0	314	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	—	0
282 63-1	314	Einnahmen aus Erstattungen Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		400	300	+100	1.240
282 65-8	314	Erstattung von Personal- und Sachkosten vom Klinischen Krebsregister Niedersachsen (KKN) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>		97	85	+12	97
<b>A U S G A B E N</b>							
422 01-8	314	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	12.886	12.974	-88	491
427 01-0	314	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	2	2	—	—
428 01-6	314	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	10.680
428 04-0	314	Entgelte für Auszubildende	—	90	90	—	70
428 06-7	314	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	160	170	-10	99
443 01-5	314	Fürsorgeleistungen	—	5	5	—	3
453 01-0	314	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	—	1	-1	—
511 01-0	314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	741	730	+11	529
514 01-0	314	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	9	8	+1	9
514 11-7	314	Laborbedarf, Röntgen- und Photobedarf <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zu 50 v. H. der Mehr-Einnahmen bei 111 01.</i>	—	2.300	1.900	+400	1.899
514 12-5	314	Impfstoffe, Verbandstoffe, Arznei- und Heilmittel u.ä.	—	24	24	—	18

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Kapitel 0542**

Allgemeine Erläuterungen:  
Sitz des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes:  
Hannover mit Standort Aurich.

Hauptsächliche Rechtsgrundlagen des NLGA:

- Entscheidung des Europ. Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Netzes für die epid. Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft,
- Entscheidung der Kommission vom 22.12.1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten,
- EU-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80778/EWG),
- EU-Richtlinie vom 08.12.1975 über die Qualität der Badegewässer,
- Richtlinie 2006/7 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG.
- Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung – BadegewVO -) vom 10. April 2008
- Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits – und des Sozialrechts (ZustVO-GuS) vom 1. Dezember 2004
- Infektionsschutzgesetz,
- Krebsregistergesetze des Bundes und des Landes,
- Trinkwasserverordnung,
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Aufbau des NLGA:

Das NLGA ist eine Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes (§ 2 NGöGD, Nds. GVBl. S.178) und unmittelbar dem MS unterstellt.

Die Bereitstellung von Laborleistungen zur Unterstützung von Seuchenabwehrmaßnahmen leitet sich aus § 9 Nr. 2 NGöGD ab.

Es hat intensive Kooperationsbeziehungen zu den kommunalen Gesundheitsämtern und anderen Einrichtungen des ÖGD (MS, übrige Ressorts und Fachbehörden), die das NLGA als zentrale Kompetenzbehörde für bevölkerungsmedizinische Problemstellungen und Serviceleistungen zur Erfüllung ihrer eigenen öffentlichen Aufgaben hinzuziehen.

Die Aufgaben des NLGA liegen in

- der Bereitstellung qualitätsgesicherter Laborleistungen für die Seuchenabwehrmaßnahmen der kommunalen Gesundheitsämter und des übrigen öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer, nicht übertragbarer und umweltbedingter Krankheiten auf der Basis von Untersuchungsergebnissen eines eigenen qualitätsgesicherten Laborbetriebs,
- der Bündelung eines breiten epidemiologischen Sachverstands und einer hohen Beratungs- und Unterstützungskompetenz für den ÖGD,
- der Aufbereitung eigener und fremder Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Belastungen in Form von problem- und handlungsorientierten Auswertungen,
- der Sicherstellung der modernen "Public Health" - Aufgaben (z. B. Gesundheitsberichterstattung),
- der ständigen Beratung und Unterstützung der Kooperationspartner des NLGA durch den Einsatz moderner epidemiologischer Verfahren und Datensysteme,
- der Gewährleistung einer kompetenten und handlungsorientiert ausgerichteten Infrastruktur für Präventionsaufgaben und zur Abwehr epidemiologischer Krisenfälle – "Task Force" - (Teil der "Seuchenfeuerwehr" des Landes) durch Einrichtung eines Zentrums für Gesundheits- und Infektionsschutz (ZGI),
- Erfassung von virologisch zu untersuchenden Atemwegsinfektionen bei Patienten in ärztlichen Praxen sowie von klinisch erfassten Atemwegsinfektionen bei Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen als Instrument zur Früherkennung und Warnung bei Influenzawellen auch im Hinblick einer möglichen Pandemie (wirksame Surveillancemaßnahme auf Länderebene).

Zur Erlangung eigener epidemiologischer Erkenntnisse werden für die bevölkerungsmedizinisch relevanten Aufgabengebiete Untersuchungslabors betrieben, in denen Proben im Auftrag der Gesundheitsämter und einer Reihe von Krankenhäusern und anderen Auftraggebern untersucht werden. Die Ergebnisse werden zusammen mit Daten anderer Quellen epidemiologisch aufbereitet und bilden die fachliche Basis der Beratung und Unterstützung des ÖGD und anderer Kooperationspartner sowie der Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte und weiteren Informationsmaßnahmen (z. B. über das Internet).

Darüber hinaus führt das NLGA epidemiologische Sonderuntersuchungen und - z. T. drittmittelfinanzierte - Projekte durch.

**Zu 111 01**

Gebühren und Auslagen werden für bakteriologische, serologische und virologische Untersuchungen erhoben.

Die Untersuchungen werden nach der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6.12.2001 (Nds. GVBl. S. 736) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Die Gebühren und tarifliche Entgelte für die Ausrichtung von Ringversuchen werden bei Titel 119 61 vereinnahmt.

**Zu 119 03**

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Material des Landes oder der Arbeitskraft anderer Landesbediensteter in Ausübung einer Nebentätigkeit ist ein Nutzungsentgelt gem. § 12 Abs. 1 NNVO an das Land abzuführen.

**Zu 119 05**

Das NLGA führt für die Justizvollzugsanstalten mikrobiologische Untersuchungen, insbesondere HIV, Hepatitis A, B und C sowie Drogen-screening, durch.

**Zu 119 61**

Gebühren und Auslagen werden für bakteriologische, serologische und virologische Untersuchungen im Rahmen der Ringversuche für die externe Qualitätskontrolle von Laboratorien erhoben.

Die Untersuchungen werden nach der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6.12.2001 (Nds. GVBl. S. 736) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 282 65**

Zur Vereinnahmung der Personal- und Sachkostenerstattung vom Klinischen Krebsregister Niedersachsen (KKN) vgl. Ausgabe-Titelgruppe 65.

**Zu 422 01**

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0542 wird hier zentral veranschlagt.  
Die Nachweisung der Istaussgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

**Zu 428 04**

Für 5 Auszubildende im Labor- und Verwaltungsdienst.

**Zu 428 06**

Für Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen aus Anlass des regelmäßigen Sonn- und Feiertagsdienstes.  
Für Maßnahmen zur Früherkennung von Infektionskrankheiten, zur Risikobewertung und zur fachlichen Unterstützung des Managements von besonderen gesundheitlichen Gefahrensituationen (ZGI) ist eine 24-stündige Erreichbarkeit des Fachpersonals erforderlich.

**Zu 511 01**

Hinweis auf Haushaltsvermerk und verbindliche Erläuterung zu Einzelplan 05.

Der Aufwuchs gegenüber dem Vorjahr wird durch die Personalverstärkung aus dem von Bund und Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) bedingte Mehrbedarfe begründet. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

**Zu 514 01**

	1000 EU
1. Betriebsstoffe	6
2. Unterhaltung und Instandsetzung	2
3. Kraftfahrzeugsteuer	1
Zusammen	9

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2022	Soll 2023	Für 2024 erforderlich
Pkw	5	5	5

**Zu 514 11**

Untersuchungen im Bereich der Virologie ("Virologische Surveillance" durch Untersuchungen respiratorischer Erreger), der Mikrobiologie (u. a. HIV, Hepatitis A, B und C sowie Drogenscreening für die JVA'en) sowie bei den Wasseruntersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001).

Die Ausgaben für die "Einrichtung von Ringversuchen" werden bei 547 61 nachgewiesen.

Erhöhung des Ansatzes wegen Mehrbedarf an Laborverbrauchsmaterialien für Sequenzierungen und Anstieg der Kosten.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0542** Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2024	2023	= weniger	2022
			2024	2024	2023		
			2023				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
514 13-3	314	Laborbedarf für umweltmedizinische und toxikologische Analytik <i>Übertragbar.</i>	—	70	70	—	34
517 01-9	314	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	530	530	—	424
518 01-5	314	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	19
518 02-3	314	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	19	14	+5	16
519 01-1	314	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	39	28	+11	46
519 02-0	314	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	165	80	+85	76
521 01-6	314	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	—	2	2	—	0
525 01-1	314	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	30	35	-5	55
526 01-8	314	Ausgaben für Sachverständige	—	78	78	—	64
526 02-6	314	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	5	10	-5	—
527 01-4	314	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	47	47	—	23
527 02-2	314	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	1	1	—	7
529 11-4	314	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes	—	—	—	—	0
531 01-1	314	Veröffentlichungen und Dokumentationen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	45	45	—	25
541 11-4	314	Kosten für Veranstaltungen und dgl.	—	—	—	—	—
546 01-9	314	Sonstige Ausgaben	—	30	10	+20	23
546 09-4	314	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 12-4	314	Sonstige Ausgaben zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD <i>Übertragbar.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	873	331	+542	—
547 11-2	314	Ausgaben für Dienstleistungen Außenstehender	—	73	70	+3	55
547 12-0	314	Ausgaben für Meldehonorare nach dem Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN) <i>Übertragbar.</i>	—	350	350	—	348
547 13-9	314	Ausgaben für Untersuchungen nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) <i>Übertragbar.</i>	—	190	190	—	190
684 11-0	314	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	5	5	—	4

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 518 01**

Veranschlagt sind die Kosten für die restlichen Nebenkostenabrechnungen nach Umzug der Vertrauensstelle des Epidemiologischen Krebsregisters Niedersachsen.

**Zu 518 02**

Veranschlagt sind die Kosten für das Leasing von Dienst-Kfz.

**Zu 519 02**

Erhöhung des Ansatzes wegen Austausch von Brandmeldern zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Brandmeldeanlage.

**Zu 526 01**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Akkreditierung im Bereich Qualitätsmanagement der Labore und die dazugehörigen Audits (externe Kontrolle durch Sachverständige) durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (bis 2011 durch die Staatliche Anerkennungsstelle Hannover (AKS)).

**Zu 527 01**

Die Reisekostenvergütungen für Dienstreisen zur Durchführung gebührenpflichtiger Untersuchungen werden neben den Gebühren wieder eingezogen und bei Titel 111 01 vereinnahmt.

**Zu 529 11**

Ausgaben sind bei Kapitel 13 02 Titel 529 14 veranschlagt.

**Zu 546 12**

Finanzierung noch nicht näher zu bezeichnender Mehrausgaben aus dem vom Bund mit den Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Anteilige Verlagerung von Titel 0501 – 546 12 zur Anpassung an die bedarfsgerechte Verwendung der Mittel.

**Zu 547 11**

Kosten für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz, Brandschutz und Sicherungsdienst.

	1000 EUR
1. Betriebsarzt	9
2. Sicherheitsingenieur	9
3. Beratungsaufwand Kosten- und Leistungsrechnung	5
4. Sicherungsdienst - Zentrale / Pförtnerdienst	50
Zusammen	73

**Zu 547 12**

Meldehonorare nach der Neufassung des Gesetzes über das epidemiologische Krebsregister Nds. (GEKN) vom 07.12.2012 (GVBl. Nr. 31/2012, S. 550ff.).

Die Aufwendungen für die beim NLGA angesiedelte Vertrauensstelle nach dem GEKN sind in den Haushaltsmitteln des Kapitels 0542 enthalten (z.B. Titel 518 01).

Mittel für die Kostenerstattungen zum Betrieb der Registerstelle des EKN durch die damit beliehene Institut OFFIS CARE GmbH sind im Kapitel 0540 TGr. 78 veranschlagt.

**Zu 547 13**

Nach § 36 Abs. 4 des am 01. 01. 2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 07. 2000 (BGBl. I S. 1 045) haben Personen, die in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler oder eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge aufgenommen werden sollen, vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, muss sich das Zeugnis auf eine im Geltungsbereich des IfSG erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Bei Schwangeren ist von einer Röntgenaufnahme abzusehen; statt dessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.

Die Kosten für die Röntgenuntersuchungen nach § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG sind nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 IfSG aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.

Die Vorschrift erfasst die im Grenzdurchgangslager Friedland aufzunehmenden Spätaussiedler aus dem Zuwanderungsbereich der ehemaligen Sowjetunion.

Da Dritte nicht zur Kostentragung verpflichtet sind und die übrigen Untersuchungskosten sowie die Zeugniskosten nicht von den mittellosen Spätaussiedlern getragen werden können, steht das Land – ressortzuständig das MS – in der Kostenverpflichtung sowie in der Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zu treffen. Zur Umsetzung der Untersuchungspflichten werden Dienstleistungen Dritter (Vergabe der Untersuchungsleistungen einschl. Zeugniserteilung an ein geeignetes medizinisches Dienstleistungsunternehmen) in Anspruch genommen.



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 684 11**

	1000 EUR
1. Deutscher Verein für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit e.V.	1
1. Deutscher Verein zur Bekämpfung der Viruskrankheiten e.V.	4
Zusammen	5

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0542** Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
698 11-0	314	Schadensersatzleistungen und Unfallent-	—	1	1	—	13
		schädigungen					
812 11-8	314	Erwerb von Geräten,Ausstattungs- und	—	419	370	+49	472
		Ausrüstungsgegenständen und sonstigen					
		beweglichen Sachen					
981 11-4	891	Abführung an Kapitel 1321 Titel 381 05	—	619	619	—	619
		<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 61</b>		<b>Ausrichtung von Ringversuchen</b>	(—)	(161)	(161)	(—)	(114)
		<i>Übertragbar.</i>					
		<i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit-</i>					
		<i>ten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen</i>					
		<i>bei 119 61.</i>					
429 61-6	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	31	31	—	—
547 61-9	314	Laborbedarf und sonstige Sachkosten	—	95	95	—	114
812 61-4	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und	—	35	35	—	—
		Ausrüstungsgegenständen					
<b>TGr. 63</b>		<b>Projekte im Auftrage Dritter</b>	(—)	(400)	(300)	(+100)	(404)
		<i>Übertragbar.</i>					
		<i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet</i>					
		<i>werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei</i>					
		<i>282 63.</i>					
429 63-2	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	340	210	+130	347
547 63-5	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus-	—	60	90	-30	57
		gaben					
<b>TGr. 65</b>		<b>Tätigkeiten gemäß Geschäftsbesorgungsver-</b>	(—)	(70)	(70)	(—)	(44)
		<b>trag mit dem Klinischen Krebsregister Nie-</b>					
		<b>dersachsen (KKN)</b>					
		<i>Übertragbar.</i>					
		<i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit-</i>					
		<i>ten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen</i>					
		<i>bei 282 65.</i>					
429 65-9	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	70	70	—	40
547 65-1	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus-	—	—	—	—	4
		gaben					
<b>TGr. 67</b>		<b>Aus- und Fortbildung im Gesundheitsdienst</b>	(—)	(211)	(216)	(-5)	(58)
		<i>Übertragbar.</i>					
		<i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit-</i>					
		<i>ten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen</i>					
		<i>bei 119 67.</i>					
427 67-2	314	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Ho-	—	52	52	—	25
		norare für nebenamtlich und nebenberuflich					
		Tätige der Ausbildung, Fortbildung und Prü-					
		fung					
511 67-3	314	Fortbildungsbedarf sowie sonstige Sachkos-	—	114	114	—	32
		ten					
525 67-4	314	Aus- und Fortbildung von Fachkräften des	—	20	20	—	1
		Gesundheitsdienstes					
531 67-4	314	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der	—	5	10	-5	0
		Öffentlichkeitsarbeit					
		*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs.					

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 812 11**

	1000 EUR
Neubeschaffung	
1 Miniaturisierungsroboter	130
Ersatzbeschaffung	
2 Tiefkühlschränke -80 Grad	36
2 Molekularbiologische Arbeitsplätze	100
1 GC-MS	120
1 Kühlbrutschrank	15
1 Autoklav	18
Zusammen	419

**Zu 981 11**

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

**Zu Titelgruppe 61**

Das NLGA (Standort Aurich) führt seit mehreren Jahren Ringversuche für die externe Qualitätskontrolle von Laboratorien durch. Die Teilnahme ist für alle Laboratorien, die gem. § 15 Abs. 4 Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV) Trinkwasseruntersuchungen durchführen, verpflichtend. Das NLGA ist hierbei die einzige Institution in Deutschland, die diese Versuche auf dem Gebiet der Mikrobiologie anbietet.

**Zu 812 61**

	1000 EUR
Neubeschaffung:	
1 Durchfluscytometrie	17
Ersatzbeschaffung:	
1 Gefrierschrank	10
Ergänzungsbeschaffung:	
1 Membranfiltrationsanlage	8
Zusammen	35

**Zu Titelgruppe 63**

Für die Durchführung von zeitlich begrenzten Projekten, die von Dritten finanziert werden (z. Zt. Erstattung von Kosten durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) für die Untersuchungen im Rahmen der Qualitätssicherung bei koloskopisch tätigen Arztpraxen). Erhöhung des Ansatzes aufgrund Ist-Anpassung.

**Zu Titelgruppe 65**

Das Klinische Krebsregister Niedersachsen (s.h. Kap.0540 Titelgruppe 78) erstattet dem NLGA für die personalrechtliche Aufgabenerfüllung die Personal- und Sachkosten.

**Zu Titelgruppe 67**

Das NLGA führt Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte des ÖGD und anderer Kooperationspartner durch. Die Kosten hierfür werden über die Titelgruppe 67 abgewickelt, erzielte Einnahmen bei Titel 119 67 verbucht.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0542** Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 531 67-4		4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.					
538 67-9	314	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	20	20	—	—
<b>TGr. 98/99</b>		<b>Informations- und Kommunikationstechnik</b>	(—)	(523)	(510)	(+13)	(343)
511 99-1	314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	75	87	-12	25
525 99-2	314	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	5	5	—	—
527 99-5	314	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
538 98-9	314	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	139	190	-51	71
538 99-7	314	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	184	179	+5	225
812 98-3	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an IT.N)	—	100	29	+71	22
812 99-1	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an Dritte)	—	20	20	—	—
<b>Abschluss Kapitel 0542</b>							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				2.463	2.463	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				497	385	+112	
<b>Summe der Einnahmen</b>				2.960	2.848	+112	
4 Personalausgaben			—	13.636	13.605	+31	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	6.338	5.363	+975	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	6	6	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	574	454	+120	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	619	619	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	21.173	20.047	+1.126	
<b>Zuschuss</b>				18.213	17.199	+1.014	

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 98/99**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und –anlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten.

**Zu 511 99**

		1000 EUR
Geschäftsbedarf, Toner, Instandhaltung		75
	Zusammen	75

**Zu 538 98**

Kosten für die Lieferung und den Austausch von Komponenten sowie Serviceleistungen des IT.N wie die DV-Systembetreuung, zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen Konditionen.

Die Reduzierung des Ansatzes dient der anteiligen Gegenfinanzierung der Ansatzerhöhung bei Titel 812 98.

**Zu 538 99**

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege. Inanspruchnahme von Dienstleistungen Außenstehender (ohne IT.N) z.B. für das LIMS.

**Zu 812 98**

		1000 EUR
Hardware		
Software		
	Zusammen	100

Der Titel beinhaltet neben den notwendigen Neu- und Ersatzbeschaffungen insbesondere die Kosten für den EDV-technischen Ausbau des Antibiotika-Resistenz-Monitoring in Niedersachsen (ARMIN).

Erhöhung des Ansatzes für die Beschaffung von speziellen Servern, die für die NiC-Migration notwendig sind.

**Zu 812 99**

		1000 EUR
Hardware		
Software		
	Zusammen	20

**Einzelplan 05**    **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0543**   **Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>A U S G A B E N</b>							
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61/62</b>		<b>Zuweisungen an Kommunen zur Umsetzung des Pakts für den ÖGD</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61/62 und Ausgabeteilgruppe 63.</i>	(—)	(50.580)	(41.670)	(+8.910)	(28.710)
525 61-9	311	Aus- und Fortbildungen	—	—	—	—	—
531 61-9	311	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	—	—	—	—
538 61-3	311	Datenverarbeitung und -infrastruktur	—	—	—	—	—
547 61-2	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 61-6	311	Zuweisungen an Kommunen insbesondere für unbefristetes Personal	—	50.580	41.670	+8.910	28.710
633 62-4	311	Zuweisungen an die Kommunen insbesondere für befristetes Personal	—	—	—	—	—
<b>TGr. 63</b>		<b>Umsetzung des Pakts für den ÖGD durch das Land</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/62.</i>	(—)	(1.700)	(1.700)	(—)	(666)
525 63-5	311	Aus- und Fortbildungen	—	—	—	—	—
531 63-5	311	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	1.000	1.000	—	—
538 63-0	311	Datenverarbeitung und -infrastruktur	—	—	—	—	—
547 63-9	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 63-2	311	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	700	700	—	666
812 63-4	311	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
<b><u>Abschluss Kapitel 0543</u></b>							
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	1.000	1.000	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	51.280	42.370	+8.910	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	52.280	43.370	+8.910	
<b>Zuschuss</b>				52.280	43.370	+8.910	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Kapitel 0543**

Das Kapitel 0543 dient der Umsetzung der Förderbereiche (insbesondere Personalaufbau, Fort- und Weiterbildung sowie Attraktivitätssteigerung) des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ab 2021 beim Land und den Kommunen. Es wird vom Bund durch eine Erhöhung des nds. Umsatzsteueranteils finanziert; der Epl. 05 erhält diese Mittel aus dem Nds. Gesamthaushalt. Die Haushaltsmittel aus dem Pakt ÖGD, die der Geschäftsbereich des Epl. 05 direkt erhält, sind bei Kap. 0501 (Ministerium), Kap. 0520 (Landesamt für Soziales, Jugend und Familie) und Kap. 0542 (Landesgesundheitsamt) veranschlagt. Die einmaligen Mittel für die technische Modernisierung der Gesundheitsämter werden bei Kap. 0540 – TGr. 61 bewirtschaftet.

**Zu 633 61**

Bezeichnung des Förderprogramms: Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)

Rechtliche Grundlage: Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	16.889	28.710	41.670	50.580	59.850	64.800	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					41.670	50.580	59.850	64.800	0
Sonstige									
Zuschuss					41.670	50.580	59.850	64.800	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2021, insbes. für die Einstellung von unbefristetem Personal.

Befristung:

Nein     Ja, zunächst bis Ende 2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vorrangig zum Personalaufbau und Attraktivitätssteigerung des ÖGD

Zielgruppe: Kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Durchschnittliche Förderhöhe: Die Verteilung der Finanzhilfen wird in § 3 des nds. Gesetz zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD geregelt. Sie hängt von den zugewiesenen Finanzmitteln und der Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Kommunen ab und ist nicht vorab quantifizierbar.

**Zu 531 63**

Zum Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst gehört eine Imagekampagne, um den öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenbreite und Bedeutung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sichtbar und verständlich zu machen. Die Konkretisierung der Umsetzung wurde zwischen den Ländern vereinbart.



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 685 63**

Bezeichnung des Förderprogramms: Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)

Rechtliche Grundlage: Pakt für den ÖGD gemäß dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 29.09.2020, Beschluss der 93. Gesundheitsministerkonferenz vom 30.12.2020, Länderabkommen vom 09.02.1971 über die Einrichtung und Finanzierung der AÖGW.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	435	666	700	700	700	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					700	700	700	0	0
Sonstige									
Zuschuss					700	700	700	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2021

Befristung:

Nein     Ja, zunächst bis Ende 2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Zielgruppe: Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Durchschnittliche Förderhöhe: 700.000 EUR

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0572** Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-1	263	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	2	-1	0
119 41-0	263	Rückzahlung von Überzahlungen		400	250	+150	816
119 62-3	219	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	160
119 63-1	219	Einnahmen nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII - KJHG - <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		15	5	+10	43
233 70-1	266	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Begleitung der moderierten Vergleichsringe der IBN <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 70.</i>		—	—	—	59
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 66</b>		<b>Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		(4.385)	(4.385)	(—)	(6.711)
119 66-6	263	Rückzahlungen von Überzahlungen und Zinsen		—	—	—	161
231 66-0	263	Zuweisungen vom Bund		4.385	4.385	—	6.550
<b>A U S G A B E N</b>							
632 11-8	266	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Hamburg für die gemeinsame zentrale Adoptionsstelle	—	420	465	-45	371
632 12-6	263	Erstattung von Verwaltungsausgaben an länderübergreifende Kontrollinstitutionen des Jugendmedienschutzes	—	97	97	—	84
671 11-3	263	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Landesstelle Jugendschutz; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen	—	500	500	—	500
684 12-6	263	Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 12 und Ausgabetitelgruppe 64.</i>	—	265	265	—	265
684 13-4	263	Zuschüsse für landesverbandliche Erziehungsberatung und Pflegeelternberatung	—	14	14	—	14
684 14-2	262	Zuschüsse an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. zur Durchführung des Jugendgerichtstags	—	4	4	—	—
684 15-0	261	Zuschüsse an die Internationale Jugendbegegnungsstätte Auschwitz	—	5	5	—	5
684 16-9	266	Zuschüsse an die Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.	—	38	38	—	35
685 11-4	266	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	16	15	+1	15

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 119 41**

Erhöhung des Ansatzes wegen Ist-Anpassung.

**Zu 233 70**

Erstattung der Kommunen für die wissenschaftliche Begleitung der moderierten Vergleichsringe im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

**Zu Titelgruppe 66**

Vgl. Erläuterung zur Ausgabeteilgruppe 66.

**Zu 632 11**

Kostenbeitrag an das Land Hamburg für die Unterhaltung der gemeinsamen zentralen Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Hamburg gem. Art. 8 des Abkommens über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (Nds. GVBl. 2008 S. 319).

**Zu 632 12**

Anteile des Landes Niedersachsen für:

- den ständigen Vertreter der obersten Landesjugendbehörden bei der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK); Ländervereinbarung vom 01.04.2003
- Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten durch die länderübergreifende Stelle "jugendschutz.net"; Ländervereinbarung vom 01.04.2003
- Unterhaltungssoftwareselbstkontrolle (USK); Ländervereinbarung vom 01.04.2003

	1000 EUR
1. FSK	36,5
2. jugendschutz.net	45,5
3. USK	15,0
Zusammen	97,0

**Zu 671 11**

Die Landesstelle Jugendschutz (LJS) ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege. Sie nimmt Landesaufgaben i. S. des § 14 i. V. m. § 82 Abs. 2 und § 85 Abs. 2 SGB VIII wahr. Aufgrund des abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 14. 10. 1994 werden die Verwaltungsausgaben erstattet.

**Zu 684 12**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	265	265	265	265	265	265	265	265	265
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					265	265	265	265	265

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

seit vielen Jahren

Befristung:

Nein     Ja, bis.



ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 684 12**

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesgeschäftsstelle ist ein zentraler Partner in der Entwicklung und Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes für das Land Niedersachsen. Sie regt zu kinderfreundlichen behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen an, organisiert Tagungen, Kongresse und Bildungsangebote und führt selbst Projekte zur Entwicklung und Umsetzung des Kinderschutzes durch.

Darüber hinaus entwickelt sie Konzepte, z. B. zur frühzeitigen Erkennung von Kindeswohlgefährdung, zur Förderung der Entwicklungspotentiale von Kindern und Jugendlichen, zur Verbesserung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen und zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern. Um Kinder in ihren Rechten zu stärken und vor sexualisierter Gewalt zu schützen, unterstützt die Landesgeschäftsstelle Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Organisationsentwicklung. Sie bietet die Erarbeitung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten an.

Für die fast 60 Ortsverbände in Niedersachsen übernimmt sie Koordinations-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben und organisiert die verbandsinternen Strukturen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren, Mitarbeitende von Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ortsverbände des DKSB, Landesverband Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

265.000 EUR

**Zu 684 13**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung wird mit 4.000 EUR und der Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien mit 10.000 EUR gefördert.

**Zu 684 15**

Gefördert werden die Kosten für pädagogisches Personal i. H. v. 100.000 EUR. Davon trägt der Bund 50.000 EUR. Die Aufteilung des Betrages auf die Länder erfolgt nach Königsteiner Schlüssel.

**Zu 684 16**

Die Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsfragen e.V. wird seit 2005 auf der Grundlage des Beschlusses der Jugendministerkonferenz vom 22./23. Mai 2003 nach dem Königsteiner Schlüssel durch alle 16 Bundesländer finanziert.

**Zu 685 11**

	EUR
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg	2.500
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden	1.400
Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe in Hannover	4.000
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt	200
Deutscher Jugendhilfepreis – (Hermine-Albers-Preis)	1.400
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)	5.300
Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen/Bremen	1.200
Zusammen	16.000

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0572** Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 62</b>		<b>Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe</b> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(41)	(41)	(—)	(150)
427 62-0	219	Entschädigungen an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	20	20	—	70
527 62-4	219	Reisekostenvergütungen	—	14	14	—	5
547 62-5	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	7	7	—	75
<b>TGr. 63</b>		<b>Kosten der Schiedsstelle gem. Nds. Verordnung nach § 78 g SGB VIII - KJHG - Übertragbar.</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63.</i>	(—)	(15)	(5)	(+10)	(21)
412 63-0	219	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	13	3	+10	19
527 63-2	219	Reisekosten	—	1	1	—	—
546 63-7	219	Rückzahlungen	—	—	—	—	—
547 63-3	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	2
<b>TGr. 64</b>		<b>Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	(—)	(4.019)	(3.342)	(+677)	(2.723)
547 64-1	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	84
684 64-9	263	Zuschüsse für präventive Maßnahmen	—	688	688	—	720
685 64-5	263	Zuschüsse für Kinderschutzzentren, Beratungsstellen, Koordinierungszentren Kinderschutz und Kinderschutzbambulanzen	—	3.331	2.654	+677	1.919
<b>TGr. 66</b>		<b>Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66.</i>	(—)	(4.385)	(4.385)	(—)	(6.711)
547 66-8	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	240	240	—	283
631 66-9	263	Rückzahlungen an den Bund	—	—	—	—	657
633 66-1	263	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln	—	3.938	3.938	—	5.680
686 66-8	263	Zuschüsse an Sonstige aus Bundesmitteln	—	207	207	—	92
<b>TGr. 67/68</b>		<b>Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(92.000)	(92.000)	(—)	(73.961)
633 67-0	265	Erstattung aufgewendeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe	—	91.000	91.000	—	72.997

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 62**

Sachaufwand für die Aus- und Fortbildung gem. §85 Abs. 2 SGB VIII. Zusätzlich zu den veranschlagten Ausgaben dürfen die bei Titel 119 62 vereinnahmten Teilnehmerbeiträge verausgabt werden.

**Zu Titelgruppe 63**

Das Land Niedersachsen hat die Geschäftsführung für die Schiedsstelle gem. Nds. Verordnung nach § 78 g SGB VIII vom 22. 3. 2000, GVBl. S. 54 (Leistungen und Entgelte in Einrichtungen der Jugendhilfe) übernommen. Die Geschäftsstelle wird beim LS -Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie - geführt. Die mit der Führung der Geschäftsstelle entstehenden Personal- und Sachkosten werden vollständig aus Gebühreneinnahmen (vgl. Titel 119 63) gedeckt.

**Zu Titelgruppe 64**

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- 2) Zuschüsse für Kinderschutzzentren
- 3) Zuschüsse für Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- 4) Zuschüsse für Koordinierungszentren Kinderschutz
- 5) Zuschüsse für Kinderschutzzentren

Rechtliche Grundlage:

Zu 1), 2) 4) und 5) § 12 AG SGB VIII, §§ 23 und 44 LHO

Zu 3) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vom 03.05.2019 (Nds. MBl. 17/2019, S. 759)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 64 und 685 64)

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	2.312	2.392	2.447	2.732	3.342	4.019	2.842	2.842	2.842
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.342	4.019	3.842	2.842	2.842

Ergänzende Förderung der TGr. 64 in Höhe von 50.000 EUR aus Kapitel 0573 TGr. 93.

Die Erhöhung des Ansatzes dient der Förderung der Kinderschutzzentren, der forensischen Kinderschutzzentren in der MHH und weiterer Kinderschutzzentren in Göttingen und Rotenburg, der Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission Kinderschutz sowie der Durchführung weiterer präventiver Projekte.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1) und 2) 1991,    3) 2019,    4) 2007,    5) 2011/2022

Befristung:

Nein, zu 1) 2) 4) und 5)     Ja, bis 2023 zu 3), neue RL ab 01.01.2024 geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Zielsetzung der Förderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII sind verschiedenste präventive Modellmaßnahmen im Rahmen der Verhaltensprävention. Diese beziehen sich auf die Handlungsfelder u. a. im Bereich Suchtprävention, Gewalt und Aggression, Jugendmedienschutz und Stärkung der Medienkompetenz. Gefördert wird u. a. das Medienkompetenzprojekt „Elterntalk“.
2. Die Kinderschutzzentren bieten Beratungsangebote mit Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote für Kinder mit Gewalterfahrung an. Mit den zur Verfügung gestellten Landesmitteln wird insbesondere die Beratung von Fachkräften und Institutionen zu Fragen des Kinderschutzes, die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten für Institutionen, Fortbildungsveranstaltungen, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Außerdem entwickeln die Kinderschutz-Zentren fachlich-innovative Ansätze und Modellvorhaben für die landesweite Beratungs- und Präventionsarbeit, wie z.B. das Gemeinschaftsprojekt „Social Media Projekt #hilfefürdich“. Bei einigen Kinderschutz-Zentren ergänzen Notruf- und Krisenintervention dieses Angebot.
3. Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellen landesweit ein umfangreiches niedrigschwelliges Beratungsangebot mit der Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, die von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch bedroht oder betroffen sind. Darüber hinaus werden sie landesweit zu diesem Thema präventiv tätig.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 64**

4. Zum Schutz von Kindern vor Gewalt werden die Koordinierungszentren Kinderschutz in den Städten Lüneburg und Oldenburg sowie bei der Landeshauptstadt und Region Hannover gefördert.
5. Kinderschutzzambulanzen leisten Hilfe beim Erkennen von Zeichen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch. Niedergelassene und klinische Ärzte werden bei der Diagnose von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch unterstützt.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 47.500 EUR zu 2) 220.000 EUR zu 3) 41.800 EUR zu 4) 30.000 EUR zu 5) 125.000 EUR

**Zu Titelgruppe 66**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ (Bundesmittel des BMFSFJ)

Rechtliche Grundlage:

- § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkinder (Erl. d. Ms v. 09.05.2018 – 306-51019/9-7, Nds. MBl 2018, S. 352) -Richtlinie Frühe Hilfen-

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 66 und 686 66)

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	3.924	3.966	5.171	6.711	4.385	4.385	4.385	4.385	4.385
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.385	4.385	4.385	4.385	4.385
Sonstige									
Zuschuss					4.385	4.385	4.385	4.385	4.385

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2012

Befristung:

Nein  Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist eine landesweite bedarfsgerechte Versorgung durch Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich sowie die flächendeckende Unterstützung von Netzwerken Frühe Hilfen. Zielsetzung ist der kontinuierliche präventive Ausbau des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern.

Zielgruppe:

Kinder von 0-3 Jahren und deren Eltern.

Durchschnittliche Förderhöhe:

61.000 EUR

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Titelgruppe 67/68**

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere im Rahmen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

**Zu 633 67**

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach dem Siebten Kapitel, Dritter Abschnitt SGB VIII (insbesondere gem. § 89 d Abs. 1 SGB VIII – unbegleitete ausländische Minderjährige).

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0572** Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 68-8	265	Erstattung von Verwaltungskosten an Kommunen	—	1.000	1.000	—	964
<b>TGr. 69</b>		<b>Kinder- und Jugendkommission</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(20)	(20)	(—)	(10)
531 69-9	263	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	15	15	—	0
547 69-2	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	—	9
<b>TGr. 70</b>		<b>Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII</b> <i>Übertragbar.</i>	(50) (45)	(275)	(275)	(—)	(293)
531 70-2	266	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	30	30	—	24
546 70-0	266	Kosten der integrierten Berichterstattung (IBN) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 233 70.</i>	—	39	39	—	98
547 70-6	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	50 45	166	166	—	157
684 70-3	266	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	40	40	—	14
<b>TGr. 71</b>		<b>Landesjugendhilfeausschuss</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(22)	(22)	(—)	(22)
531 71-0	266	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	7	7	—	7
547 71-4	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	15	15	—	15
<b>TGr. 72</b>		<b>Förderung von Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII</b> <i>Übertragbar.</i>	(220) (3.300)	(1.210)	(1.100)	(+110)	(—)
547 72-2	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 72-6	263	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 72-0	263	Zuschüsse für laufende Zwecke	220 3.300	1.210	1.100	+110	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 633 68**

Aufgrund der Einführung des bundesweiten Verteilverfahrens durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl. Teil I 2015 Nr. 42, S.1802) wurde eine Änderung des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe– mit dem Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018, S. 113) beschlossen.

Das Land Niedersachsen zahlt nach § 16b Nds. AG SGB VIII und der hierauf beruhenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der kommunalen Spitzenverbände über die Höhe der Verwaltungskostenpauschale für zugewiesene unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche vom 28.09.2018 eine einmalige Verwaltungskostenpauschale an den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 2.000 EUR für jeden zugewiesenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

**Zu Titelgruppe 69**

Der Landtag hat am 19.06.2018 die gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendkommission verabschiedet (Gesetz zur Änderung des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission).

**Zu Titelgruppe 70**

Veranschlagt sind Ausgaben im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung (§§ 80, 82 SGB VIII), der Qualitätsentwicklung (§ 79 SGB VIII) und der EU-Jugendstrategie.

Ergänzende Förderung in Höhe von 56.500 Euro aus Kap. 0573 TGR. 90 für die integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

**Zu 546 70**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die wissenschaftliche Begleitung der moderierten Vergleichsringe sowie für die Beschaffung und Aufbereitung der Sozialstrukturdaten im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

**Zu 547 70**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	—	45	—	45
2025	—	—	50	50
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	45	50	95

**Zu Titelgruppe 71**

Sachaufwand des Landesjugendhilfeausschusses z.B. für die Durchführung der Sitzungen des Landeshilfejugendausschusses und seiner Unterausschüsse, Honorarzahungen an externe Fachkräfte und Sachverständige, Kosten für Klausurtagungen, Sitzungsgelder und Entschädigungszahlungen, wie z.B. Reisekostenvergütung oder Verdienstausfall (Erl.d.MS v. 28.03.2022– 305.3-51023/4-, Nds. MBl. Nr. 23/2022, S. 713).

**Zu Titelgruppe 72**

In Ausführung des § 9a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs –Kinder- und Jugendhilfe– in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. S. 1810) geändert worden ist, fördert das Land nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) Ombudsstellen. Nach dem § 16e des Nds. AG SGB VIII werden in vier festgelegten Versorgungsbereichen jeweils für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine Ombudsstelle gefördert. Daneben erfolgt die Förderung einer überregionalen Ombudsstelle.

Mögliche Empfänger sind juristische Personen. Die Höhe der notwendigen und damit vom Land zu fördernden Personal- und Sachkosten, die zu berücksichtigen sind, bemisst sich nach der Tabelle der standardisierten Personalkostensätze des Landes Niedersachsen. Die überregionale Ombudsstelle wird neben den allgemeinen Aufgaben weitere Aufgaben als landesweite koordinierende Stelle übernehmen. Daher ist von einem höherem Personal- und Sachkostenbedarf auszugehen.

**Zu 684 72**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	—	1.100	—	1.100
2025	—	1.100	110	1.210
2026	—	1.100	110	1.210
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	—	3.300	220	3.520

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2022 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0572</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		416	257	+159	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		4.385	4.385	—	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		4.801	4.642	+159	
		4 Personalausgaben	—	33	23	+10	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	50 45	540	540	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	220 3.300	102.773	102.030	+743	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	270 3.345	103.346	102.593	+753	
		<b>Zuschuss</b>		98.545	97.951	+594	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-5	261	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	—	1
119 41-4	261	Rückzahlung von Überzahlungen		400	400	—	106
119 75-9	262	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentspr. verwendeten Zuwendungen des Landes (einschl. Zinsen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		50	50	—	20
231 95-8	261	Bundeszubeisungen für die Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 95.</i>		80	80	—	114
231 96-6	261	Bundeszubeisungen für die Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 96.</i>		5	5	—	—
231 97-4	261	Bundeszubeisungen für die Förderung des Deutsch-Russischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97.</i>		50	50	—	—
282 91-9	261	Zuschüsse des deutsch-französischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Jugendlichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91.</i>		45	45	—	40
282 92-7	261	Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerkes zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.</i>		75	75	—	19
282 94-3	261	Zuschüsse des Deutsch-Griechischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches von Jugendlichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 94.</i>		20	—	+20	—
<b>A U S G A B E N</b>							
547 11-4	261	Kosten des Landesbeirats für Jugendarbeit und seiner Mitglieder	—	1	1	—	—
684 11-1	266	Zuschüsse an das Deutsche Jugendinstitut	—	45	45	—	44
684 12-0	261	Zuschüsse gem. §§ 6 und 7 des Jugendförderungsgesetz an anerkannte Träger der Jugendarbeit <i>Übertragbar.</i>	—	7.979	7.989	-10	7.661
684 13-8	261	Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG	—	296	296	—	296
684 14-6	261	Förderung der politischen Jugendbildung	—	20	20	—	20
684 15-4	261	Zuschüsse zur Förderung von Beteiligungs-Workshops im Rahmen des Aktionsprogramms Aufholen nach Corona	—	—	—	—	400

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 547 11**

Veranschlagt sind Ausgaben gem. §§ 15 und 16 Jugendförderungsgesetz zu den Kosten des Landesbeirats für Jugendarbeit (Erl. d. MS v. 28. 03.2022; Nds. MBl. Nr. 23/2022, S. 713).

**Zu 684 11**

Bezeichnung des Förderprogramms:  
Förderung des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

Rechtliche Grundlage:  
Beschluss der Jugendministerkonferenz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	41	44	44	44	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					45	45	45	45	45

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl.. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

ca. 1990

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) untersucht die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Familien sowie darauf bezogene öffentliche Angebote zu ihrer Unterstützung und Förderung. Der institutionell geförderte Etat wird überwiegend aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Beteiligung der Länder an der Finanzierung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, also im Rahmen einer Kostenumlage.

Zielgruppe:

Fachkräfte der Jugendhilfe

Durchschnittliche Förderhöhe:

45.000 EUR

**Zu 684 12**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes sind Zuschüsse zu den Personalkosten der hauptberuflichen Jugendbildungsreferenten/-innen sowie Zuschüsse zu den Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 JFG veranschlagt. Zuschüsse werden für 74 Jugendbildungsreferenten/-innen (51 Vollzeitstellen) gewährt.

**Zu 684 13**

Bezeichnung des Förderprogramms:  
Förderung des Landesjugendringes Niedersachsen e. V.

Rechtliche Grundlage:  
§ 7 (4) Jugendförderungsgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 684 13**

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz *	296	296	296	296	296	296	296	296	296
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					296	296	296	296	296

\* Ergänzende Förderung in Höhe von 168.000 EUR aus TGr. 93.

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1948

Befristung:

Nein  Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Im Landesjugendring Niedersachsen haben sich 19 Mitgliedsorganisationen (Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften) zusammenschlossen. Dahinter stehen über 80 eigenständige Jugendverbände mit rund 500.000 Mitgliedern. Der Landesjugendring nimmt Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit im Interesse des Landes wahr, unterstützt seine Mitglieder und ist Informations- und Servicestelle für die Jugendarbeit in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Vereine und Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

464.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landesjugendringes Niedersachsen e. V.

	Betrag für 2024 EUR	Betrag für 2023 EUR	Istergebnis für 2022 EUR
Ausgaben	607.445	623.445	563.232
Einnahmen	29.965	29.965	37.693
Fehlbetrag	577.480	593.480	525.539

	2024 EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	
b) das Land mit	
Zuwendungen gem. § 7 (4) JFG (Titel 684 13 und TGr. 93)	503.415
Zuschuss gem. § 6 (1) i.V.m. § 9 (2) JFG (Titel 684 12)	74.065
c) den Bund mit	
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	
e) Private	
Zusammen	577.480

**Zu 684 14**

Ergänzende Förderung in Höhe von 180.000 EUR aus Kapitel 0573 TGr. 93.

**Zu 684 15**

Für diesen Förderzweck sind seit HJ 2022 keine Mittel mehr veranschlagt.

**Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Förderung von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 75.</i>	(—)	(1.665)	(1.665)	(—)	(1.634)
547 61-0	261	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	12	12	—	33
633 61-4	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	153	153	—	48
684 61-8	261	Zuschüsse an Sonstige	—	1.500	1.500	—	1.553
<b>TGr. 62</b>		<b>Aktionsprogramm Aufholen nach Corona</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(4.679)
633 62-2	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	528
684 62-6	261	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
686 62-9	261	Zuschüsse an Sonstige aus Bundesmitteln	—	—	—	—	4.151
<b>TGr. 71</b>		<b>Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Bürgergesellschaft</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 71, Ausgabeteilgruppe 73 und Ausgabeteilgruppe 74.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.398)	(2.286)	(-888)	(1.422)
547 71-8	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	125	171	-46	126
633 71-1	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	320	320	—	342
684 71-5	236	Zuschüsse an Sonstige	—	953	1.795	-842	953
<b>TGr. 73</b>		<b>Beratung und Unterstützung generationenübergreifender Zusammenarbeit</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(2.552)	(2.870)	(-318)	(2.574)
526 73-7	235	Ausgaben für Sachverständige	—	—	50	-50	50
547 73-4	235	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	47	47	—	61
633 73-8	235	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	1.628	1.628	—	1.786

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 61**

	1000 EUR
Vorgesehen sind Zuwendungen zur Förderung	
- von auf Landesebene tätigen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 Jugendförderungsgesetz (JFG), insbesondere zu den Kosten von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausfall für die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit für besondere Einzelvorhaben für den Verband Niedersächsischer Jugendredakteure e. V. für die Förderung der Ehrenamtlichkeit	1204
- von regionalen und örtlichen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG, insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und die JULEICA	124
- von internationalen Begegnungen gem. §§ 12 und 13 JFG	50
- von sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit, insbesondere zur Integration von jungen Geflüchteten	237
- eines Freiwilligen Sozialen Jahrs Politik	50
<b>Zusammen</b>	<b>1665</b>

Zusätzliche Förderungen erfolgen aus den Titelgruppen 90 (Spielbankabgabe) und 93 (Konzessionsabgabe).

**Zu Titelgruppe 62**

Bezeichnung des Förderprogramms:  
Aktionsprogramm Aufholen nach Corona

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von internationalen Jugendbegegnungen, Kinder- und Jugendfreizeiten und eintägigen Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen (Erl. d. MS v. 09.12.2021; Nds.Mbl. S. 1944).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 62, 684 62 und 686 62)

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	4.679	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aus dem Bundes-Aktionsprogramm stehen dem MS im Rahmen der Säule „Kinder- und Jugendfreizeiten in den Ländern stärken“ 6,82 Euro zur Verfügung. Mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Internationalen Jugendbegegnungen, Kinder- und Jugendfreizeiten und eintägigen Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen“ sollen Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 27 Jahren günstige Ferien- und Wochenendfreizeiten sowie internationale Jugendbegegnungen durch freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden. Ziel der Maßnahmen ist es, junge Menschen beim Ausgleich der Folgen der Corona-Pandemie zu unterstützen. Durch niedrigschwellige Erholungs- und Entlastungsangebote werden jungen Menschen vielfältige Angebote unterbreitet, um die während der Pandemie erfahrenen Einschränkungen und Kontaktbeschränkungen zu kompensieren.

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu Titelgruppe 62**

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 27 Jahren

**Zu Titelgruppe 71**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements (u.a. Freiwilligenagenturen)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements – Erl. d. MS v. 10.11.2021; (Nds.MBl. S. 1733) i.d.F.v. 28.06.2023 (Nds. MBl. S. 466).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71 und 684 71)

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.312	1.187	1.469	1.422	2.115	1.273	1.273	1.273	1.273
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.115	1.273	1.273	1.273	1.273

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2002

Befristung:

Nein  Ja bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt der Gesellschaft bilden. Zum Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur mit den Handlungsschwerpunkten Information – Beratung – Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements, Qualifizierung, sowie Anerkennungskultur werden im Rahmen der Richtlinie folgende Projekte Bürgerschaftlichen Engagements gefördert: a) Freiwilligenagenturen, b) Freiwilligenakademie Nds., c) LAGFA Nds., d) Engagementlotsinnen und Engagementlotsen, e) Integrationslotsinnen und Integrationslotsen. Außerdem erhält die Geschäftsstelle des LV der Tafeln in Nds. und Bremen eine Förderung (f).

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

a) 13.850 EUR b) 89.000 EUR c) 76.500 EUR d) 51.000 EUR e) 100.000 EUR f) 50.000 EUR

**Zu 547 71**

Infolge der vollständigen Übernahme der Zuständigkeit für den Rahmenvertrag „Versicherungsschutz für freiwillig Engagierte“ ab 2024 durch die Niedersächsische Staatskanzlei werden hier 46.000 EUR weniger veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 73**

Bezeichnung der Förderprogramme:

- Seit 2014 werden „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ in Landkreisen/kreisfreien Städten/Landeshauptstadt Hannover/ Stadt Göttingen/Region Hannover gefördert.  
Für die Koordinierung der Beratungsangebote für Seniorinnen und Senioren sollen bis zu 47 „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ gefördert werden. Das Duo-Programm wird weitergeführt, dessen Koordinierung erfolgt durch die Freiwilligenakademie Niedersachsen.
- Niedersachsenbüro „Neues Wohnen im Alter“
- Landesinitiative Niedersachsen generationengerechter Alltag (LINGA)
- Landesagentur Generationendialog Niedersachsen
- Landesseniorenrat Niedersachsen e.V., Seniorenkonferenzen
- Förderung von Sozial- und Seniorengenossenschaften

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 73**

Rechtliche Grundlage:

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten in Nds. – Erl. d. MS v. 01.12.2021 (Nds. MBl. S. 1876), 2. bis 5. §§ 23 und 44 LHO
6. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften – Erl. d. MS v. 24.01.2018; (Nds. MBl. S. 94) i.d.F.v. 12.09.2022 (Nds. MBl. S. 1315).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur Titel 633 73, 684 73 und 686 73)

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	2.309	2.299	2.574	2.558	2.823	2.505	2.505	2.505	2.505
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.823	2.505	2.505	2.505	2.505

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014 (zu 1.)  
01.01.2018 (zu 6.)

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2026 (zu 1.)  
 Ja, bis 31.12.2024 (zu 6.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Mit der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur wurden die Seniorenservicebüros mit den Pflegestützpunkten zu „Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen“ zusammengeführt. Diese Stützpunkte sind neutrale Anlaufstellen, die Informationen aus einer Hand zur Verfügung stellen. Sie bilden die Vielfalt der Beratungs- und Unterstützungsangebote für ältere Menschen und ihr familiäres und soziales Umfeld innerhalb des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ab und bieten ratsuchenden Menschen auch zu Fragen der Pflege Orientierung. Ziel der Landesförderung ist es, Potentiale älterer Menschen zu stärken und zu nutzen, ihre Selbstständigkeit und Lebensqualität zu bewahren und zu fördern. Ein Schwerpunkt liegt im Bereich der Digitalisierung. Für das DUO-Programm werden Mittel im Rahmen der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur der Freiwilligenakademie Niedersachsen für die Organisation der Schulungen zur Verfügung gestellt.
2. Die Förderung soll dazu beitragen, dass älteren Menschen in den Kommunen und Landkreisen ein bedarfsgerechtes Wohnangebot und ein qualifiziertes breit gefächertes Beratungsangebot zu allen Fragen rund um das Wohnen im Alter zur Verfügung stehen.
3. Die Förderung der LINGA soll dazu beitragen, generationengerechte Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln sowie die Netzwerkarbeit in den Zukunftsfeldern Mobilität, Energie, Klimawandel, Gesundheit und Ernährung und Demografischem Wandel zu stärken.
4. Mit der Förderung der Landesagentur Generationendialog als landesweite Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle wird die Organisation und Durchführung von generationenrelevanten Projekten und Veranstaltungen unterstützt.
5. Veranschlagt sind Mittel für Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle des Landesseniorenrats Niedersachsen e.V., für Betreuung, Schulung und Informationen der Mitgliedsverbände (kommunalen Seniorenvertretungen) und für die Durchführung von Seniorenkonferenzen.
6. Mit der Förderung soll die Gründung von Sozial- und Seniorengenossenschaften unterstützt und begleitet werden.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

1. 38.800 EUR für die „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“  
2.500 EUR pro Qualifizierungskurs für die Freiwilligenakademie für DUO
2. 177.000 EUR
3. 110.000 EUR
4. 80.000 EUR
5. 70.000 EUR für Landesseniorenrat und 20.000 EUR für Seniorenkonferenzen
6. 5.900 EUR



---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu 547 73**

Veranschlagt sind Mittel für den Betrieb des Seniorenservers.

**Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 73-1	235	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	817	1.145	-328	678
686 73-4	235	Zuschüsse an Seniorenvertretungen	—	60	—	+60	—
<b>TGr. 74</b>		<b>Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71.</i>	(—)	(1.319)	(1.319)	(—)	(1.216)
633 74-6	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 74-0	236	Zuschüsse an Sonstige	—	1.319	1.319	—	1.216
<b>TGr. 75</b>		<b>Förderung von Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 75.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(18.860) (15.078)	(15.178)	(15.178)	(—)	(9.704)
547 75-0	262	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	100	100	—	22
633 75-4	262	Zuweisungen an Gemeinden	10.360 8.288	8.288	8.288	—	6.506
684 75-8	262	Zuschüsse an Sonstige	8.500 6.790	6.790	6.790	—	3.176
<b>TGr. 76</b>		<b>Umsetzung der Ergebnisse der Enquetekommission Ehrenamt für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des MS</b>	(—)	(—)	(500)	(-500)	(70)
633 76-2	219	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	500	-500	20
684 76-6	219	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	50
<b>TGr. 84</b>		<b>Förderung von Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(2.000)	(2.000)	(—)	(1.999)
633 84-3	262	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	576	576	—	662
684 84-7	262	Zuschüsse an Sonstige	—	1.424	1.424	—	1.338

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 686 73**

Die Mittel für Seniorenvertretungen waren bis HJ 2023 bei Titel 684 73 veranschlagt.

**Zu Titelgruppe 74**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen (SHK)

Rechtliche Grundlage:

Nicht veröffentlichte Fördergrundsätze vom 08.12.1997 i.d.F. vom 08.03.2005 – Eine Richtlinie ist in Vorbereitung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.143	1.300	1.247	1.215	1.319	1.319	1.319	1.319	1.319
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.319	1.319	1.319	1.319	1.319

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1991

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das erhebliche Landesinteresse an der Förderung von Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen (SHK) sowie des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen ist darin begründet, Menschen „vor Ort“ im Rahmen der Selbsthilfestruktur mit dem konkreten Angebot der Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen in herausfordernden Lebenssituationen bedarfsgerecht, zeitnah und niederschwellig zu helfen und dadurch deren Eigenverantwortung sowie Selbstkompetenz nachhaltig zu stärken und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Verbindliche Strukturen und ein lösungsorientierter Ansatz sind erforderlich. Hierdurch wird bereits frühzeitig eine Hilfestellung ermöglicht und es kann zudem eine geringere Belastung der sozialen Strukturen erwartet werden.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

29.800 EUR

**Zu Titelgruppe 75**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

- a) Förderung von Jugendwerkstätten
- b) Förderung von „Pro-Aktiv-Centren“ (PACE)
- c) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- d) Förderung der LAG Jugendsozialarbeit (Fortbildung von Fachkräften für Jugendwerkstätten und PACE)

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren vom

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 75**

01.07.2022, Nds. MBl. 9/2022, S. 284

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 75 und 684 75.)

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	17.817	17.575	13.182	9.704	15.178	15.178	15.178	15.178	15.178
Korrespondierende Einnahmen aus EU					*	*	*	*	*
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					15.178	15.178	15.178	15.178	15.178

\*Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Förderperiode 2022 – 2028 beträgt 77,41 Mio. EUR.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.07.2015

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist ein besonderer politischer Handlungsschwerpunkt der Landesregierung. Die rund 100 Jugendwerkstätten leisten dazu einen wesentlichen Beitrag, in dem sie durch berufliche und allgemeine Bildung sowie durch soziale Qualifizierung die Integration in Ausbildung und Beruf fördern. Sie kooperieren eng mit den insgesamt 44 in Nds. eingerichteten Pro-Aktiv-Centren, die durch gezielte sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen und flankierende Maßnahmen, insbesondere in Kooperation mit Schulen, bei der beruflichen Eingliederung helfen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Einzelplan 08 bei Kapitel 50 87 im Sondervermögen Zweckgebundene Einnahmen veranschlagt sind.

Zielgruppe:

Individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ca. 165.000 EUR je Jugendwerkstatt (Landes- und ESF-Mittel)

ca. 230.000 EUR je PACE (Landes- und ESF-Mittel)

**Zu 633 75**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	8.288	8.288	—	16.576
2025	1.500	—	8.288	9.788
2026	—	—	2.072	2.072
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	9.788	8.288	10.360	28.436

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 684 75**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	6.790	6.790	—	13.580
2025	1.000	—	6.790	7.790
2026	—	—	1.710	1.710
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	7.790	6.790	8.500	23.080

**Zu Titelgruppe 76**

Umsetzung der Ergebnisse Enquetekommission Ehrenamt für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des MS.

**Zu Titelgruppe 84**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ambulante Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige (Erl. d. MS, d. MI u. d. MJ v. 30.11.2020, Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1616)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz*	2.000	2.000	2.000	1.999	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

\*ergänzende Förderung in Höhe von 366.500 EUR aus TGr. 90

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1985

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige soll weitgehend auf die Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafen nach dem Jugendgerichtsgesetz verzichtet werden können. Die finanziellen Leistungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe werden durch Zuwendungen ergänzt.

Zielgruppe:

Junge Straffällige

Durchschnittliche Förderhöhe:

41.500 EUR (einschl. Spielbankabgabe)

**Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>TGr. 90</b>		<b>Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Abweichend v. §61 Abs.1 u. §63 Abs.3 LHO dürfen Fach-Veröffentlichungen f. Zwecke der Jugendhilfe unentgeltlich abgegeben werden.</i> <i>Die Ausgaben dürfen den festgelegten Betrag von 792.500 EUR nicht überschreiten.</i>	(—)	(793)	(793)	(—)	(510)
547 90-4	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	51	51	—	—
633 90-8	266	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	115	115	—	89
684 90-1	266	Zuschüsse an Sonstige	—	627	627	—	421
883 90-4	266	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
893 90-0	266	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 91</b>		<b>Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Jugendlichen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 91.</i>	(—)	(45)	(45)	(—)	(40)
633 91-6	261	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	7	7	—	7
684 91-0	261	Zuschüsse an andere Träger	—	38	38	—	33
<b>TGr. 92</b>		<b>Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 92.</i>	(—)	(75)	(75)	(—)	(19)
547 92-0	261	Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Zuschüsse an das DPJW	—	—	—	—	0
633 92-4	261	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	45	45	—	19
684 92-8	261	Zuschüsse an Sonstige	—	30	30	—	—
<b>TGr. 93</b>		<b>Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 NGLüSpG</b> <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe von 3.022.500 EUR geleistet werden.</i>	(—)	(3.023)	(3.023)	(—)	(1.742)
547 93-9	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	50	—	7

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 90**

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. Nr. 42/2004 S. 605 ff).

Veranschlagt ist hier der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 814.250 EUR. Davon wird ein Betrag in Höhe von 21.750 EUR ab dem Haushaltsjahr 2006 bei Kapitel 07 74 TGr. 90 für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten ausgebracht.

Zuwendungen sind vorgesehen u. a. zur Förderung

	1000 EUR
- von Maßnahmen im Bereich "Gewalt" einschl. FAN-Projekte – Umsetzung des "Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit"	76
- von Maßnahmen im Bereich der Kinderpolitik; u.a.: „Kinder-haben-Rechte-Preis“	65
- der Weiterentwicklung und Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe (Integrierte Berichterstattung Niedersachsen)	80,5
- der sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter - (TGr. 84)	366,5
- von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz - (TGr. 61)	50
- von Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	154,5
Zusammen	792,5

**Zu Titelgruppe 91**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verwendung der Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerks (Mittel aus dem Gemeinschaftsfonds der Organisation)

Rechtliche Grundlage:

Regierungsabkommen über die Errichtung eines Deutsch-Französischen Jugendwerks vom 5. 7. 1963 (BGBl. II S. 1613)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	22	24	0	40	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					45	45	45	45	45
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1963

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Franzosen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.025 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse, die von den Trägern an das Deutsch-Französische Jugendwerk zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden.

Die Zuschüsse zur Förderung des Austauschs von Schülerinnen und Schüler beider Länder sind bei Kap. 07 07 TGr. 80 veranschlagt.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 92**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks (Mittel der Organisation)

Rechtliche Grundlage:

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen vom 17. 6. 1991

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	68	0	0	19	75	75	75	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					75	75	75	75	75
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1991

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Polen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.303 EUR

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 93**

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG festgelegte Anteil der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports beträgt 3.313.750 EUR. Der für Zwecke der Jugendarbeit festgelegte Anteil beträgt 2.973.750 EUR. Der auf den Schulsport entfallende Anteil der Glücksspielabgabe ist bei Kapitel 07 07 TGr. 84 veranschlagt.

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Der Anteil für Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beläuft sich auf 48.750 EUR.

Für familienbezogene Maßnahmen sind Anteile i. H. v. 780.000 EUR bei Kapitel 05 74 TGr. 61 und für frauenbezogene Maßnahmen i. H. v. 390.000 EUR bei Kap. 05 11 TGr. 61 ausgebracht.

Aus den hier veranschlagten Mitteln für Zwecke der Jugendarbeit sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sollen gefördert werden:

	1000 EUR
– Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG (Titel 684 13) und der Betrieb des Jugendservers	168
– auf Landesebene tätige Träger der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 JFG (TGr. 61), u. a. für Bildungsmaßnahmen, Verdienstausschlag	1.464,75
– regionale und örtliche Träger der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG (TGr. 61) u. a. Für JULEICA, Aus- und Fortbildung Jugendleiter, internationale Begegnungen	111,6
– Sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit (TGr. 61)	380
– verbandliche Bildungsstätten anerkannter Träger der Jugendarbeit gem. § 11 JFG	50
– Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	300
– Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Freizeit- und zentralen Tagungsstätten gem. §§ 12 und 13 JFG einschließlich entsprechend genutzter Schullandheime	76,15
– Vorhaben der politischen Jugendbildung	180
– Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes (Kap. 05 72 TGr. 64)	50
– Fachkräfteportal	5
– familienbezogene Maßnahmen (Kap. 05 74 TGr. 61)	237
Zusammen	3022,5

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0573** Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 93-2	266	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden	—	96	96	—	—
684 93-6	266	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Sonstige	—	1.836	1.836	—	1.673
883 93-9	266	Zuweisungen an Gemeinden	—	518	518	—	—
893 93-4	266	Zuschüsse an Sonstige	—	523	523	—	62
<b>TGr. 94</b>		<b>Förderung des Deutsch-Griechischen Jugendaustausches</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 94.</i>	(—)	(20)	(—)	(+20)	(—)
633 94-0	261	Sonstige Zuweisung an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
684 94-4	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	20	—	+20	—
<b>TGr. 95</b>		<b>Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 95.</i>	(—)	(80)	(80)	(—)	(113)
633 95-9	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	30	30	—	91
684 95-2	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	50	50	—	22
<b>TGr. 96</b>		<b>Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustausches</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 96.</i>	(—)	(5)	(5)	(—)	(—)
633 96-7	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	5	5	—	—
684 96-0	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	—	—	—	—
<b>TGr. 97</b>		<b>Förderung des Deutsch-Russischen Jugendaustausches</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 97.</i>	(—)	(50)	(50)	(—)	(—)
633 97-5	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	25	25	—	—
684 97-9	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	25	25	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 94**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch – Griechischen Jugendaustausches

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	20	20	20	20
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	20	20	20	20
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2023

Befristung:

Nein  Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.500 EUR

**Zu Titelgruppe 95**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustauschs (Bundesmittel des "Koordinierungszentrums Deutsch-Israelischer Jugendaustausch" – ConAct)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplans des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	116	0	116	113	80	80	80	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					80	80	80	80	80
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu Titelgruppe 95**

Gesetzliche Finanzhilfe       Projektförderung       Institutionelle Förderung       Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Langjähriges Förderprogramm. Seit 2003 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2002 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:

Nein       Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

6.765 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurück zu überweisen.

**Zu Titelgruppe 96**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch – Tschechischen Jugendaustauschs (Bundesmittel der Koordinierungsstelle TANDEM in Bayern)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz		0	4	4	0	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund						5	5	5	5	5
Sonstige										
Zuschuss						0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen       Vereine/Verbände       Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen       Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe       Projektförderung       Institutionelle Förderung       Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Langjähriges Förderprogramm. Seit 2004 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2003 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:

Nein       Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.753 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Koordinierungsstelle TANDEM zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Koordinierungsstelle TANDEM zurück zu überweisen.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 97**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch – Russischen Jugendaustausches (Bundesmittel der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	37	5	6	0	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					50	50	50	50	50
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2008

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.162 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zurück zu überweisen.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0573** Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2022 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Abschluss Kapitel 0573</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		455	455	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		275	255	+20	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		730	710	+20	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	386	482	-96	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	18.860 15.078	35.117	36.717	-1.600	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.041	1.041	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	18.860 15.078	36.544	38.240	-1.696	
		<b>Zuschuss</b>		35.814	37.530	-1.716	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 0574** Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>E I N N A H M E N</b>							
119 01-9	263	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	—	0
119 41-8	263	Rückzahlung von Überzahlungen		180	180	—	806
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 72</b>		<b>Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle</b>		(141.980)	(137.450)	(+4.530)	(125.480)
231 72-2	237	Erstattungen durch den Bund für Leistungen an die Berechtigten		119.980	119.967	+13	104.103
233 72-5	237	Erstattungen von Kommunen aus Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 72.</i>		22.000	17.483	+4.517	21.378
<b>A U S G A B E N</b>							
547 11-8	237	Maßnahmen der Fachaufsicht in den Bereichen Unterhaltsvorschussgesetz, Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz <i>Übertragbar.</i>	—	162	261	-99	32
684 11-5	263	Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten durch das Land <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 11 und Ausgabeteilgruppe 63.</i>	—	1.278	1.278	—	1.278
684 12-3	236	Zuschüsse zur Förderung von Familienverbänden	—	250	250	—	247
<b>Titelgruppe(n)</b>							
<b>TGr. 61</b>		<b>Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG, Anteil für die Förderung von familienbezogenen Maßnahmen</b> <i>Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	(—)	(780)	(780)	(—)	(856)
547 61-4	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1
684 61-1	236	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	780	780	—	855
893 61-0	236	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 62</b>		<b>Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie</b>	(—)	(100)	(100)	(—)	(68)
547 62-2	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	20	20	—	—
684 62-0	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	80	80	—	68

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 233 72**

Die Kommunen führen 40 v. H. der Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen an das Land ab. Diesen Betrag leitet das Land weiter an den Bund (Titel 05 74 – 631 72).

**Zu 547 11**

Maßnahmen der Fachaufsicht im BEEG und UVG, sowie Umsetzung des EESSI-Verfahrens (Electronic Exchange of Social Security Information) für den Datenaustausch zwischen den Leistungsträgern im Inland und EU-Ausland, sowie der Umsetzung des OZG in den Bereichen BEEG und UVG.

**Zu 684 11**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§ 12 Nds. AGSGB VIII und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten (Erl. d. MS v. 17.01.2018, Nds. MBl. Nr. 4/2018, S. 65, geändert durch Erl. d. MS v. 29.9.2022, Nds. MBl. Nr. 42/2022, S. 1362)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	1.270	1.270	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.278	1.278	1.278	1.278	1.278

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.1972

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2023 (Neuaufstellung beabsichtigt)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt Zuwendungen für Familienbildungsstätten, die Aufgaben besonderer öffentlicher Verantwortung für die Erziehung in Familien i. S. von § 16 SGB VIII erfüllen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung der 24 Familienbildungsstätten und zur Weiterentwicklung von Angeboten, u. a. zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, werden Zuwendungen des Landes zur Deckung von Personalausgaben der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte gewährt.

Zielgruppe:

Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:

53.250 EUR

**Zu 684 12**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der niedersächsischen Familienverbände

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 684 12**

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	250	237	229	248	250	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	250	250	250	250

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1998

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der niedersächsischen Familienverbände sowie der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen (AGF).

Zielgruppe:

Niedersächsische Familienverbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

50.000 EUR

**Zu Titelgruppe 61**

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kapitel 05 73 TGr. 93 i. H. v. jeweils 48.750 EUR und für frauenbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 11 TGr. 61 i. H. v. 390.000 EUR ausgebracht.

Im Rahmen der familienbezogenen Maßnahmen sollen gefördert werden:

	1000 EUR
1. Nachbarschaftliche Treffpunkte (Verstärkung der TGr. 64)	270
2. Maßnahmen der Familienerholung (Verstärkung der TGr. 63)	673
3. Investitionen Familienerholung	72
4. sonstige familienpolitische Maßnahmen	2
Zusammen	1.017

Der den Ansatz von 780.000 EUR übersteigende Betrag von 237.000 EUR wird aus Kap. 05 73 TGr. 93 finanziert.

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 62**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant ist nur der Titel 684 62)

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	37	38	62	68	80	80	80	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					80	80	80	80	80

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2010

Befristung:

Nein     Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung dient der Unterstützung von Vätern, die ihre Vaterrolle in der Familienarbeit und Kindererziehung aktiv wahrnehmen oder wahrnehmen wollen und dabei dieselben Probleme insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf treffen, wie die Mütter. Gefördert werden Informationsveranstaltungen und -angebote, Fortbildungsmaßnahmen, Praxisprojekte und Studien, die zur Stärkung und Unterstützung einer aktiven Vaterrolle beitragen, indem sie z. B. die Bildung von Netzwerken unterstützen oder eine Erhebung von Barrieren, Schwierigkeiten und des erforderlichen Unterstützungsbedarfs zur Vorbereitung konkreter Maßnahmen ermöglichen. Förderung auch von Maßnahmen nach dem Handlungskonzept „Zukunftsorientierte Väterpolitik in Niedersachsen“ aus 2016.

Zielgruppe:

Väter, Aktive und Multiplikatoren in der Väterarbeit und Einrichtungen mit speziellen Angeboten für Väter zur Stärkung der Vaterrolle und Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie.

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

**Einzelplan 05**    **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 0574**   **Familie**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
<b>TGr. 63</b>		<b>Förderung der Familienerholung</b> <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	(—)	(427)	(427)	(—)	(397)
633 63-4	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 63-8	236	Zuschüsse zu den Kosten von Familienerholungsaufenthalten	—	427	427	—	397
<b>TGr. 64</b>		<b>Förderung von Mehrgenerationenhäusern und nachbarschaftlichen Treffpunkten</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(360)	(360)	(—)	(322)
547 64-9	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	—
684 64-6	263	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	350	350	—	322
<b>TGr. 65</b>		<b>Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(5.026)	(5.026)	(—)	(5.343)
547 65-7	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	—	—	—	—	2
633 65-0	263	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	4.730	4.730	—	5.127
681 65-5	263	Leistungen an Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	36	36	—	20
684 65-4	263	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	260	260	—	195
<b>TGr. 72</b>		<b>Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle</b> <i>Übertragbar.</i>	(—)	(261.960)	(257.417)	(+4.543)	(229.583)
631 72-0	237	Erstattungen an den Bund aus Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 233 72.</i>	—	22.000	17.483	+4.517	21.378
633 72-3	237	Erstattungen an Kommunen für Leistungen an die Berechtigten	—	239.960	239.934	+26	208.205
		<b>Abschluss Kapitel 0574</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		185	185	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		141.980	137.450	+4.530	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		142.165	137.635	+4.530	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	192	291	-99	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	270.151	265.608	+4.543	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	270.343	265.899	+4.444	
		<b>Zuschuss</b>		128.178	128.264	-86	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu Titelgruppe 63**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen der Familienerholung:

- 1) Familienerholungsurlaube
- 2) Familienfreizeiten

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO i. V. m. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben und Familienfreizeiten (RL Familienerholung), Erl. d. MS v. 13.10.2021 (Nds. MBl. Nr. 43/2021, S. 1618)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz*	266	380	355	397	427	427	427	427	427
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					427	427	427	427	427

\* Jährliche ergänzende Förderung aus TGr. 61 in Höhe von 673.000 EUR.

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1961

Befristung:

Nein     Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zentrales politisches Anliegen der Landesregierung ist, Familien in ihrer aktiven Lebensphase zu unterstützen. Ein gemeinsamer Urlaub von Eltern und Kindern ist nicht nur für die Erholung wichtig, sondern dient auch dem Zusammenhalt der Familie, der Vertiefung der Bindungen zwischen den Familienmitgliedern und ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Familienlebens. Familienfreizeiten beinhalten pädagogische Angebote zu Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen sowie Fragen der gesundheitlichen Vorsorge: Eltern erhalten nicht nur die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern Zeit zu verbringen, sondern durch den Austausch über Erziehungs- und Lebenssituationen und die dadurch gemachte Erfahrung, die alltäglichen Herausforderungen besser bewältigen zu können. Die Lebenssituation einer Vielzahl junger oder kinderreicher Familien, die stetig steigende Anzahl der Alleinerziehenden sowie die Situation der von Arbeitslosigkeit betroffenen Familien begründen unverändert sowohl den Bedarf als auch das erhebliche Interesse des Landes, die Familienerholung zu fördern.

Zielgruppe:

einkommensschwächere Familien und Familien in belastenden Familiensituationen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- zu 1) 708 EUR je Familie
- zu 2) 144 EUR je Familie

**Zu Titelgruppe 64**

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens (RL Mehrgenerationen), RdErl. d. MS v. 27.11.2019 (Nds. MBl. Nr. 48/2019, S. 1770), geändert durch RdErl. d. MS v. 8.10.2020 (Nds. MBl. Nr. 48/2020, S. 1164)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(subventionsrelevant ist nur der Titel 684 64)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 64

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz*	325	326	327	322	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

\* Verstärkung aus Kapitel 05 74 TGr. 61 ab 2020 von jährlich 270.000 EUR.

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Mehrgenerationenhäuser: 2003, Mütterzentren: 1981

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2024.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gewährt werden Zuwendungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Mehrgenerationenhäusern und nachbarschaftlichen und familienorientierten Treffpunkten von Eltern (früher: Mütterzentren) um den Austausch und die gegenseitige Unterstützung von Jung und Alt zu unterstützen. Ziel der Förderung ist die Stärkung des Miteinanders der Generationen, von durch Mütter und Väter selbstorganisierter Treffpunkte, der Ausbau des ehrenamtlichen Engagements und die nachhaltige Einbindung dieser Einrichtungen in die soziale Infrastruktur der jeweiligen Standortkommune bzw. in den Sozialraum.

Zielgruppe:

Träger von Mehrgenerationenhäusern und von nachbarschaftlichen und familienorientierten Treffpunkten

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 EUR je Mehrgenerationenhaus, 6.000 EUR je nachbarschaftlichen und familienorientierten Treffpunkt

Zu 633 65 und 684 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen und familienfreundlicher Impulse

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung), Erl. d. MS v. 7.2.2020 (Nds. MBl. 2020, S. 291)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	5.036	7.145	5.622	5.322	4.990	4.990	4.990	4.990	4.990
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.990	4.990	4.990	4.990	4.990

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

**Noch zu 633 65 und 684 65**

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien sind die Grundlage für das Funktionieren der Gesellschaft. Das Land hat deswegen ein erhebliches Interesse an der Förderung von Familien durch kinder- und familienfreundliche Strukturen. Nach der RL Familienförderung erfolgt die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Angebote der Elternbildung, der Familienbildung und der Bildung/Erziehung von Kindern mit begleitender Elternarbeit, der Vernetzung der Angebotsstruktur, der Erziehungsverantwortung, der Stärkung benachteiligter Kinder, der Betrieb von Familienbüros als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot. Darüber hinaus werden im Rahmen des Ansatzes Maßnahmen des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII, wie Internetportal, Informationsveranstaltungen und -angebote zur Aufrechterhaltung, Verbesserung und Koordinierung Familien unterstützender Strukturen sowie flächendeckende oder Modellprojekte für besonders belastete Familien gefördert.

Zielgruppe:

Eltern, Multiplikatoren und Einrichtungen im Bereich der Familienpolitik

Durchschnittliche Förderhöhe:

89.107 EUR

**Zu 681 65**

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen für Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge) vom 17.11.2022 (Nds. MBl. Nr. 49/2022, S. 1693)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	
Ist / Ansatz		29	27	27	20	36	36	36	36	36	
Korrespondierende Einnahmen aus EU											
Bund											
Sonstige											
Zuschuss							36	36	36	36	36

Empfänger:

Unternehmen  Vereine/Verbände  Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe  Projektförderung  Institutionelle Förderung  Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:

Nein  Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) sind insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt, die in der Regel ohne finanzielle Hilfe nicht bewältigt werden können. Ziel der Leistung (500 EUR je Kind) ist es, diese Familien zu unterstützen und damit die sozialen, gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen für diese Familien zu verbessern.

Zielgruppe: Familie mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Durchschnittliche Förderhöhe: 500 EUR

**Zu 631 72**

Der Bund erhält 40 v. H. der Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen. Die Kommunen führen diesen Betrag an das Land ab (Titel 05 74 – 233 72).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		<b>Gesamtabschluss Einzelplan 05</b>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		21.709	21.803	-94	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.331.373	2.111.629	+219.744	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		131.666	134.388	-2.722	
		<b>Summe der Einnahmen</b>		2.484.748	2.267.820	+216.928	
		4 Personalausgaben	—	130.777	128.437	+2.340	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	1.718 2.935	48.036	54.172	-6.136	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	49.713 67.409	6.233.079	6.079.207	+153.872	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.002.320 362.300	432.290	411.386	+20.904	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-14.040	-13.389	-651	
		<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	2.053.751 432.644	6.830.142	6.659.813	+170.329	
		<b>Zuschuss</b>		4.345.394	4.391.993	-46.599	

# Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen  
des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht  
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX)“  
- Kapitel 50 51 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

**Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
111 11-4	Ausgleichsabgabe von Arbeitgebern der öffentlichen Hand außer vom Land <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		3.200	2.548	+652	3.207
111 12-2	Ausgleichsabgabe vom Land <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		2.250	1.500	+750	1.149
111 13-0	Ausgleichsabgabe von privaten Arbeitgebern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		65.000	62.288	+2.712	65.169
112 01-3	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten) <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		200	200	—	181
119 11-5	Rückzahlung widerrufenen Leistungen; Erstattung von Vorsteuern; Erstattung von anderen Trägern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		2.500	2.500	—	2.916
162 11-8	Zinsen für Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		1.000	1.000	—	1.000
162 12-6	Zinsen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SozialgesetzbuchNeuntes Buch (SGB IX) <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		100	—	+100	41
162 13-4	Zinsen für Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		15	15	—	18
182 11-9	Rückflüsse aus Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		3.000	3.000	—	3.188
182 12-7	Rückflüsse aus Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		550	550	—	631
232 11-6	Ausgleichsleistungen von anderen Integrations- ämtern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		—	—	—	3.877
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		—	—	—	140.917
381 11-1	Sonstige Zuweisungen aus dem Einzelplan 13 <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		—	—	—	—

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 5051**

Allgemeine Erläuterungen

Mit Wirkung vom 1.1.2001 sind die Mittel der Ausgleichsabgabe in ein Sondervermögen "Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht" überführt worden (Art. I Haushaltsbegleitgesetz 2001, Nds. GVBl. 25/2000, S. 378 ff).

Das Sondervermögen wird vom Integrationsamt beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) verwaltet.

**Zu 111 11, 111 12 und 111 13**

Gemäß § 154 i.V.m. § 160 Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7 c d. 9 v. 27.09.2021 (BGBl. I S. 4530), haben private und öffentliche Arbeitgeber auf einen bestimmten Prozentsatz der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für die Verpflichtung der Dienststellen des Landes, je Monat und unbesetztem Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, gilt das Land als Arbeitgeber (§ 160 Abs. 8 SGB IX).

Anpassung des Ansatzes aufgrund der Erhöhung der Beträge der Ausgleichsabgabe ab 01.01.2021 gemäß § 160 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV.

**Zu 112 01**

Säumniszuschläge nach § 160 Abs. 4 und Geldbußen gem. § 238 Abs. 1, 2 und 5 SGB IX.

**Zu 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 233 11 und 333 11**

Die Rückflüsse der aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährten Darlehen sind ebenso wie die beim Integrationsamt verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe aufgrund des SGB IX gesondert zu verwalten (§ 160 Abs. 7 SGB IX). Die Zinseinnahmen und Tilgungen aus diesen Darlehen sowie Zinseinnahmen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX werden ebenfalls der zweckgebundenen Verwendung wieder zugeführt.

Zwischen den Integrationsämtern wird nach Maßgabe des § 160 Abs. 6 SGB IX ein Ausgleich durchgeführt.

**Zu 361 01**

Der Bestand zum 31.12.2022 betrug 140.916.583 EUR.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 5051** Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 63</b>	<b>Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb Programm zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten nach § 132 SGB IX</b> <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		(—)	(—)	(—)	(4.355)
162 63-0	Zinsen für Geldanlagen aus dem Programm "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb"		—	—	—	2
231 63-2	Zuweisung aus dem Ausgleichsfonds zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten		—	—	—	4.352
	<b>A U S G A B E N</b>					
632 11-4	Ausgleichsleistungen an andere Integrationsämter <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	—
634 11-7	Abführung an den Ausgleichsfonds für überregional finanzierte Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen beim BMAS <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	12.681	11.939	+742	12.414
682 11-1	Zuschüsse nach § 27 SchwbAV an Betriebe <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	— 8.500	20.000	20.000	—	18.009
684 11-4	Zuschüsse nach §§ 14 Abs. 1 Nr. 4, 15, 16, 19 bis 26 und 29 SchwbAV <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	— 6.000	34.725	32.834	+1.891	27.216
684 13-0	Zuschüsse nach §28 SchwbAV an soziale und ähnliche Einrichtungen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	— 2.500	9.000	7.500	+1.500	8.501
684 14-9	Zuschüsse aus dem Programm "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb" <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	1.536
684 15-7	Zuschüsse nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	1.621
684 16-5	Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber gem. § 185a SGB IX <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01,</i>	—	1.409	1.326	+83	20

ERLÄUTERUNGEN

**Zu Titelgruppe 63**

Die Richtlinie des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ zur Förderung von Inklusionsprojekten ist am 21.04.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Ziel des Programms ist es, zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden oder neuen Inklusionsprojekten nach § 215 SGB IX zu schaffen. Neben langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen und Personen, die den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, sollen chronisch psychisch kranke Menschen berücksichtigt werden. Erbracht werden können aus den Mitteln des Programms finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 217 SGB IX sowie Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung. Für Niedersachsen stehen aus dem Programm insgesamt rund 13,1 Mio. EUR, aufgeteilt in drei Tranchen, zur Verfügung. Die dritte Tranche wurde 2022 angefordert.

**Zu 632 11, 682 11 bis 893 11**

	2024 1 000 EUR
Der dem Land gem. § 160 Abs. 6 SGB IX verbleibende Anteil der Ausgleichsabgabe	
= 82 i.H. von 70.450.000 EUR	57 769
wird zusammen mit dem voraussichtlichen Aufkommen an Zinsen und Tilgungen von Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 11, 162 13, 182 11, 182 12, 233 11, 333 11 und Einnahmen bei 119 11 in Höhe von voraussichtlich	7 065
sowie den Zinseinnahmen aus der Anlage von Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 12	100
und ggf. Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern bei Titel 232 11 sowie Säumniszuschläge und Geldbußen bei Titel 112 01 betragen:	200
Zusammen	65 134

**Zu 634 11**

Gem. § 160 Abs. 6 i.V.m. § 36 SchwbAV sind 18 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den „Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiterzuleiten.

18 v.H. der geschätzten Einnahmen bei den Titeln 111 11, 111 12 und 111 13 i.H.v. 70.450.000 EUR im HJ 2024 ergeben 12.681.000 EUR.

**Zu 682 11**

Leistungen an Arbeitgeber für besondere Belastungen bei Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	2.467	5.000	—	7.467
2025	981	2.500	—	3.481
2026	—	1.000	—	1.000
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	3.448	8.500	—	11.948

**Zu 684 11 und 863 12**

1. Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen.

2. Geldleistungen an Arbeitgeber. Hierunter fallen auch Leistungen an Arbeitgeber für die Einstellung schwerbehinderter jugendlicher Arbeitsloser.

Nach der SchwbAV werden Zuschüsse und Darlehen gewährt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2024	2.500	3.000	—	5.500
2025	500	2.500	—	3.000
2026	—	500	—	500
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	3.000	6.000	—	9.000



**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 13**

Leistungen an Träger von Integrationsfachdiensten (Berufsbegleitung und Vermittlung).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	1.000	1.000	—	2.000
2025	500	1.000	—	1.500
2026	—	500	—	500
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	1.500	2.500	—	4.000

**Zu 684 14**

Vgl. Erläuterungen zu Titelgruppe 63.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 5051** Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023  1000 EUR	Ansatz 2024  1000 EUR	Ansatz 2023  1000 EUR	+ = mehr - = weniger  1000 EUR	Ist 2022  1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
noch 684 16-5	<i>119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>					
863 11-6	Darlehen nach § 30 SchwbAV	—	—	—	—	—
863 12-4	Darlehen nach §§ 15, 20 bis 22 und 26 SchwbAV <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	—
883 11-7	Darlehen im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (Zuweisung an die örtlichen Träger)	—	—	—	—	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	157.331
<b>Abschluss Kapitel 5051</b>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			77.815	73.601	+4.214	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>			77.815	73.601	+4.214	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		— 17.000	77.815	73.599	+4.216	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>		— 17.000	77.815	73.599	+4.216	
<b>Überschuss</b>			—	2	-2	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 684 16**

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 (BGBl I S. 1387) ist u.a. § 185a in das SGB IX eingefügt worden. Danach sind ab dem 01.01.2022 „Einheitliche Ansprechstellen“ einzurichten. Die Beauftragung muss durch das Integrationsamt erfolgen. Die Finanzierung erfolgt durch eine Absenkung des Anführungsanteils an den Ausgleichsfonds des Bundes von bisher 20 v.H. auf 18 v.H. (s. § 36 SchwbAV).

–  
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	1.326	—	—	1.326
2025	1.326	—	—	1.326
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	2.652	—	—	2.652



# Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen  
des Sondervermögens zur  
Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen  
- Kapitel 50 52 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

**Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**  
**Kapitel 5052 Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen**

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
119 11-9	Rückzahlungen aus Überzahlungen		—	—	—	—
359 11-0	Zuführungen aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	27.450
<b>A U S G A B E N</b>						
547 11-0	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Dritte	—	—	—	—	—
632 11-8	Sonstige Zuweisungen an den Landeshaushalt (0541-234 11)	—	27.449	—	+27.449	—
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	27.450
<b>Titelgruppe(n)</b>						
<b>TGr. 61/62</b>	<b>Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser</b> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61/62, Ausgabeteilgruppe 63/64 und Ausgabeteilgruppe 65/66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
661 61-4	Finanzierung von Zinsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
661 62-2	Finanzierung von Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
<b>TGr. 63/64</b>	<b>Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten</b> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
662 63-7	Finanzierung von Zinsleistungen für private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
662 64-5	Finanzierung von Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
<b>TGr. 65/66</b>	<b>Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser</b> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
663 65-0	Finanzierung von Zinsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
663 66-8	Finanzierung von Tilgungsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**


---

**Zu Kapitel 5052**

Künftig wegfallend.

Das Sondervermögen diente der Durchführung von Investitionen zur Unterstützung des Strukturwandels im Krankenhauswesen. Gefördert wurden Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die Träger von Plankrankenhäusern zur Durchführung von Investitionen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) verwenden.

Nach Abschluss der letzten Darlehensverträge in 2019 ist der Zweck des Sondervermögens gemäß dem Errichtungsgesetz (Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2017) erfüllt. Deshalb wurde es aufgelöst und der Schuldendienst für die Darlehen in Kap. 0541 Tgr. 93 -95 haushalterisch neu verortet.

Der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte i.H.v. 40 v.H. an dem nicht verbrauchten und aufzulösenden Restbestand des Sondervermögens wurde als Ausgleichsbetrag in 2021 beim Kommunalanteil (0540-33370 und 33374) verrechnet.

**Zu 632 11**

Dieser Titel dient der Zuführung des Restbestands des Sondervermögens zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen an den Landeshaushalt (0541-234 11). Der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte i.H.v. 40 v.H. an dem hier aufzulösenden Restbestand des Sondervermögens wurde als Ausgleichsbetrag im Haushaltsjahr 2021 beim Kommunalanteil (0540-33370 und 33374) verrechnet.

**Zu 661 61**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	61.583	—	—	61.583
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	61.583	—	—	61.583

**Zu 661 62**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	168.560	—	—	168.560
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	168.560	—	—	168.560

**Zu 662 63**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	7.317	—	—	7.317
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	7.317	—	—	7.317

**Zu 662 64**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	79.749	—	—	79.749
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	79.749	—	—	79.749



ERLÄUTERUNGEN

**Zu 663 65**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	45.927	—	—	45.927
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	45.927	—	—	45.927

**Zu 663 66**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	165.539	—	—	165.539
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	165.539	—	—	165.539

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 5052** Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2022 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<b>Abschluss Kapitel 5052</b>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	<b>Summe der Einnahmen</b>		—	—	—	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	27.449	—	+27.449	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	27.449	—	+27.449	
	<b>Zuschuss</b>		27.449	—	+27.449	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---



# Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen  
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen  
- Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -  
- Kapitel 50 53 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5053 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023  1000 EUR	Ansatz 2024  1000 EUR	Ansatz 2023  1000 EUR	+ = mehr - = weniger  1000 EUR	Ist 2022  1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
231 11-7	Zuweisung des Bundes zur Verbesserung der Krankenhausstruktur		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	38.273
<b>A U S G A B E N</b>						
661 01-4	Zuschüsse für Investitionen an private, kommunale und freie gemeinnützige Krankenhäuser - Schuldendienst	—	—	—	—	—
682 01-1	Zuschüsse für Zwecke und Maßnahmen der Schließungsförderung für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
891 01-0	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	2.486
892 01-6	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
893 01-2	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	3.293
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	32.495
<b>Abschluss Kapitel 5053</b>						
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>			—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>			—	—	—	

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 5053**

Förderung von Investitionen nach § 12 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10.04.1991 (BGBl. I S. 886) zuletzt geändert durch Art. 2a des G. vom 18.12.2020 (BGBl. I S. 2397). Der Bund stellte für die Verbesserung der Krankenhausstruktur in Niedersachsen Fördermittel in Höhe von 46,167 Mio. EUR bis zum Jahr 2018 und unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung. In einem Nachverteilungsverfahren hat der Bund 2018 weitere Fördermittel i.H.v. 5,171 Mio. EUR gewährt. Die Summe dieser Mittel wurde hier im Sondervermögen vereinnahmt, um eine möglichst flexible Bewirtschaftung der als Einmalzahlung vom Bund geleisteten Fördermittel über mehrere Haushaltsjahre zu gewährleisten. Der Landesanteil wird bei Kap. 0541, TGr. 77 dargestellt. Vgl. auch Erläuterungen bei Kap. 0541 – TGr. 77.



## Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen  
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen  
- Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus  
von regionalen Gesundheitszentren -  
- Kapitel 50 54 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
<b>E I N N A H M E N</b>						
119 11-6	Rückzahlungen von Fördermitteln <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01.</i>		—	—	—	—
331 11-5	Zuweisungen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019		—	—	—	2.390
332 11-1	Zuführung aus der allgemeinen Rücklage		—	—	—	—
333 11-8	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab 2019		—	18.400	-18.400	18.399
333 12-6	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 (1) KHG		—	14.933	-14.933	14.933
333 13-4	Zuweisungen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen nach § 14a KHG		—	—	—	230.340
333 15-0	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen nach § 14a KHG		—	—	—	20.546
333 72-0	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		5.760	—	+5.760	—
333 74-6	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) Nr. 1 KHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		—	—	—	—
334 11-4	Zuweisungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie		—	—	—	—
359 11-7	Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Förderung Regionaler Gesundheitszentren sowie bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		21.540	—	+21.540	—
359 12-5	Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) Nr. 1 KHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		—	—	—	—
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		—	—	—	364.253
<b>A U S G A B E N</b>						
631 01-1	Erstattungen an den Bund <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11.</i>	—	—	—	—	—
981 11-0	Abführung an das Sondervermögen für Zahlungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (Kapitel 5063 - Titel 359 01)	—	—	—	—	39.684
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	295.139

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Kapitel 5054**

Förderung von Investitionen nach

a) § 12a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG, in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 12 a KHG eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes v. 11.12.2018, BGBl. I S. 2394 f.). Der Bund stellt für die Verbesserung der Krankenhausstruktur in Niedersachsen Fördermittel i. H.v. rund 46 Mio. EUR in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich (bei 33111) und unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung (vgl. Tgr. 61). Der Beantragungszeitraum beim Bund wurde zwischenzeitlich auf das Jahr 2024 verlängert.

b) § 14a KHG, in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 14 a KHG eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 23.10.2020, BGBl. I S. 2208). Der Bund stellte für das Zukunftsprogramm für Krankenhäuser in Niedersachsen Fördermittel i.H.v. rund 300 Mio. EUR unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung (vgl. Tgr. 63). Die Mittel sind 2021 bei 33111 vereinnahmt worden.

Die Mittel des Bundes und der Landeskofinanzierung werden hier in einem Sondervermögen vereinnahmt, um eine möglichst flexible Bewirtschaftung der Bundesfördermittel mehrere Haushaltsjahre zu gewährleisten.

Die notwendigen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen sind im Laufe des Jahres 2019 bzw. in 2021 in Ansatz gebracht worden, nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung dieses Sondervermögens „Gesetz über das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“, Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge vom 19.06.2019 (Nds. GVBl. 09/2019, S. 110) bzw. nach der Änderung des o.g. Errichtungsgesetzes durch Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2021.

c) Ab 2024 ebenfalls Förderung von Regionalen Gesundheitszentren, von Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG sowie von Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG.

**Zu 333 13**

Zuweisung des Bundes auf Grundlage des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG, § 14 a KHZG) für die vom Bund bewilligten Fördermaßnahmen des Zukunftsprogramms Krankenhausförderung.

**Zu 333 15**

Finanzierungsanteil der Kommunen in 2021 und 2022.

**Zu 334 11**

Finanzierungsanteil des Landes an der Bundesförderung „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ hier nur für den Förderbereich Hochschulkliniken, als Ersatz des hierfür nicht zu erbringenden Kommunalanteils.

**Zu 981 11**

Soweit eine Förderung der Hochschulkliniken aus dem Bundesförderprogramm „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ gem. § 14a II S.2f KHG durch das MWK erfolgt, erhält das MWK auf Antrag einen Anteil i.H.v. bis zu 10% des in 2020 vereinnahmten Landesanteils zur Co-Finanzierung (77,2 Mio.EUR).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
	<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 61</b>	<b>Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019 Übertragbar.</b>	(—)	(64.400)	(92.000)	(-27.600)	(3.584)
891 61-7	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	25.760	36.800	-11.040	2.718
892 61-3	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	—	12.880	18.400	-5.520	866
893 61-0	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	25.760	36.800	-11.040	—
<b>TGr. 62</b>	<b>Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 (1) KHG Übertragbar.</b>	(—)	(4.133)	(19.067)	(-14.934)	(11.668)
891 62-5	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	1.653	7.627	-5.974	11.668
892 62-1	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	—	827	3.813	-2.986	—
893 62-8	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	1.653	7.627	-5.974	—
<b>TGr. 63</b>	<b>Maßnahmen nach § 14a KHG Krankenhauszukunfts fonds Übertragbar.</b>	(—)	(—)	(128.600)	(-128.600)	(300.785)
682 63-5	Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser	—	—	25.700	-25.700	111.150
683 63-1	Zuschüsse an private Krankenanstalten	—	—	12.900	-12.900	71.434
684 63-8	Zuschüsse an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	25.700	-25.700	118.201
891 63-3	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	—	25.700	-25.700	—
892 63-0	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	—	—	12.900	-12.900	—
893 63-6	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	25.700	-25.700	—
<b>TGr. 71</b>	<b>Maßnahmen zur Förderung Regionaler Gesundheitszentren Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.</b>	(—)	(10.000)	(—)	(+10.000)	(—)
633 71-5	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	10.000	—	+10.000	—
683 71-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 71-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
883 71-1	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 71-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

**Zu 891 61**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	25.760	—	—	25.760
2025	11.040	—	—	11.040
2026	3.640	—	—	3.640
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	40.440	—	—	40.440

**Zu 892 61**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	12.880	—	—	12.880
2025	5.520	—	—	5.520
2026	1.840	—	—	1.840
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	20.240	—	—	20.240

**Zu 893 61**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	25.760	—	—	25.760
2025	11.040	—	—	11.040
2026	3.640	—	—	3.640
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	40.440	—	—	40.440

**Zu 891 62**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	1.653	—	—	1.653
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	1.653	—	—	1.653

**Zu 892 62**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	827	—	—	827
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	827	—	—	827

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 893 62**

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2022 in Anspruch genommenen VE	durch die 2023 ausgebrachte VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2024	1.653	—	—	1.653
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028 ff.	—	—	—	—
Summe	1.653	—	—	1.653

**Zu 682 63**

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a „Krankenhauszukunftsfonds“ KHG in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 14 a KHG eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 23.10.2020, BGBl. I S.2208).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	33.299	111.150	8.915	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					6.240	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					2.675	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein     Ja, bis Ende 2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck des Krankenhauszukunftsfonds ist die Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern mit den Schwerpunkten moderne Notfallkapazitäten, bessere digitale Infrastruktur, die IT- und Cybersicherheit sowie Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen. Es trägt zur langfristigen Sicherung des Gesundheitssystems bei.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: 500.000 EUR

**Zu 683 63**

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a „Krankenhauszukunftsfonds“ KHG in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 14 a KHG eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 23.10.2020, BGBl. I S.2208).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 63

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	3.000	71.434	1.003	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					702	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					301	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein     Ja, bis Ende 2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck des Krankenhauszukunftsfonds ist die Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern mit den Schwerpunkten moderne Notfallkapazitäten, bessere digitale Infrastruktur, die IT- und Cybersicherheit sowie Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen. Es trägt zur langfristigen Sicherung des Gesundheitssystems bei.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: 500.000 EUR

**Zu 684 63**

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a „Krankenhauszukunftsfonds“ KHG in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 14 a KHG eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 23.10.2020, BGBl. I S.2208).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	10.562	118.201	1.077	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					754	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					323	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 684 63**

Beginn der Förderung:

Befristung:

]Nein  ]Ja, bis Ende 2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr.1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: 500.000 EUR

**Zu Titelgruppe 71**

Die Förderung der Regionalen Gesundheitszentren (RGZ) aus Landesmitteln war bis 2023 bei 0540 TGr. 84 veranschlagt.

**Zu 633 71**

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung zum Aufbau regionaler Gesundheitszentren im Sinne des § 3 Nr. 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 3 Nr. 12 Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. 376) i. V. m. § 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	10.000	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	10.000	0	0	0

Empfänger:

]Unternehmen  ]Vereine/Verbände  ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen  ]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe  ]Projektförderung  ]Institutionelle Förderung  ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

]Nein  ]

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, den Aufbau von RGZ in Niedersachsen modellhaft zu erproben. RGZ können insbesondere an Krankenhausstandorten, die nicht mehr dauerhaft betrieben werden können, auch zukünftig eine flächendeckende Grundversorgung sicherstellen. Regionale Gesundheitszentren sollen als neue Versorgungsform interdisziplinäre und sektorenübergreifende Kooperationsformen ermöglichen und ambulante und stationäre Elemente unter einem Dach vereinen. Der Ausbau von Interdisziplinarität, Interprofessionalität und Intersektoralität zur Sicherung einer zukunftsfähigen Versorgung soll konstitutiv für regionale Gesundheitszentren sein. Die modellhafte Erprobung eines solchen Angebots an ersten Modellstandorten soll die Grundlage für eine mögliche Umsetzung an weiteren geeigneten Standorten liefern. Die Erprobung dient explizit der Förderung unterschiedlicher Varianten von RGZ mit verschiedenem Angebotsspektrum, um daraus Erfahrungen für die weitere Umsetzung unter Berücksichtigung regional unterschiedlicher Voraussetzungen gewinnen zu können.

Zielgruppe: Krankenhausträger (öffentlich-rechtliche, freigemeinnützige sowie private Träger) von Krankenhausstandorten, die langfristig wirtschaftlich nicht tragfähig sind und die selbst entscheiden, eine Umwandlung des Standorts in ein RGZ anzustreben, um so eine vollständige Schließung zu vermeiden und einen wichtigen Teil der Versorgung vor Ort aufrechtzuerhalten.

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.000.000 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2024 2023	2024	2023	- = weniger	2022
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
3	4	5	6	7		
893 71-7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
<b>TGr. 72</b>	<b>Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 333 72, 359 11 und 361 01.</i>	(—)	(17.300)	(—)	(+17.300)	(—)
682 72-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Krankenhäuser	—	3.500	—	+3.500	—
683 72-0	Zuschüsse für private Krankenanstalten	—	1.650	—	+1.650	—
684 72-7	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	3.500	—	+3.500	—
891 72-2	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	3.500	—	+3.500	—
892 72-9	Zuschüsse für private Krankenanstalten	—	1.650	—	+1.650	—
893 72-5	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	3.500	—	+3.500	—
<b>TGr. 74</b>	<b>Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG</b> <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 333 74, 359 12 und 361 01. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
891 74-9	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
892 74-5	Zuschüsse für private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
893 74-1	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
<b>Abschluss Kapitel 5054</b>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		27.300	33.333	-6.033	
	<b>Summe der Einnahmen</b>		27.300	33.333	-6.033	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	18.650	64.300	-45.650	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	77.183	175.367	-98.184	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>	—	95.833	239.667	-143.834	
	<b>Zuschuss</b>		68.533	206.334	-137.801	

**ERLÄUTERUNGEN**

**Zu 682 72**

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. 376)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	3.500	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige						1.167			
Zuschuss					0	2.333	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein     Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr.1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: zum Druckdatum des HPE 2024 noch nicht bekannt.

**Zu 683 72**

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. 376)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	1.650	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige						550			
Zuschuss					0	1.100	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 683 72**

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe       Projektförderung       Institutionelle Förderung       Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein     

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr.1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: zum Druckdatum des HPE 2024 nicht bekannt.

**Zu 684 72**

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. 376)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	3.500	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige						1.167			
Zuschuss					0	2.333	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen       Vereine/Verbände       Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen       Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe       Projektförderung       Institutionelle Förderung       Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein     

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: zum Druckdatum des HPE 2024 nicht bekannt.

**Zu 891 72**

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. 376)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 891 72**

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	3.500	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige						1.167			
Zuschuss					0	2.333	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein     Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:  
Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: zum Druckdatum des HPE 2024 nicht bekannt.

**Zu 892 72**

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. 376)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	1.650	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige						550			
Zuschuss					0	1.100	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein     Ja



**ERLÄUTERUNGEN**

**Noch zu 892 72**

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:  
Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Gemäß NKHG 25.000EUR je Planbett

**Zu 893 72**

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: Das Land gewährt nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO Zuwendungen mit dem Zweck Regionale Gesundheitszentren (RGZ) im Sinne des § 3 Nr. 12 Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) aufzubauen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	3.500	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige						1.167			
Zuschuss					0	2.333	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen     Vereine/Verbände     Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen     Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe     Projektförderung     Institutionelle Förderung     Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein     Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:  
Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: zum Druckdatum des HPE 2024 nicht bekannt.

**Zu Titelgruppe 74**

Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschl. der Erstausrüstung mit Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG in Verbindung mit § 10 Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) zur notwendigen baulichen Umsetzung der Auswirkungen der Krankenhausreform. Die Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 KHG für den Krankenhausbau sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 NKHG zu 60 v. H. vom Land und zu 40 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Verpflichtungen dürfen bis zur Höhe der bei Kapitel 0541 Titel 884 11 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung sowie in Höhe der Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 3 Satz 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Errichtung dieses Sondervermögens eingegangen werden. Die Ablaufbeträge der Verpflichtungen dürfen den auf die Titelgruppe entfallenden Anteil des Bestandes des Sondervermögens nicht überschreiten.



## Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen  
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen  
- Förderung von Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser nach  
Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ab 2020 -  
- Kapitel 50 55 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 5055** Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
	*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.					
	<b>E I N N A H M E N</b>					
291 11-7	Zuweisungen des Bundes für Ausgleichszahlungen Vgl. K-Vermerk zu 631 01. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.		—	—	—	513.588
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.		—	—	—	2.731
	<b>A U S G A B E N</b>					
631 01-5	Erstattungen an den Bund Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11.	—	—	—	—	5.579
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
	<b>Titelgruppe(n)</b>					
<b>TGr. 61</b>	<b>Ausgleichszahlungen bis 30.09.2020</b> Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
681 61-6	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
682 61-2	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
683 61-9	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
891 61-0	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
892 61-7	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
893 61-3	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
<b>TGr. 62</b>	<b>Ausgleichszahlungen ab 18.11.2020</b> Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.	(—)	(—)	(—)	(—)	(292.152)
681 62-4	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	143.255
682 62-0	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	62.946
683 62-7	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	85.950

---

ERLÄUTERUNGEN

---

**Zu Kapitel 5055**

Das Sondervermögen ist aufgrund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen ist nach § 2 Abs. 2 des o. g. Gesetzes mit Wirkung vom 11.12.2020 um das Kapitel 5055 erweitert worden. In diesem Kapitel werden die gewährten Ausgleichszahlungen des Bundes nach dem Krankenhausgesetz (KHG) für die Sonderbelastung durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zusätzlich geschaffene Intensivbetten in den niedersächsischen Krankenhäusern bewirtschaftet.

Das Sondervermögen wurde im Dezember 2020 außerplanmäßig im Haushaltsführungssystem eingerichtet und seit 2021 hier haushalterisch abgebildet.

**Zu 631 01**

Das Abrechnungsverfahren für die Ausgleichszahlungen des „Altverfahrens“ nach § 21 II KHG und der zusätzlichen intensivmedizinische Behandlungskapazitäten nach § 21 V KHG ist zwischen den Krankenhäusern und dem MS abgeschlossen.

Der Restbestand (nicht verwendete Bundesfördermittel) befindet sich im Bestandstitel des SV 5055-361 01 und ist entsprechend den sukzessive ermittelten Abrechnungsergebnissen aus dem (2022 außerplanmäßig eingerichteten) Fachtitel 63101 dem Bund weiterhin zu erstatten.

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 5055** Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023  1000 EUR	Ansatz 2024  1000 EUR	Ansatz 2023  1000 EUR	+ = mehr - = weniger  1000 EUR	Ist 2022  1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>TGr. 63</b>	<b>Versorgungsaufschläge ab dem 01.11.2021</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(218.588)
681 63-2	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	108.669
682 63-9	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	39.044
683 63-5	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	70.876
<b>Abschluss Kapitel 5055</b>						
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>			—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>		—	—	—	—	

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---



## Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen  
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen  
- Förderung von technischen und prozessualen  
Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD mit Bundesmitteln -  
Kapitel 50 56 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

**Einzelplan 05** Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
**Kapitel 5056** Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2023	+ = mehr - = weniger	Ist 2022
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
<b>E I N N A H M E N</b>						
231 11-8	Zuweisung der Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von technischen und prozessualen Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	16.004
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	6.107
<b>A U S G A B E N</b>						
631 01-9	Erstattungen an den Bund <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	21.226
<b>Titelgruppe(n)</b>						
<b>TGr. 61</b>	<b>Förderung von technischen Modernisierungsmaßnahmen</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 61-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 61-5	Förderung von Maßnahmen in Kommunen sowie in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen	—	—	—	—	—
683 61-2	Förderung von Maßnahmen in privaten Unternehmen	—	—	—	—	—
684 61-9	Förderung von Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—
883 61-1	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in Kommunen und kommunalen Einrichtungen	—	—	—	—	—
892 61-0	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in privaten Einrichtungen	—	—	—	—	—
893 61-7	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—
<b>TGr. 62</b>	<b>Förderung von prozessualen Modernisierungsmaßnahmen</b> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(885)
547 62-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 62-3	Förderung von Maßnahmen in Kommunen sowie in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen	—	—	—	—	—
683 62-0	Förderung von Maßnahmen in privaten Unternehmen	—	—	—	—	—
684 62-7	Förderung von Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—

---

**ERLÄUTERUNGEN**

---

**Zu Kapitel 5056**

Das Kapitel 5056 dient der Umsetzung des Förderbereiches Digitalisierung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ab 29.09.2020 beim Land und den Kommunen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung im Rahmen des Paktes für den ÖGD.

Hier werden Teil B und C der Verwaltungsvereinbarung haushalterisch umgesetzt (Teil A enthält allgemeine bzw. übergreifende Vereinbarungen).

Ziel der Förderung ist eine stetige Weiterentwicklung der digitalen Reife des ÖGD (im Zuständigkeitsbereich der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften). Die Interoperabilität der im ÖGD genutzten technischen Systeme innerhalb der Länder sowie mit denen des Bundes und anderer Länder soll verbessert werden.

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt für beide Förderteile der Verwaltungsvereinbarung nach der Antragsbewilligung durch einen Projektträger, durch die KfW im Namen des Bundes.

Teil B der Verwaltungsvereinbarung:

Der Bund stellt den Ländern auf Grundlage von Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für technische und prozessuale Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt über den Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019. Hieraus erhält Niedersachsen einmalig in 2021 genau 6.106.964,50 EUR - im Wesentlichen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten des Landes, ggf. auch ergänzend für entsprechende kommunale Maßnahmen.

Diese Finanzhilfen können rückwirkend für ab 29.09.2020 (Beschlussfassung des Paktes für den ÖGD) begonnene Maßnahmen und Projekte sowie bis zum 31.12.2022 zu verwendet werden.

Teil C der Verwaltungsvereinbarung:

Der Bund stellt für die Projektförderung bundesweit Mittel in Höhe von rund 555 Mio. Euro zur Verfügung. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 22. April 2022 den Förderleitfaden zur „Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland“ veröffentlicht. Förderinhalte und -höhe werden durch die verschiedenen Förderaufrufe konkretisiert.

Die haushalterische Umsetzung erfolgt dann außer- bzw. überplanmäßig. Die Mittel dienen der Förderung von Maßnahmen und Projekten des Landes bzw. des NLGA, ggf. auch ergänzend für entsprechende kommunale Maßnahmen

Das Förderprogramm läuft vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5056 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2024 2023  1000 EUR	Ansatz 2024  1000 EUR	Ansatz 2023  1000 EUR	+ = mehr - = weniger  1000 EUR	Ist 2022  1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 62-0	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in Kommunen und kommunalen Einrichtungen	—	—	—	—	769
892 62-9	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in privaten Einrichtungen	—	—	—	—	—
893 62-5	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	116
<b>Abschluss Kapitel 5056</b>						
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
<b>Summe der Einnahmen</b>			—	—	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst		—	—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
<b>Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</b>		—	—	—	—	

---

ERLÄUTERUNGEN

---



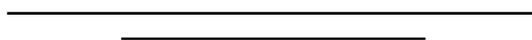
**Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget  
und Stellen (BBS)**

für das

**Haushaltsjahr 2024**

**Einzelplan 05**

**Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und  
Gleichstellung**



Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0501 Ministerium

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
347,33	336,83	284,73

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 1,30 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 5 zum Stellenplan)
- 2) 3,20 dürfen nur für die Geschäftsführung der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden (davon 1,20 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 14 zum Stellenplan)
- 3) 2,50 dürfen für die Geschäftsführung der Stiftung "Kinder von Tschernobyl" in Anspruch genommen werden
- 5) 5,00 für Pakt ÖGD (davon 5,00 im Stellenbereich, vgl. HVe Nrn. 3, 9, 10, 11 zum Stellenplan)
- 6) 2,00 befristet bis 31.12.2025 für BTHG (davon 2,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 6 zum Stellenplan)
- 8) 14,00 befristet bis 31.12.2026 für Pakt ÖGD (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 12 zum Stellenplan)
- 11) 1,00 befristet bis 31.12.2025 für OZG/DVN
- 12) 1,00 befristet bis 31.12.2024 für OZG/DVN (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 13 zum Stellenplan)
- 13) 2,00 befristet bis 31.03.2029 für Fachministerkonferenzen (davon 2,00 im Stellenbereich, vgl. HVe Nrn. 15, 16 zum Stellenplan)
- 14) 1,00 befristet bis 31.12.2025 für Krankenhauszukunftsfonds (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 17 zum Stellenplan)
- 15) 1,00 befristet bis 31.12.2025 für Umsetzung Krankenhausreform des Bundes (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 17 zum Stellenplan)

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	0,00
Fachministerkonferenzen	2,00	- sonstige	0,00
Krankenhausplanung	2,00	Summe Abgang	0,00
Krankenhauszukunftsfonds	1,00		
Krankenhausreform Bund	1,00		
Personalcontrolling MRVZN	0,50		
Geschäftsstelle Istanbulkonvention	3,00		
Landeskompetenzzentr. Barrierefreiheit	1,00		
- Verlagerung	0,00		
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	10,50		
Bleibt Zugang	10,50		

#### Sonstige Veränderungen:

Der HV Nr. 6 (2,00 befristet bis 31.12.2023 für BTHG (davon 2,00 im Stellenbereich)) wurde angepasst.

Der HV Nr. 11 (1,00 befristet bis 31.12.2023 für OZG/DVN) wurde angepasst.

Der HV Nr. 13 (2,00 befristet bis 31.03.2029 für Fachministerkonferenzen (davon 2,00 im Stellenbereich, vgl. HVe Nrn. 15, 16 zum Stellenplan)) wurde neu ausgebracht.

Der HV Nr. 14 (1,00 befristet bis 31.12.2025 für Krankenhauszukunftsfonds (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 17 zum Stellenplan)) wurde neu ausgebracht.

Der HV Nr. 15 (1,00 befristet bis 31.12.2025 für Umsetzung Krankenhausreform des Bundes (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 17 zum Stellenplan)) wurde neu ausgebracht.

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
26.047	25.192	21.392

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0501 Ministerium

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
<b>Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte <sup>14)</sup></b>				
Feste Gehälter:				
B 9 <sup>1)</sup>	1	1	1	Staatssekretär/-in
B 6	5	4	4	Ministerialdirigent/-in
B 3	6	6	6	Leitende Ministerialrätin/Leitender Ministerialrat
B 2	18	18	16	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 <sup>12)</sup>	23	23	18	Ministerialrat/-rätin
A 15 <sup>3)</sup>	31	31	23	Direktor/-in
A 14 <sup>9) 15)</sup>	26	24	18	Oberrat/-rätin
A 13	3	3	2	Rätin/Rat, 2. EA der LG 2
A 13 <sup>5) 6) 13) 16) 17)</sup>	72	68	62	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 <sup>2) 4) 10) 18)</sup>	65	63	61	Amtsärztin/Amtsarzt
A 11 <sup>11)</sup>	26	26	15	Amtfrau/Amtmann
A 10	5	5	4	Oberinspektor/-in
A 9	2	2	2	Amtsinspektor/-in
	<u>283</u>	<u>274</u>	<u>232</u>	Zusammen
Leerstellen: <sup>8)</sup>				
A 13	1	1	1	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	0	1	1	Amtsärztin/Amtsarzt
A 11	1	2	2	Amtfrau/Amtmann
	<u>2</u>	<u>4</u>	<u>4</u>	Zusammen

<sup>1)</sup> Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu BesGr. B 9 der Anlage 2 zum NBesG.

<sup>2)</sup> 0 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2023

<sup>3)</sup> 1 Stelle für den Pakt ÖGD

<sup>4)</sup> 1 Stelle (für Marktüberwachung ortsbewegliche Druckgeräte-VO) darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden

<sup>5)</sup> 1 (1) Stelle darf nur für Personalratsätigkeit in Anspruch genommen werden

<sup>6)</sup> 2 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2025

<sup>8)</sup> 2 (4) kw für gem. § 62/§ 64 NBG beurlaubte Beamtinnen und Beamte

<sup>9)</sup> 1 Stelle für den Pakt ÖGD

<sup>10)</sup> 2 Stellen für den Pakt ÖGD

<sup>11)</sup> 1 Stelle für den Pakt ÖGD

<sup>12)</sup> 1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2026, Pakt ÖGD

<sup>13)</sup> 1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2024

<sup>14)</sup> 1,2 Stellen dürfen für die Geschäftsführung der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden

<sup>15)</sup> 1 (0) kw mit Ablauf des 31.03.2029

<sup>16)</sup> 1 (0) kw mit Ablauf des 31.03.2029

<sup>17)</sup> 2 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2025

<sup>18)</sup> 1 Stelle darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0501 Ministerium

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

<b>Zugang</b>	Stellen	<b>Abgang</b>	Stellen
Bes.-Gr. B 6 (Ministerialdirigent/-in)	1	Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	1 Vollzug HV Nr. 2
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	2 davon 1 kw mit Ablauf 31.03.2029	Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrätin/Ober- amtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2)	1 Teilvollzug HV Nr. 6
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrätin/Ober- amtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2)	5 davon 2 kw mit Ablauf 31.12.2025 und 1 kw mit Ablauf 31.03.2029		
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	3		
		Summe Abgang	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 2
Summe Zugang	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 11		
Bleibt Zugang	9		

Einzelplan 05      Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Kapitel 0501      Ministerium

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

**Leerstellen**

<b>Zugang</b>	Stellen	<b>Abgang</b>	Stellen
		Bes.Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	1
		Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	1
		Summe Abgang	<u>2</u>

Summe Zugang      0

Bleibt Abgang      2

**Hebung**      Stellen

Sonstige Veränderungen:

Der HV Nr. 2) (1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2023) wird wegen Vollzug angepasst.

Der HV Nr. 6) (3 (3) kw mit Ablauf des 31.12.2023) wurde teilvollzogen (1 kw 31.12.2023) und darüber hinaus angepasst.

Der HV Nr. 15) (1 (0) kw mit Ablauf des 31.03.2029) wurde neu aufgenommen.

Der HV Nr. 16) (1 (0) kw mit Ablauf des 31.03.2029) wurde neu aufgenommen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
14,50	14,50	11,55

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Merhbedarfs zur	
- Verlagerung	0,00	Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- sonstige	0,00	- Verlagerung	0,00
		- sonstige	0,00
Summe Zugang	<u>0,00</u>	Summe Abgang	<u>0,00</u>
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
1.021	1.016	813

Einzelplan 05      Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0512      Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
<b>Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte</b>				
Feste Gehälter:				
B 2	1	1	1	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	1	1	0	Ministerialrat/-rätin
A 14	1	1	0	Oberrat/-rätin
A 13	11	11	9	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw.
	<u>14</u>	<u>14</u>	<u>10</u>	Zusammen
Leerstellen:				
	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	Zusammen

### Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Summe Abgang	<u>0</u>
Summe Zugang	<u>0</u>		
Bleibt	0		

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
809,86	793,86	793,61

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 7,65 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (davon 1,00 im Stellenbereich)
- 3) 0,80 dürfen nur für die Schwerbehindertenvertrauensperson verwendet werden
- 4) 10,00 dürfen für die Amtsgeschäfte der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden (davon 4,00 im Stellenbereich). Die Geschäftsführung für die Stiftung "Familie in Not" liegt im MS.
- 5) 16,50 befristet bis 12/2025 für die Umsetzung des BTHG (davon 16,50 im Stellenbereich)
- 6) 1,00 befristet bis 12/2024 für OZG/DVN (davon 1,00 im Stellenbereich)
- 8) 2,50 befristet bis 12/2026 für Pakt ÖGD (davon 2,00 im Stellenbereich)
- 9) 2,00 befristet bis 12/2027 für Zusammenführung Leistungssysteme SGB IX und SGB VIII (davon 2,00 im Stellenbereich)
- 10) 1,00 befristet bis 12/2025 für Steuerung OZG-Umsetzung SGB IX/XII (davon 1,00 im Stellenbereich)
- 11) 4,00 befristet bis 12/2025 für Umsetzung OZG im Bereich Gesundheit, IfSG, TrinkwVO (davon 4,00 im Stellenbereich)

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE			
- Beratung nach § 8 b SGB VIII	1,00	Abgang nicht benötigter VZE	6,00
- Widerspruch- u. Klagesachbearbeitung Pflegeleistungen SGB XIV	1,00		
- Sachbearbeit. Pflegeleistungen SGB XIV	1,00		
- Sachbearbeitung Erstanträge SGB XIV	1,00		
- Fallmanagement § 30 SGB XIV	1,00		
- Anerkennung ausländischer Bildungs- abschlüsse in Gesundheitsfachberufen	3,00		
- Zusammenführung Leistungssysteme des SGB IX und SGB VIII, 2 befristet bis 31.12.2027	3,00		
- Steuerung OZG-Umsetzung SGB IX/XII befristet bis 31.12.2025	1,00		
- Umsetzung OZG im Bereich Gesundheit, IfSG, TrinkwVO befristet bis 31.12.2025	4,00		
- Einstellung von Nachwuchskräften	6,00		
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugang	22,00	Summe Abgang	6,00
Bleibt Zugang	16,00		

#### Sonstige Veränderungen:

- Änderung HV Nr. 2 (7,40 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (davon 1 im Stellenbereich))  
 Änderung HV Nr. 3 (0,80 darf nur für den Schwerbehindertenvertrauensmann verwendet werden)  
 Änderung HV Nr. 5 (16,50 befristet bis 12/2023 für die Umsetzung des BTHG (davon 16,50 im Stellenbereich))  
 Zugang HV Nr. 9 (2,00 befristet bis 12/2027 für Zusammenführung Leistungssysteme SGB IX und SGB VIII (davon 2,00 im Stellenbereich))  
 Zugang HV Nr. 10 (1,00 befristet bis 12/2025 für Steuerung OZG-Umsetzung SGB IX/XII (davon 1,00 im Stellenbereich))  
 Zugang HV Nr. 11 (4,00 befristet bis 12/2025 für Umsetzung OZG im Bereich Gesundheit, IfSG, TrinkwVO (davon 4,00 im Stellenbereich))

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

---

**PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)**

---

<b>Ansatz 2024</b>	<b>Ansatz 2023</b>	<b>Ist 2022</b>
50.110	48.984	47.609



Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

## Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	Allgemeine Haushaltsvermerke
	2024	2023	Ist 2023		
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte <sup>8)</sup></b>					
Feste Gehälter:					
B 4	1	1	0	Präsident/-in des LS	<sup>1)</sup> 1 (6) kw
B 2	1	1	1	Abteilungsdirektor/-in des LS	<sup>2)</sup> 1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2024
Aufsteigende Gehälter:					
A 16	9	9	7	Leitende/-r Direktor/-in	<sup>3)</sup> 7 Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. A 9 Anl. 1 NBesG.
A 15	31	31	16	Direktorin/Direktor	<sup>4)</sup> 2 (2) kw mit Ablauf des 31.12.2026, Pakt ÖGD
A 14 <sup>7) 15)</sup>	12	11	9	Oberrätin/Oberrat	<sup>7)</sup> 1 Stelle darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden (Verlagerung eines Planstellenanteils von 0,5 nach Epl. 11).
A 13	1	1	1	Rätin/Rat, 2. EA der LG 2	<sup>8)</sup> 4 Stellen dürfen für die Amtsgeschäfte der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden. Die Geschäftsführung der Stiftung liegt im MS.
A 13 <sup>11)</sup>	25	25	25	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2	<sup>9)</sup> 1 (1) Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
A 12 <sup>2) 10) 12) 16) 17)</sup>	57	53	53	Amtsärztin/Amtsarzt	<sup>10)</sup> Die für das Informationssicherheitsmanagement ausgebrachte Stelle darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden.
A 11 <sup>4) 13) 18)</sup>	110	105	103	Amtfrau/Amtmann	<sup>11)</sup> 1 (1) Stelle für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2025
A 10 <sup>9) 14)</sup>	81	79	79	Oberinspektor/-in	<sup>12)</sup> 3 (3) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2025
A 9	27	21	1	Inspektor/-in	<sup>13)</sup> 7 (7) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2025
A 9 <sup>3) 19)</sup>	19	19	19	Amtsinspektor/-in	<sup>14)</sup> 4 (4) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2025
A 8	15	21	7	Hauptsekretär/-in	<sup>15)</sup> 1 (0) Stelle für die Zusammenführung der Leistungssysteme SGB IX und SGB VIII kw mit Ablauf des 31.12.2027
A 7	6	6	0	Obersekretär/-in	<sup>16)</sup> 2 (0) Stellen für die Zusammenführung der Leistungssysteme SGB IX und SGB VIII, davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2027
	<b>395</b>	<b>383</b>	<b>321</b>	<b>Zusammen</b>	<sup>17)</sup> 2 (0) Stellen für die Steuerung/Umsetzung OZG kw mit Ablauf des 31.12.2025
Leerstellen: <sup>1)</sup>					
A 13	1	1	1	Rätin/Rat	<sup>18)</sup> 3 (0) Stellen für die Umsetzung OZG kw mit Ablauf des 31.12.2025
A 11	0	0	1	Amtfrau/Amtmann	<sup>19)</sup> 3 (0) ku nach Bes.-Gr. A 8
A 10	0	3	0	Oberinspektor/-in	
A 9	0	1	0	Inspektor/-in	
A 9	0	0	1	Amtsinspektor/-in	
A 7	0	1	0	Obersekretär/-in	
	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>Zusammen</b>	

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

**Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt**

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2024	2023
B2	1	1
A 16+Z	0	0
A 16	9	9
A 15	16	31
A 14	12	11
A 13	1	1
<b>Insgesamt</b>	<b>39</b>	<b>53</b>

**Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt**

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2024	2023
A 13+Z	0	0
A 13	25	25
A 12	57	53
A 11	110	105
A 10	81	79
A 9	27	21
<b>Insgesamt</b>	<b>300</b>	<b>283</b>

**Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt**

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2024	2023
A 9+Z	7	7
A 9	12	12
A 8	15	21
A 7	6	6
A 6	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>40</b>	<b>46</b>

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

<b>Zugang</b>	Stellen	<b>Abgang</b>	Stellen
Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin/Oberrat)	1 neu zum 01.01.2024, Zusammenführung Leistungssysteme SGB IX und SGB VIII, kw mit Ablauf des 31.12.2027	Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	6 Abgang nicht benötigter Planstellen
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	2 neu zum 01.01.2024, Zusammenführung Leistungssysteme SGB IX und SGB VIII, 1 Stelle kw mit Ablauf des 31.12.2027		
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	1 neu zum 01.01.2024, Steuerung OZG-Umsetzung, kw mit Ablauf des 31.12.2025		
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	1 neu zum 01.01.2024, Umsetzung OZG, kw mit Ablauf des 31.12.2025		
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	3 neu zum 01.01.2024, Umsetzung OZG, kw mit Ablauf des 31.12.2025		
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	1 SGB XIV - Bearbeitung Widersprüche und Klagen Pflegeleistungen		
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	1 SGB XIV - Fallmanagement		
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1 SGB XIV - Sachbearbeitung Pflegeleistungen		
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1 SGB XIV - Bearbeitung Erstanträge		
Bes.-Gr. A 9 Inspektor/-in	6 Einstellung von Nachwuchskräften		
Summe Zugang	<u>18</u>	Summe Abgang	<u>6</u>
Bleibt Zugang	12		

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

Sonstige Veränderungen:

Wegfall HV Nr. 5) (0 (1) Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.)

Wegfall HV Nr. 6) (0 (1) Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.)

Änderung HV Nr. 11) (1 (1) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2023; ab 01.01.2024 darf eine Stelle nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden.)

Änderung HV Nr. 12) (3 (3) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2023; ab 01.01.2024 darf eine Stelle nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden.)

Änderung HV Nr. 13) (7 (7) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2023; ab 01.01.2024 darf eine Stelle nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden.)

Änderung HV Nr. 14) (4 (4) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2023; ab 01.01.2024 darf eine Stelle nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden.)

Zugang HV Nr. 15) (1 (0) Stelle für die Zusammenführung der Leistungssysteme SGB IX und SGB VIII kw mit Ablauf des 31.12.2027)

Zugang HV Nr. 16) (2 (0) Stellen für die Zusammenführung der Leistungssysteme SGB IX und SGB VIII kw mit Ablauf des 31.12.2027)

Zugang HV Nr. 17) (2 (0) Stellen für die Steuerung/Umsetzung OZG kw mit Ablauf des 31.12.2025)

Zugang HV Nr. 18) (3 (0) Stellen für die Umsetzung OZG kw mit Ablauf des 31.12.2025)

Zugang HV Nr. 19) (3 (0) ku nach Bes.-Gr. A 8)

**Leerstellen**

<b>Zugang</b>	Stellen	<b>Abgang</b>	Stellen
		Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	3 Anpassung an den aktuellen Bedarf
		Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	1 Anpassung an den aktuellen Bedarf
		Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)	1 Anpassung an den aktuellen Bedarf
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>5</u>
Bleibt	5		

Leerstellen:

Für 1 (6) gem. §§ 62 bzw. 64 NBG beurlaubte Beamte

Sonstige Veränderungen:

Änderung HV Nr. 1) (6 (6) kw)



Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
<b>Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte</b>				
B 2	2	2	1	Feste Gehälter: Verwaltungsdirektor/-in, Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor
A 16	6	2	1	Aufsteigende Gehälter: Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 15	15	19	1	Direktor/-in
A 14	23	22	0	Oberrat/-rätin
A 13 <sup>12)</sup>	9	9	1	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13	4	4	1	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	2	2	0	Amtsärztin/Amtsarzt
A 11 <sup>7) 14)</sup>	0	2	0	Amtfrau/Amtmann, Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher
A 10	4	4	0	Oberinspektor/-in, Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher
A 9	1	1	0	Inspektor/-in
A 9 <sup>3)</sup>	6	6	1	Pflegevorsteher/Oberin
A 9 <sup>17)</sup>	50	51	3	Oberpfleger/-schwester, Betriebs- inspektor/-in, Amtsinspektor/-in
A 8 <sup>18)</sup>	63	63	5	Abteilungspfleger/-schwester, Haupt- werkmeister/-in, Hauptsekretär/-in
A 7 <sup>4) 19)</sup>	37	37	8	Stationspfleger/-schwester
A 7	40	40	0	Krankenpfleger/-schwester, Obersekretär/-in, Oberwerkmeister/-in
	<u>262</u>	<u>264</u>	<u>22</u>	Zusammen
Leerstellen:				
	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	Zusammen

<sup>3)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 9 der Anlage 1 zum NBesG.

<sup>4)</sup> Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 7 der Anlage 1 zum NBesG.

<sup>7)</sup> 0 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Stellenzulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 11 der Anlage 1 zum NBesG.

<sup>12)</sup> 1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.

<sup>14)</sup> 0 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.

<sup>17)</sup> 1 (2) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.

<sup>18)</sup> 1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.

<sup>19)</sup> 9 (9) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

**Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt**

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2024	2023
B 2	2	2
A 16 + Z	0	0
A 16	6	2
A 15	15	19
A 14	23	22
A 13	9	9
<b>Insgesamt</b>	<b>55</b>	<b>54</b>

**Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt**

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2024	2023
A 13 + Z	0	0
A 13	4	4
A 12	2	2
A 11	0	0
A 10	0	0
A 9	1	1
<b>Insgesamt</b>	<b>7</b>	<b>7</b>

**Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt**

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2024	2023
A 9 + Z	0	0
A 9	1	1
A 8	1	1
A 7	0	0
A 6	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

**Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt**

Bes.-Gr.	davon	
	Feuerwehr/ Technischer Dienst	
	§ 5 Nr. 1a VO	
	2024	2023
A 9 + Z	0	0
A 9	2	2
A 8	16	16
A 7	1	1
A 6	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>19</b>	<b>19</b>

Erläuterungen zum Stellenplan

<b>Zugang</b>	Stellen	<b>Abgang</b>	Stellen
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	1 Psychologie	Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann, Erste Oberin/ Erster Pflegevor- steher)	2 1 Vollzug HV Nr. 14 1 Ausscheiden Stelleninhab.
		Bes.-Gr. A 9 (Oberpfleger/-schwester, Betriebsinspektor/-in, Amtsinspektor/-in)	1 Teilvollzug HV Nr. 17
Summe Zugang	<u>1</u>	Summe Abgang	<u>3</u>
Bleibt Abgang	2		

Einzelplan 05      Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Kapitel 0521      Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

<b>Hebung</b>	Stellen
Bes.-Gr. A 16	4 von Bes.-Gr. A 15
(Leitende Direktorin/ Leitender Direktor)	(Direktor/-in)

Sonstige Veränderungen:

- HV Nr. 7 (2 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Stellenzulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 11 der Anlage 1 zum NBesG.) Anpassung wegen Ausscheiden der Stelleninhab.
- HV Nr. 9 (0 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.) Wegfall wegen Vollzug
- HV Nr. 14 (1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.) wurde wegen Vollzug angepasst.
- HV Nr. 16 (0 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.) Wegfall wegen Vollzug.
- HV Nr. 17 (2 (3) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.) wurde wegen Teilvollzug angepasst.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

Erläuterungen zum Stellenplan

Die ausgebrachten Stellen verteilen sich auf:

Bes.- Gr.	Stellenbezeichnung	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen	Beamte der veräußerten LKH	Zusammen
B 2	Verwaltungsdirektor/-in, Ärztliche(r) Direktor/-in	2	-	2
A 16	Leitende(r) Direktor/-in	6	-	6
A 15	Direktor/-in	15	-	15
A 14	Oberrat/-rätin	23	-	23
A 13	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	8	1	9
A 13	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin sofern nicht 2. EA der LG 2	4	-	4
A 12	Amtsrat/-rätin	2	-	2
A 11	Amtmann/-männin/-frau, Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	0	0	0
A 10	Oberinspektor/-in, Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	4	-	4
A 9	Inspektor/-in	1	-	1
A 9	Pflegevorsteher, Oberin - mit Amtszulage (Fußnote 6) -	6	-	6
A 9	Oberpfleger/-schwester, Betriebsinspektor/-in, Amtsinspektor/-in	49	1	50
A 8	Abteilungspfleger/-schwester, Hauptwerkmeister/-in, Hauptsekretär/-in	62	1	63
A 7	Stationspfleger/-schwester	28	9	37
A 7	Krankenpfleger/-schwester, Obersekretär/-in Oberwerkmeister/-in	40	-	40
	Insgesamt	250	12	262

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
340,97	340,97	313,87

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 4,00 dürfen nur für Praktikantinnen/Praktikanten des Sozial- und Erziehungsdienstes - TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 09.12.2011 in der aktuellen Fassung - verwendet werden.
- 2) 2,37 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
	0,00		
- Verlagerung		- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,00
Summe Zugang	0,00		
 Bleibt Zugang	 0,00		
 Sonstige Veränderungen:			

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
23.342	23.013	21.486

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke	
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung	Allgemeine Haushaltsvermerke
	2024	2023	Ist 2023		
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte</b>					
Aufsteigende Gehälter:					
A 16	4	4	4	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Landesbildungszent- trums für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150 -	<sup>2)</sup> 4 (4) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. A 15 der Anlage 1 zum NBesG.
A 15 <sup>2)</sup>	11	11	9	Studiendirektorin/Studiendirektor	<sup>3)</sup> 20 (20) Stellen dürfen gem. § 49 Abs. 3 Satz 2 LHO mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, besetzt werden.
A 14	66	66	61	Oberstudienrätin/Oberstudienrat	<sup>7)</sup> 0 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 Anl. 1 NBesG.
A 13 <sup>3)</sup>	117	117	104	Studienrätin/Studienrat	
A 13	1	1	1	Rätin/Rat	<sup>10)</sup> Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben eines/-r Lehrers/-in für Fachpraxis erhalten die Stellen- inhaber/-innen als Tarifbeschäftigte eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endvergütung der EG 9b TV-L und dem Endgrundgehalt (zuzüglich des Familienzuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) einer Beamtin oder eines Beamten der BesGr. A 10 NBesG.
A 13	2			Lehrer/-in an einer Förderschule mit de Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte	
A 12 <sup>7)</sup>		2	2	Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte	
A 12	2	2	1	Amtsrätin/Amtsrat	
A 11	1	1	1	Amtfrau/Amtmann	
A 10 <sup>10)</sup>	10	10	8	Lehrer/-in für Fachpraxis	
A 10	1	1		Oberinspektor/-in	
A 8	2	2		Hauptsekretär/-in	
A 7	1	1		Obersekretär/-in	
	<u>218</u>	<u>218</u>	<u>191</u>	Zusammen	

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

**Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt**

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2024	2023
A 13+Z	0	0
A 13	1	1
A 12	2	2
A 11	1	1
A 10	1	1
A 9	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>5</b>	<b>5</b>

**Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt**

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2024	2023
A 9+Z	0	0
A 9	0	0
A 8	2	2
A 7	1	1
A 6	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>3</b>	<b>3</b>

Erläuterungen zum Stellenplan

<b>Zugang</b>	Stellen	<b>Abgang</b>	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszent- ren für Hörgeschädigte)	2	neu zum 01.08.2024, Hebung der Ämter der Lehrkräfte durch Änderung des NBesG	2
		Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszent- ren für Hörgeschädigte)	zum 01.08.2024 durch Hebung der Ämter der Lehrkräfte
Summe Zugang	<u>2</u>	Summe Abgang	<u>2</u>
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Änderung HV Nr. 7) (2 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 Anl. 1 NBesG.)



Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
175,91	175,91	172,52

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 1,00 dürfen nur für Praktikantinnen/Praktikanten des Sozial- und Erziehungsdienstes - TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 09.12.2011 in der aktuellen Fassung - verwendet werden.
- 2) 2,50 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
	0,00		
- Verlagerung		- Verlagerung	0,00
	0,00		
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00	Summe Abgang	0,00
Bleibt Zugang	0,00		
Sonstige Veränderungen:			

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
11.997	11.792	11.065

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
<b>Planmäßige Beamtinnen und Beamte</b>				
				Aufsteigende Gehälter:
A 16	1	1	1	Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Landesbildungszentrums für Blinde mit einer Schülerzahl von mehr als 150 -
A 15 <sup>2)</sup>	6	6	5	Studiendirektorin/Studiendirektor
A 15	1	1	1	Direktorin/Direktor
A 14 <sup>3)</sup>	20	20	18	Oberstudienrätin/Oberstudienrat
A 13 <sup>4) 10)</sup>	40	40	40	Studienrätin/Studienrat
A 13	3			Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde
A 12 <sup>5) 7)</sup>		1	1	Technische(r) Lehrer/-in mit der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei einer Blindenschule
A 12 <sup>5)</sup>		2	2	Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde
A 10	2	2	2	Jugendleiter/-in
A 10	1	1	1	Oberinspektor/-in
A 8	1	1	1	Abteilungsschwester/Abteilungs-pfleger
A 7	1	1	1	Obersekretär/-in
	<u>76</u>	<u>76</u>	<u>73</u>	Zusammen
				Leerstellen: <sup>11)</sup>
A 14	1	1	1	Oberstudienrat/-rätin
	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	Zusammen

<sup>2)</sup> 2 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. A 15 der Anlage 1 zum NBesG.

<sup>3)</sup> 8 (8) Stelleninhaber/-innen erhalten als Taubblindenlehrer/-innen eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage gem. Fußnote 4 zur BesGr. A 14 der Anlage 1 zum NBesG.

<sup>4)</sup> 8 (8) Stellen dürfen gem. § 49 Abs. 3 Satz 2 LHO mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, besetzt werden.

<sup>5)</sup> 0 (1) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 der Anlage 1 zum NBesG.

<sup>7)</sup> 0 (1) ku in Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde.

<sup>10)</sup> 9 (9) Stelleninhaber/-innen erhalten als Taubblindenlehrer/-innen eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage gem. Fußnote 12 zur BesGr. A 13 der Anlage 1 zum NBesG.

<sup>11)</sup> 1 (1) kw.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

**Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt**

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2024	2023
B2	0	0
A 16+Z	0	0
A16	0	0
A 15	1	1
A 14	0	0
A 13	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

**Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt**

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2024	2023
A 13+Z	0	0
A 13	0	0
A 12	0	0
A 11	0	0
A 10	1	1
A 9	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

**Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt**

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2024	2023
A 9+Z	0	0
A 9	0	0
A 8	0	0
A 7	1	1
A 6	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Folgende Lehrkräfte an der staatlich anerkannten privaten Schule für Taubblinde (Förderschule) im Deutschen Taubblindenwerk sind hier veranschlagt:

Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2024	2023	
A 15	2	2	Studiendirektor/-in
A 14	8	8	Oberstudienrat/-rätin
A 13	9	9	Studienrat/-rätin
A 13	1	0	Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen
A 12	0	1	Technische(r) Lehrer/-in
A 10	2	2	Jugendleiter/-in
	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>Zusammen</b>

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

<b>Zugang</b>	Stellen	<b>Abgang</b>	Stellen
Bes.-Gr. A 13 (Lehrer/-in an einer Förderschule m. d. Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde)	3	neu zum 01.08.2024, Hebung der Ämter der Lehrkräfte durch Änderung des NBesG	1
		Bes.-Gr. A 12 (Technische(r) Lehrer/-in mit der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei einer Blindenschule)	1
		Bes.-Gr. A 12 (Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde)	2
			zum 01.08.2024 durch Hebung der Ämter der Lehrkräfte
Summe Zugang	<u>3</u>	Summe Abgang	<u>3</u>
Bleibt Zugang	0		

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

Sonstige Veränderungen:

- Änderung HV Nr. 3 (8 (8) Stelleninhaber/-innen erhalten als Taubblindenlehrer/-innen eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage gem. Fußnote 4 zur BesGr. A 14 der Anlage 1 zum NBesG.)
- Änderung HV Nr. 5 (1 (1) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 12 der Anlage 1 zum NBesG.)
- HV Nr. 7 (1 (1) ku in Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde) wurde wegen Vollzug angepasst

<b>Leerstellen</b>	Stellen	<b>Abgang</b>	Stellen
<b>Zugang</b>			
		Summe Abgang	<u>0</u>
Summe Zugang	<u>0</u>		
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

## Beschäftigungsvolumen und Budget

### BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
180,86	180,86	159,76

#### Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 1,00 befristet bis 31.12.2024 für Arztstelle im Bereich Krankenhaushygiene
- 3) 0,10 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
- 5) 1,00 darf nur für die Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten verwendet werden
- 6) 10,00 für Pakt ÖGD
- 7) 18,50 befristet bis 31.12.2026 für Pakt ÖGD (davon 1 im Stellenbereich)
- 8) 1,00 befristet bis 31.12.2025 für Pakt ÖGD - Anwendungsbetreuung Digitale Verwaltung in Niedersachsen

#### Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
	0,00		
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,00
	0,00	Summe Abgang	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Zugang	0,00		

#### Sonstige Veränderungen:

- Änderung HV Nr. 8 (1,00 befristet bis 31.12.2024 für Pakt ÖGD - Anwendungsbetreuung Digitale Verwaltung Nds.)

#### nachrichtlich:

- Wegfall HV Nr. 4 (befristet bis 31.12.2022. Wegfall an anderer Stelle für Laborassistenz)

### PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2024	Ansatz 2023	Ist 2022
12.886	12.974	11.462

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
 Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

## Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2024	2023	Ist 2023	
<b>Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte</b>				
Feste Gehälter: <span style="float: right;"><sup>1)</sup> 1 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2026</span>				
B 2	1	1	1	Präsident/-in des Landesgesundheitsamtes
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	1	1	1	Leitende/-r Direktor/-in
A 15	4	4	1	Direktor/-in
A 14	10	10		Oberrat/-rätin
A 13	6	6		Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13	2	2	1	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 <sup>1)</sup>	1	1	1	Amtsrat/Amtsärztin
A 11	1	1	1	Amtmann/Amtmännin/-frau
A 10	2	2		Oberinspektor/-in
A 8	1	1	1	Hauptsekretär/-in
	29	29	7	Zusammen

### Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

#### Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2024	2023
B 2	0	0
A 16 + Z	0	0
A 16	1	1
A 15	4	4
A 14	10	10
A 13	6	6
<b>Insgesamt</b>	<b>21</b>	<b>21</b>

#### Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2024	2023
A 13 + Z	0	0
A 13	2	2
A 12	1	1
A 11	1	1
A 10	2	2
A 9	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>6</b>	<b>6</b>

#### Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2024	2023
A 9 + Z	0	0
A 9	0	0
A 8	1	1
A 7	0	0
A 6	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Einzelplan 05      Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Kapitel 0542      Landesgesundheitsamt

---

Erläuterungen zum Stellenplan

---

<b>Zugang</b>	Stellen	<b>Abgang</b>	Stellen
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>0</u>

Sonstige Veränderungen: